Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/403

23. 03. 73

Sachgebiet 810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung nach § 239 des Arbeitsförderungsgesetzes (Arbeitsförderungsbericht)

Gliederung

	Textziffer (Tz)	Seite
Teil A:		
Einleitung		
I. Anlaß und Ziele des Berichts	1 bis 5	13
II. Grundlagen des Berichts	6 bis 8	14
Teil B:		
Umfang, Ergebnisse und finanzielle Aufwendungen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG		
I. Individuelle Förderung der Berufsausbildung		
1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	9 und 10	16
2. Umfang der Förderung		
a) Zahl der Empfänger insgesamt	11	16
b) Gliederung nach persönlichen Merkmalen		
aa) Lebensalter und Familienstand	12	17
bb) Staatsangehörigkeit	13	17
c) Gewählte Bildungsmaßnahme		
aa) Angestrebter Beruf	14	17
bb) Berufsvorbereitende Maßnahmen	15	17
cc) Auswärtige Unterbringung und Internatsunterbringung	16	18
dd) Ausbildungsjahr	17	18
d) Regionale Gliederung	18	18
e) Umfang der Förderung im Einzelfall		
aa) Bei Ledigen unter 21 Jahren	19	18
bb) Bei Verheirateten und Ledigen über 21 Jahren	20	18
cc) Gliederung nach Wirtschaftsbereichen	21	18

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

	Textziffer (Tz)	Seite
3. Ergebnisse der Förderung		
a) Anteil der Geförderten an der Gesamtzahl der Auszubildenden	22	19
b) Sozial- und bildungspolitische Bedeutung	23	19
4. Finanzielle Aufwendungen für die Förderung		
a) Bisherige finanzielle Aufwendungen	24	19
b) Zukünftige finanzielle Aufwendungen		
aa) Allgemeine Prognose	25	19
bb) Entwicklung der Antragstellung	26	19
cc) Die finanzielle Entwicklung	27	19
II. Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung		
1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	28	20
2. Umfang der Förderung		
a) Zahl der Teilnehmer insgesamt	29	20
b) Gliederung nach persönlichen Merkmalen		
aa) Geschlecht	30	20
bb) Familienstand	31	21
cc) Lebensalter	32	21
dd) Beitragspflicht	33	21
ee) Vorbildung	34	21
c) Gewählte Bildungsmaßnahmen		
aa) Bildungsbereich	35	22
bb) Art des Unterrichts	36	22
cc) Dauer der Maßnahme	37	22
dd) Berufsziel	38	22
d) Besondere Personengruppen		
aa) Bisher nicht berufstätige Frauen	39	22
bb) Sonstige Personengruppen	40 bis 44	22
e) Regionale Gliederung		
aa) Herkunft der Teilnehmer	45	23
bb) Maßnahmeort	46	23
3. Ergebnisse der Förderung		
a) Die Ergebnisse im allgemeinen		
aa) Erfolgreicher Abschluß	47	23
bb) Verbesserung der beruflichen Stellung und des Einkommens	48	23
cc) Anteil der einzelnen Arbeitnehmergruppen		
a 1) Allgemeine Übersicht	49	24
a 2) Un- und angelernte Arbeiter	50 bis 52	24
a 3) Frauen	53	25
a 4) Landwirte	54	25
dd) Informationsquelle	55	26
ee) Die finanzielle Förderung als Anreiz	56	26
ff) Besonderheiten der beruflichen Einarbeitung	57	26

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. März 1973 — I/4 (IV/3) — 804 02 — Ar 31/73.
Federführend: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

	Textziffer (Tz)	Seite
b) Arbeitsmarktpolitische Ergebnisse		
aa) Verwirklichung arbeitsmarktpolitischer Ziele	58 bis 62	27
bb) Arbeitsmarktpolitischer Entzugseffekt	63 und 64	27
c) Bildungspolitische Ergebnisse		
aa) Zusätzliche Bildungsimpulse	65	27
bb) Entwicklung des Bildungsangebots	66 bis 71	28
cc) Abbau der Bildungsdisparität	72	29
a 1) „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" Bildungsstand	73 und 74	29
Berufliche Stellung	75	29
Soziale Herkunft	76	29
a 2) Ergebnisse des „Mikrozensus 1970"	77	30
a 3) „IAB-Ergebnis-Untersuchung"	78	30
dd) Motivierung durch bessere Allgemeinbildung	79	30
ee) Anreiz für Nichtmotivierte	80	30
d) Gesamtbeurteilung der Förderung		
aa) Tauglichkeit des gesetzlichen Instrumentariums ..	81 bis 83	31
bb) Sozialpolitische Bedeutung	84	31
e) Entwicklung der Förderungspraxis		
aa) Die erste Phase der Förderung	85	31
bb) Die Förderung nach der Änderung der A Fortbildung und Umschulung	86	32
f) Beurteilung einiger Förderungsvorschriften auf Grund der bisherigen Erfahrungen		
aa) Fortbildung an Fachschulen (§ 41)	87	32
bb) Beitragsprinzip (§ 42)	88 und 89	32
cc) Heran- und Fortbildung von Ausbildern (§ 43 Abs. 1 Nr. 5)	90	33
dd) Betriebs- und interessengebundene Maßnahmen (§ 43 Abs. 2)	91	33
ee) Lehrgangsgebühren (§ 45)	92	33
ff) Fahrkosten (§ 45)	93	34
gg) Umschulung an Fachhochschulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen (§ 47)	94	34
4. Finanzielle Aufwendungen für die Förderung		
a) Bisherige finanzielle Aufwendungen		
aa) Gesamtaufwendungen	95	34
bb) Anschlußunterhaltsgeld	96	35
cc) Einarbeitungszuschüsse	97	35
dd) Kostenträger	98	35
b) Zukünftige finanzielle Aufwendungen		
aa) Allgemeine Prognose	99	35
bb) Entwicklung der Antragstellung	100	35
cc) Entwicklung hinsichtlich der Art des Unterrichts ..	101	35
dd) Entwicklung der Zahl der Unterhaltsgeldempfänger	102	36
ee) Die finanzielle Entwicklung	103	36

	Textziffer (Tz)	Seite
III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung		
1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	104	37
2. Umfang der Förderung	105 bis 109	37
3. Ergebnisse der Förderung	110 und 111	38
4. Finanzielle Aufwendungen für die Förderung	112 bis 115	38
IV. Berufliche Rehabilitation		
1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	116 und 117	39
2. Die individuelle Förderung der beruflichen Bildung Behinderter		
a) Ausbildung behinderter Jugendlicher	118	40
aa) Umfang und Ergebnisse	119	40
bb) Finanzielle Aufwendungen bis 1972	120	40
cc) Weitere Entwicklung bis 1977	121	40
b) Berufliche Fortbildung und Umschulung Behinderter	122	41
aa) Umfang und Ergebnisse	123	41
bb) Finanzielle Aufwendungen bis 1972	124 und 125	41
cc) Weitere Entwicklung bis 1977	126	41
c) Ausbildungszuschüsse für Behinderte	127	41
3. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung Behinderter		
a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	128	42
b) Umfang und Ergebnisse	129	42
c) Weitere Entwicklung bis 1977	130	42
V. Sonstige Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG	131	43
1. Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung		
a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	132	43
b) Bisherige finanzielle Aufwendungen	133	44
c) Zukünftige finanzielle Aufwendungen	134	44
2. Förderung der Arbeitsaufnahme		
a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	135	44
b) Bisherige finanzielle Aufwendungen	136	44
c) Zukünftige finanzielle Aufwendungen	137	44
3. Berufsberatung		
a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	138 und 139	44
b) Umfang und Ergebnisse der Berufsberatung	140 und 141	45
c) Bisherige finanzielle Aufwendungen	142	45
d) Voraussichtliche Entwicklung und zukünftige finanzielle Aufwendungen	143 bis 146	45

	Textziffer (Tz)	Seite
VI. Zusammenfassende Übersicht über die finanziellen Aufwendungen für den Zweiten Abschnitt des AFG		
1. Die bisherige Entwicklung	147 und 148	46
2. Die Entwicklung in den Jahren 1973 bis 1977	149	46
3. Die Entwicklung seit Inkrafttreten des AFG bis 1977 insgesamt	150	47
Teil C:		
Umfang, Ergebnisse und finanzielle Aufwendungen der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer		
I. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen	151 bis 153	48
II. Umfang der Förderung		
1. Individuelle Förderung (§ 97 AFG)	154	49
2. Institutionelle Förderung (§ 98 AFG)	155	49
III. Ergebnis der Förderung	156	49
IV. Zukünftige finanzielle Aufwendungen	157	50
Teil D:		
Die Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer		
I. Die allgemeine Entwicklung der Finanzen der Bundesanstalt ohne Änderung des AFG		
1. Haushalt		
a) Bisherige Entwicklung	158	51
a) Zukünftige Entwicklung	159	51
2. Rücklage	160	52
II. Änderungsbedürftigkeit der geltenden Finanzierungsregelung?		
1. Einwände gegen die geltende Regelung	161	52
2. Prüfung der Berechtigung der Einwände		
a) Die Förderung von Nichtbeitragszahlern	162 bis 166	52
b) Die Charakterisierung bestimmter Aufgaben nach dem AFG als Aufgaben der Allgemeinheit	167 bis 170	53

	Textziffer (Tz.)	Seite
III. Möglichkeiten zur Änderung der geltenden Finanzierungsregelung	171	54
1. Modell I: Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln		
a) Beschreibung des Modells	172	54
b) Varianten des Modells I		
aa) Variante 1 (vollständige Steuerfinanzierung)	173	54
bb) Variante 2 (Steuerfinanzierung nur für die Ausbildungsförderung)	174	54
cc) Variante 3 (Bundeszuschuß zu den Kosten der Berufsberatung)	175	54
c) Voraussetzungen	176	54
d) Auswirkungen		
aa) Stellung der Selbstverwaltung	177	55
bb) Möglichkeit von Leistungseinschränkungen	178	55
cc) Organisatorische Auswirkungen	179	55
e) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen	180	55
2. Modell II: Sondersteuer		
a) Beschreibung des Modells	181	55
aa) Variante 1 (Zuschlag zur Einkommensteuer)	181	55
bb) Variante 2 (Ergänzungsabgabe)	181	55
b) Verfassungsrechtliche Voraussetzungen	182 und 183	55
c) Auswirkungen	184 und 185	56
d) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen	186	56
3. Modell III: Arbeitsmarktbeitrag		
a) Beschreibung des Modells		
aa) Regelungsinhalt und in Betracht kommende Personengruppen	187	56
bb) Das notwendige Beitragsaufkommen	188	57
b) Varianten des Modells III	189	57
aa) Variante 1 (Arbeitsmarktbeitrag nur für die neuen Beitragszahler)	189	57
bb) Variante 2 (einheitlicher Arbeitsmarktbeitrag für alle Beitragszahler)	189	57
c) Voraussetzungen	190	57
aa) Beamte		
a 1) Gesetzgebungskompetenz des Bundes	191 bis 194	57
a 2) Beachtung des Äquivalenzprinzips (Gleichwertigkeit von Belastung und Begünstigung)	195 bis 197	58
a 3) Die Zweckmäßigkeit eines Arbeitsmarktbeitrages für Beamte	198	59
bb) Die Selbständigen		
a 1) Gesetzgebungskompetenz des Bundes	199	59
a 2) Beachtung des Äquivalenzprinzips	200	60
cc) Die mithelfenden Familienangehörigen	201	60
dd) Die bisher beitragsfreien Arbeitnehmer	202	60
d) Auswirkungen	203	61
aa) Stellung der Selbstverwaltung	204	61
bb) Organisation des Beitragseinzugs	205	61
e) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen	206	61

	Textziffer (Tz.)	Seite
4. Modell IV: Bildungsabgabe der Unternehmer		
a) Beschreibung des Modells	207	62
b) Varianten des Modells IV		
aa) Variante 1 (Arbeitgeber-Finanzierung für die gesamte berufliche Bildung)	208	62
bb) Variante 2 (Arbeitgeber-Finanzierung nur für die berufliche Erstausbildung)	209	62
c) Voraussetzungen und Auswirkungen	210 und 211	62
d) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen	212	63
5. Modell V: Modifizierte Beitragsfinanzierung		
a) Beschreibung des Modells	213	63
aa) Element 1	214	63
bb) Element 2	215	63
cc) zu aa) und bb)	216	63
b) Voraussetzung	217	63
c) Auswirkungen		
aa) Finanzielle Auswirkungen	218	64
bb) Rechtlich-systematische Auswirkungen	219	64
d) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen	220	64
Teil E:		
Zusammenfassung		
I. Umfang, Ergebnisse und finanzielle Aufwendungen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer		
1. Individuelle Förderung der Berufsausbildung	221	65
2. Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung	222 bis 228	65
3. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung	229	66
4. Berufliche Rehabilitation	230	66
5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer	231	67
II. Die Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer		
1. Änderungsbedürftigkeit der geltenden Finanzierungregelung?	232 bis 234	67
2. Die in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Änderung der geltenden Finanzierungsregelung		
a) Modell I: Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln	235	68
b) Modell II: Sondersteuer	236	68
c) Modell IIII: Arbeitsmarktbeitrag	237 bis 240	68
d) Modell IV: Bildungsabgabe der Unternehmen	241	69
e) Modell V: Modifizierte Beitragsfinanzierung	242	69

Tabellenteil

Nr. der Tabelle		Seite
	Individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (Nichtbehinderte)	
1	BAB-Empfänger nach der Art der Ausbildung und nach persönlichen Merkmalen	72
2	BAB-Empfänger nach Berufsgruppen und Berufen	74
3	Förderungslehrgänge	76
4	Lehrgänge zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten	76
5	BAB-Empfänger nach Ausbildungsjahren	77
6	BAB-Empfänger nach Wirtschaftsbereichen und Ausbildungsjahren	77
7	BAB-Empfänger nach Landesarbeitsamtsbezirken im Vergleich zur Zahl der Berufsschüler	78
8	Höhe der BAB und Anrechnung von Einkommen bei Ledigen unter 21 Jahre	79
9	Höhe der BAB und Anrechnung von Einkommen bei Verheirateten und Ledigen über 21 Jahre	80
10	Höhe der BAB in den Wirtschaftsbereichen	81
	Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung	
11	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Art der Maßnahme und Geschlecht	81
12	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach dem Familienstand	82
13	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Altersgruppen	83
14	Über 40 Jahre alte Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen	83
15	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Beitragspflicht	84
16	Berufliche Vorbildung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen	86
17	Berufliche Vorbildung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen	87
18	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Unterrichtsart	88
19	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach angestrebtem beruflichem Aufstieg und Unterrichtsart	89
20	Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen	90
21	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Dauer der Maßnahme	91
22	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Fortbildungs*maßnahmen nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen (Männer 1971)	92
23	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Umschulungs*maßnahmen nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen (Männer 1971)	94
24	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Einarbeitungs*maßnahmen nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen (Männer 1971)	96
25	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Fortbildungs*maßnahmen nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen (Frauen 1971)	98

Nr. der Tabelle		Seite
26	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Umschulungs*maßnahmen nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen (Frauen 1971)	100
27	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Einarbeitungs*maßnahmen nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen (Frauen 1971)	102
28	Besondere Gruppen von Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen	104
29	Weibliche Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die neu oder wieder in das Erwerbsleben eintreten (1971)	105
30	Über 40 Jahre alte männliche Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (1971)	106
31	Über 40 Jahre alte weibliche Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (1971)	108
32	Männliche Selbständige, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen (1971)	110
33	Weibliche Selbständige, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen (1971)	112
34	Die aus der Landwirtschaft stammenden männlichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (1971)	113
35	Die aus der Landwirtschaft stammenden weiblichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (1971)	114
36	Altersgliederung der aus der Landwirtschaft stammenden männlichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (1971)	115
37	Altersgliederung der aus der Landwirtschaft stammenden weiblichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (1971)	115
38	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Landesarbeitsamtsbezirken	116
39	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Landesarbeitsamtsbezirken und Art der Maßnahme	117
40	Aufgliederung der männlichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach ausgewählten Maßnahmeorten (1971)	118
41	Aufgliederung der weiblichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach ausgewählten Maßnahmeorten (1971)	119
42	Ergebnis der Förderung, beurteilt aus der Sicht der Teilnehmer (IAB-Ergebnis-Untersuchung 1971)	120
43	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Umschulungsmaßnahmen* nach der Stellung im Beruf	121
44	Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen *Fortbildungsmaßnahmen* nach der Stellung im Beruf	122
45	Aufgliederung der männlichen Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach dem monatlichen Bruttoeinkommen	123
46	Anteil der einzelnen Erwerbstätigengruppen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen und an der Fortbildungsförderung nach dem AFG	124
47	Allgemeine und berufliche Vorbildung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen	125
48	Informationsquelle für die Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen über die Förderungsmöglichkeiten nach dem AFG	126
49	Einfluß der Information über die Förderungsmöglichkeiten nach dem AFG auf die Teilnahmebereitschaft	127
50	Aufgliederung der männlichen Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach der Stellung im Beruf und nach der Art der Maßnahme	128
51	Aufgliederung der weiblichen Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach der Stellung im Beruf und nach der Art der Maßnahme	130

Nr. der Tabelle		Seite
52	Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Erwerbstätigkeit vor der Maßnahme	132
53	Kostenträger für Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen	133
54	Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung (Art der Maßnahme)	134
55	Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung (Unterrichtsart)	135
56	Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung (Dauer der Maßnahme)	136
	Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung	
57	Umfang der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung	136
58	Empfänger von Leistungen der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung (Zahl der Bewilligungen und Höhe der bewilligten Zuwendungen)	138
59	Aufteilung der Leistungen der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung nach Landesarbeitsamtsbezirken (Zahl der Bewilligungen und Höhe der bewilligten Zuwendungen)	139
60	Ausgaben für die institutionelle Förderung der beruflichen Bildung und der Rehabilitation	140
	Berufliche Rehabilitation	
61	BAB-Empfänger (Behinderte) nach der Art der Ausbildung und nach persönlichen Merkmalen	141
62	Höhe der BAB und Anrechnung von Einkommen bei Verheirateten (Behinderte)	142
63	Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten (1971)	143
64	Dauer der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten (1971)	143
65	Kostenträger für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten	144
66	Anteile der Kostenträger an den Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten (1971)	144
	Sonstige Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG	
67	Ergebnisse der Berufsberatung 1970/71	145
	Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer	
68	Anteil der älteren Arbeitnehmer an der Zahl der Erwerbspersonen und der Arbeitslosen	146
	Die Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer	
69	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit	147
70	Entwicklung der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung	148
71	Entwicklung der Aufwendungen für die sonstigen Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer	150
72	Aufgliederung der Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung sowie der Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach der Beitragspflicht der Empfänger	151

Abkürzungsverzeichnis

A Ausbildung	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung vom 31. Oktober 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 213), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsanordnung vom 4. Oktober 1972 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 1009)
A Ausbildung soziale Berufe	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen vom 18. Dezember 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 219)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965)
A Fortbildung und Umschulung	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 797)
A institutionelle Förderung	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung vom 31. Oktober 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 81)
Anordnung nach § 99 AFG	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer vom 31. Oktober 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 1)
A Reha	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter vom 2. Juli 1970 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 637), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsanordnung vom 4. Oktober 1972 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 1010)
A Wohnheime	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen vom 2. Juli 1970 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 509)
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
EG	Europäische Gemeinschaft
FdA-Anordnung	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 18. Dezember 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970 S. 90), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsanordnung vom 7. Oktober 1971 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit S. 955)
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit

TEIL A

Einleitung

I. Anlaß und Ziele des Berichts

1. Mit diesem Bericht erfüllt die Bundesregierung einen Auftrag des Gesetzgebers. Nach § 239 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) aus dem Jahre 1969 hat die Bundesregierung „den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten,

1. welchen Umfang die Förderung der beruflichen Bildung und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer nach diesem Gesetz erreicht und welche Ergebnisse sie bisher gehabt haben,
2. wie hoch die finanziellen Aufwendungen für die Durchführung der in Nummer 1 genannten Aufgaben seit Inkrafttreten des Gesetzes waren und voraussichtlich in den folgenden fünf Jahren sein werden sowie welcher Anteil der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung auf Personen entfällt, die nicht beitragspflichtig oder nicht voll beitragspflichtig nach diesem Gesetz sind,
3. welche Möglichkeiten bestehen, die Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu finanzieren, und welche gesetzlichen Regelungen dazu erforderlich wären."

2. Der Gesetzgeber hat mit dem AFG das Instrumentarium für eine moderne, aktive Arbeitsmarktpolitik geschaffen. Dabei ist er davon ausgegangen, daß es nicht mehr genügt, lediglich bei einer ungünstigen Entwicklung (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit) nachträglich korrigierend einzugreifen. Vielmehr muß die Entwicklung des Arbeitsmarktes durch vorbeugende, marktkonforme Maßnahmen so beeinflußt werden, daß nachteilige Wirkungen soweit wie möglich von vornherein vermieden werden. Moderne Arbeitsmarktpolitik in diesem Sinne zielt darauf ab, durch langfristig wirkende Maßnahmen einen hohen Beschäftigungsstand zu erzielen und aufrechtzuerhalten und die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern (§ 1 AFG). Damit schafft sie eine wichtige Voraussetzung für das wirtschaftliche Wachstum und ermöglicht es dem einzelnen Erwerbstätigen, unter den sich ständig wandelnden Bedingungen der modernen Wirtschaft einen angemessenen Arbeitsplatz zu erlangen und zu behaupten.

Der Bundesanstalt für Arbeit werden im AFG teils neue Aufgaben übertragen, teils erhalten ihre bisherigen Tätigkeiten ein stärkeres Gewicht. In dem neuen Leistungssystem haben die arbeitsmarktpolitisch ausgerichteten Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes zentrale Bedeutung erlangt. Neben Arbeitsvermittlung und Berufsberatung als den klassischen Dienstleistungen der Bundesanstalt steht gleichrangig die Förderung der beruflichen Bildung. Dazu treten ergänzend die Förderung der Arbeitsaufnahme und der beruflichen Rehabilitation.

Die Leistungen der Bundesanstalt zur Förderung der beruflichen Bildung haben in den letzten Jahren die Entwicklung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung maßgeblich beeinflußt. Das Förderungssystem des AFG wird deshalb zunehmend auch in seinen bildungspolitischen Auswirkungen gesehen werden müssen.

3. Bei der Schaffung des AFG war noch nicht zu übersehen, wie sich das neue System von Dienst- und Geldleistungen auswirken würde. Das galt insbesondere für die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung. Ausreichende Erfahrungen mit derartigen Leistungen hatten bisher nicht gesammelt werden können. Es blieb abzuwarten, in welchem

Umfang die Erwerbstätigen von dem Leistungsangebot Gebrauch machen und wie hoch dementsprechend die finanziellen Aufwendungen der Bundesanstalt sein würden. Das galt auch für die Frage, ob die arbeitsmarktpolitischen Ziele des AFG mit den vorgesehenen Mitteln zu erreichen sind. Schließlich war nicht vorauszusehen, inwieweit Personengruppen, die nicht der Solidargemeinschaft der Beitragszahler angehören, Leistungen nach dem AFG in Anspruch nehmen würden.

Bei den Beratungen des AFG wurden diese Fragen im Zusammenhang mit dem Problem erörtert, ob die weitreichende Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Leistungssystems des AFG in Zukunft eine andere Finanzierung als die durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erforderlich macht. Der Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages hat hierzu in seinem Schriftlichen Bericht ausgeführt (Drucksache V/4110, S. 4):

> „Die Finanzierung der Aufgaben der Bundesanstalt soll ausschließlich aus Beiträgen erfolgen. Der Ausschuß hat sich nur mit erheblichen Bedenken dazu entschlossen, der Regierungsvorlage darin zu folgen. Er teilt an sich die Auffassung des Bundesrates, daß zumindest die im Zweiten Abschnitt geregelten arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Aufgaben (insbesondere Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Förderung der beruflichen Bildung) aus Mitteln der Allgemeinheit, d. h. aus Haushaltsmitteln oder aus dem Aufkommen einer allgemeinen Sonderabgabe, finanziert werden müßten. Er sieht daher in der vorgesehenen einheitlichen Finanzierungsregelung noch nicht die endgültige Lösung. Die Bundesregierung soll bis Ende 1972 berichten, wie hoch die Ausgaben für die Durchführung des Zweiten Abschnitts waren und die Möglichkeiten für eine andere Lösung der Finanzierung sowie die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen im einzelnen darlegen."

4. Der Gesetzgeber hat daher die Bundesregierung in § 239 AFG beauftragt, über die einschlägigen Erfahrungen mit den neuen Leistungen zu berichten und dabei andere Finanzierungsmöglichkeiten für die arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Aufgaben der Bundesanstalt aufzuzeigen. Aus dem Bericht wird sich insbesondere ergeben müssen, inwieweit sich die Vorschriften über die Förderung der beruflichen Bildung bewährt haben und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um die Förderungsmaßnahmen wirksamer auf die arbeitsmarktpolitischen Ziele des AFG auszurichten und eine unzweckmäßige Inanspruchnahme der Leistungen auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Kritik, die in der Öffentlichkeit an dem starken Anwachsen der Ausgaben der Bundesanstalt für die Bildungsförderung und den Versuchen einer übermäßigen Inanspruchnahme der Leistungen geübt worden ist, erhält dieser Teil des Berichts eine besondere Bedeutung. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Darstellung des Umfangs der Förderung von Nichtbeitragszahlern; diese Frage ist für die Beurteilung der Dringlichkeit einer Änderung des gegenwärtigen Finanzierungssystems von Bedeutung. Der dritte Schwerpunkt des Berichts ist eine kritische Analyse anderer Finanzierungsmöglichkeiten zur Ergänzung der gegenwärtigen Beitragsfinanzierung.

5. Die Leistungen der Bundesanstalt stehen zu einem großen Teil im Zusammenhang mit Maßnahmen der beruflichen Bildung. Diese wiederum sind Teil des gesamten Bildungsbereichs, zu dessen Gestaltung neue Überlegungen angestellt werden. Die „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung", die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages am 1. April 1971 berufen hat, ist mit einer Prüfung der einschlägigen Fragen befaßt. Ein abgerundetes Bild des sozial-, finanz- und wirtschaftspolitisch besten Finanzierungssystems für die Bundestanstalt läßt sich aber erst gewinnen, wenn die Untersuchungen der genannten Kommission abgeschlossen sind und vorliegen. Der Schlußbericht der Kommission ist zur Jahreswende zu erwarten. Deshalb sieht die Bundesregierung davon ab, im Rahmen dieses Berichts eigene Vorschläge für eine Neuregelung der Finanzierung der Leistungen nach dem AFG zu machen.

II. Grundlagen des Berichts

6. Der Bericht der Bundesregierung beruht auf umfangreichen Vorarbeiten der Bundesanstalt. Dies gilt insbesondere für die Teile des Berichts, welche die tatsächliche Entwicklung seit Inkrafttreten des AFG darstellen. Die Bundesanstalt hat ihre Vorarbeiten in einem ausführlichen Beitrag zusammengefaßt, der von Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesanstalt verabschiedet worden ist.

Dieser Beitrag verwertet die Ergebnisse von zwei statistischen Erhebungen, die das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt (IAB) durchgeführt hat, sowie die statistischen Daten, die im Geschäftsbereich der Bundesanstalt angefallen sind. Im einzelnen handelt es sich um folgende Erhebungen:

1. Untersuchung des IAB über Berufsverläufe bei männlichen Erwerbspersonen (im folgenden „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" genannt). Diese Untersuchung gibt Aufschluß über das Weiterbildungsverhalten und die Weiterbildungsmotivation einzelner Bevölkerungsgruppen. Das statistische Material stammt aus der

1970 durchgeführten Repräsentativerhebung über die Berufsverläufe männlicher Erwerbspersonen (0,5 % Stichprobe, ca. 70 000 Interviews).

2. Untersuchung des IAB über das Ergebnis der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung von 1971 (im folgenden „IAB-Ergebnis-Untersuchung" genannt). In die Untersuchung wurden alle von der Bundesanstalt geförderten Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen einbezogen, die ihre Maßnahme im Jahre 1970 abgeschlossen haben. Bei 115 000 Geförderten wurden aufgrund einer „geschichteten" Stichprobe rund 11 600 Teilnehmer in die Erhebung einbezogen.
3. Sondererhebung der Bundesanstalt über die Personen, die im Monat Juli 1971 Berufsausbildungsbeihilfe erhalten haben (im folgenden als „Stichtagserhebung — BAB" bezeichnet).
4. Statistik der Bundesanstalt über die im Jahre 1970 von ihr geförderten Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung (im folgenden als „Statistik der Bundesanstalt" bezeichnet).

Die Bundesregierung hat neben dem Beitrag der Bundesanstalt und den verschiedenen in ihrem eigenen Bereich angefallenen Daten vor allem noch die Ergebnisse einer Zusatzbefragung über „Ausbildung und berufliche Fortbildung" verwertet, die das Statistische Bundesamt im Rahmen der laufenden Mikrozensus-Erhebungen im April 1970 durchgeführt hat (im folgenden „Mikrozensus 1970" genannt). Diese Untersuchung gibt zusammen mit den vom IAB durchgeführten Erhebungen und den sonstigen statistischen Aufstellungen der Bundesanstalt Aufschlüsse darüber, wie sich die berufliche Bildung und deren Förderung nach dem AFG in den letzten Jahren entwickelt hat.

7. Ausgewertet wurde auch der vor kurzem veröffentlichte Zwischenbericht der „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung". Dieser Bericht enthält den augenblicklichen Stand der Meinungsbildung in der Kommission. Es werden erste Vorstellungen über einzelne Finanzierungs- und Organisationsmodelle dargestellt und ihr Für und Wider erörtert.

8. Die Vorausschätzungen über die Entwicklung der Ausgaben für den Zweiten Abschnitt des AFG und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer gehen vom Haushalt 1973 der Bundesanstalt aus. Sie orientieren sich an den gesamtwirtschaftlichen Grundannahmen, die der interministerielle Arbeitskreis „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen" im August 1972 erarbeitet hat sowie an den Vorstellungen der Bundesanstalt über die Entwicklung der Aufwendungen für die Fachaufgaben nach dem AFG.

TEIL B

Umfang, Ergebnisse und finanzielle Aufwendungen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG

I. Individuelle Förderung der Berufsausbildung

1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

9. Seit 1940 gewähren die Arbeitsämter Berufsausbildungsbeihilfen (BAB) an Auszubildende. In der Anfangszeit der Förderung dienten diese Leistungen dazu, um in Einzelfällen eine geordnete Berufsausbildung zu ermöglichen. Die Kannleistungen des AVAVG (§ 140 Abs. 2 bzw. § 131 in der Fassung vom 3. April 1957) wurden im Laufe der Zeit weiter ausgestaltet. Den Schlußpunkt dieser Entwicklung bildeten die am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für die Gewährung von BAB, die eine umfassende Regelung der Ausbildungsförderung vorsahen.

Das AFG hat die Förderung rechtlich neu geordnet und einen Rechtsanspruch auf Förderung unmittelbar im Gesetz verankert. Nach § 40 AFG gewährt die Bundesanstalt Jugendlichen und Erwachsenen Zuschüsse und Darlehen für eine geeignete berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen sowie für eine Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen, soweit sie oder ihre Unterhaltsverpflichteten die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können. Hauptziel der Gewährung von BAB ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer beruflichen Qualifizierung entgegenstehen, zu überwinden.

10. Die einzelnen Voraussetzungen, nach denen die Beihilfen zu gewähren sind, hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt in der „Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung)" vom 31. Oktober 1969 festgelegt. Außerdem hat der Verwaltungsrat von der Kannvorschrift des § 242 Abs. 12 AFG Gebrauch gemacht und durch seine „Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen (A Ausbildung soziale Berufe)" vom 18. Dezember 1969 die Förderung in bestimmten Berufen des sozialen Bereichs (z. B. Sozialarbeiter, Familienpflegerin, Krankenschwester), die seit dem 1. Oktober 1968 eingestellt war, wieder aufgenommen. Für die behinderten Auszubildenden sind Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung in der „Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha)" vom 2. Juli 1970 im einzelnen geregelt. Nach diesen Anordnungen beträgt die BAB ab 1. Januar 1973 285 DM monatlich für minderjährige Ledige und 520 DM monatlich für Verheiratete und Volljährige; zusätzlich gewährt die Bundesanstalt Zuschläge bei auswärtiger Unterbringung und Ersatz bestimmter Kosten, z. B. der Fahrkosten.

2. Umfang der Förderung

a) Zahl der Empfänger insgesamt

11. Leistungen nach § 40 AFG können Jugendliche und Erwachsene in Anspruch nehmen. Es haben jährlich zu irgendeinem Zeitpunkt BAB erhalten:

	Personen	Steigerung gegenüber dem Vorjahr v. H.
1968	66 404	—
1969	139 852	*110,6*
1970	192 491	*37,6*
1971	249 078	*29,4*
1972	265 707	*6,7*

Die Zunahme der Förderungsfälle ist insbesondere auf das verbesserte Förderungsrecht und auf die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und der Bundesanstalt zurückzuführen.

Eine Gesamtübersicht von einem anderen Standpunkt aus ermöglicht die Sondererhebung, die die Bundesanstalt für den Monat Juli 1971 durchgeführt hat („Stichtagserhebung-BAB"). Zu diesem Zeitpunkt förderte die Bundesanstalt insgesamt 135 218 Auszubildende durch Gewährung von BAB. Leistungen nach der A Ausbildung erhielten 130 945 Personen (= 96,8 v. H.) und nach der A Ausbildung soziale Berufe 1 847 Personen (= 1,4 v. H.). Weitere 2 426 Personen (= 1,8 v. H.) wurden nach der A Reha gefördert.

b) Gliederung nach persönlichen Merkmalen

aa) Lebensalter und Familienstand

12. Die „Stichtagserhebung-BAB" zeigt, daß 61,1 v. H. der BAB-Empfänger zwischen 17 und 21 Jahre alt waren; 37,4 v. H. waren 16 Jahre und jünger und nur 1,5 v. H. der Geförderten über 21 Jahre alt (vgl. Tabelle 1).

98,2 v. H. der im Juli 1971 geförderten Personen waren Ledige unter 21 Jahre. Der Personenkreis der elternunabhängig Geförderten, d. h. der Ledigen über 21 Jahre, der Verheirateten und der diesen Gleichgestellten (Geschiedene, Verwitwete, Getrenntlebende), macht nur 1,8 v. H. der Geförderten aus (vgl. Tabelle 1).

bb) Staatsangehörigkeit

13. Nach der Staatsangehörigkeit waren 99,3 v. H. der BAB-Empfänger im Juli 1971 Deutsche; 0,4 v. H. gehörten einem anderen EG-Mitgliedstaat an. Bei den restlichen 0,3 v. H. handelt es sich um asylberechtigte oder heimatlose Ausländer (vgl. Tabelle 1). Andere Ausländer haben keinen Anspruch auf Förderung (§ 40 Abs. 2 AFG).

c) Gewählte Bildungsmaßnahme

aa) Angestrebter Beruf

14. Von den 130 945 im Juli 1971 geförderten Auszubildenden (ausgenommen sind die Auszubildenden in sozialen Berufen und die behinderten Auszubildenden) wurden 127 275 (= 97,2 v. H. in einem Ausbildungsberuf im Sinne von § 25 Abs. 1 oder § 108 Berufsbildungsgesetz oder im Handwerk ausgebildet (vgl. Tabelle 1).

Von diesem Personenkreis erhielten 47 496 (= 37,3 v. H.) BAB für eine Ausbildung in der Industrie, 57 048 (= 44,8 v. H.) für eine Ausbildung im Handwerk und 22 731 (= 17,9 v. H.) für eine Ausbildung in einem sonstigen Wirtschaftsbereich. Die übrigen Personen erhielten BAB für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme.

Die folgende Aufstellung zeigt die Verteilung der in Ausbildung befindlichen Empfänger von BAB auf einige besonders stark besetzte Berufsgruppen (Stand Juli 1971):

Berufsgruppe	in v. H.	Anteil dieser Berufsgruppe an der Gesamtzahl der Auszubildenden in v. H.
Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	25,9	21,5
Elektriker	10,8	10,3
Warenkaufleute	16,8	17,9
Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe .	12,5	12,6
Allgemeine Dienstleistungsberufe	7,6	5,8

Im übrigen wird auf die Tabelle 2 verwiesen.

bb) Berufsvorbereitende Maßnahmen

15. Folgende berufsvorbereitende Maßnahmen werden gefördert:

— *Grundausbildungslehrgänge* für berufsreife Personen, die eine angestrebte Berufsausbildung insbesondere deshalb noch nicht beginnen können, weil entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Sie haben wegen des Angebots an betrieblichen Ausbildungsstellen zur Zeit mit nur 0,8 v. H. der im Juli 1971 Geförderten keine besondere Bedeutung (siehe Tabelle 1).

— *Förderungslehrgänge* für Personen, die für eine Berufsausbildung körperlich oder geistig noch nicht reif sind, diese Reife aber durch die Teilnahme an einem solchen Lehrgang voraussichtlich erreichen werden. Die Zahl der Lehrgänge hat sich von 20 mit 1 120 Teilnehmern im Berichtsjahr 1968/69 auf 123 mit 4 700 Teilnehmern im Berichtsjahr 1971/72 erhöht. Ihr Anteil an den im Juli 1971 Geförderten betrug 1,7 v. H. (vgl. Tabellen 1 und 3).

— *Lehrgänge zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten* für Personen, die voraussichtlich den Anforderungen einer Berufsausbildung auf Dauer noch nicht gewachsen und für den Über-

gang in das Erwerbsleben noch nicht reif sind, dafür aber voraussichtlich befähigt werden können. Die Zahl der Lehrgänge hat sich von 9 mit 290 Teilnehmern im Berichtsjahr 1968/69 auf 71 mit 1 500 Telnehmern im Berichtsjahr 1971/72 erhöht. Die Zahl dieser Personen betrug im Juli 1971 399, das sind 0,3 v. H. der BAB-Empfänger (vgl. Tabellen 1 und 4).

cc) Auswärtige Unterbringung und Internatsunterbringung

16. 12 451 (= 9,6 v. H.) der ledigen BAB-Empfänger wurde es durch die Förderungsleistungen der Bundesanstalt ermöglicht, außerhalb des Wohnorts eine Ausbildung aufzunehmen bzw. an einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit Internatsunterbringung teilzunehmen. Nach dem bisherigen Trend ist anzunehmen, daß die Zahl der auswärtig untergebrachten Auszubildenden bei einem verbesserten Angebot von betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Berufsausbildungsmöglichkeiten auch in strukturschwächeren Gebieten zurückgehen, dagegen die Zahl der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen mit Internatsunterbringung zunehmen wird.

dd) Ausbildungsjahr

17. Von den im Juli 1971 geförderten 127 275 Auszubildenden standen 59 110 (= 46,4 v. H.) im ersten Ausbildungsjahr, 39 693 (= 31,2 v. H.) im zweiten Ausbildungsjahr und 26 444 (= 20,8 v. H.) im dritten Jahr der Ausbildung. Die abfallende Quote in den einzelnen Ausbildungsjahren dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß mit fortschreitender Ausbildung die auf die BAB anzurechnende Ausbildungsvergütung steigt. Gegliedert nach Wirtschaftsbereichen liegt im ersten Ausbildungsjahr der Anteil im Bereich Industrie mit 51,1 v. H. höher als im Handwerk mit 39,9 v. H. Eine Änderung tritt erst im dritten Ausbildungsjahr ein (Anteil der Industrie: 15,7 v. H., Anteil des Handwerks: 27,8 v. H. — vgl. Tabellen 5 und 6). Der Grund für diese Verschiebungen wird sich wohl erst aufgrund der Erhebungen der „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" aufklären lassen.

d) Regionale Gliederung

18. Es gibt keine genauen Unterlagen darüber, wie sich die Gesamtzahl der Auszubildenden auf Länder oder Landesarbeitsamtsbezirke aufteilt. Der Personenkreis, der von der Bundesanstalt Leistungen nach § 40 AFG erhalten könnte, stimmt jedoch weitgehend mit den Berufsschülern (damals: Lehrlinge, Angelernte und Anlernlinge) überein. Eine Gegenüberstellung der 1971 von der Bundesanstalt geförderten Auszubildenden mit den Berufsschülern von 1968 (neuere Zahlen, die den nach § 40 AFG förderungsberechtigten Personenkreis genau angeben, liegen noch nicht vor) bestätigt die Vermutung, daß in den strukturschwächeren Ländern (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland) verhältnismäßig mehr Auszubildende von der Bundesanstalt gefördert werden als in den stärker industrialisierten Ländern (Baden-Württemberg, Berlin). So entfallen 17,3 v. H. der von der Bundesanstalt Geförderten auf Niedersachsen-Bremen, während dieser Bereich nur einen Anteil von 13,6 v. H. an der Gesamtzahl der Berufsschüler aufweist. Auf Baden-Württemberg entfallen umgekehrt nur 8,7 v. H. der von der Bundesanstalt geförderten Auszubildenden, aber 12,7 v. H. der Berufsschüler insgesamt. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein-Hamburg ist dagegen das Verhältnis ausgeglichen (vgl. Tabelle 7). Diese Unterschiede dürften teils auf die höheren Ausbildungsvergütungen, teils auf die höheren Elterneinkommen in den strukturell besser erschlossenen Ländern zurückzuführen sein. Beide Faktoren wirken sich auf den Anspruch auf BAB aus, da Einkommen des Auszubildenden und seiner Eltern angerechnet wird.

e) Umfang der Förderung im Einzelfall

aa) Bei Ledigen unter 21 Jahren

19. 77,2 v. H. der im Juli 1971 geförderten Ledigen unter 21 Jahren, das waren insgesamt 128 614, erhielten eine BAB zwischen 50 und 200 DM monatlich, 14,8 v. H. bis zu 50 DM monatlich und 8 v. H. über 200 DM monatlich. Das anzurechnende Einkommen dieser Auszubildenden betrug in 51,3 v. H. der Fälle über 160 DM monatlich. In 80,5 v. H. der Fälle wurde kein Einkommen der Eltern angerechnet (vgl. Tabelle 8).

bb) Bei Verheirateten und Ledigen über 21 Jahren

20. 61,9 v. H. der im Juli 1971 geförderten Ledigen über 21 Jahren, Verheirateten und Gleichgestellten (= 2 331) erhielten eine BAB zwischen 250 und 400 DM monatlich, 30 v. H. bis 250 DM monatlich und 8,1 v. H. über 400 DM monatlich. In 86,2 v. H. der Fälle betrug das anzurechnende Einkommen dieser Auszubildenden über 160 DM monatlich. Einkommen des Ehegatten war nur in 2,2 v. H. der Fälle anzurechnen (vgl. Tabelle 9).

cc) Gliederung nach Wirtschaftsbereichen

21. Während in der Industrie 7,1 v. H. und in den sonstigen Wirtschaftsbereichen 7,7 v. H. der geförderten Auszubildenden eine BAB in Höhe von 150 bis 200 DM erhielten, waren es im Handwerk 26,0 v. H. Eine BAB zwischen 200 und 300 DM erhielten im Handwerk 7,3 v. H. der Geförderten, in der Industrie 4,3 v. H. und in den sonstigen Wirtschaftsbereichen 3,8 v. H. der Geförderten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 10. Auch hier wird erst der Bericht der „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" Aufschluß darüber geben können, welche Faktoren diese sektoralen Unterschiede im Förderungsumfang verursachen: die unterschiedliche Höhe der Ausbildungsvergütungen, der größere Anteil einkommensschwächerer Schichten an einer handwerklichen Ausbildung oder ein anderer Grund.

3. Ergebnisse der Förderung

a) Anteil der Geförderten an der Gesamtzahl der Auszubildenden

22. Setzt man die Zahl der Personen, die in den letzten Jahren jeweils BAB bezogen haben, in Beziehung zur Gesamtzahl der Auszubildenden zum Jahresende, so ergibt sich folgende Entwicklung:

	Auszubildende	BAB-Empfänger	v. H.
1968	1 392 000	66 404	*4,8*
1969	1 283 000	139 852	*10,9*
1970	1 270 000	192 491	*15,2*
1971	1 273 000	249 078	*19,6*

b) Sozial- und bildungspolitische Bedeutung

23. Mit der Gewährung von BAB für eine geeignete berufliche Ausbildung in betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen und für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, daß jeder Jugendliche das Grundrecht der freien Berufswahl ausüben kann. Finanzielle Hindernisse, die dem Streben des einzelnen nach einer seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Ausbildung entgegenstehen, werden aus dem Weg geräumt. Damit wird zugleich die Ungleichheit der Bildungs- und Ausbildungschancen abgebaut.

Die Inanspruchnahme von BAB in den letzten Jahren zeigt, daß es einer relativ und absolut steigenden Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen erleichtert worden ist, eine berufliche Ausbildung, einen Grundausbildungslehrgang, einen Förderungslehrgang oder eine andere berufsvorbereitende Maßnahme zu durchlaufen, obwohl sie oder ihre unterhaltsverpflichteten Angehörigen die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufzubringen vermochten.

4. Finanzielle Aufwendungen für die Förderung

a) Bisherige finanzielle Aufwendungen

24. In der Zeit vom 1. Juli 1969 (Inkrafttreten des AFG) bis zum 31. Dezember 1972 hat die Bundesanstalt jeweils folgende Beträge an Zuschüssen nach § 40 AFG aufgewendet (die Beträge sind in Millionen angegeben):

	BAB	BAB soziale Berufe	BAB für Behinderte	zusammen
2. Halbjahr 1969	77,9	—	—	77,9
1970	184,6	7,4	5,5	197,5
1971	290,8	9,4	23,4	323,6
1972	280,9	0,1	63,8	344,8
insgesamt .	834,2	16,9	92,7	943,8

Die aus den vorstehenden Ausführungen erkennbare Steigerung der Gesamtaufwendungen ist auch bei den Durchschnittsbeträgen für den einzelnen Leistungsfall festzustellen. Während 1969 durchschnittlich 950 DM je Empfänger gezahlt wurden, beliefen sich die Durchschnittskosten im Jahre 1970 auf 1 026 DM und im Jahre 1971 auf 1 299 DM. Das entspricht einer Steigerung von 1969 auf 1970 von 8 v. H. und von 1970 auf 1971 von 26,6 v. H.

b) Zukünftige finanzielle Aufwendungen

aa) Allgemeine Prognose

25. Eine Vorausschau auf die künftige Entwicklung ist bei der Gewährung von BAB wie in anderen Bereichen mit einer Vielzahl von Unwägbarkeiten verbunden. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich die starke Zunahme des Förderungsumfangs, die für die Entwicklung in den Jahren 1969 bis 1971 kennzeichnend gewesen ist, künftig nicht in diesem Umfange fortsetzen wird. Dahin wirken der Trend zu der nicht durch BAB geförderten schulischen Berufsausbildung, die zu erwartenden weiteren Erhöhungen der Ausbildungsvergütung, die auf die BAB angerechnet wird, sowie die abnehmende Zahl von Schulabgängern in den kommenden Jahren.

bb) Entwicklung der Antragstellung

26. Die Erwartung, daß sich der Förderungsumfang auf dem Niveau der Jahre 1971/72 stabilisiert, wird durch die Entwicklung der Zahl der Erstanträge bestätigt. Während im Jahre 1969 156 159 Erstanträge gestellt und in 108 117 Fällen BAB bewilligt wurden, waren es 1970 176 238 Erstanträge (bewilligt 109 935) und 1971 191 364 (bewilligt 141 367). Im Jahre 1972 ist die Jahl der Erstanträge geringfügig auf 182 372 (davon bewilligt: 114 489) zurückgegangen. Aufgrund dieser Entwicklung kann davon ausgegangen werden, daß in den Jahren 1973 bis 1977 durchschnittlich je ca. 190 000 Personen BAB erhalten werden.

cc) Die finanzielle Entwicklung

27. Der Umfang der zukünftigen finanziellen Aufwendungen wird nicht nur durch die Zahl der BAB-Fälle, sondern auch durch die Verteuerung der Sachkosten und die Höhe der BAB im Einzelfall bestimmt.

Trotz der angenommenen gleichbleibenen Zahl von jeweils 190 000 BAB-Empfängern jährlich ist daher mit einer Steigerung der Gesamtaufwendungen zu rechnen. Die bisherigen hohen Steigerungsraten werden aber insbesondere wegen der Erhöhung der anzurechnenden Ausbildungsvergütungen vermutlich nicht mehr erreicht werden. Die voraussichtlichen Aufwendungen für die Jahre 1973 bis 1977 belaufen sich demnach insgesamt auf:

1973	372 Millionen DM
1974	385 Millionen DM
1975	402 Millionen DM
1976	421 Millionen DM
1977	440 Millionen DM

Genauere Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 70.

II. Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung

1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

28. Die Leistungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie der Einarbeitung nehmen im Leistungssystem des AFG eine hervorragende Stelle ein. Gerade diese Leistungen sind darauf ausgerichtet, negative Auswirkungen der technisch-wirtschaftlichen Entwicklung auf den Arbeitsmarkt, vor allem Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung, zu vermeiden. Durch die individuelle Förderung wird es jedem Arbeitnehmer ermöglicht, sich den modernen Leistungsanforderungen anzupassen oder darüber hinaus einen beruflichen Aufstieg anzustreben. Jeder soll eine ihm angemessene und zukunftssichere berufliche Stellung erreichen und behaupten können.

Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§§ 41 und 47 AGF). Fortbildungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, durch eine Festigung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten den Arbeitnehmer auf der Höhe der Anforderungen seiner Zeit zur halten oder ihm die Voraussetzungen zu einer höherwertigen Tätigkeit zu vermitteln. Berufliche Umschulung zielt darauf ab, den Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Die Bundesanstalt gewährt den Teilnehmern an diesen Bildungsmaßnahmen Unterhaltsgeld, das den Lebensunterhalt der Teilnehmer und ihrer Angehörigen sichern soll, und erstattet ihnen ganz oder teilweise die Kosten, die durch die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme entstehen, so z. B. Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung und der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der auswärtigen Unterbringung.

Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen, die nach Abschluß der Maßnahme nicht sofort eine Beschäftigung finden, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Unterhaltsgeld, das allerdings niedriger als das normale Unterhaltsgeld ist.

Eine weitere Leistung, die in diesen Zusammenhang gehört, ist der sog. Einarbeitungszuschuß (§ 49 AFG). Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Lohnkostenzuschüsse für Arbeitnehmer gewähren, die eine volle Arbeitsleistung erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.

Das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang dieser Förderungsleistungen hat die Bundesanstalt in der „Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung)" vom 9. September 1971 geregelt.

2. Umfang der Förderung

a) Zahl der Teilnehmer insgesamt

29. Seit Inkrafttreten des AFG am 1. Juli 1969 ist das Interesse an den Förderungsleistungen der Bundesanstalt ständig gewachsen. Während 1969 nur 82 936 (1968 = 63 517) Personen unter Inanspruchnahme dieser Förderungsleistungen an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, waren es im Jahre 1971 bereits 288 390. Diese sprunghafte Zunahme zeigt, daß die Förderungsmöglichkeiten des AFG einem erheblichen Bildungsinteresse begegnet sind und daß die Werbemaßnahmen der Bundesregierung und der Bundesanstalt, die 1970 wirksam wurden, erfolgreich waren. Besonders hervorzuheben ist das überdurchschnittliche Interesse an der beruflichen Fortbildung, und zwar in erster Linie an den Maßnahmen, die zu einem Aufstieg im Beruf verhelfen. Von den 1971 neu eingetretenen 288 390 Teilnehmern nahmen 78,0 v. H. an Fortbildungs-, 11,8 v. H. an Umschulungs- und 10,2 v. H. an Einarbeitungsmaßnahmen teil (vgl. Tabelle 11). Im Jahre 1972 ist die Zahl der in die Förderung aufgenommenen Personen auf 260 285 zurückgegangen. Während sich der Anteil der Teilnehmer an der Fortbildung mit 81,7 v. H. und an der Umschulung mit 12,3 v. H. nur geringfügig verändert hat, ist der Anteil der Teilnehmer an Einarbeitungsmaßnahmen um fast die Hälfte von 10,2 v. H. auf 6,0 v. H. zurückgegangen. Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung an bestimmten Stichtagen ergibt sich aus Tabelle 58.

b) Gliederung nach persönlichen Merkmalen

aa) Geschlecht

30. Der Anteil der Männer an der Zahl der geförderten Teilnehmer war absolut und relativ höher als der Anteil der Frauen. Von den Personen, die unter Inanspruchnahme von Förderungsleistungen neu mit einer beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Einarbeitung begonnen haben, waren im Jahre 1970 76,1 v. H. und im Jahre 1971 78,3 v. H. Männer. Der Anteil der Frauen betrug im Jahre 1970 23,9 v. H. und im Jahre 1971 21,7 v. H. Ein Vergleich mit den Anteilen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen (1970: Männer = 63,6 v. H., Frauen = 36,4 v. H.) macht deutlich, wie stark die Frauen unterrepräsentiert sind (vgl. im einzelnen Tabelle 11).

Bemerkenswert ist, daß der Anteil der Frauen, der bis 1970 leicht zugenommen hat (1967 rd. 15,0 v. H., 1970 rd. 24,0 v. H.), im Jahre 1971 wieder gesunken ist, während die absolute Zahl der Teilnehmerinnen

von 40 620 im Jahre 1970 auf 62 513 im Jahre 1971 gestiegen ist. Im übrigen s. Tz. 53.

bb) Familienstand

31. Von den männlichen Teilnehmern war etwa ein Drittel ledig. Dagegen hielten sich bei den weiblichen Teilnehmern die Anteile der Ledigen und der Verheirateten mit jeweils ca. 45 v. H. die Waage. Jede 10. Teilnehmerin war geschieden oder verwitwet (vgl. Tabelle 12).

cc) Lebensalter

32. Unter den männlichen Teilnehmern bildeten die 25 bis 35 Jahre alten Personen mit einem Anteil von 53,1 v. H. die weitaus stärkste Gruppe. Mit Abstand folgten die unter 25 Jahre alten Männer mit 25,1 v. H. Unter den weiblichen Teilnehmern waren die jüngeren Jahrgänge relativ stärker vertreten als bei den Männern. Hier standen die unter 25 Jahre alten Frauen mit einem Anteil von 39,5 v. H. an der Spitze. Mit zunehmendem Alter nehmen sowohl bei den Männern wie bei den Frauen die Teilnehmerzahlen stark ab.

Die prozentuale Gliederung der Teilnehmer nach einzelnen Altersgruppen änderte sich 1971 gegenüber dem Jahre 1970 nur unbedeutend, obwohl sich die Teilnehmerzahl nahezu verdoppelte (vgl. Tabellen 13 und 14).

dd) Beitragspflicht

33. Nach den Statistiken der Bundesanstalt haben nur wenige Personen, die weder vor noch nach der Bildungsmaßnahme Beiträge zur Bundesanstalt gezahlt haben, Leistungen im Rahmen der Bildungsförderung nach dem AFG erhalten.

Die berufliche Fortbildung wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer vor Beginn der Fortbildung in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat oder künftig eine solche Beschäftigung ausüben will. Wie die Tabelle 72 ausweist, sind im Rahmen der Fortbildungsförderung 97 v. H. der Leistungen an Personen gewährt worden, die vor Beginn der Maßnahmen beitragspflichtig beschäftigt gewesen sind (in dieser Zahl sind die knappschaftlich Versicherten eingeschlossen). An Fortbildungsteilnehmer, die zwar nicht vorher, wohl aber nach Abschluß der Maßnahme beitragspflichtig waren, sind 3 v. H. der Leistungen gezahlt worden. Für weder vor noch nach der Maßnahme beitragspflichtige Personen ist zwar in der Tabelle 72 ein Leistungsanteil von 0,1 v. H. angegeben. Dabei kann es sich aber nur um eine statistische Ungenauigkeit (z. B. falsche Zuordnung bei der Erhebung, falsche Übertragung) handeln, da diese Personen im Rahmen der Fortbildungsförderung nicht gefördert werden können. Bei der Umschulung und der Einarbeitung beträgt der — auf die Leistungen bezogene — Vomhundertsatz für die Personen, die weder vor noch nach der Maßnahme beitragspflichtig waren, nach der Tabelle 72 0,3 und 0,2 v. H.

Ein nur wenig verändertes Bild ergibt sich, wenn man die Frage stellt, welche Tätigkeiten die von der Bundesanstalt geförderten Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen vor Beginn der Maßnahme ausgeübt haben. Die Tabelle 15, die über diese Frage Aufschluß gibt, unterscheidet — anders als die Tabelle 72 — nicht nach Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen, sondern faßt die drei Bereiche der beruflichen Bildung zusammen. Von den 1971 erstmals geförderten 288 390 Teilnehmern hatten 97,1 v. H. (= 280 047) vorher Beiträge zur Bundesanstalt entrichtet. 2,6 v. H. (= 7 585) wurden gefördert, weil sie erklärten, nach Beendigung der Maßnahme eine beitragspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu wollen. Diese Personen nahmen in erster Linie an Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Einarbeitung teil (vgl. Tabelle 72). Lediglich 0,3 v. H. (= 758) haben vorher keine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt unterliegende Beschäftigung ausgeübt und auch nicht erklärt, eine solche Beschäftigung nach Abschluß der Maßnahme ausüben zu wollen. Bei diesen Personen handelt es sich vorwiegend um Umschüler (vgl. Tabelle 72). Hier ist etwa an selbständige Landwirte zu denken, die auch nach der Umschulung wieder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen wollen.

ee) Vorbildung

34. Die Wahl zwischen Fortbildung, Umschulung oder Einarbeitung wird nach den bisherigen Erfahrungen weitgehend von der ursprünglichen beruflichen Ausbildung beeinflußt. So ist für das Erreichen des Bildungszieles im Bereich der Fortbildung in aller Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung notwendig. Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung versuchen deshalb vorwiegend, durch Umschulung oder Einarbeitung ihre berufliche Situation zu verbessern.

Von den insgesamt 288 390 geförderten Personen, die im Laufe des Jahres 1971 eine berufliche Fortbildung, Umschulung oder Einarbeitung begonnen haben, hatten 76,7 v. H. eine betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen, während 15,5 v. H. keine Berufsausbildung erhalten hatten. 4,2 v. H. der Teilnehmer hatten eine „sonstige Berufsausbildung", worunter auch alle hochqualifizierten Ausbildungen — vom Fachschulexamen bis zum Hochschuldiplom — zählen.

Die Entwicklung von 1970 auf 1971 läßt erkennen, daß vor allem die Zahl der Qualifizierteren, also der Personen mit betrieblicher oder sonstiger Berufsausbildung, zugenommen hat; bei diesem Personenkreis standen Fortbildungsmaßnahmen eindeutig im Vordergrund. Die von der Ausbildung her weniger Qualifizierten waren überdurchschnittlich bei Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen vertreten. Die Teilnehmerzahlen aus dieser Gruppe sind nur gering angestiegen (vgl. Tabelle 16).

Hinsichtlich der weiteren Aufschlüsselung nach Männern und Frauen wird auf Tabelle 17 verwiesen. Daraus geht hervor, daß von den Frauen, die 1971 in Bildungsmaßnahmen eintraten (62 513), nur 48,7 v. H. eine betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen hatten. Anders als bei den Männern waren weibliche Erwerbstätige mit weniger qualifizierter Ausbildung stärker vertreten. Bemerkenswert hoch

war insbesondere der Anteil der weiblichen Personen ohne Berufsausbildung (1971 = 38,1 v. H.). Weitere Einzelheiten sind unter Tz. 53 dargestellt.

c) Gewählte Bildungsmaßnahmen

aa) Bildungsbereich

35. Die Fortbildung stand bei der Wahl der Bildungsmaßnahmen deutlich im Vordergrund: über 75 v. H. der geförderten Männer und 47 v. H. der geförderten Frauen nahmen im Jahre 1970 an Fortbildungsmaßnahmen teil (1971: 83 bzw. 65 v. H.). Die Einarbeitung war nur bei den Frauen und den un- bzw. angelernten Arbeitern in nennenswertem Umfang anzutreffen. Dies könnte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß Frauen wegen familiärer Verpflichtungen örtlich stärker gebunden sind und deshalb nicht in gleichem Maße wie Männer an Bildungsveranstaltungen außerhalb des Wohnortes teilnehmen. Der Anteil der Umschulung behielt bei absolut höherer Zahl in der Relation den gleichen Rang (vgl. Tabelle 11).

bb) Art des Unterrichts

36. Mehr als die Hälfte der geförderten Teilnehmer nahm an Maßnahmen mit Vollzeitunterricht teil. Der Trend zu Vollzeitmaßnahmen hält — nach einem geringen Rückgang von 1970 auf 1971 — auch 1972 weiter an. Der Fernunterricht hat in diesem Zusammenhang bisher kaum Bedeutung gehabt.

Die Tatsache, daß der Anteil der Frauen, die an Vollzeitmaßnahmen teilnehmen, größer ist als derjenige der Männer, dürfte damit zusammenhängen, daß die Einarbeitung bei der beruflichen Bildung für Frauen von größerer Bedeutung ist als für Männer (vgl. Tabellen 18 und 19).

cc) Dauer der Maßnahme

37. Die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen hängt vor allem vom Bildungsziel und von der Ausgestaltung der Maßnahme (z. B. Teilzeit- oder Fernunterricht) ab, wird aber auch von familiären oder sonstigen persönlichen Momenten beeinflußt.

Für 67,4 v. H. der im Jahre 1971 erstmals geförderten Teilnehmer (288 390) dauerte die Maßnahme bis zu zwölf Monaten; 1972 waren dies 63,8 v. H. Auf Maßnahmen von ein bis zwei Jahren entfielen 1971 24,4 v. H. und 1972 28,7 v. H. der Teilnehmer. Gegenüber 1970 haben sich insoweit hinsichtlich der Dauer der Maßnahmen keine größeren Verschiebungen ergeben. Die durchschnittliche Maßnahmedauer betrug 1970 11,7 Monate, im Jahre 1971 11,4 Monate (vgl. Tabellen 20 und 21).

dd) Berufsziel

38. Einen Überblick über die Berufsziele vermitteln die Tabellen 22 bis 27. Auffallend ist, daß von den Teilnehmerinnen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen 87,4 v. H. bzw. 96,6 v. H. Dienstleistungsberufe (z. B. Stenotypistin, Maschinenschreiberin und Bürofachkraft) als Zielberuf wählten. Bei den Männern standen dagegen die technischen Berufe (z. B. Techniker, Industriemeister) und die Fertigungsberufe (z. B. Schlosser, Mechaniker, Elektroinstallateur) im Vordergrund. Bei der Einarbeitung werden von beiden Gruppen die Fertigungsberufe (Oberbekleidungsnäherin bzw. Schlosser, Dreher) bevorzugt.

Im Bereich der beruflichen Fortbildung ist für die Wahl des Fortbildungszieles wohl entscheidend, daß viele Facharbeiter und Meister den Übergang zum Technikerberuf als beruflichen Aufstieg anstreben. Dies gilt nicht nur für die metallver- und -bearbeitenden Berufe, sondern etwa auch für Berufe der Kunststoff- und der Bekleidungsindustrie sowie für andere Industriebereiche.

Die Wahl des Umschulungsberufes ist in erster Linie abhängig von dem bisher Gelernten. Es kommt hinzu, daß Arbeitnehmer der Fertigungsberufe auch in Gebieten mit einer ungünstigen Beschäftigungs- und Wirtschaftsstruktur stark gefragt sind. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Umschulung in viele Berufe, insbesondere in Dienstleistungsberufe wie z. B. Lehrer, Verwaltungsfachkraft, Krankenpfleger, nach der A Fortbildung und Umschulung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gefördert werden kann (vgl. im einzelnen Tz. 94).

d) Besondere Personengruppen

aa) Bisher nicht berufstätige Frauen

39. Die Zahl der Frauen, die nach Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme neu oder wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, betrug 1970 8 250 (= 20,3 v. H. aller weiblichen Teilnehmer) und ging im Jahre 1971 auf 7 254 (= 11,6 v. H.) zurück. Wegen der Einzelheiten wird auf die Tabellen 28 und 29 hingewiesen. Es fällt auf, daß Schulungsziel bei der Hälfte dieser Frauen die Tätigkeit in einem Organisations-, Verwaltungs- oder Büroberuf war (vgl. im übrigen Tz. 53).

bb) Sonstige Personengruppen

40. Die älteren Arbeitsuchenden, die Selbständigen und die Erwerbstätigen aus der Landwirtschaft sind in der bisherigen Darstellung mit behandelt worden, ohne im einzelnen hervorgehoben zu werden. Besonderheiten für diese Personengruppen sind aus den Tabellen 30 bis 37 zu entnehmen; eine Übersicht gibt Tabelle 28.

41. Teilnehmer, die vor Beginn der Maßnahme selbständig gewesen sind, waren an der Gesamtzahl der Teilnehmer nur mit 3 931 Personen (= 1,4 v. H.) beteiligt.

42. Aus der Landwirtschaft kamen im Jahre 1971 nur 2,8 v. H. (= 6 426) der Geförderten. Mit einem Anteil von 35,3 v. H. (Bundesdurchschnitt 1971 = 11,8 v. H.) hatten die Umschulungsmaßnahmen bei diesem Personenkreis erwartungsgemäß eine überdurchschnittliche Bedeutung. Bei den männlichen Teilnehmern betrug dieser Anteil sogar 38,2 v. H. (Bundesdurchschnitt der Männer 1971 = 9,2 v. H.). Über die Altersgliederung und die jeweiligen Schu-

lungsziele bei gleichzeitiger Unterteilung nach Maßnahmearten geben die Tabellen 34 bis 37 Auskunft (vgl. im übrigen Tz. 54).

43. Die Zahl der bisher im Steinkohlenbergbau beschäftigten Männer, die neu Förderungsleistungen nach dem AFG in Anspruch nahmen, stieg von 971 im Jahre 1970 auf 1 988 im Jahre 1971. Davon entfielen 1971 46,0 v. H. auf Fortbildungs-, 20,6 v. H. auf Umschulungs- und 33,4 v. H. auf Einarbeitungsmaßnahmen.

44. Im Jahre 1971 haben rd. 3 000 Männer und rd. 900 Frauen eine berufliche Fortbildung begonnen mit dem Ziel, die bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung nachzuholen; 1970 waren es rd. 1 500 Männer und rd. 450 Frauen (vgl. im übrigen Tz. 53).

e) Regionale Gliederung

aa) Herkunft der Teilnehmer

45. Mehr als die Hälfte der 1971 erstmals geförderten Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung entfallen auf die Landesarbeitsamtsbezirke Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen-Bremen. Bemerkenswert ist auch der Anteil der beiden bayerischen Landesarbeitsamtsbezirke (vgl. Tabelle 38).

Bei einer Aufschlüsselung nach der Bildungsart liegt — bezogen auf das Jahr 1972 — bei der Einarbeitung der Landesarbeitsamtsbezirk Nordbayern mit 15,8 v. H. (1970 = 42,1 v. H., 1971 = 29,2 v. H.; Bundesdurchschnitt 1972 = 6,0 v. H.) an der Spitze; ähnliche Werte gelten für den Landesarbeitsamtsbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland. Bei der Fortbildung weist der Landesarbeitsamtsbezirk Baden-Württemberg mit 91,4 v. H. (Bundesdurchschnitt 1972 = 81,7 v. H.) die höchste Quote auf. Das Ergebnis von Baden-Württemberg zeigt, daß die Bereitschaft der Erwerbstätigen zu einer weiteren beruflichen Qualifizierung in Regionen mit einer gesunden Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur höher ist als in den strukturellen Problemgebieten; dort überwiegt das Bedürfnis nach Einarbeitungshilfen. Eine Gesamtübersicht gibt Tabelle 39.

bb) Maßnahmeort

46. Von den 1971 neu in berufliche Bildungsmaßnahmen eingetretenen 288 390 Teilnehmern wohnten 64,8 v. H. in dem Arbeitsamtsbezirk, in welchem auch die Veranstaltung durchgeführt wurde, während jeweils 17,5 v. H. aus einem Nachbarbezirk oder einem weiter entfernten Bezirk stammten. Eine Konzentration der Bildungsmaßnahmen auf einige wenige Orte kann nicht festgestellt werden. Jedoch liegt der Anteil der Fortbildungsmaßnahmen in den ausgewählten Großstabtbezirken erheblich über dem Bundesdurchschnitt, während die Einarbeitungs- und Umschulungsmaßnahmen dort deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegen (vgl. Tabellen 40 und 41).

3. Ergebnisse der Förderung

a) Die Ergebnisse im allgemeinen

aa) Erfolgreicher Abschluß

47. Die Effektivität der Förderung und der Erfolg der von der Bundesanstalt geleisteten Arbeit ist gelegentlich angezweifelt worden. Diese Zweifel wurden durch die „IAB-Ergebnis-Untersuchung" nicht bestätigt. Der hohe Anteil derjenigen, die ihr Ziel schon durch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme erreicht haben (Fortbildung: Männer 71,1 v. H., Frauen 70,4 v. H. — Umschulung: Männer 66,8 v. H., Frauen 72,6 v. H.) bzw. es durch eine weitere Maßnahme erreichen können (Fortbildung: Männer weitere 20,0 v. H., Frauen 14,6 v. H. — Umschulung: Männer 18,2 v. H., Frauen 12,7 v. H.) ist bemerkenswert. Das Ergebnis gewinnt noch dadurch an Bedeutung, daß die Befragten im Jahre 1970 aus der Maßnahme ausgetreten sind, d. h. noch in der Anfangszeit der Förderung nach dem AFG. Der Prozentsatz derjenigen, die vorzeitig aus der Bildungsmaßnahme ausgeschieden sind, ist überraschend gering (vgl. Tabelle 42).

Während von den Umschülern 44,6 v. H. der Männer und 51,5 v. H. der Frauen erklärten, nach abgeschlossener Umschulung im neuen Beruf zufriedener zu sein als vorher, erklärten 62,2 v. H. der Männer und 58,3 v. H. der Frauen, die an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, daß sich hinsichtlich ihrer Zufriedenheit im Beruf nichts geändert habe. Ein nicht unbedeutender Teil der Befragten (Fortbildung: 8,2 v. H. der Männer, 8,9 v. H. der Frauen; Umschulung: 4,6 v. H. der Männer, 6,5 v. H. der Frauen) erklärte, daß sich ihre berufliche Zufriedenheit nach Abschluß der Fortbildung oder Umschulung verschlechtert habe.

Warum dies bei der Fortbildung häufiger der Fall ist als bei der Umschulung, muß in einer weiteren Erhebung noch geklärt werden.

bb) Verbesserung der beruflichen Stellung und des Einkommens

48. Einen weiteren wichtigen Anhaltspunkt für den Erfolg der Förderung bietet die Stellung im Beruf zum Zeitpunkt der Befragung verglichen mit der beruflichen Stellung, die der Teilnehmer vor Beginn der Bildungsmaßnahme innehatte. Hierüber geben die Tabellen 43 und 44 näheren Aufschluß.

Bemerkenswert ist, daß im Bereich der Fortbildung 42,6 v. H. der Männer und 43,6 v. H. der Frauen vor Beginn der Maßnahme Arbeiter, zum Zeitpunkt der Befragung aber Angestellte waren. Dies gilt in noch stärkerem Umfang für die Umschulung von Frauen (73,2 v. H.).

Das Ergebnis, d. h. der Erfolg beruflicher Bildung, läßt sich auch an der Steigerung des Einkommens ablesen. Allerdings ergaben sich hier bei der Befragung besondere methodische Schwierigkeiten. Da die Zeitpunkte, für die die Einkommen in der „IAB-Ergebnis-Untersuchung" miteinander verglichen werden konnten, je nach der Dauer der Bildungsmaßnahme unterschiedlich weit auseinanderlagen,

war auch ein Vergleich mit einem durchschnittlichen Einkommensanstieg bei allen Erwerbstätigen nur bedingt möglich. Als weitere Schwierigkeit für die Interpretation des Einkommensanstiegs erwies sich, daß bei solchen Befragungen wegen der mangelnden Bereitschaft zur Detailauskunft das Einkommen nur in Gruppen erfragt werden konnte. Da die Streuungen innerhalb der einzelnen Gruppen nicht bekannt waren, war auch ein Vergleich mit einem angenommenen durchschnittlichen Einkommensanstieg nur sehr bedingt möglich. Trotz dieser methodischen Schwierigkeiten läßt sich aus dem Einkommensvergleich der Schluß ziehen, daß die relativen Einkommenssteigerungen bei den Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen im Durchschnitt höher sind als bei den übrigen Erwerbstätigen. Es haben 61,9 v. H. derjenigen männlichen Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen, die vor der Maßnahme 800 DM bis 1 000 DM monatlich verdienten, zum Zeitpunkt der Befragung angegeben, 1 250 DM und mehr monatlich zu verdienen. Ähnlich hoch waren auch die Steigerungen in den anderen Einkommensgruppen (vgl. Tabelle 45). Danach läßt sich vermuten, daß die Aussicht auf höheren Verdienst die Bildungsbereitschaft stärker anregt als die Erwartung einer größeren beruflichen Befriedigung.

cc) Anteil der einzelnen Arbeitnehmergruppen

a 1) Allgemeine Übersicht

49. Die in der Öffentlichkeit häufig geäußerten Bedenken, daß Arbeiter in der Bildungsförderung unterrepräsentiert seien, haben sich nicht bestätigt. Nach der „IAB-Ergebnis-Untersuchung", welche die von der Bundesanstalt geförderten Teilnehmer erfaßte, waren bei der beruflichen Fortbildung die Arbeiter und Angestellten mit zusammen 95,1 v. H., die Facharbeiter allein mit 53,1 v. H. beteiligt (Anteil dieser Arbeitnehmergruppe an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen: 77,3 bzw. 30,2 v. H.; vgl. Tabelle 46).

a 2) Un- und angelernte Arbeiter

50. Eine besondere Problemgruppe bilden die un- und angelernten Arbeiter, die nur mit 4,3 v. H. an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben. Die „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" hat ergeben, daß von den 14,6 Millionen männlichen Erwerbspersonen 25,5 v. H. (= 3,7 Millionen) als un- oder angelernte Arbeiter tätig sind. Hiervon haben 60 v. H. (= 2,2 Millionen) keine Berufsausbildung; 36,3 v. H. (= 1,3 Millionen) haben früher eine betriebliche und 3,7 v. H. (= 0,1 Millionen) eine schulische Berufsausbildung abgeschlossen. Die hohe Zahl derjenigen, die trotz einer abgeschlossenen Berufsausbildung als un- oder angelernte Arbeiter tätig sind, ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß Hilfskräfte in einigen Wirtschaftsbereichen (z. B. als Kraftfahrer oder Montagehelfer) ein verhältnismäßig hohes Arbeitsentgelt erzielen können, zumal dort regelmäßig Überstunden geleistet werden. Daneben wirken sich hier strukturelle Veränderungen aus.

Die Erfahrung zeigt, daß diese Arbeitnehmergruppe bei einem Wirtschaftsabschwung besonders gefährdet ist. Es kommt deshalb besonders darauf an, sie einer Aus- oder Fortbildung zuzuführen.

Daß die un- und angelernten Arbeiter bei der beruflichen Fortbildung weit unterrepräsentiert sind, ergibt auch ein Vergleich nach dem Ausbildungsstand der Arbeitnehmer, wie er in der „IAB-Ergebnis-Untersuchung" vorgenommen worden ist. Danach sind Volksschüler ohne abgeschlossene betriebliche oder sonstige Berufsausbildung bei Fortbildungsmaßnahmen mit nur 4,6 v. H. schwach vertreten. Demgegenüber ist der Anteil der Volksschüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung an der Umschulungsförderung mit 40,8 v. H. der Männer und 42,3 v. H. der Frauen sehr hoch.

51. In der „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" ist das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Bildungsmotivation stark abhängig ist von der konkreten Arbeitssituation. Je einfacher die berufliche Tätigkeit strukturiert ist, desto weniger werden Bildungsanreize von dieser Arbeit selbst ausgehen. In der Regel geben sich diese Arbeitnehmer mit einer kurzen Einweisung am Arbeitsplatz zufrieden. Man muß deshalb davon ausgehen, daß bei den Angehörigen dieser Personengruppe das Interesse an einer Anpassungsfortbildung im Sinne des § 41 AFG noch sehr gering ist und auch kaum allein durch eine Anhebung der finanziellen Leistungen gesteigert würde.

Hinzu kommt, daß die un- und angelernten Arbeitnehmer die für viele Bildungsveranstaltungen verlangten Zugangsvoraussetzungen (vor allem abgeschlossene Berufsausbildung) nicht erfüllen. Eine gewisse Rolle spielt auch der Umstand, daß diese Arbeitnehmer vorwiegend in Wirtschaftsbereichen tätig sind, in denen viele Überstunden anfallen; die damit verbundene Einschränkung der Freizeit bildet ein zusätzliches Hindernis für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.

Ein weiterer Grund dürfte schließlich die Tatsache sein, daß viele der un- oder angelernten Arbeiter zum Kreis der älteren Arbeitnehmer gehören. Insoweit handelt es sich dann aber weniger um eine Frage der un- oder angelernten Arbeiter als um die allgemeine Problematik, daß ältere Menschen entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch beschränkt bildungsbereit sind.

Aus dem „Mikrozensus 1970" ergibt sich, daß Arbeiter in erster Linie den beruflichen Aufstieg anstreben. Es ist zu erwarten, daß eine größere Zahl dieser Arbeitnehmer als bisher für eine berufliche Fortbildung mit dem Ziel des beruflichen Aufstiegs gewonnen werden kann. Dies setzt allerdings weitere Initiativen voraus, die im Hinblick darauf, daß sich dieser Personenkreis gerade in Krisenzeiten als gefährdet erwiesen hat, mit Nachdruck ergriffen werden sollten.

52. Im Ganzen dürfte man der Lösung dieses Problems nur durch die von der Bundesregierung angestrebte Reform des Bildungswesens näher kommen (vgl. Tz. 69). Die Erfolge dieser Reform werden

aber erst nach längerer Zeit sichtbar werden. Immerhin nimmt nach den Feststellungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Anteil derjenigen, die ohne Berufsausbildung in das Erwerbsleben eintreten, bereits jetzt ständig ab. Bis 1940 hatte dieser Personenkreis einen Anteil von 33,1 v. H. an der Gesamtzahl der Berufsanfänger; von 1940 bis 1954 sind 28,8 v. H. und seit 1955 nur noch 17,8 v. H. der Berufsanfänger ohne Berufsausbildung in das Erwerbsleben eingetreten. Diese Tendenz hält an. Die Statistiken über die Schulabgänger zeigen, daß z. Z. nur noch etwa 10 v. H. keine Berufsausbildung aufnehmen.

Kurzfristig ist daran zu denken, durch gezielte Maßnahmen, z. B. durch Lehrgänge zum Nachholen der bisher fehlenden Facharbeiterprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 AFG), die Bildungsabstinenz eines Teils der un- und angelernten Arbeiter zu verringern. Dabei ist u. a. an folgendes zu denken:

1. Verstärkte und gezielte Werbung und Beratung durch die Bundesanstalt.
2. Verstärkung der Bildungswerbung in und durch die Betriebe.

   Hierbei ist zu beachten, daß nach dem Ergebnis der „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" die un- und angelernten Arbeiter zu 53,8 v. H. aufgrund einer Anregung des Arbeitgebers und nur zu 44,0 v. H. aus eigener Initiative an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.
3. Einrichtung entsprechender Vorbereitungslehrgänge bei Bedarf.

   Es gibt zur Zeit nur wenige Maßnahmen, die auf das Nachholen einer bisher fehlenden Facharbeiterprüfung vorbereiten. Ohne Facharbeiterprüfung ist jedoch fast jede weitere Fortbildung unmöglich. Die in Frage kommenden Institutionen müssen deshalb für die Errichtung entsprechender Maßnahmen gewonnen werden. Dies könnte z. B. dadurch erleichtert werden, daß die nach § 12 Abs. 4 A Fortbildung und Umschulung bestehende Möglichkeit, die Lehrgangsgebühren in größerer oder in voller Höhe zu erstatten, auf solche Maßnahmen, an denen ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, ausgedehnt wird. Soweit kein Träger bereit ist, geeignete Maßnahmen durchzuführen, sollte die Bundesanstalt entsprechend ihrem Auftrag nach § 52 Abs. 1 AFG solche Maßnahmen verstärkt selbst anbieten.
4. Ausrichtung der Abschlußprüfungen bei den Kammern auf die besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung.

   Der Bundesausschuß für Berufsbildung berät zur Zeit Richtlinien für Fortbildungsprüfungen. Es soll versucht werden, über diese Richtlinien zu einer erwachsenengerechten Ausgestaltung auch der „nachgezogenen" Facharbeiterprüfung zu kommen.

a 3) Frauen

53. Frauen nehmen zu einem höheren Anteil (1971 = 70,5 v. H.) als die Männer (1971 = 51,9 v. H.) an Vollzeitmaßnahmen teil, die jedoch größtenteils eine kürzere Laufzeit haben. Dies ist in erster Linie auf die anders gelagerten Schulungsziele zurückzuführen. Zwar liegt auch bei den Frauen die Fortbildung an erster Stelle, dennoch haben Umschulung und Einarbeitung bei ihnen eine wesentlich größere Bedeutung als bei den Männern. Besonders Frauen, die neu oder wieder in das Erwerbsleben eintreten, bevorzugen zu fast zwei Dritteln die Umschulung und die Einarbeitung (vgl. die Tabelle 29).

Das Institut für Demoskopie in Allensbach hat 1968/1969 im Auftrage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Befragung zum Thema „Berufliche Fortbildung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmerinnen" durchgeführt. Hierbei gab die Mehrzahl der befragten Arbeitnehmerinnen als Hindernis für eine berufliche Fortbildung an, daß sie keine Zeit für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen hätten, sie brauchten die Zeit für ihre Familie; zudem sei die Arbeit zu anstrengend. Diese Feststellungen decken sich mit der Tatsache, daß die Frauen in erster Linie an Vollzeitmaßnahmen teilnehmen. Insbesondere für verheiratete Frauen scheint infolge der Doppelbelastung durch Familie und Beruf eine berufliche Fortbildung nur akzeptabel zu sein, wenn gleichzeitig eine Freistellung von der Arbeit erfolgt. Dies wird durch die Gewährung von Unterhaltsgeld im Rahmen des AFG bereits jetzt ermöglicht; es scheint aber den Arbeitnehmerinnen noch nicht in ausreichendem Maße bekannt zu sein.

Daß weibliche Arbeitnehmer kurzfristige Bildungsmaßnahmen, insbesondere Einarbeitungsmaßnahmen, bevorzugen, dürfte auch von dem Wunsch beeinflußt werden, möglichst schnell ein eigenes Einkommen zu erzielen, um damit zum Unterhalt der Familie beitragen zu können.

Insgesamt haben die Frauen einen geringeren Anteil (1970: 23,9 v. H., 1971: 21,7) an der Bildungsförderung nach dem AFG als die Männer, vergleicht man ihren Anteil an der Gesamterwerbstätigenzahl (1970: 36,4 v. H.). Inwieweit allein durch eine bessere Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen über die Förderungsleistungen nach dem AFG eine Steigerung der Teilnahme von Frauen erreicht werden kann und inwieweit traditionelle Vorstellungen hinsichtlich der Rollenverteilung in der Ehe zu überwinden sind, bleibt zu prüfen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im „Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau" (Drucksache VI/3689, Seiten 1 bis 4 und 7) verwiesen.

a 4) Landwirte

54. Der anhaltende Anpassungsprozeß in der Landwirtschaft zwingt viele Erwerbstätige dieses Wirtschaftsbereiches, sich beruflich umzustellen. In den Jahren 1970 und 1971 sind jeweils rund 120 000 Erwerbstätige aus der Land- und Fortwirtschaft ausgeschieden.

Von diesen Personen, die überwiegend in außerlandwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche übergewech-

selt sind, haben 1970 nur 5 932 und 1971 nur 7 966 Förderungsleistungen nach dem AFG in Anspruch genommen. Das waren 1970 3,5 v. H. und 1971 2,8 v. H. aller von der Bundesanstalt geförderten Personen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß ein Teil in einen früher erlernten Beruf zurückkehrt oder aus Altersgründen ganz aus dem Erwerbsleben ausscheidet, so bleiben doch viele, die eine un- oder angelernte Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft aufnehmen. Allerdings sind in diesen Zahlen Nebenerwerbslandwirte, die zunächst eine Hilfsarbeitertätigkeit aufgenommen haben und sich dann erst im Beruf fortbilden, nicht enthalten. Berücksichtigt man auch diese Personen, dürfte die Gesamtzahl der Geförderten sehr viel größer sein (vgl. auch Tz. 42).

Die Bundesregierung, die Bundesanstalt, der Bauernverband sowie die landwirtschaftlichen und sozialökonomischen Beratungsdienste haben umfangreiche gezielte Aufklärungs- und Werbeaktionen in ländlichen Gebieten durchgeführt. Im Winter 1971/72 wurde eine besondere Informationsaktion in landwirtschaftlichen Problemgebieten unternommen, wobei als Informationsmittel u. a. der im Auftrag der Bundesanstalt geschaffene Film „3 W — Wissen — Wollen — Weiterkommen" eingesetzt wurde. Die dennoch z. Z. geringe Beteiligung der in der Landwirtschaft Beschäftigten an den beruflichen Bildungsmaßnahmen sollte nicht davon abhalten, diese Bemühungen verstärkt fortzusetzen, damit die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Erwerbspersonen den Übergang in qualifizierte, krisensichere Berufe finden. Zwar nimmt die Zahl der Landwirte, die zusätzlich eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen (Nebenerwerbslandwirte) von Jahr zu Jahr zu; der Entschluß zu einem echten Berufswechsel unter Aufgabe der bisherigen selbständigen Tätigkeit wird in der Regel zunächst noch verzögert. Dies beruht unter anderem darauf, daß in einer Tätigkeit als un- oder angelernter Arbeitnehmer sofort verhältnismäßig hohe Löhne zu erzielen sind. Nur durch wiederholte eingehende Aufklärung darüber, daß eine berufliche Umschulung keinen sozialen Abstieg bedeutet, sondern vielmehr eine Chance ist, die es zu nutzen gilt, wird die Bildungsbereitschaft dieser Personengruppe verbessert werden können.

Eine Aufschlüsselung der 1971 von der Bundesanstalt geförderten Erwerbstätigen aus der Landwirtschaft nach Bildungsart und Schulungsziel zeigt einige bemerkenswerte Einzelheiten. 33,3 v. H. der Männer (= 2 139) haben sich fortgebildet, und zwar 26,1 v. H. (= 1 679) innerhalb des Wirtschaftsbereiches Land- und Forstwirtschaft. Sie sind also in ihrem bisherigen Beruf verblieben; lediglich 7,2 v. H. (= 460) haben nach der Fortbildung eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen. Diese Zahlen ergeben aber kein vollständiges Bild, da nicht alle in der Landwirtschaft Beschäftigten, die an Fortbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft teilnehmen, einen Anspruch auf Förderung nach dem AFG haben (Selbständige, die selbständig bleiben, werden von der Förderung nicht erfaßt). Von den übrigen 66,7 v. H. (= 4 287) der Männer, die bis auf 35 Personen alle eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, bevorzugten 2 456 (= 38,2 v. H.) die berufliche Umschulung und 1 831 (= 28,5 v. H.) die Einarbeitung. Dabei steht bei der Umschulung der Berufsbereich „Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe" mit 734 Personen und bei der Einarbeitung der Berufsbereich „Metallerzeuger und -bearbeiter" mit 400 Personen im Vordergrund. Bei den weiblichen Erwerbstätigen nahmen dagegen nur 12,7 v. H. (= 190) an einer Fortbildung im landwirtschaftlichen Bereich teil. Im übrigen bevorzugen die weiblichen Erwerbstätigen bei der Fortbildung die hauswirtschaftlichen Berufe (333 Personen), bei der Umschulung die Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe (160 Personen) und bei der Einarbeitung die Textil- und Bekleidungsberufe (198 Personen); vgl. hierzu die Tabellen 34 bis 37.

dd) Informationsquelle

55. Die Bundesanstalt hat die Öffentlichkeit seit Inkrafttreten des AFG mit erheblichen Mitteln und unter Einschaltung der Massenmedien über die Förderungsmöglichkeiten informiert. Nach der „IAB-Ergebnis-Untersuchung (vgl. Tabelle 48) sind die Arbeitsämter als Informationsquelle jedoch nur von relativ geringer Bedeutung gewesen (12,0 v. H. bei der Fortbildung, 38,7 v. H. bei der Umschulung). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß eine mittelbare Information seitens der Arbeitsämter über die anderen Quellen angenommen werden kann.

ee) Die finanzielle Förderung als Anreiz

56. Die finanzielle Förderung zur beruflichen Fortbildung und Umschulung bietet einen starken Anreiz zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen. Dies zeigt die erhebliche Zunahme der Bildungsteilnehmer seit Inkrafttreten des AFG.

Zwar waren nach der „IAB-Ergebnis-Untersuchung" mehr als 50 v. H. der geförderten Teilnehmer, die 1970 ihre Fortbildung beendeten, vor der Anmeldung zu der Bildungsmaßnahme über die Möglichkeit der finanziellen Förderung nicht informiert und nur 12,1 v. H. der Männer und 14,1 v. H. der Frauen würden nach ihren eigenen Angaben ohne eine Förderung nicht an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben. Dies dürfte aber nicht von erheblicher Bedeutung sein, da nach der durchschnittlichen Kursdauer davon auszugehen ist, daß die befragten Teilnehmer zu einem großen Teil vor Beginn der Förderung nach dem AFG in die Maßnahme eingetreten sind und die Zahl damals nicht sehr hoch war. Demgegenüber haben von den Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen 51,9 v. H. der Männer und 35,4 v. H. der Frauen erklärt, daß die Förderung entscheidend für ihre Teilnahme war (vgl. Tabelle 49).

ff) Besonderheiten der beruflichen Einarbeitung

57. Nach der „IAB-Ergebnis-Untersuchung" ist die Zahl derjenigen, die vor Beginn der Einarbeitung nicht erwerbstätig waren, mit 21,6 v. H. bei den Männern und 44,2 v. H. bei den Frauen relativ hoch. Der Anteil der Teilnehmer, die die Einarbeitung beendet haben, ist in etwa gleich hoch wie der bei der beruflichen Umschulung, nämlich 83,9 v. H. der Männer und 86,4 v. H. der Frauen.

Damit ist der häufig geäußerte Verdacht der Unwirksamkeit dieser Förderungsleistung weitgehend widerlegt. Dies wird dadurch bestätigt, daß die Teilnehmer selbst eine Steigerung ihres Leistungsvermögens festgestellt haben. 83,9 v. H. der männlichen und 84,3 v. H. der weiblichen Teilnehmer waren der Auffassung, daß sie erst nach einer gewissen Einarbeitungszeit die geforderte Leistung im Betrieb erbringen konnten.

b) Arbeitsmarktpolitische Ergebnisse

aa) Verwirklichung arbeitsmarktpolitischer Ziele

58. Aufgabe der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung nach dem AFG ist es, die berufliche Beweglichkeit zu sichern und zu verbessern, einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu vermeiden oder zu beheben und Arbeitslosigkeit sowie unterwertige Beschäftigung zu verhüten oder zu beenden. Dabei ist die Sicherung und Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit des einzelnen nicht Selbstzweck, sondern notwendige Vorbedingung für die Verwirklichung der übrigen Ziele. Die Bildungsförderung nach dem AFG kann räumliche Arbeitskräftebewegungen auslösen, aber auch überflüssig machen. Der letztere, zumeist strukturpolitisch erwünschte Fall dürfte überwiegen.

59. Die „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" hat gezeigt, daß zwischen beruflicher Mobilität und Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung eine gewisse Wechselwirkung besteht: Bildungsbereitschaft ist nicht nur Voraussetzung, sondern oft auch Ergebnis beruflicher Beweglichkeit. Die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen außerhalb der Erstausbildung erhöht häufig die Bereitschaft zur Teilnahme an weiteren Bildungsmaßnahmen.

60. Die Förderung der beruflichen Bildung nach dem AFG zielt unter anderem darauf ab, dem einzelnen einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Diesem Ziel dient in erster Linie die berufliche Fortbildung. So hat die „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" ergeben, daß zwischen beruflicher Fortbildung und beruflichem Aufstieg ein enger Zusammenhang besteht: 79 v. H. der Männer und 46,8 v. H. der Frauen, die — teils gefördert, teils nicht gefördert — eine Fortbildungsmaßnahme durchlaufen haben, gaben als Ziel einen beruflichen Aufstieg an. Allerdings ist oft auch mit der Umschulung ein beruflicher Aufstieg verbunden.

61. Arbeitskräfte können nur dann damit rechnen, im Zuge des Strukturwandels nicht unterwertig beschäftigt oder gar freigesetzt zu werden, wenn sie ihre Qualifikation laufend den Veränderungen in der Arbeitswelt anpassen. Berufliche Mobilität bewirkt somit unmittelbar, daß Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung als Folge des strukturellen Wandels in engen Grenzen gehalten werden. Dabei kommt wegen des andauernden Arbeitskräftemangels der Vermeidung von unterwertiger Beschäftigung die größere Bedeutung zu. Häufig werden auch durch berufliche Bildungsmaßnahmen berufliche Entscheidungen, die von vornherein falsch getroffen worden waren, nachträglich berichtigt. Damit ermöglicht die Bildungsförderung nach dem AFG es dem einzelnen, den seinen Fähigkeiten entsprechenden bestmöglichen Arbeitsplatz zu erlangen.

62. Einige soziale Gruppen, insbesondere Ungelernte, nehmen nur in verhältnismäßig geringem Umfang an den Maßnahmen der beruflichen Bildung teil. Das bildungspolitische Interesse, die Bildungsbereitschaft dieser Personengruppen zu steigern, trifft sich hier mit den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen.

bb) Arbeitsmarktpolitischer Entzugseffekt

63. Ende September 1971 haben rund 133 000 von der Bundesanstalt geförderte Personen — das sind 0,6 v. H. der abhängig Beschäftigten — an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Davon entfielen auf Vollzeitmaßnahmen mehr als 70 000 Personen, die vorübergehend dem Arbeitsmarkt entzogen waren. Von dieser Zahl müssen allerdings diejenigen Personen abgesetzt werden, die erst durch die Teilnahme an dieser Bildungsmaßnahme für den Arbeitsmarkt gewonnen werden konnten. Nach der „IAB-Ergebnis-Untersuchung" war insbesondere der Anteil der Frauen, die vor Beginn der Maßnahme längerfristig nicht erwerbstätig waren, mit 99,2 v. H. bei der Umschulung und 22,4 v. H. bei der Fortbildung relativ hoch (vgl. Tabelle 52). Wie viele Erwerbstätige daneben noch ohne Förderung durch die Bundesanstalt an ganztätigen Bildungsmaßnahmen teilnahmen, ist nicht bekannt.

64. Auch bei guter Konjunkturlage muß ein zeitweiliger Entzug von Arbeitkräften in Kauf genommen werden, um die berufliche Mobilität der Arbeitnehmer im Hinblick auf die sich fortlaufend ändernden Arbeitsbedingungen vorbeugend zu verbessern. In Perioden abgeschwächter Beschäftigungslage sollte nachdrücklich darauf hingewirkt werden, daß arbeitslos werdende oder von unterwertiger Beschäftigung bedrohte Arbeitnehmer in berufliche Bildungsmaßnahmen eintreten.

c) Bildungspolitische Ergebnisse

aa) Zusätzliche Bildungsimpulse

65. Für den Bereich der beruflichen Bildung sind durch das AFG die wichtigsten Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß sich der einzelne unabhängig von Herkunft, sozialer Stellung und Vermögen in einer seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Weise weiterbilden kann.

Die Bundesregierung und die Bundesanstalt haben die Öffentlichkeit gezielt (zum Beispiel durch Broschüren, Zeitungsinserate, Ausstellungen, Fernsehsendungen) über die Dienstleistungen der Bundesanstalt und die finanziellen Förderungsmöglichkeiten nach dem AFG unterrichtet. Hierdurch ist — wie der sprunghafte Anstieg der Teilnehmerzahlen seit

1969 zeigt — der Bildungswille in der Bevölkerung wachgerufen oder verstärkt worden.

bb) Entwicklung des Bildungsangebots

66. Mit der beruflichen Bildung, insbesondere mit der beruflichen Fortbildung, befaßt sich eine Vielzahl von Trägern: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Kammern, Gebietskörperschaften, Verbände, Zweckgemeinschaften usw. Zur Zeit besteht keine umfassende Übersicht über die vorhandenen Einrichtungen, deren Träger und die Qualität der von ihnen angebotenen Bildungsmaßnahmen. Die Bundesregierung prüft, auf welche Weise die erforderlichen statistischen Informationen beschafft werden können.

67. Eine erste Übersicht über einen wichtigen Teil des Bildungsangebots gibt das zur Zeit von der Bundesanstalt vorbereitete Verzeichnis der Einrichtungen und Veranstaltungen zur beruflichen Bildung. Dieses Verzeichnis, das in erster Linie als Informationsgrundlage für die Berufsberatung gedacht ist, wird die überörtlichen Einrichtungen und Veranstaltungen zur beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung enthalten. Es wird Aufschluß geben über Träger, Bildungsziele, Zugangsvoraussetzungen, angestrebte Abschlüsse sowie über die Förderungsfähigkeit dieser Einrichtungen und Maßnahmen.

68. Inwieweit das Bildungsangebot auf Grund der verschiedenen Förderungsleistungen nach dem AFG insgesamt quantitativ zugenommen hat, läßt sich statistisch nicht belegen. Immerhin gibt es für eine solche Zunahme einige mittelbare Hinweise. Durch die institutionelle Bildungsförderung nach dem AFG sind mit finanzieller Hilfe der Bundesanstalt zusätzliche Bildungsplätze geschaffen worden (vgl. im einzelnen Tz. 106). Daneben hat aber auch die individuelle Förderung nach dem AFG indirekt die Schaffung neuer Bildungsplätze bewirkt. Das darauf zurückzuführende steigende Bildungsinteresse der Erwerbstätigen hat die Träger der beruflichen Fortbildung und Umschulung veranlaßt, vorhandene Bildungseinrichtungen zu erweitern oder neue zu schaffen. Dies gilt vor allem für den kaufmännischen Bereich.

69. Das Bildungsangebot ist noch sehr uneinheitlich. Lehrgänge, die auf das gleiche Bildungsziel ausgerichtet sind, unterscheiden sich in ihrer Dauer oft erheblich. Soweit es schon Bildungsabschlüsse gibt, weichen diese auch bei vergleichbaren Lehrgängen stark voneinander ab. Erhebliche Unterschiede bestehen auch bei den Lehrgangskosten und den Vertragsbedingungen. Das Bildungsangebot der verschiedenen Träger ist weder regional noch sachlich aufeinander abgestimmt. Der Gesamtbereich der beruflichen Weiterbildung ist daher sowohl für den interessierten Arbeitnehmer als auch für die Beratungskräfte der Bundesanstalt bisher nur schwer zu übersehen.

Einer der Gründe für diese Uneinheitlichkeit ist, daß es an allgemein verbindlichen Ordnungsmitteln fehlt, die Dauer, Inhalt, Ziel und Abschluß des einzelnen Lehrgangs verbindlich festlegen. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der beruflichen Erwachsenenbildung sein, unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes die Voraussetzungen für eine geordnete und einheitliche Entwicklung der beruflichen Fortbildung und Umschulung zu schaffen. Es fehlt aber auch an der notwendigen Zusammenarbeit der Bildungsträger. Hier müssen Formen der Kooperation und Koordinierung gefunden werden, die eine systematische und aufeinander abgestimmte Ausnutzung der vorhandenen Bildungsmöglichkeiten erlauben. Eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse ist erst zu erwarten, wenn die gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern durchgeführt wird, wie sie im Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission beschrieben wird.

Bis zu der am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Änderung der A Fortbildung und Umschulung hatten die Gebühren mancher Bildungsträger ungerechtfertigte Höhen erreicht. Die Änderung der Anordnung hat mit der Pauschalierung der Zuschußsätze eine mäßigende Wirkung auf die weitere Entwicklung der Gebühren ausgeübt. Die Bundesanstalt wird diese Entwicklung weiterhin sorgfältig beobachten müssen.

70. Die Qualität der angebotenen Bildungsmaßnahmen und deren bildungspolitischer Erfolg können zur Zeit noch nicht gemessen werden; es fehlt weitgehend an den hierfür erforderlichen Beurteilungskriterien. Dieser Mangel erschwert es auch der Bundesanstalt, die Förderungsvoraussetzungen des § 34 AFG zu überprüfen. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesanstalt Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme nur fördern, wenn die Maßnahme in inhaltlicher und methodisch-didaktischer Hinsicht eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt. Auf Anregung der Bundesanstalt hat jetzt das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin ein Forschungsprojekt vorgesehen, in dessen Rahmen Kriterien zur Begutachtung von Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung erarbeitet werden sollen. Die Arbeiten hierfür werden geraume Zeit in Anspruch nehmen. Endziel dieser Untersuchungen ist die Entwicklung einer Methode, die es erlaubt, die Effizienz von Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung zu beurteilen.

Die didaktischen Probleme der beruflichen Weiterbildung sind bislang noch kaum gesehen, erst recht nicht gelöst. Eine erwachsenenspezifische Didaktik müßte Lebensalter, Reife und Berufserfahrung, ferner die andersartige Aufnahme- und Lernfähigkeit sowie die besondere Motivation der erwachsenen Bildungsteilnehmer berücksichtigen. Diese Momente dürften im allgemeinen eine Verkürzung der Lehrgänge rechtfertigen.

71. Der gelegentlich erhobene Vorwurf, die Allgemeinbildung sei von der Förderung nach dem AFG gänzlich ausgeschlossen, trifft nicht zu. Nach den Bestimmungen des AFG kann grundsätzlich auch die Teilnahme an allgemeinbildenden Veranstaltungen gefördert werden, sofern diese den in § 43 AFG

aufgeführten Zielen dienen. Nach § 2 Abs. 4 A Fortbildung und Umschulung werden von der Förderung nur solche Bildungsmaßnahmen nicht erfaßt, die überwiegend Wissen vermitteln, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht. Aufgabe der Bundesanstalt wird es sein zu untersuchen, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Gegebenenfalls müßten die Träger von Maßnahmen der beruflichen Bildung genauer informiert werden.

cc) Abbau der Bildungsdisparität

72. Die Frage, ob durch die AFG-Förderung ein Abbau der Bildungsdisparität erreicht werden kann, ob es also möglich ist, das vor allem bei der Förderung der beruflichen Fortbildung bestehende Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Gruppen der Erwerbstätigen zu verringern, ist nicht allein anhand der Förderungsergebnisse der Bundesanstalt zu ermitteln. Hierzu bringen die „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" und der „Mikrozensus 1970" zusätzliche aufschlußreiche Hinweise.

a 1) „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung"

Bildungsstand

73. In der wissenschaftlichen und in der politischen Diskussion sind wiederholt die folgenden Thesen aufgestellt worden:

— je höher die erreichten Abschlüsse im allgemeinbildenden Schulwesen und in der beruflichen Erstausbildung sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer späteren Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen;

— die Teilnahme an Bildungsgängen außerhalb der Erstausbildung erhöht wiederum die Motivation zur Teilnahme an weiteren Bildungsgängen.

Diese Thesen besagen also, daß sich in erster Linie die ohnehin schon besser Ausgebildeten fortbilden, daß also durch die Weiterbildung eine zunehmende Polarisierung der Erwerbstätigen hinsichtlich ihres Bildungsniveaus eintritt. Diese Thesen sind durch die Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung für den Bereich der beruflichen Weiterbildung bestätigt worden. Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß sich die „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" nicht nur auf die von der Bundesanstalt geförderten, sondern auf alle Erwerbspersonen erstreckte, die in der Zeit von 1965 bis 1970 an Maßnahmen der beruflichen Bildung teilgenommen haben. Zu den in diesem Sachbereich notwendigen Maßnahmen vgl. Tz. 52.

74. Während die Erwerbstätigen mit Volksschulbildung nur eine Teilnehmerquote von 14,3 v. H. [1]) erreichten, betrug diese bei Erwerbstätigen mit mittlerer Reife 34,0 v. H. und bei Erwerbstätigen mit Abitur sogar 39,4 v. H. Selbst die Personen, die den Besuch einer weiterführenden Schule vorzeitig abgebrochen haben, sind bei den Teilnehmern überrepräsentiert. Noch stärker scheint der Besuch einer berufsbildenden Schule die Weiterbildungsbereitschaft zu steigern. Während Teilnehmer, die keine berufsbildende Schule besucht haben, nur eine Teilnehmerquote von 9,8 v. H. aufweisen, beträgt diese bei Absolventen einer Berufsschule 16,0 v. H., einer Berufsfachschule 29,1 v. H., einer Technikerschule 40,6 v. H., einer Ingenieurschule 41,7 v. H. und einer pädagogischen Hochschule 54,4 v. H.

Eine Gegenüberstellung von Schulbildung und Berufsausbildung zeigt deutlich, daß die allgemeine Schulbildung und die berufliche Erstausbildung unabhängig voneinander kumulativ wirkende Einflußfaktoren darstellen.

Die Teilnehmerquoten steigen unabhängig von der Berufsausbildung mit zunehmender Allgemeinbildung. Umgekehrt weisen auf jeder Stufe des erreichten Allgemeinbildungsniveaus die Befragten mit Berufsausbildung oder einer weitergehenden Berufsausbildung einen höheren Anteil an der Zahl der Teilnehmer auf. Die niedrigste Teilnehmerquote hat sich mit 6,7 v. H. für die Volksschüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung ergeben. Volksschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung haben dagegen eine Teilnehmerquote von 17,7 v. H. und Volksschüler mit Berufsfachschulbesuch einen Anteil von 28,4 v. H. Die höchste Teilnehmerquote weisen Akademiker mit 41,8 v. H. und Schulabgänger mit mittlerer Reife und zusätzlichem Berufsfachschulbesuch oder einer ähnlichen besonderen Ausbildung mit 40,3 v. H. auf.

Berufliche Stellung

75. Die — nach dem AFG grundsätzlich nicht geförderten — Beamten im gehobenen oder höheren Dienst sind bei den Teilnehmern am stärksten vertreten (Teilnehmerquote: 46,8 v. H.), gefolgt von den Angestellten in gehobener und leitender Stellung (41,6 v. H.), den Beamten im einfachen oder mittleren Dienst (34,7 v. H.) sowie den Angestellten in mittlerer Stellung (34,2 v. H.). Dagegen sind die Facharbeiter mit 13,5 v. H. und die un- und angelernten Arbeiter mit 5,3 v. H. stark unterrepräsentiert.

Soziale Herkunft

76. Der Einfluß der sozialen Herkunft weist die gleiche Tendenz wie der Einfluß der eigenen beruflichen Stellung auf, ist aber nicht ganz so stark ausgeprägt. Die höchste Teilnehmerquote haben auch hier die Teilnehmer aus Beamtenfamilien (gehobener und höherer Dienst) mit 37,5 v. H. und aus Angestelltenfamilien (leitende Stellung) mit 36,7 v. H. Die niedrigste Teilnehmerquote weisen dagegen diejenigen Teilnehmer auf, deren Väter selbständiger Landwirt (12,4 v. H.), un- oder angelernter Arbeiter (13,7 v. H.) oder Facharbeiter (15,9 v. H.) ist.

Obwohl die soziale Herkunft stärker auf die berufliche Erstausbildung einwirkt und die Entscheidung zur beruflichen Weiterbildung von der eigenen

[1]) Die Teilnehmerquoten weisen den relativen Anteil der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsveranstaltungen aus, bezogen auf alle männlichen Erwerbstätigen in der jeweiligen Gruppe.

Lebenslage mit beeinflußt wird, ist nach den Feststellungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die aus den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen her bekannte Überrepräsentierung der Ober- und Mittelschichten bzw. Unterrepräsentierung der unteren sozialen Schichten auch im Bereich der beruflichen Fortbildung nachzuweisen.

a 2) Ergebnisse des „Mikrozensus 1970"

77. Auch nach dem „Mikrozensus 1970" waren in der Zeit von 1965 bis 1970 die Gruppen mit höherer Allgemeinbildung am stärksten in Fortbildungsmaßnahmen vertreten. Während von allen Erwerbstätigen ohne Abschluß einer allgemeinbildenden Schule bzw. mit Volksschulabschluß nur 7,5 v. H. an Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, waren es bei den Erwerbstätigen mit mittlerer Reife 18,5 v. H. und mit Abitur 20,6 v. H. Umgekehrt dagegen war das Verhältnis bei Umschulungsmaßnahmen. Dort waren die Volksschüler mit 2,1 v. H., die Mittelschüler mit 1,7 v. H. und die Abiturienten mit nur 0,8 v. H. beteiligt.

Wie die „IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung" zeigt auch diese Befragung, daß Erwerbspersonen, die bereits einmal an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen haben, eher bereit sind, sich weiterzubilden. 8,9 v. H. (hochgerechnet = 1 558 000) der Befragten gaben an, künftig an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen zu wollen. Davon gehören etwas mehr als die Hälfte, nämlich 4,9 v. H. (= 858 000) zu denjenigen, die bereits einmal an einer Maßnahme teilgenommen haben.

a 3) „IAB-Ergebnis-Untersuchung"

78. Auch die „IAB-Ergebnis-Untersuchung" über die von der Bundesanstalt nach dem AFG individuell geförderten Teilnehmer bestätigt, daß die Teilnahmebereitschaft um so größer ist, je höher das Niveau der Allgemeinbildung ist. An der Fortbildung waren die Teilnehmer mit mittlerer Reife oder Abitur bei den Männern mit 14,5 v. H. und bei den Frauen mit 28,2 v. H. vertreten. Den größten Anteil stellten die Teilnehmer mit Volksschulbildung u n d abgeschlossener betrieblicher Ausbildung mit 75,1 v. H. bei den Männern und 41,0 v. H. bei den Frauen; diese Gruppe war damit stark überrepräsentiert. Weit unterrepräsentiert waren dagegen die männlichen Teilnehmer mit Volksschulbildung o h n e abgeschlossene Berufsausbildung mit nur 4,6 v. H. Bei der beruflichen Umschulung stellt dagegen diese Gruppe den größten Anteil mit 49,8 v. H. aller Teilnehmer. An zweiter Stelle folgen mit 39,3 v. H. die Männer mit abgeschlossener betrieblicher Berufsausbildung. Die Teilnehmer mit abgeschlossener Berufsfach- oder Fachschulbildung sind in der AFG-Förderung stark unterrepräsentiert (vgl. hierzu Tz. 87 und 94). Dies beruht darauf, daß die Förderungsmöglichkeiten auf diesen Bildungsstufen in der A Fortbildung und Umschulung stark eingeschränkt sind. Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 46.

dd) Motivierung durch bessere Allgemeinbildung

79. Die vorstehenden Untersuchungen haben in Übereinstimmung mit anderen wissenschaftlichen Arbeiten ergeben, daß die Wahrscheinlichkeit einer späteren Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen um so größer ist, je höher die erreichten Abschlüsse im allgemeinbildenden Schulwesen und in der beruflichen Erstausbildung sind. Es ist zu erwarten, daß die Reform des Bildungswesens die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen erhöht. Dazu wird auch die Einführung eines Berufsgrundbildungsjahres, in welchem den Schulabgängern ein breites berufliches Grundwissen vermittelt werden soll, beitragen.

ee) Anreiz für Nichtmotivierte

80. Verschiedene Berufsgruppen sind in der Förderung nur verhältnismäßig schwach vertreten. Im Hinblick darauf wird in der Öffentlichkeit verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß die Förderung der beruflichen Fortbildung durch die Bundesanstalt hauptsächlich den Angehörigen derjenigen Berufsgruppen zugute kommt, die auch unabhängig von der finanziellen Förderung hohe Teilnehmerquoten aufweisen; daraus wird gefolgert, daß die Ungleichheiten in der beruflichen Bildung durch die finanzielle Förderung nach dem AFG nicht ausgeglichen, sondern eher noch verstärkt werden. Diese Annahme trifft nicht zu. Sie orientiert sich ausschließlich an dem unterschiedlichen Bildungsstand der Teilnehmer. Ein neu eingeführtes Förderungssystem erfaßt zunächst die Personen, die ohnehin die Absicht hatten, an einer Maßnahme teilzunehmen. Das Förderungsangebot regt aber zugleich Personen zur Teilnahme an, die sich sonst nicht dazu entschlossen hätten. Dies zeigt sich in der erheblichen Steigerung der Teilnehmerzahlen.

Wie bereits ausgeführt (vgl. Tz. 56), haben 51,9 v. H. der männlichen und 35,4 v. H. der weiblichen geförderten Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen und immerhin noch 12,1 v. H. der männlichen und 14,1 v. H. der weiblichen geförderten Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen erklärt, daß sie ohne eine finanzielle Förderung nicht teilgenommen hätten. Dabei sind diese Zahlen wahrscheinlich zu niedrig ausgefallen, weil sie das Anfangsstadium der AFG-Förderung erfassen. Wenn bestimmte Personen- oder Berufsgruppen die Förderung nach dem AFG nicht so stark in Anspruch nehmen, ist dies nicht auf die mangelnde Motivierungskraft des AFG, sondern im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß diese Personen durch die A Fortbildung und Umschulung von der Förderung nach dem AFG ausgeschlossen und auf eine Förderung nach anderen Vorschriften, z. B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, verwiesen worden sind. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die in den Förderungsstatistiken nur schwach vertretenen Berufsgruppen (z. B. Bauarbeiter, Metallbearbeiter, Kunststoff- und Holzverarbeiter, Papier- und Textilhersteller) bei den von der Bundesanstalt geförderten „Technikern" (= 38,2 v. H. der geförderten Männer) und „Meistern" (= 26,6 v. H.) angemessen vertreten sind. Diese Berufsziele stellen aber gerade für Facharbeiter in den genannten Berufsgruppen den erstrebenswerten beruflichen Aufstieg dar.

d) Gesamtbeurteilung der Förderung

aa) Tauglichkeit des gesetzlichen Instrumentariums

81. Dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des AFG stellt sich die Frage, ob das Gesetz die geeigneten Instrumente enthält, mit denen im Interesse der Wirtschaft und des einzelnen allen Bedürfnissen der Weiterbildung Rechnung getragen werden kann. Dabei sind sowohl die allgemein anerkannten gesellschafts- und bildungspolitischen Ziele als auch die besonderen arbeitsmarktpolitischen Ziele des AFG zu berücksichtigen.

82. Wie die von der Bundesregierung eingeleiteten Reformen im Erstausbildungsbereich geht auch die von Bund und Ländern beabsichtigte Einbeziehung der Weiterbildung als vierten Bildungsbereich in das Gesamtbildungssystem von bestimmten, allgemein anerkannten gesellschafts- und bildungspolitischen Zielvorstellungen aus. Hierbei geht es vor allem darum,

- das Recht des einzelnen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu verwirklichen,
- die Chancengleichheit bei der Berufswahl zu verbessern,
- unerkannte Begabungen zu wecken und
- das Bildungsniveau allgemein anzuheben.

83. Mit Hilfe der AFG-Förderung können diese Zielvorstellungen nur zum Teil verwirklicht werden. Nach § 1 AFG sind die Maßnahmen der individuellen Förderung darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand erzielt und aufrechterhalten, die Beschäftigtenstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird. Das bedeutet, daß die Teilnahme an gesellschafts- und bildungspolitisch wünschenswerten Weiterbildungsveranstaltungen nach den Vorschriften des AFG nur gefördert werden kann, wenn die Bildungsmaßnahme auch arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig erscheint. Welche Maßnahmen dies für den beruflichen Lebensbereich sind, hat der Gesetzgeber in § 2 AFG im einzelnen festgelegt. Es sind insbesondere Maßnahmen, die das Ziel haben,

- die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern,
- nachteilige Folgen der wirtschaftlich-technischen Entwicklung zu vermeiden, auszugleichen oder zu beseitigen,
- Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu vermeiden oder zu beheben,
- Arbeitslosigkeit sowie qualitative und quantitative Unterbeschäftigung zu verhüten oder zu beenden und
- Behinderte, Frauen und ältere Arbeitnehmer beruflich einzugliedern.

Das AFG und die A Fortbildung und Umschulung sehen noch weitere, im wesentlichen arbeitsmarktpolitisch bedingte Grenzen der Förderung vor:

- Fortbildungsförderung nach dem AFG kann nur derjenige beanspruchen, der entweder eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat oder nach Abschluß der Maßnahme ausüben will;
- Fortbildung und Umschulung sind von der beruflichen Erstausbildung und der Allgemeinbildung genau abgegrenzt;
- wer Fortbildungs- oder Umschulungsförderung nach dem AFG in Anspruch nehmen will, muß bestimmte Anforderungen hinsichtlich Vorbildung und Berufserfahrung erfüllen;
- in den Bereichen, die unter den Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes fallen, ist die Förderung nach dem AFG stark eingeschränkt;
- die Bildungsmaßnahmen müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen;
- die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die auf die besonderen Zwecke eines Betriebes oder Verbandes ausgerichtet sind.

Auf diese Beschränkung der Förderungsmöglichkeiten, die sich folgerichtig aus der Aufgabenstellung für die Bundesanstalt ergibt, ist es z. T. zurückzuführen, daß bestimmte Personenkreise mehr als andere die Förderungsleistungen nach dem AFG in Anspruch nehmen.

Ob und inwieweit eine stärkere Ausrichtung der Förderungsvorschriften des AFG auf die gesellschafts- und bildungspolitischen Ziele, wie sie insbesondere von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung abgesteckt worden sind, möglich ist, wird in der nächsten Zeit unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen noch eingehend zu prüfen sein.

bb) Sozialpolitische Bedeutung

84. Aufgabe der Bildungsförderung nach dem AFG ist es, Erwerbstätigen, die an sich zu einer Teilnahme bereit sind, ihre Absicht bisher aber aus finanziellen Gründen nicht verwirklichen konnten, die Teilnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern und bisher nicht bildungsbereite Erwerbstätige zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen anzuregen. Dieses Ziel des AFG ist erreicht worden, wie sich aus der Zahl der Teilnehmer ergibt, die angegeben haben, ohne finanzielle Förderung hätten sie nicht an den Bildungsmaßnahmen teilnehmen können (vgl. Tz. 56); auch der hohe Anteil der Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen spricht hierfür (vgl. Tz. 36). Vor dem Inkrafttreten des AFG war es beispielsweise Familienvätern nur schwer möglich, unter Verzicht auf Arbeitsentgelt an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, da die begrenzten Zuschüsse nach den Richtlinien des Bundes aus dem Jahre 1965 nicht ausreichten, um die Kosten des Lebensunterhalts für die Familie zu bestreiten.

e) Entwicklung der Förderungspraxis

aa) Die erste Phase der Förderung

85. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hatte bei Erlaß der ersten A Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 die Förderungsvoraussetz-

zungen sowie den Umfang der Leistungen sehr großzügig festgesetzt, teils um eine sinnvolle berufliche Fortbildung und Umschulung nicht am Fehlen finanzieller Mittel scheitern zu lassen, teils weil zunächst noch Erfahrungen mit den neuen Vorschriften gesammelt werden mußten, teils auch um die Bildungsbereitschaft der Erwerbstätigen zu steigern. Dies hat in einigen Fällen zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es wurden nicht gerechtfertigte — aber auch von der Bundesanstalt in der Regel nicht erfüllte — Förderungsanträge gestellt und die Lehrgangsgebühren teilweise in ungerechtfertigter Höhe festgesetzt. Zudem sind in der Anfangszeit bei der Anwendung einiger Vorschriften, z. B. bei der Feststellung der notwendigen Lehrgangsgebühren, Lernmittelkosten, Fahrkosten usw., technische Schwierigkeiten aufgetreten, die neben dem großen Anstieg der Teilnehmerzahl zu einem größeren Bearbeitungsrückstand bei den Dienststellen der Bundesanstalt geführt haben.

bb) Die Förderung nach der Änderung der A Fortbildung und Umschulung

86. Um die in der Anfangszeit der Förderung aufgetretenen Mißverständnisse und Schwierigkeiten zu beseitigen, hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die A Fortbildung und Umschulung in wichtigen Punkten geändert. Dabei wurden unter anderem folgende Neuregelungen getroffen:

- Nachweis von mindestens einem Jahr Berufspraxis bei stufenweisem Aufstieg (§ 2 Abs. 8),
- die im Wege der Umschulung angestrebte Erlernung eines neuen Berufes an einer Ingenieurschule, Fachhochschule, Hochschule oder an einer ähnlichen Bildungsstätte wird nur noch gefördert, wenn sie in einer auf die Umschulung ausgerichteten Maßnahme erfolgt, die sich deutlich erkennbar von der üblichen Berufsausbildung abhebt (§ 3 Abs. 2),
- genauere Abgrenzung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses im Sinne des § 43 Abs. 2 AFG (§ 4),
- Begrenzung der erstattungsfähigen Lehrgangsgebühren im Regelfall auf 1,25 DM bzw. 1,75 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer (§ 12),
- die Festsetzung von Höchstbeträgen für Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung (§§ 13, 15, 16) sowie
- die Gewährung von Leistungen frühestens vom Tage der Antragstellung an (§ 21).

f) Beurteilung einiger Förderungsvorschriften auf Grund der bisherigen Erfahrungen

aa) Fortbildung an Fachschulen (§ 41)

87. Besucher von Fachschulen erhalten im Rahmen der Fortbildungsförderung von der Bundesanstalt keine Leistungen, wenn sie Lehrgänge besuchen, in die auch Teilnehmer ohne Berufsausbildung oder mit Berufsausbildung, aber ohne zusätzliche Berufspraxis aufgenommen werden. Nach Auffassung der Bundesanstalt ergibt sich dies aus § 2 Abs. 6 der A Fortbildung und Umschulung in der ab 1. Januar 1972 geltenden Fassung, wonach die Förderung von der erwachsenengerechten Ausgestaltung der Maßnahme abhängt.

Die Fachschulen führen in der Regel zu Berufszielen hin, die z. B. sowohl ein Facharbeiter im Wege der Fortbildung als auch ein Schulabgänger mit entsprechendem Abschluß (z. B. Fachschulreife, mittlere Reife) und zusätzlichem Praktikum im Wege der Berufsausbildung erreichen kann. Je nach dem Sitz der Fachschulen sind diese aus Gründen der Rentabilität, wegen Lehrermangels oder auf Grund von Richtlinien der Kultusministerien meist nicht in der Lage, für diese beiden Personengruppen getrennte Lehrgänge anzubieten. Bei Lehrgängen, deren Zugangsvoraussetzungen auch die Aufnahme von Schulabgängern zulassen, geht die Bundesanstalt davon aus, daß die Bedürfnisse der Erwachsenen nicht genügend berücksichtigt werden, auch wenn nur wenige Schulabgänger am Lehrgang teilnehmen. Ihrer Auffassung nach wird in diesem Falle zu starke Rücksicht auf den Bildungsstand der Schulabgänger genommen.

Damit führt die Regelung der Anordnung in der Anwendung der Praxis zur Benachteiligung der Fortbildungswilligen, insbesondere derjenigen, für die es nur wenige einschlägige Fachschulen gibt, die nach den Richtlinien der Kultusministerien beide Personengruppen in die Lehrgänge aufnehmen müssen.

Für die Fachschulbesucher, für die die Teilnahme eindeutig berufliche Fortbildung ist, sollte durch eine Neufassung des § 41 Abs. 1 AFG oder durch Änderung der A Fortbildung und Umschulung ein Rechtsanspruch auf Förderung auch bei Teilnahme an solchen Maßnahmen vorgesehen werden, die zwar nicht ausschließlich, aber überwiegend berufliche Fortbildung vermitteln.

bb) Beitragsprinzip (§ 42)

88. Nach § 42 AFG hängt der Erwerb der Leistungsberechtigung unter anderem davon ab, daß Beiträge zur Bundesanstalt entrichtet worden sind. Auch insoweit hat der Gesetzgeber es der Bundesanstalt überlassen, das Nähere durch Anordnung zu bestimmen. Nach § 7 der A Fortbildung und Umschulung wird ab 1. Januar 1972 eine mindestens zweijährige beitragspflichtige Beschäftigung gefordert. Diese Voraussetzung kann in der Regel schon durch die betriebliche Berufsausbildung erfüllt werden.

Hat der Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme bisher noch keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so hat er nach § 42 AFG dennoch Anspruch auf Leistungen, wenn er vorhat, nach Beendigung der Fortbildung eine solche Beschäftigung auszuüben. Auch in diesen Fällen sind die Leistungen in Form von Zuschüssen zu gewähren. Wird die vor Beginn der Maßnahme erklärte Absicht später nicht verwirklicht, so ist es grundsätzlich nicht möglich, die gewährten Leistungen zurückzufordern.

Nach § 7 A Fortbildung und Umschulung in der seit 1. Januar 1972 geltenden Fassung müssen sich solche

Teilnehmer an Fortbildungsmaßnahmen jetzt verpflichten, nach Abschluß der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben. Von einer solchen Verpflichtungserklärung wird eine psychologische Wirkung erwartet; eine Rückzahlungspflicht kann daraus allerdings nicht hergeleitet werden. Die Zahl der hier in Frage stehenden Personen dürfte zwar nicht groß sein (genaue Zahlen liegen nicht vor; 1971 waren es 7585 = 2,6 v. H.); jedoch haben gerade einige Fälle aus diesem Personenkreis zu Kritik in der Öffentlichkeit geführt.

89. Es wäre zu überlegen, § 42 AFG so zu fassen, daß

- Anspruch auf Fortbildungsförderung nur hat, wer vor Beginn der Teilnahme eine bestimmte Mindestdauer in einer beitragspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Daneben könnte auch eine Leistungsbegrenzung bei besonders hohen Aufwendungen in Erwägung gezogen werden;
- derjenige, der die Voraussetzung nach § 42 AFG nicht erfüllt, im Rahmen der neu zu fassenden §§ 46 und 48 AFG ein zinsloses Darlehen erhalten könnte. Dies würde vor allem auch für die Personen gelten, die erst nach Abschluß der Maßnahmen eine beitragspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen. Die Rückzahlung des Darlehens könnte ausgesetzt werden, wenn und solange der Teilnehmer eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübt oder zwar ausüben will, jedoch ohne Verschulden nicht ausüben kann. Nach einer angemessenen Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung sollte das Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt werden.

cc) Heran- und Fortbildung von Ausbildern (§ 43 Abs. 1 Nr. 5)

90. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG ist u. a. die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu fördern, die auf „die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften" gerichtet sind.

Die Bundesanstalt vertritt die Auffassung, daß diese Vorschrift lediglich die Förderung der Heran- und Fortbildung von solchen Ausbildungskräften bezwecke, die überwiegend im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung tätig sein wollen oder bereits tätig sind.

Dabei geht sie u. a. von der Überlegung aus, daß die Durchführung der Berufsausbildung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 20) Vertragspflicht der ausbildenden Betriebe der Wirtschaft ist. Der Tatbestand der Heran- und Fortbildung von Ausbildungskräften in § 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG müsse die Förderung eines anderen Personenkreises als den der in der Berufsausbildung tätigen Ausbilder betreffen.

Dem muß insoweit beigetreten werden, als es nicht Aufgabe des AFG sein sollte (vgl. Tz. 91), die Verpflichtungen der Betriebe der Wirtschaft auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Dies trifft zumindest dann nicht zu, wenn sich ein Facharbeiter auf eigenen Entschluß hin zum Ausbilder qualifizieren will; in diesem Falle liegt eine Fortbildung im Sinne des AFG vor.

Es dürfte sich empfehlen, die bestehende Unklarheit durch eine Neufassung des § 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG zu beseitigen.

dd) Betriebs- und interessengebundene Maßnahmen (§ 43 Abs. 2)

91. Nach § 43 Abs. 2 AFG wird die Teilnahme an Maßnahmen, die auf die Zwecke eines Betriebes oder Verbandes ausgerichtet sind, nur in Ausnahmefällen gefördert. Dadurch soll vermieden werden, daß die Wirtschaft bisher von ihr selbst getragene Kosten auf die Bundesanstalt abwälzt. Nach Auffassung der Bundesanstalt ist das Ziel dieser Vorschrift nur zum Teil erreicht worden. Unterlagen und Erfahrungswerte liegen jedoch nicht vor.

Die Vorschrift hat zu Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Tragweite geführt. So erscheint es zweifelhaft, ob § 43 Abs. 2 AFG nur auf Maßnahmen (institutionelle Ausrichtung) oder auch auf Einzelfälle angewendet werden darf (individuelle Betrachtungsweise). Die Bundesanstalt vertritt den letzteren Standpunkt und schließt daher auch Arbeitnehmer aus, die an einer für jeden zugänglichen Maßnahme teilnehmen, wenn nach ihren Erklärungen oder den Gesamtumständen anzunehmen ist, daß sie sich später einmal selbständig machen werden.

Eine weitere Zweifelsfrage betrifft die Förderung von Teilnehmern an Bildungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst. Die Bundesanstalt fördert diese nicht, sofern bereits eine vertragliche oder dienstrechtliche Bindung zum öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht. Soweit es sich um eigene Fortbildungsmaßnahmen des öffentlichen Dienstes handelt, kann eine Förderung auch nicht in Frage kommen. Dagegen könnte die Ablehnung von Förderungsleistungen an Umschüler, die nicht an einer Bildungseinrichtung, sondern unmittelbar am Arbeitsplatz (z. B. als Verwaltungslehrling) umgeschult werden, als eine Benachteiligung gegenüber Umschülern in Privatbetrieben angesehen werden, die bei sonst gleichen Voraussetzungen Leistungen erhalten.

Auch hier dürfte sich eine Neufassung der gesetzlichen Vorschrift empfehlen.

ee) Lehrgangsgebühren (§ 45)

92. Nach § 45 AFG in Verbindung mit § 11 der A Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 wurden bis Ende des Jahres 1971 die notwendigen Maßnahmen (Lehrgangsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung) in voller Höhe erstattet. Diese Regelung hat die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Selbstbeteiligung der Geförderten verlangt werden sollte: einmal, weil in einigen Fällen das Vorhandensein eines echten Bildungswillens bezweifelt werden mußte, zum anderen aber auch, um die wegen der vollen Kostenerstattung beeinträchtigte Konkurrenz zwischen den zahlreichen Bildungsträgern wieder herzustellen.

Mit der Pauschalierung und Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten ab 1. Januar 1972 hat die Bun-

desanstalt die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß ein Ausufern der Kostenerstattung verhindert werden kann. Die Höchstgrenze ist so festgesetzt, daß in der Mehrzahl aller Förderungsfälle die Lehrgangsgebühren in voller Höhe erstattet werden können. In manchen Fällen sind die Teilnehmer jetzt jedoch gezwungen, einen Anteil der Kosten selbst zu tragen. Die Zahl dieser Fälle wird in Zukunft vermutlich zunehmen.

Die Bundesregierung hat bereits anläßlich der Genehmigung der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt beschlossenen A Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 die Bundesanstalt gebeten zu prüfen, ob eine stärkere Differenzierung der Pauschalierung nach § 12 der Anordnung (1,25 DM bzw. 1,75 DM je Unterrichtsstunde) möglich ist, die den unterschiedlichen Gegebenheiten im Weiterbildungsbereich besser Rechnung tragen würde. Dabei muß aber auch die Belastung der Verwaltung berücksichtigt werden. Ferner muß geprüft werden, ob bestimmte Personengruppen von der Begrenzung ausgenommen werden sollten. In jedem Fall wird darauf zu achten sein, daß auch bei einer neuen Regelung die Konkurrenzsituation der Bildungsträger untereinander erhalten bleibt.

ff) Fahrkosten (§ 45)

93. Nach § 45 AFG in Verbindung mit § 14 der A Fortbildung und Umschulung werden die entstehenden Fahrkosten unter Zugrundelegung der Tarife der Deutschen Bundesbahn auch dann pauschal erstattet, wenn die Bildungsmaßnahme am Wohnort des Teilnehmers durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich um Fahrkosten, wie sie im allgemeinen auch Arbeitnehmern für den Weg zur Arbeitsstätte entstehen. Es sollte daher geprüft werden, ob es den Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen zugemutet werden kann, die innerhalb des Ortes entstehenden Fahrkosten aus dem Unterhaltsgeld oder verbleibenden Arbeitsentgelt zu bestreiten.

gg) Umschulung an Fachhochschulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen (§ 47)

94. Nach § 3 Abs. 1 der A Fortbildung und Umschulung vom 9. September 1971 kann eine Ausbildung für berufliche Tätigkeiten, für die die vorherige Beschäftigung in einem anderen beliebigen Beruf Zugangsvoraussetzung ist, nicht als berufliche Umschulung gefördert werden. Ebenso kann nach § 3 Abs. 2 der Anordnung die Erlernung eines neuen Berufes an einer Ingenieurschule, Fachhochschule, Hochschule oder ähnlichen Bildungsstätte nur gefördert werden, wenn sie in einer auf die Umschulung ausgerichteten Maßnahme erfolgt, die sich deutlich erkennbar von der üblichen Berufsausbildung abhebt. Die Bundesanstalt wollte damit dem Umstand Rechnung tragen, daß nach den Erfahrungen der Praxis besonders im Fachhochschul- und Hochschulbereich die Umschulungswünsche der Arbeitnehmer vielfach nicht arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig waren; die umschulungswilligen Arbeitnehmer gehörten z. T. ausgesprochenen Mangelberufen an oder übten eine zukunftssichere und chancenreiche Tätigkeit aus, so daß sie auch durch die Umschulung keine Steigerung ihrer Beweglichkeit auf dem Arbeitsmarkt oder keine höhere Qualifizierung erreichen konnten.

Die nach § 3 Abs. 2 der Anordnung geforderten besonderen „auf die Umschulung ausgerichteten Maßnahmen" wurden bisher von keiner Hochschule oder ähnlichen Einrichtung angeboten.

Damit ist es einem Erwerbstätigen, der seinen bisherigen Beruf aufgeben muß, verwehrt, etwa den Beruf des Sozialarbeiters, Pädagogen, Lehrers, Ingenieurs (grad.) oder einen Beruf im Gesundheitsdienst oder in der öffentlichen Verwaltung zu wählen. Die Umschulungsförderung bleibt also im wesentlichen auf die Facharbeiterebene beschränkt. Die Umschulungsförderung sollte jedoch ein arbeitsmarkt- und bildungspolitisches Instrument im umfassenden Sinne sein.

Um die berufliche Umschulung für alle Berufe zu öffnen, sollte erwogen werden, die Förderungsvoraussetzungen abweichend von § 36 AFG, der auf arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Förderung abstellt, in § 47 AFG zu regeln. Es wäre sachlich gerechtfertigt, eine berufliche Umschulung zwar für alle Berufe, aber nur dann zu fördern, wenn eine zwingende Notwendigkeit zur Umschulung besteht (z. B. bestehende oder drohende Arbeitslosigkeit, unterwertige Beschäftigung, strukturbedingter Arbeitsplatz- oder Berufswechsel). Bei einer solchen Regelung könnten die in der A Fortbildung und Umschulung vorgesehenen Förderungseinschränkungen entfallen.

4. Finanzielle Aufwendungen für die Förderung

a) Bisherige finanzielle Aufwendungen

aa) Gesamtaufwendungen

95. Die finanziellen Aufwendungen der Bundesanstalt für die individuelle Förderung der beruflichen Bildung haben sich seit Inkrafttreten des AFG ständig erhöht. Die Gesamtaufwendungen (ohne Behinderte) stiegen von 188,5 Millionen DM im Jahre 1969 (1968 = 116,5 Millionen DM) auf 1 215 Millionen DM im Jahre 1971 und auf 1 490 Millionen DM im Jahre 1972 (vgl. Tabelle 70). Diese Ausgabensteigerung ist nicht nur auf die starke Zunahme der Teilnehmerzahlen, sondern auch auf die Erhöhungen der Leistungen im Einzelfall zurückzuführen.

An den Gesamtaufwendungen in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1972 hatte das Unterhaltsgeld, das den Lebensunterhalt des Teilnehmers und seiner Angehörigen während der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme sichern soll, einen Anteil von 69 v. H. bei der Fortbildungsförderung und von 75,8 v. H. bei der Umschulungsförderung. Der monatliche Durchschnittsbetrag beim Unterhaltsgeld betrug 1969 = 742,74 DM, 1970 = 919,12 DM und 1971 = 946,51 DM (1971: Fortbildung = 990 DM, Umschulung = 825 DM).

bb) Anschlußunterhaltsgeld

96. Die Aufwendungen für das gekürzte Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 AFG, das Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung erhalten, die innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Abschluß der Maßnahme arbeitslos werden, sind in den angegebenen Unterhaltsgeldbeträgen (vgl. Tz. 95) mit enthalten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

2. Halbjahr 1969 = 1,3 Millionen DM,
1970 = 6,7 Millionen DM,
1971 = 17,4 Millionen DM.

Der monatliche Durchschnittsbetrag je Empfänger betrug im zweiten Halbjahr 1970 = 674,02 DM und im Kalenderjahr 1971 = 804,81 DM.

cc) Einarbeitungszuschüsse

97. Nach § 49 AFG hat die Bundesanstalt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer, die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, in folgendem Umfange gewährt:

1969 = 13,0 Millionen DM

1970 = 47,2 Millionen DM
(davon 5,5 Millionen DM für Behinderte)

1971 = 57,3 Millionen DM
(davon 6,7 Millionen DM für Behinderte)

1972 = 25,7 Millionen DM
(davon 2,5 Millionen DM für Behinderte).

dd) Kostenträger

98. Die Mehrzahl der Teilnehmer wird von der Bundesanstalt allein gefördert. Vor allem die Teilnehmer an der Fortbildung erhalten fast ausschließlich Leistungen nur von ihr. Arbeitgeber sind vor allem bei der Einarbeitung, aber auch bei betrieblicher Umschulung mit Lohnzahlungen an den jeweiligen Aufwendungen beteiligt. Eine Kostenbeteiligung anderer Stellen kann durch die z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Bayern mögliche Aufstockung des Unterhaltsgeldes aus Landesmitteln in Frage kommen (vgl. Tabelle 53). In einigen Fällen — vor allem in der beruflichen Rehabilitation — hat die Bundesanstalt auch die Leistungen anderer Träger (z. B. der Sozialversicherungsträger) aufgestockt.

b) Zukünftige finanzielle Aufwendungen

aa) Allgemeine Prognose

99. Eine Prognose der Inanspruchnahme der individuellen Bildungsförderung nach dem AFG birgt eine Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren in sich. Hierzu zählt in erster Linie die ungewisse Entwicklung des Arbeitsmarktes, der einen ständigen Einfluß auf Art und Umfang der beruflichen Bildung in den einzelnen Berufen ausübt. So muß z. B. davon ausgegangen werden, daß während der Vollbeschäftigung Fortbildungsmaßnahmen im Vordergrund stehen, die in Zeiten einer Konjunkturabschwächung in der Regel zurückgehen. Dies dürfte insbesondere für kurzfristige ganztägige Fortbildungsmaßnahmen gelten, bei denen in Zeiten der Vollbeschäftigung der Teilnehmer oder sein Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht kündigen wird.

Daneben üben auch bildungspolitische Beschlüsse und Maßnahmen einen wesentlichen Einfluß auf die künftige Entwicklung aus.

bb) Entwicklung der Antragstellung

100. Der außerordentlich starke Antragsanstieg von 99 731 im Jahre 1969 auf 360 391 im Jahre 1971 hatte mehrere Gründe: die großzügigen Förderungsmöglichkeiten des AFG, die stärker in das Bewußtsein des einzelnen dringende Erkenntnis von der Notwendigkeit beruflicher Bildung und nicht zuletzt einen gewissen Nachholbedarf vor allem bei der Beseitigung früherer Bildungsversäumnisse. Dieser Nachholbedarf dürfte inzwischen weitgehend abgedeckt sein. Im Vordergrund der Motive für eine Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen dürften künftig der berufliche Aufstieg und die Anpassung an die Veränderungen des Arbeitsmarktes stehen.

Danach wäre mit einem weiteren Rückgang der Anträge zu rechnen. Darüber hinaus wird auch die am 1. Januar 1972 in Kraft getretene Neufassung der A Fortbildung und Umschulung (vgl. Tz. 86) einen Einfluß auf die weitere Entwicklung ausüben. Erste Anzeichen hierfür sind erkennbar. Im Jahre 1972 wurden nur noch rd. 288 000 Erstanträge gegenüber rd. 360 000 im Jahre 1971 gestellt. Das bedeutet einen Rückgang von 19,9 v. H.

Im Hinblick auf diese Entwicklung dürfte sich die monatliche Zahl von Erstanträgen künftig auf 27 500 (jährlich = 330 000) belaufen. Geht man von der bisherigen Relation aus, so wird — auf der Grundlage des geltenden Rechts und bei Beibehaltung der derzeitigen Praxis — die durchschnittliche Ablehnungsquote in den kommenden Jahren bei etwa 10 v. H. liegen. In den Jahren 1973 bis 1977 werden somit voraussichtlich jährlich 300 000 Anträge auf Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung positiv zu entscheiden sein. Das entspricht einer kontinuierlichen Förderung von 160 000 Personen im Jahresdurchschnitt (vgl. Tabelle 54).

Der sich z. Z. abzeichnende Trend würde jedoch abgeschwächt werden oder gar umschlagen, wenn die notwendigen arbeitsmarktpolitischen Bemühungen um die un- und angelernten Arbeiter, Landwirte und Frauen zum Erfolg führen.

cc) Entwicklung hinsichtlich der Art des Unterrichts

101. Verschiebungen mit finanziellen Auswirkungen sind bei der Wahl der Unterrichtsart zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, daß Vollzeitmaßnahmen in den kommenden Jahren größere Bedeutung gewinnen. Das ergibt sich aus den vorliegenden Statistiken, aber auch aus der „IAB-Ergebnis-Untersuchung". Die Entwicklung kann jedoch noch nicht ab-

schließend übersehen werden (Tabelle 55). In der Maßnahmedauer sind hingegen nur geringe Verschiebungen festzustellen. Der Trend zum Vollzeitunterricht wird voraussichtlich zu einem etwas stärkeren Rückgang bei längerfristigen Maßnahmen (25 Monate und mehr) führen (Tabelle 56).

dd) Entwicklung der Zahl der Unterhaltsgeldempfänger

102. Die angedeutete Entwicklung bei den Unterrichtsarten wird sich auf die Zahl der Empfänger beim Unterhaltsgeld auswirken. Im Jahre 1970 wurden einschließlich des gekürzten Unterhaltsgeldes 91 234 Förderungsanträge bewilligt. Diese Zahl stieg 1971 auf 175 022. An Empfängern waren im Jahresdurchschnitt 1970 34 866 und 1971 69 497 zu verzeichnen. Im Jahre 1972 betrug die Zahl der Empfänger durchschnittlich rd. 92 000. Wie sich die Zahl der Empfänger bisher entwickelt hat, ist aus der folgenden Aufstellung zu ersehen:

	Empfänger durchschnittlich insgesamt	davon Behinderte
1. Quartal 1971	57 428	2 742
2. Quartal 1971	66 224	3 666
3. Quartal 1971	66 037	5 047
4. Quartal 1971	88 299	5 738
1. Quartal 1972	93 817	6 519
2. Quartal 1972	93 816	6 554
3. Quartal 1972	83 878	6 842
Oktober 1972	90 843	6 824
November 1972	100 682	7 423
Dezember 1972	104 102	7 918

Für die Jahre 1973 bis 1977 wird unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen mit einer durchschnittlichen Zahl von 80 000 Empfängern von Unterhaltsgeld (ohne Behinderte) gerechnet, davon ca. 2,5 v. H. (= 2 000) Empfänger von Anschlußunterhaltsgeld.

ee) Die finanzielle Entwicklung

103. Die Ausgaben für die Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung werden voraussichtlich 1973 1 380,0 Millionen DM und 1977 1 750,0 Millionen DM betragen. Die Zunahme der Aufwendungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung ist im wesentlichen auf steigende Durchschnittsbeträge je Einzelfall zurückzuführen. Für die berufliche Einarbeitung kann nach der bisherigen Entwicklung für die Jahre 1973 bis 1977 mit einem Rückgang der Ausgaben gerechnet werden (vgl. Tabelle 70).

III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

104. Nach § 50 Abs. 1 AFG kann die Bundesanstalt Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten gewähren, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken. Ziel der Förderung ist es, im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des § 1 AFG ein Angebot an Bildungseinrichtungen zu schaffen, das der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe gerecht wird. Zudem ist die Förderung nach § 50 AFG — wie die gesamte Bildungsförderung nach dem AFG — auf die allgemeinen bildungspolitischen Ziele ausgerichtet, die in anderem Zusammenhang dargestellt worden sind (vgl. Tz. 82). Als besondere bildungspolitische Ziele der institutionellen Förderung treten hinzu:

— die systematische, pädagogische Gestaltung und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie

— die Anpassung der Institutionen der beruflichen Bildung an die aus dem technischen, wirtschaftlichen, bildungspolitischen und sozialen Wandel folgenden Anforderungen.

Das Gesetz macht die Förderung unter anderem davon abhängig, „daß die Bildungsmaßnahmen nach Dauer, Gestaltung der Lehrpläne, Unterrichtsmethode sowie Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen" (§ 34 AFG). Ferner wird eine angemessene Eigenbeteiligung gefordert (§ 50 Abs. 2 AFG). Das Nähere über die Förderungsvoraussetzungen, die Art und den Umfang der Förderung sowie über das Verfahren ist in der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt erlassenen „Anordnung über die Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung (A Institutionelle Förderung)" vom 31. Oktober 1969 bestimmt.

2. Umfang der Förderung

105. Im Rahmen der dargelegten Zielsetzung und Förderungsvoraussetzungen hat die Bundesanstalt vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1971 insgesamt 257 Zuwendungsbescheide über 95 Millionen DM erteilt. Im Jahre 1972 hat sie 159 Bewilligungen in Höhe von insgesamt rd. 62 Millionen DM ausgesprochen (Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 57; zur Höhe der Ausgaben vgl. Tabelle 60). Die Förderungsleistungen der Bundesanstalt entsprechen einem Anteil von ca. 40 v. H. der Gesamtinvestitionen.

106. Die von der Bundesanstalt bis zum 31. Dezember 1971 bewilligten Zuwendungen trugen wesentlich dazu bei, daß 21 346 Berufsbildungsplätze und 2 901 Internatsplätze neu errichtet wurden oder werden. Da die Bundesanstalt auch die Modernisierung bereits vorhandener Einrichtungen gefördert hat, bringen die Zahlen der neu errichteten Berufsbildungsplätze die arbeitsmarkt- und bildungspolitische Wirkung der Förderungsmaßnahmen nicht voll zum Ausdruck. Wie viele Plätze von diesen Modernisierungen erfaßt worden sind, läßt sich z. Z. nicht angeben. Die geförderten Einrichtungen stehen aufgrund des Benutzungsvorbehalts nach § 50 Abs. 4 AFG im Bedarfsfall der Bundesanstalt zur Verfügung.

107. Der Schwerpunkt der institutionellen Förderung lag bei den Einrichtungen der überbetrieblichen Ausbildung. Das Berufsbildungsgesetz stellt erhöhte Anforderungen an die Qualität der Berufsausbildung. Viele kleinere und mittlere Betriebe können diese Anforderungen nicht erfüllen. Für die in diesen Betrieben ausgebildeten Auszubildenden müssen deshalb überbetriebliche Ausbildungsstätten geschaffen werden. Besondere Berücksichtigung fand ferner der Bereich der beruflichen Fortbildung. Wegen der steigenden Nachfrage mußte die Bundesanstalt hier verstärkt fördern. Aus Gründen einer rationellen Nutzung und Auslastung der Bildungseinrichtungen wirkt die Bundesanstalt darauf hin, daß in der einzelnen Einrichtung möglichst Maßnahmen sowohl der beruflichen Ausbildung als auch der beruflichen Fortbildung und Umschulung durchgeführt werden.

108. Differenziert man nach den Trägern der geförderten Einrichtungen, so ist bisher der überwiegende Teil der Förderungsmittel Berufsbildungseinrichtungen der Organisationen der Wirtschaft bewilligt worden (vgl. Tabelle 58). Zuwendungen an karitative und kirchliche Einrichtungen dienten vornehmlich der Durchführung von beruflichen Bildungsgängen für noch nicht berufsreife Jugendliche. In alleiniger Trägerschaft der Bundesanstalt wurden seit Inkrafttreten des AFG keine Einrichtungen geschaffen.

109. Die Zuwendungen der Bundesanstalt in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Juli 1972 sind folgendermaßen verwendet worden (vgl. auch Tabelle 57):

Es entfielen:

73 v. H. auf Bauinvestitionen,

23 v. H. auf Ausstattungsinvestitionen,

3 v. H. auf laufende Kosten (Kosten der Unterhaltung der Einrichtung),

1 v. H. auf vorbereitende Maßnahmen (§ 7 Abs. 3 A Institutionelle Förderung).

Die Bewilligungen für laufende Kosten und vorbereitende Maßnahmen wiesen eine sinkende Tendenz auf. Dem Ausnahmecharakter der Zuwendungen zu den laufenden Kosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2 AFG, § 7 Abs. 2 A Institutionelle Förderung) wurde dadurch Rechnung getragen, daß nur in wenigen besonders begründeten Ausnahmefällen zur Behebung oder Milderung von Anlaufschwierigkeiten Mittel bewilligt wurden.

Seit Inkrafttreten des AFG wurden die Zuwendungen zu etwa 52 v. H. als Darlehen und zu etwa 48 v. H. als Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Die Darlehensquote steigt kontinuierlich an.

3. Ergebnisse der Förderung

110. Mit der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung trägt die Bundesanstalt in nicht unerheblichem Umfang zur Verbesserung der beruflichen Bildung bei. In aller Regel gestatten erst die Zuwendungen der Bundesanstalt den Trägern, Bildungseinrichtungen zu errichten, zu erweitern oder auszustatten. Das Bildungsangebot wurde nach der Zahl der Bildungsplätze und der Art der Bildungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Qualität der angebotenen Bildungsmaßnahmen gesteigert. Insbesondere die Ausbildung in Klein- und Mittelbetrieben — dort befindet sich der weit überwiegende Teil der insgesamt 1,2 Millionen in der betrieblichen Berufsausbildung stehenden Jugendlichen — ist verbessert worden. In den zweckgerecht eingerichteten überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die mit finanzieller Hilfe der Bundesanstalt errichtet, erweitert oder ausgestattet worden sind, können jetzt besser als bisher die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an die Qualität der Ausbildung erfüllt werden. Ferner konnten durch die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung nachteilige Auswirkungen technisch-wirtschaftlicher Veränderungen gemildert werden (vgl. Tabellen 58 und 59).

111. Um einen ständigen Erfahrungsaustausch und eine Abstimmung darüber sicherzustellen, wie eine ausgeglichene Förderung von beruflichen Bildungseinrichtungen erreicht werden kann, haben die mit Fragen der beruflichen Bildung vorrangig befaßten Bundesressorts zusammen mit der Bundesanstalt und den Ländern einen Arbeitsausschuß für institutionelle Förderung der beruflichen Bildung geschaffen.

4. Finanzielle Aufwendungen für die Förderung

112. Die bewilligten Mittel für die institutionelle Bildungsförderung belaufen sich bis Ende 1972 auf 146 Millionen DM. Die Höhe der zukünftigen finanziellen Aufwendungen für diesen Förderungsbereich hängt in erster Linie davon ab, wie viele Bildungsplätze neu geschaffen und wie viele bestehende Einrichtungen modernisiert werden müssen.

Der Bedarf an neu zu schaffenden Bildungsplätzen ist bisher nur aufgrund von Modellrechnungen ermittelt worden. Die im Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (Band I, S. II A/34) genannten Zahlen über den Bedarf an überbetrieblichen Ausbildungsplätzen im dualen System (bis 1975 50 000, bis 1980 150 000) sollen vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern überprüft werden. Auch für den Bereich der Weiterbildung sind exakte Daten nicht verfügbar. Die im Zwischenbericht (Band I, S. II C/9 und 10) aufgeführten globalen Zahlen (für kurzfristige und langfristige Bildungsmaßnahmen bis 1975 30 000, bis 1980 75 000 zusätzliche Plätze) schließen auch den Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung und politischen Bildung ein.

113. Im übrigen ist der Bedarf an überbetrieblichen Bildungsplätzen von wichtigen bildungspolitischen Entscheidungen abhängig. Die wesentlichen Fragen, die zu entscheiden sind, werden in den Vorschlägen der Bund-Länder-Kommission zur Durchführung vordringlicher Maßnahmen aufgeführt. Es geht hier insbesondere um die

— Funktion der überbetrieblichen Ausbildungsstätten im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres und der beruflichen Fachbildung;

— Durchführung des Berufsgrundbildungsjahres in Schulen oder im dualen System in kooperativer Form;

— Veränderung des Anteils der verschiedenen Bildungsgänge am Altersjahrgang;

— wechselseitige Nutzung von überbetrieblichen, betrieblichen und schulischen Bildungsplätzen nach Umfang, Berufen und Regionen;

— Verlängerung oder Verkürzung der Verweildauer des einzelnen Auszubildenden in überbetrieblichen Einrichtungen in den jeweiligen Jahrgängen der beruflichen Bildung;

— Verlängerung des Zeitraums, in dem die überbetrieblichen Einrichtungen jährlich genutzt werden;

— Verfügbarkeit von qualitativ und quantitativ ausreichendem Bildungspersonal.

Der Bedarf an Mitteln hängt außerdem davon ab, inwieweit es gelingt, Rationalisierungsmaßnahmen durchzusetzen, also z. B. genormte Werkstättenmodelle oder rationelle Schnellbauverfahren einzuführen. Auch die standortmäßige Verbindung mit beruflichen Schulen sowie die allgemeine Entwicklung des Baumarktes können den künftigen Mittelbedarf beeinflussen. Ferner wird die jeweilige Haushaltslage der Bundesanstalt und der anderen an der Finanzierung beteiligten Stellen von Bedeutung sein.

Eine genaue Aussage über den weiteren Bedarf an überbetrieblichen Bildungsstätten und die hierfür bis 1977 erforderlichen finanziellen Mittel ist des-

halb nicht möglich. Fest steht jedoch, daß die institutionelle Bildungsförderung in Zukunft allgemein, d. h. auch von seiten anderer Stellen, verstärkt werden muß, um

— dem regionalen und sektoralen Bildungsgefälle zu begegnen,

— eine einseitige Spezialisierung in der betrieblichen Ausbildung zu vermeiden,

— die Eingliederung bildungsmäßig fehlgeleiteter Schüler und Studenten zu ermöglichen,

— den erweiterten Anforderungen in den Ausbildungsordnungen entsprechen zu können,

— die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung für alle in der beruflichen Fachbildung befindlichen Jugendlichen zu gewährleisten sowie

— die berufliche Anpassung und den beruflichen Aufstieg der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

114. Die Bundesanstalt wird sich weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den finanziellen Aufwendungen für die Förderung überbetrieblicher Bildungseinrichtungen beteiligen, wobei sie auch dem Auftrag nach § 52 Abs. 1 AFG, bei Bedarf selbst Bildungseinrichtungen zu errichten, Rechnung tragen muß. Sie rechnet in den nächsten Jahren mit folgenden Ausgaben für die institutionelle Bildungsförderung nach den §§ 50 ff. AFG:

1973 120 Millionen DM
(einschließlich der Mittel, die aus dem Haushalt 1972 in den Haushalt 1973 verlagert worden sind)
1974 83 Millionen DM
1975 92 Millionen DM
1976 100 Millionen DM
1977 108 Millionen DM.

Die Zahlen enthalten jeweils die vorgesehenen Darlehens- und Zuschußbeträge. Einzelheiten über die zukünftige Entwicklung ergeben sich aus Tabelle 60.

115. Es wird davon ausgegangen, daß die Träger von Einrichtungen der beruflichen Bildung auch in Zukunft grundsätzlich in der Lage sind, die laufenden Kosten selbst zu tragen, wie dies in § 50 Abs. 1 Satz 2 AFG vorgesehen ist. Höhere Anforderungen an das Bildungspersonal und an die Ausstattung der Bildungseinrichtungen sowie die allgemeine Steigerung der Lohn- und Sachkosten führen jedoch dazu, daß die laufenden Aufwendungen der Träger ständig steigen. Hinzu kommt, daß die Bundesanstalt zu einer nur begrenzten Erstattung der Lehrgangsgebühren übergegangen ist und die Darlehensquote zu Lasten des Anteils der Zuschüsse an der Gesamtförderung kontinuierlich anhebt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß zur Verbesserung und Verbreiterung der außerschulischen beruflichen Bildung diese Förderungspraxis der Bundesanstalt in Zukunft der Ergänzung oder Erweiterung bedarf.

IV. Berufliche Rehabilitation

1. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

116. Die Förderung der beruflichen Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gehört nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 AFG zu den herausgehobenen Aufgaben der Bundesanstalt (vgl. auch § 2 Nr. 4 AFG). Behinderte im Sinne dieser Aufgabenstellung sind Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb besonderer Hilfen bedürfen (vgl. Tz. 118).

Hilfen zur beruflichen Eingliederung der Behinderten werden nicht allein von der Bundesanstalt, sondern auch von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie von der Sozialhilfe erbracht. Unter den Trägern nimmt jedoch die Bundesanstalt, deren Anteil an der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter 1971 20 v. H. (bei insgesamt rd. 18 000 Fällen) betrug, eine Sonderstellung ein. Sie gewährt einmal, wie die übrigen Träger, auf eigene Kosten berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation, und zwar an diejenigen, für die ein vorrangig verpflichteter Träger nicht vorhanden ist. Darüber hinaus stellt sie ihre besonderen Fachdienste den anderen Trägern im Wege der Amtshilfe zur Verfügung, in der Hauptsache zur gutachtlichen Stellungnahme über Notwendigkeit, Art und Umfang beruflicher Maßnahmen zur Rehabilitation. Schließlich hat die Bundesanstalt in den Fällen, in denen die rechtzeitige Einleitung berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation gefährdet ist, nach § 38 AFG vorläufige Leistungen zu gewähren. Sind die Leistungen der anderen Träger niedriger als die im AFG vorgesehenen Leistungen, muß die Bundesanstalt die Leistungen der anderen Träger aufstocken.

117. Die Vorschriften über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (berufliche Rehabilitation) sind im Sechsten Unterabschnitt des AFG (§§ 56 bis 62) zusammengefaßt worden. Dieser Unterabschnitt enthält zwar die für die Behinderten geltenden besonderen Vorschriften des AFG, er stellt indes keine abschließende Regelung für diesen Personenkreis

dar. Für die Behinderten gelten vielmehr, soweit gleiche Tatbestände vorliegen, die übrigen Vorschriften des Gesetzes ebenso wie für die Nichtbehinderten.

Das Nähere über Voraussetzung, Art und Umfang der Leistungen der Bundesanstalt zur beruflichen Rehabilitation ist in der „Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha)" vom 2. Juli 1970 geregelt. Die A Reha stellt einen geschlossenen Katalog aller Hilfen dar, die nach dem AFG seitens der Bundesanstalt für die berufliche Eingliederung Behinderter gewährt werden können. Im folgenden werden allerdings nur die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung Behinderter dargestellt. Wegen der anderen Leistungen der Bundesanstalt (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme) wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen (vgl. Tz. 131 ff.).

2. Die individuelle Förderung der beruflichen Bildung Behinderter

a) Ausbildung behinderter Jugendlicher

118. Die Zielsetzung der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) für Behinderte unterscheidet sich von der allgemeinen Zielsetzung dieser Leistung im wesentlichen dadurch, daß die Vorschriften der A Reha die besonderen Verhältnisse der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten berücksichtigen. Dabei sind Personen, denen eine solche Behinderung droht, gleichgestellt.

aa) Umfang und Ergebnisse

119. Nach der „BAB-Sondererhebung" erhielten im Juli 1971 2426 Behinderte BAB nach der A Reha, das waren 1,8 v. H. der insgesamt mit BAB Geförderten.

Nach der Art der Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Maßnahme stand die Teilnahme an Förderungslehrgängen mit 1 181 Personen (= 48,7 v. H.; bei Nichtbehinderten nur 1,7 v. H.) stark im Vordergrund (vgl. Tabelle 61). Dies zeigt, daß behinderten Jugendlichen in weit stärkerem Maße als Nichtbehinderten die Möglichkeit gegeben werden muß, in Förderungslehrgängen zur Berufsreife zu gelangen.

52,6 v. H. der Geförderten waren 16 Jahre und jünger, 45,5 v. H. zwischen 17 und 21 Jahre und nur 1,9 v. H. über 21 Jahre alt (vgl. Tabelle 61).

Unter den 2 426 geförderten Personen waren nur 11 Nichtdeutsche (vgl. Tabelle 61).

Von den 2 426 BAB-Empfängern waren 97,9 v. H. Ledige unter 21 Jahre, 1,7 v. H. Ledige über 21 Jahre, 0,3 v. H. Verheiratete und 0,1 v. H. Sonstige, d. h. Geschiedene, Verwitwete, Getrenntlebende (vgl. Tabelle 61).

Von den ledigen BAB-Empfängern waren 1 187 (= 49,1 v. H.) außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht. Dieser hohe Anteil — bei den Nichtbehinderten waren es nur 9,6 v. H. — ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in der erreichbaren Umgebung nicht genügend Möglichkeiten für eine behindertengerechte Ausbildung geboten und deshalb überregionale Berufsbildungswerke in Anspruch genommen werden, die auch ausbildungsbegleitende medizinische, psychologische und sonstige Betreuung gewähren.

In 62,8 v. H. der Fälle war kein Einkommen des Auszubildenden anzurechnen; bei den nichtbehinderten BAB-Empfängern betrug dieser Anteil nur 2,9 v. H.

In 17,8 v. H. der Fälle betrug das anzurechnende Einkommen der Auszubildenden über 160 DM; bei den Nichtbehinderten waren es 51,3 v. H. In 94,0 v. H. der Fälle erfolgte keine Anrechnung des Einkommens der Eltern oder des Ehegatten (vgl. Tabelle 62).

42,6 v. H. der Geförderten erhielten eine BAB von über 400 DM monatlich; bei den Nichtbehinderten waren es dagegen nur 1,7 v. H. 22,6 v. H. erhielten BAB zwischen 250 DM und 400 DM monatlich und 34,8 v. H. bis zu 250 DM monatlich (vgl. Tabelle 62).

bb) Finanzielle Aufwendungen bis 1972

120. Nach der A Reha wurde für BAB in Form von Zuschüssen aufgewendet:

1970 [1])	5,5 Millionen DM
1971	23,4 Millionen DM
1972	63,8 Millionen DM.

cc) Weitere Entwicklung bis 1977

121. Für die Entwicklung der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung Behinderter gilt im wesentlichen das, was zur Förderung nichtbehinderter Auszubildender gesagt worden ist (vgl. Tz. 25 ff.). Zu erwähnen ist jedoch, daß derzeit erhebliche Wartezeiten für die Ausbildung in den Berufsbildungswerken für behinderte Jugendliche bestehen. In dem Maße, in dem es gelingt, diese Wartezeiten durch den Neu- und Ausbau von Berufsbildungswerken im Rahmen der institutionellen Förderung abzubauen, werden sich die Zahl der Förderungsfälle und die Ausgaben erhöhen.

Insgesamt wird mit folgender Entwicklung der finanziellen Aufwendungen (Zuschüsse und Darlehen) für BAB gerechnet:

Jahr	Leistungen Millionen DM	Steigerungen gegenüber Vorjahr in v. H.
1973	49,8	*24,5*
1974	57,2	*14,8*
1975	64,6	*12,9*
1976	72,3	*11,9*
1977	80,2	*10,9*

[1]) Gesonderte Erfassung für Behinderte erst ab 1970

b) Berufliche Fortbildung und Umschulung Behinderter

122. Im Rahmen der beruflichen Bildung Behinderter spielt die berufliche Fortbildung und Umschulung eine wichtige Rolle. Mit Abstand steht dabei die Umschulung im Vordergrund. Umschulungsmaßnahmen sollen den Rehabilitanden auf eine andere, seinem Leistungsvermögen entsprechende berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Umschulung soll möglichst mit einem qualifizierenden Abschluß in dem neugewählten Beruf enden.

aa) Umfang und Ergebnisse

123. Fast 11 700 Behinderte wurden 1971 durch eine Umschulungsmaßnahme gefördert. Damit sind fast zwei Drittel der geförderten Behinderten umgeschult worden. An einer beruflichen Fortbildung, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, nahmen 1971 rd. 600 Behinderte teil. Die Förderung richtet sich hierbei insbesondere auf die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen sowie auf die Erreichung einer bisher fehlenden beruflichen Abschlußprüfung, soweit durch die Behinderung entsprechende Maßnahmen erforderlich wurden.

Allein im Jahre 1971 traten insgesamt 6 924 Behinderte in Maßnahmen der beruflichen Erwachsenenbildung neu ein. Davon entfielen auf

	Männer	Frauen	zusammen
Fortbildung ..	770	163	933
Umschulung .	4 847	1 144	5 991
			6 924

Wegen der im Jahre 1971 insgesamt geförderten und abgeschlossenen Maßnahmen wird auf die Tabellen 63 und 64 hingewiesen.

bb) Finanzielle Aufwendungen bis 1972

124. Die Bundesanstalt tritt dann als Kostenträger auf oder beteiligt sich an den anfallenden Kosten, wenn und soweit nicht andere Stellen die Förderung übernehmen.

Die Bundesanstalt hatte an den oben genannten Bildungsmaßnahmen (vgl. Tz. 123) einen erheblichen finanziellen Anteil. Sie war Kostenträger bei 25 v. H. der Fortbildungsfälle und bei etwa 20 v. H. der Umschulungsmaßnahmen (vgl. Tabellen 65 und 66).

125. Im einzelnen hat die Bundesanstalt seit Inkrafttreten des AFG folgende Mittel aufgewendet:

Berufliche Fortbildung

	Leistungen nach § 41 AFG	Unterhaltsgeld in Millionen DM
1970	0,4	0,8
1971	1,6	2,5
1972	2,0	3,5

Berufliche Umschulung

	Leistungen nach		Unterhaltsgeld in Millionen DM
	§ 47 AFG	§ 49 AFG	
ab 1. Juli 1969	7,2		2,5
1970	13,9	5,5	12,9
1971	16,7	6,7	38,0
1972	18,8	2,5	46,1

cc) Weitere Entwicklung bis 1977

126. Im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung Behinderter wird für die folgenden Jahre nur noch mit einem leichten Ansteigen der Ausgaben gerechnet. Während die Ausgaben von 1970 bis 1972 um rd. 120 v. H. gestiegen sind, wird für den Zeitraum bis 1977 nur noch eine rd. 50prozentige Steigerung erwartet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 70.

c) Ausbildungszuschüsse für Behinderte

127. Für die betriebliche Ausbildung Behinderter können Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse gemäß § 60 AFG gewährt werden, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist. Hierbei handelt es sich um eine neue Förderungsmöglichkeit.

Von dieser Förderung ist bisher nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht worden. Im Jahre 1970 wurden für 49 Förderungsfälle insgesamt nur 10 675 DM, 1971 für 183 Fälle 335 605 DM aufgewendet. Mit einer Steigerung in den folgenden Jahren ist nicht zu rechnen, da in der Regel eine Unterbringung des Behinderten in einem Berufsbildungswerk oder einem Berufsförderungswerk wegen der dort möglichen begleitenden Maßnahmen vorzuziehen ist. Mit dem weiteren Ausbau derartiger Einrichtungen wird deshalb der Ausbildungszuschuß an Bedeutung verlieren.

In den folgenden Jahren (bis 1977) werden die Aufwendungen 1 Million DM jährlich nicht übersteigen.

3. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung Behinderter

a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

128. Die individuelle Förderung der beruflichen Bildung der Behinderten setzt voraus, daß geeignete und ausreichende Bildungseinrichtungen für diesen Personenkreis vorhanden sind. Für einen großen Teil der Behinderten ist der vorübergehende Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung der einzige Weg, um sich für eine berufliche Tätigkeit zu qualifizieren. Nach den §§ 49 ff. A Reha kann die Bundesanstalt an Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung Behinderter und an Werkstätten für Behinderte Darlehen, Zuschüsse oder Zinszuschüsse gewähren, und zwar sowohl für den Neubau als auch für den Ausbau und die Modernisierung. Finanzielle Hilfen zur laufenden Unterhaltung der Einrichtungen sind nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig.

Nach § 7 A Reha ist Ziel der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung Behinderter, ein ausreichendes Angebot an Bildungseinrichtungen zu schaffen, das der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe gerecht wird und zugleich die besonderen Belange der Behinderten berücksichtigt.

Entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Gruppen der Behinderten haben sich in den letzten Jahren bestimmte Formen von Rehabilitationseinrichtungen als zweckmäßig erwiesen:

Berufsbildungswerke zur beruflichen Erstausbildung behinderter Jugendlicher,

Berufsförderungswerke zur beruflichen Ausbildung und Umschulung erwachsener Behinderter,

Rehabilitationszentren für bestimmte Behinderungsarten,

Werkstätten für Behinderte.

b) Umfang und Ergebnisse

129. Träger der Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation sind in aller Regel gemeinnützige und karitative Organisationen, die ohne Hilfe der öffentlichen Hand nicht in der Lage sind, die erforderlichen Investitionskosten für Neu- oder Ausbaumaßnahmen aufzubringen.

Im Rahmen der institutionellen Bildungsförderung Behinderter sind in der Vergangenheit Zuwendungen in folgender Höhe bewilligt worden:

	Berufsförderungswerke und Berufsbildungswerke		Werkstätten für Behinderte	
	Darlehen	Zuschüsse	Darlehen	Zuschüsse
	in Millionen DM		in Millionen DM	
1969	5,3	3,7	—	—
1970	7,4	11,8	1,3	2,7
1971	14,2	13,8	7,4	6,0

Von den in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1971 bewilligten 170 Zuwendungen entfielen:

5 auf berufliche Rehabilitationseinrichtungen, die an eine medizinische Einrichtung angeschlossen sind,

99 auf Berufsförderungswerke und Berufsbildungswerke,

66 auf Werkstätten für Behinderte.

Nach den Finanzierungsplänen der einzelnen Projekte war die Bundesanstalt mit rund 25 v. H. an den Gesamtinvestitionen beteiligt. Die Bundesanstalt hat damit maßgeblichen Anteil an der Neuschaffung von rund 500 Ausbildungsplätzen für Behinderte und 3 500 Internatsplätzen.

c) Weitere Entwicklung bis 1977

130. Bei den Bemühungen zur Schaffung eines ausreichend dichten Netzes beruflicher Einrichtungen zur Rehabilitation kann auf den Beitrag der Bundesanstalt nicht verzichtet werden.

Als besonders vordringlich ist die Errichtung neuer Berufsbildungswerke für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher anzusehen. Nach dem bisherigen Stand der Planung sollen zusätzlich zu den bereits bestehenden etwa 3 000 Ausbildungsplätzen rund 6 000 neue Plätze geschaffen werden. Als Investitionskosten für eine Einrichtung mit ca. 350 Ausbildungs- und Internatsplätzen müssen zur Zeit etwa 40 Millionen DM zugrunde gelegt werden. Diese Kosten müssen in Höhe von 90 v. H. vom Bund, von den Ländern und der Bundesanstalt aufgebracht werden.

Das Netz der Berufsförderungswerke für erwachsene Behinderte soll ebenfalls ausgebaut werden. Es ist zunächst an 18 derartige Einrichtungen gedacht. Die Zahl der Umschulungsplätze soll um etwa 6 000 auf insgesamt 10 000 erhöht werden. Spezialzentren für bestimmte Behinderungsarten sind zunächst für besonders bedeutsame Krankheitsarten (Herz- und Kreislauferkrankungen, innere Krankheiten, Hirnverletzungen, Querschnittslähmungen und rheumatische Erkrankungen) vorgesehen.

Die Errichtung von Werkstätten für Behinderte steht noch am Anfang. Die Investitionskosten für eine Werkstatt liegen je nach Ausstattung und Größenordnung zwischen 2 und 6 Millionen DM. Die Aufbringung der Investitionsmittel obliegt hier im wesentlichen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Bundesanstalt.

Bei der Vorausschätzung der weiteren finanziellen Entwicklung muß berücksichtigt werden, daß die institutionelle Förderung der Bundesanstalt auf Kann-Vorschriften beruht und ihre Grenzen in der jeweiligen Haushaltslage der Bundesanstalt findet. Eine Prognose kann daher nicht einseitig an dem Bedarf an Rehabilitationseinrichtungen orientiert werden.

Im Interesse einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und unter Berücksichtigung bereits laufender Vorhaben wäre danach folgendes Volumen für die Zeit bis 1977 anzustreben:

	Zuschüsse und Darlehen (einschließlich Werkstätten für Behinderte) in Millionen DM
1973 [1])	138
1974	128
1975	137
1976	145,5
1977	154,5

[1]) einschließlich der aus dem Haushalt 1972 in den Haushalt 1973 verlagerten Mittel

V. Sonstige Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG

131. Die bisherigen Ausführungen haben sich — entsprechend dem Auftrag nach § 239 Nr. 1 und 2 AFG — mit der Bildungsförderung nach dem AFG befaßt. Um beurteilen zu können, wie die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden können (§ 239 Nr. 3 AFG), müssen auch die übrigen in Frage stehenden Leistungen nach dem AFG untersucht werden.

1. Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung

a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

132. Die Arbeitsvermittlung gehört seit dem Jahre 1927 zu den Hauptaufgaben der Bundesanstalt und früheren Reichsanstalt. Sie dient der Beseitigung von Arbeitslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung. Daneben zielt sie entsprechend der heutigen aktiven Arbeitsmarktpolitik (§ 1 AFG) darauf ab, das vorhandene Arbeitskräftepotential bestmöglich auszulasten, Arbeitskräftereserven zu erschließen und Spannungen auf Teilarbeitsmärkten durch den überregionalen Ausgleich von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage zu beheben.

Die Bundesanstalt kann diese Aufgaben nur erfüllen, indem sie ihre Vermittlungsdienste ständig qualifiziert. Sie hat dazu außerhalb der Arbeitsämter besondere Fachvermittlungsstellen — z. B. für Führungskräfte der Wirtschaft, Akademiker, Künstler und Angehörige sonstiger Berufe mit einem überörtlichen Arbeitsmarkt sowie für Zeitpersonal (Job-Vermittlungsstellen) — eingerichtet, um auch für diese Arbeitnehmergruppen eine sachgerechte vermittlerische Betreuung sicherzustellen.

Ferner ist auf die Auslandsdienststellen der Bundesanstalt hinzuweisen, die mit der Vermittlung von ausländischen Arbeitnehmern in die Bundesrepublik einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft leisten.

Die Beratung über Beschäftigungsmöglichkeiten und die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe sowie die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung ist als besondere Dienstleistung in § 15 AFG eigenständig geregelt. Diese Arbeitsberatung steht nicht nur Arbeitslosen, sondern auch berufstätigen Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern zur Verfügung.

Die Vermittlungsdienste werden fast ausschließlich von Personen in Anspruch genommen, die bereits eine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Vermittlungswünsche von bisher Selbständigen und Mithelfenden, gegenwärtig vor allem aus dem Bereich der Landwirtschaft, sowie von Studenten sind in aller Regel auf die Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung gerichtet.

b) Bisherige finanzielle Aufwendungen

133. Jährlich führt die Bundesanstalt rd. 3 Millionen Arbeitsvermittlungen und rd. 9 Millionen Arbeitsberatungen durch. Die Personal- und Sachkosten dafür betrugen 1970 rd. 400 Millionen DM, 1971 etwa 480 Millionen DM und 1972 fast 544 Millionen DM.

Dazu kommen die Kosten von Aufklärungsmaßnahmen im Bereich der Arbeitsvermittlung, des von der Bundesanstalt herausgegebenen Stellenanzeigers und der Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer. Zu den Einzelheiten vgl. Tabelle 71.

c) Zukünftige finanzielle Aufwendungen

134. Bis 1977 ist mit einer steigenden Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung bei erhöhten qualitativen Anforderungen an diese Dienstleistung zu rechnen. Personell sieht die Bundesanstalt in diesem Bereich bis 1977 eine Stellenmehrung von rd. 10 500 auf rd. 11 100 Stellen vor. Insbesondere ist ein Ausbau der Fachvermittlung für Angehörige besonders qualifizierter Berufe (u. a. wegen des Anwachsens der Hoch- und Fachhochschulabsolventen), der Künstlerdienste, der Vermittlung von Fach- und Führungskräften aus Entwicklungsländern, der Job-Vermittlungsstellen, der Vermittlung von deutschem Personal zu internationalen Organisationen, der Auslandsdienststellen und der Arbeitsberatung erforderlich. Arbeitsmarktbeobachtung und -information sollen weiter verbessert sowie berufskundliche Orientierungsunterlagen und Arbeitsmittel geschaffen werden. Ferner ist im Bereich der Arbeitsvermittlung der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (computerunterstützte Arbeitsvermittlung) vorgesehen, die den Vermittlungsablauf weiter rationalisieren und beschleunigen sowie die Transparenz des Arbeitsmarktes erhöhen soll. Die entsprechenden Personal- und Sachkosten werden sich deshalb von rd. 550 Millionen DM im Jahre 1972 auf rd. 830 Millionen DM im Jahre 1977 erhöhen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 71.

Bis 1977 wird die Bundesanstalt auch ihre Aufklärungsmaßnahmen verstärken. Die Kosten der Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer werden voraussichtlich weiter steigen. Die Kosten für den Stellenanzeiger werden sich dagegen nur geringfügig erhöhen. Die Ausgabensteigerung in diesen Leistungsbereichen kommt in der Tabelle 71 zum Ausdruck.

2. Förderung der Arbeitsaufnahme

a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

135. Die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (§§ 53 bis 55 AFG) sollen die regionale Mobilität erhöhen und finanzielle Hindernisse beseitigen, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen. Sie werden ferner eingesetzt, um Arbeitsplätze für schwervermittelbare Arbeitsuchende zu erschließen. Die wichtigsten Leistungen sind:

— Ersatz von Reise- und Umzugskosten, Trennungs- und Überbrückungsbeihilfen (§ 53 AFG),

— Eingliederungsbeihilfen (§ 54 AFG),

— Darlehen und Zuschüsse für die Errichtung von Arbeitnehmerwohnheimen (§ 55 AFG).

b) Bisherige finanzielle Aufwendungen

136. Der Aufwand für die Leistungen nach §§ 53 und 54 AFG betrug 1970 rd. 37 Millionen DM, 1971 etwa 42 Millionen DM und 1972 27 Millionen DM.

Für die Errichtung von Arbeitnehmerwohnheimen wurden 1970 3,6 Millionen DM, 1971 etwa 2,5 Millionen DM und 1972 mehr als 10,5 Millionen DM aufgewandt.

c) Zukünftige finanzielle Aufwendungen

137. Bis 1977 werden die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nur noch geringfügig ansteigen, vielleicht sogar stagnieren. Ein Grund dafür ist darin zu sehen, daß Überbrückungsbeihilfen seit dem 1. Januar 1972 in der Regel nicht mehr als Zuschuß gewährt werden können. Der Arbeitnehmerwohnheimbau wird entsprechend der Bedarfsentwicklung rückläufig sein. Es ist jedoch mit steigenden Ansprüchen an die Ausstattung der Arbeitnehmerwohnheime zu rechnen. Die für die Jahre 1973 bis 1977 zu erwartenden Ausgaben sind in der Tabelle 71 angegeben.

3. Berufsberatung

a) Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

138. Die Berufsberatung gehört wie die Arbeitsvermittlung seit 1927 zu den primären Aufgaben der Arbeitsverwaltung. Sie hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl und der beruflichen Entwicklung zu beraten (§ 26 Abs. 1 AFG). Entsprechend seiner Zielsetzung, die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung in den Vordergrund zu stellen, hat das AFG auch die Bedeutung der Berufsberatung stärker hervorgehoben. Die sachkundige Beurteilung des Arbeitsmarktes, gestützt auf die Forschungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und die jahrzehntelange Erfahrung, über die die Bundesanstalt verfügt, gewähren einen wertvollen Schutz gegen Fehlberatungen. Die Berufsberatung trägt nicht nur dazu bei, daß der einzelne in freier Entscheidung einen seiner Neigung und Eignung angemessenen, auf dem Arbeitsmarkt gangbaren Berufsweg findet, sondern hilft auch, das Risiko der unterwertigen Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit von vornherein zu verringern.

139. Die Berufsberatung hat nach § 26 Abs. 2 AFG Ratsuchende auch in Fragen ihrer schulischen Bildung zu beraten, soweit diese Fragen für die Berufswahl und die berufliche Entwicklung von Bedeutung sind. Sie arbeitet dabei mit den Einrichtungen eng zusammen, die über schul-, hochschul- und berufsausbildungsinterne Angelegenheiten orientieren, z. B. mit der Schule nach dem Übereinkommen zwischen der Bundesanstalt und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung vom 12. Februar 1971. Die berufliche Einzelberatung wird durch eine umfassende Berufsaufklärung vorbereitet und ergänzt (§ 31 AFG). Studienabbrecher, die durch den Abbruch ihres Ausbildungsweges zwischen alle Berufslaufbahnen geraten sind, bedürfen in besonderem Maße der beratenden Hilfe durch die Bundesanstalt. Schließlich hilft die Berufsberatung, die getroffene Entscheidung über einen Berufsweg zu verwirklichen, indem sie Ausbildungsmöglichkeiten nachweist und beim Zustandekommen von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mitwirkt.

b) Umfang und Ergebnisse der Berufsberatung

140. Die Gesamtzahl der Ratsuchenden weist in den letzten Jahren — im ganzen gesehen — eine steigende Tendenz auf und lag 1970/71 bei rd. 987 000. Von den 736 000 Schulabgängern aus allgemeinbildenden Schulen des Jahres 1970/71 ließen sich 83 v. H. durch die Berufsberatung beraten. Der Anteil der beratenen Schüler war unter den Schulabgängern mit Hauptschulbildung (86,2 v. H.) und mittlerem Bildungsabschluß (89,1 v. H.) größer als bei den Schulabgängern mit Abitur (60,3 v. H.).

141. Das Ergebnis der Berufsberatung im Jahre 1970/71 ergibt sich aus der Tabelle 67. Danach haben sich 40,7 v. H. der Ratsuchenden für betriebliche Ausbildungsstellen entschieden. Wegen eines Fachschul- oder Berufsfachschulbesuchs wurden 15, 1 v. H. der Ratsuchenden beraten und wegen eines Hochschulbesuchs 5,8 v. H.

Von den 1970/71 gemeldeten rd. 604 300 offenen betrieblichen Berufsausbildungsstellen konnten 358 400 besetzt werden. Durch Vermittlung oder durch sonstige Mitwirkung der Berufsberatung kamen rd. 215 000, das sind nahezu 60 v. H. dieser Ausbildungsverhältnisse, zustande.

c) Bisherige finanzielle Aufwendungen

142. Die Personal- und Sachkosten für die Berufsberatung sind in den letzten Jahren von rd. 149 Millionen DM (1970) über rd. 172 Millionen DM (1971) auf 220 Millionen DM (1972) gestiegen.

Hinzu kommen die Aufwendungen für Berufsaufklärung, berufskundliche Informationen und Forschung. Sie betrugen im Jahre 1970 fast 12 Millionen DM, 1971 etwa 14 Millionen DM, 1972 rd. 17 Millionen DM. Zu erwähnen sind schließlich noch die Darlehen und Zuschüsse für Jugendwohnheime (1970: 6,5 Millionen DM, 1971: 6,3 Millionen DM und 1972: 11,3 Millionen DM). Wegen der Einzelheiten vgl. Tabelle 71.

d) Voraussichtliche Entwicklung und zukünftige finanzielle Aufwendungen

143. In den kommenden Jahren wird einer Verbesserung der Berufsaufklärung und einer intensiveren berufswahlvorbereitenden Unterrichtung in den Schulen besonderes Gewicht beizumessen sein. In verschiedenen Großstädten sollen Berufsinformationszentren eingerichtet werden. Notwendig wird die Entwicklung und Erprobung von Kooperationsmodellen mit der Studien- und Bildungsberatung gemäß dem Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung.

Das berufskundliche Dokumentations- und Informationssystem muß weiter ausgebaut und seine Überleitung auf elektronische Datenverarbeitung vorbereitet werden. Die eingeleitete methodische Verbesserung der Einzelberatung kann sich nur auswirken, wenn der Zeitaufwand für die individuelle Beratung erhöht wird. Bis Ende 1973 wird deshalb überall die Beratung nach Vereinbarung eingeführt. Beratungsvorbereitende Informationsprogramme wie das bereits eingeführte Systematische Trainings- und Entscheidungsprogramm (STEP) für Abiturienten sollen auch den Realschülern und Hauptschülern angeboten werden. Dadurch wird die Wirksamkeit der beruflichen Einzelberatungen erhöht werden.

144. Die gesamte Beratungsarbeit soll vor allem durch eine Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Fachkräfte und eine Weiterentwicklung der Organisationsstruktur verbessert werden. Bei erfolgreichem Ausgang der laufenden Modellversuche soll die Berufsberatung in folgende Funktionsbereiche gegliedert werden: Berufsorientierung, Berufliche Einzelberatung, Ausbildungsvermittlung, Fachtechnischer Dienst.

145. Bis 1977 wird mit einer steigenden Inanspruchnahme der Berufsberatung gerechnet. Nach den Vorausschätzungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder steigt die Zahl der Schulabgänger aus allgemeinbildenden Schulen bis zum Schuljahr 1976/77 auf rund 794 000 (1970/71 673 000). Die Zahl der Abiturienten (an allgemeinbildenden Schulen erworbene allgemeine und fachgebundene Hochschulreife) wird sich von 85 400 im Jahre 1970/71 auf rund 127 000 im Jahre 1976/77 erhöhen, die Gesamtzahl der hochschul- und fachhochschulreifen Personen (einschließlich der Absolventen entsprechender beruflicher Bildungsgänge) wird von 108 300 im Jahre 1970/71 auf rund 193 000 im Jahre 1976/77 anwachsen. Eine entsprechende Steigerung der Studentenzahlen ist zu erwarten. Nach den Vorausschätzungen des Planungsausschusses von Bund und Ländern für die Hochschulbauförderung ist für 1976 bereits mit 745 000 deutschen Hochschulstudierenden zu rechnen.

Die Differenzierung der Bildungswege und die steigende Anzahl der möglichen Übergänge und der Kombinationsmöglichkeiten zwischen allgemeiner

Bildung und beruflicher Ausbildung führen dazu, daß in Zukunft der einzelne die Berufsberatung mehrmals in Anspruch nimmt und der Zeitaufwand für die einzelne Beratung wächst. Dies erfordert nach den Vorausberechnungen der Bundesanstalt eine Erhöhung des Personalbestandes bis 1977 um etwa 800 Kräfte.

146. Die Personal- und Sachkosten für die Berufsberatung werden sich von rd. 220 Millionen DM im Jahre 1972 auf rd. 370 Millionen DM im Jahre 1977 erhöhen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 71.

Die übrigen der Berufsberatung zuzurechnenden Kosten für Berufsaufklärung, berufskundliche Informationen, Forschung und für Jugendwohnheime (§ 55 AFG) werden ebenfalls steigen. Die auf die folgenden fünf Jahre entfallenden Beträge sind in der Tabelle 71 angegeben.

VI. Zusammenfassende Übersicht über die finanziellen Aufwendungen für den Zweiten Abschnitt des AFG

1. Die bisherige Entwicklung

147. Betrachtet man die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen, welche die Bundesanstalt für die Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG seit Inkrafttreten des AFG hat machen müssen, so zeigen sich folgende besonders hervortretende Teilbewegungen:

— Die Aufwendungen zur Förderung der beruflichen Bildung, vor allem die Aufwendungen für das Unterhaltsgeld, sind unverhältnismäßig stark gewachsen. Sie betragen — einschließlich der auf diesen Leistungsbereich entfallenden Verwaltungsausgaben —

1969 (2. Halbjahr)	240 Millionen DM
1970	980 Millionen DM
1971	1 890 Millionen DM
1972	2 266 Millionen DM

Sie haben sich damit — legt man das Jahr 1970 als das erste volle Jahr nach Inkrafttreten des AFG zugrunde — mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung zeigt, daß entsprechend der Zielsetzung des AFG immer mehr Erwerbstätige das Angebot des AFG genutzt haben, sich beruflich zu bilden.

— Entsprechend der Erweiterung ihres Aufgabenbereichs hat die Bundesanstalt ihren Personalbestand vor allem in den Dienstleistungsbereichen der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung vergrößern müssen. Die Umwandlung einer mit eng begrenzten Aufgaben betrauten „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung" in eine „Bundesanstalt für Arbeit" mit einem erheblich erweiterten arbeitsmarktpolitischen Betätigungsfeld war entscheidend davon abhängig, daß der Zahl und der Ausbildung nach ausreichendes Personal zur Verfügung stehen würde. Die Bundesanstalt, die 1969 noch 26 600 planmäßig angestellte Bedienstete hatte, hat deshalb ihren Personalbestand bis zum Jahre 1972 auf 32 300 Bedienstete erhöht und gleichzeitig erhebliche Anstrengungen zur Schulung ihrer Beamten und Angestellten unternommen. In den Dienstleistungsbereichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung ist die Zahl der planmäßigen Angestellten und Beamten von 13 432 im Jahre 1969 auf 14 697 im Jahre 1972 angewachsen.

148. Die Aufwendungen für den Zweiten Abschnitt des AFG haben — ausgehend von 1 669 Millionen DM im Jahre 1970 — 1972 einen Betrag von 3 162 Millionen DM erreicht und sich damit verdoppelt. Der Anteil an den Gesamtaufwendungen der Bundesanstalt, der 1970 noch rd. 42 v. H. ausmachte, ist auf etwa 55 v. H. gestiegen.

2. Die Entwicklung in den Jahren 1973 bis 1977

149. Die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen für die Durchführung des Zweiten Abschnitts des AFG in den nächsten Jahren wird vor allem durch folgende Tendenzen gekennzeichnet sein:

— Die Zunahme der Ausgaben im Bereich der Bildungsförderung wird gegenüber den Vorjahren stark abflachen; die Teilnehmerzahl dürfte sich nur noch geringfügig vergrößern, so daß der Anstieg der Ausgaben im wesentlichen auf der der allgemeinen Einkommensverbesserung folgenden Leistungsverbesserung (beim Unterhaltsgeld) und auf Preissteigerungen beruhen wird.

— Die Bundesanstalt wird die Dienstleistungsbereiche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung auch weiterhin personell ausbauen.

So werden die Aufwendungen für die berufliche Bildung (1972: 2 266 Millionen DM) bis 1977 vermutlich bis auf einen Betrag von 2 976 Millionen DM ansteigen. Die Steigerungsrate beläuft sich damit auf etwa 30 v. H. (gegenüber 130 v. H. in der Zeit von 1970 bis 1972). Die Aufwendungen für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung werden von 896 Millionen DM im Jahre 1972 auf rd. 1,4 Mrd. DM im Jahre 1977 anwachsen. Das bedeutet eine Zuwachsrate von etwa 57 v. H.

3. Die Entwicklung seit Inkrafttreten des AFG bis 1977 insgesamt

150. Die bisherige und zukünftige Entwicklung der Aufwendungen für die Durchführung des Zweiten Abschnitts des AFG stellt sich demnach — einschließlich der auf diese Leistungsbereiche entfallenden Verwaltungskosten — wie folgt dar:

1970	1 669	Millionen DM
1971	2 685	Millionen DM
1972	3 162	Millionen DM
1973	3 557	Millionen DM
1974	3 671	Millionen DM
1975	3 893	Millionen DM
1976	4 134	Millionen DM
1977	4 391	Millionen DM.

Eine Übersicht über die Gesamtentwicklung geben die Tabellen 70 und 71.

TEIL C

Umfang, Ergebnisse und finanzielle Aufwendungen der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

I. Übersicht über den Leistungsbereich und die Rechtsgrundlagen

151. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer nach den §§ 97 bis 99 AFG ist eine vom AFG eingeführte Art von finanziellen Hilfen zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer. Die berufliche Eingliederung älterer Erwerbstätiger ist zunächst mit Hilfe von Maßnahmen der beruflichen Bildung (vgl. z. B. § 43 Abs. 1 Nr. 6 AFG), der Förderung der Arbeitsaufnahme (§§ 53 ff. AFG) oder der allgemeinen Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 91 Abs. 3 Nr. 3 AFG) anzustreben; erst wenn diese Maßnahmen nicht zum Ziele führen, kommt eine Förderung nach den §§ 97 bis 99 AFG in Betracht. In der Rangfolge aller auf dieses Ziel ausgerichteten Maßnahmen nach dem AFG stehen diese Förderungsleistungen also hinter den arbeitsmarktpolitischen Leistungen des Zweiten und Dritten Abschnitts des AFG; sie bilden die letzte Stufe vor den Leistungen an Arbeitslose.

152. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer umfaßt zwei Leistungen:

— Nach § 97 AFG kann die Bundesanstalt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Lohnkosten für ältere Arbeitnehmer, die zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden, gewähren; die Zuschüsse sollen 50 v. H. des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (individuelle Förderung).

— Nach § 98 AFG kann die Bundesanstalt Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziele haben, gewähren (institutionelle Förderung).

Die Vorschriften der §§ 97 und 98 AFG werden ergänzt durch die „Anordnung über Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer (Anordnung nach § 99 AFG)" vom 31. Oktober 1969.

153. Auf den Umfang der Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer und die Gründe hierfür ist die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27. Februar 1969 auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (Drucksache V/3957) näher eingegangen. In dieser Antwort wird u. a. auch die Notwendigkeit der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose ältere Arbeitnehmer betont.

Die Tabelle 68 weist aus, daß der Anteil der 55- bis 65jährigen an der Zahl der arbeitslosen Männer immer noch erheblich höher ist als der Anteil der 55- bis 65jährigen an der Zahl der männlichen Erwerbspersonen. Als regionale Schwerpunkte der Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer wurden im Jahre 1969 einige Randbezirke Bayerns, das Saarland, einige Bezirke Niedersachsens und das Ruhrgebiet genannt (S. 5 der Drucksache V/3957).

II. Umfang der Förderung

1. Individuelle Förderung (§ 97 AFG)

154. Die Bundesanstalt hat Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Lohnkosten zusätzlich eingestellter und beschäftigter Arbeitnehmer in Höhe folgender Beträge gewährt:

Stichtag	geförderte Arbeitnehmer	Ausgaben im Haushaltsjahr DM
31. Dezember 1970	137	177 000
31. Dezember 1971	147	633 000
31. Dezember 1972	167	709 000
zusammen ...		1 519 000

Die Zahl der nach § 97 AFG zugewiesenen älteren Arbeitnehmer verteilt sich wie folgt:

	31. Dezember 1970	31. Dezember 1971	31. Dezember 1972
Schleswig-Holstein-Hamburg	—	3	2
Niedersachsen-Bremen	14	25	37
Nordrhein-Westfalen	95	81	90
Hessen	1	8	13
Rheinland-Pfalz-Saarland	7	8	4
Baden-Württemberg ..	2	12	8
Nordbayern	15	6	10
Südbayern	3	4	3
Berlin	—	—	—

Die Bereitschaft, ältere Arbeitnehmer zusätzlich einzustellen, ist bei Klein- und Mittelbetrieben größer als bei Großbetrieben.

2. Institutionelle Förderung (§ 98 AFG)

155. Die Bundesanstalt hat Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziele haben, in folgender Höhe gewährt:

Jahr	Gesamtbetrag
2. Halbjahr 1969	0,2 Millionen DM
1970	1,6 Millionen DM
1971	2,5 Millionen DM
1972	2,3 Millionen DM
zusammen ...	6,6 Millionen DM

Diese Mittel sind im wesentlichen der im Jahre 1968 gegründeten *Gesellschaft zur Verbesserung der Beschäftigtenstruktur mbH. (GVB)* in Essen zugeflossen. Gesellschafter der GVB sind der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, die evangelischen und katholischen Kirchen in Westfalen und im Rheinland sowie der Unternehmensverband Ruhrbergbau. Die GVB stellt als Modelleinrichtung in ihren drei Betrieben in Essen, Dortmund und Gelsenkirchen, also in einem Schwerpunktgebiet der Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer, neue Arbeitsplätze für ältere, schwer vermittelbare Arbeitnehmer, vornehmlich in der Metallverarbeitung, bereit.

Die Entwicklung der Zahl der in der GVB beschäftigten älteren Arbeitnehmer ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Ende 1969: 94 zugewiesene ältere Arbeitnehmer

Ende 1970: 92 zugewiesene ältere Arbeitnehmer

Ende 1971: 77 zugewiesene ältere Arbeitnehmer

Ende 1972: 58 zugewiesene ältere Arbeitnehmer.

III. Ergebnis der Förderung

156. Die Arbeitsämter Dortmund, Essen und Gelsenkirchen haben der GVB von Anfang 1969 bis Ende 1971 nacheinander 155 ältere, schwer vermittelbare Arbeitnehmer zugewiesen. Davon konnten 30 nach Beschäftigungszeiten von unterschiedlicher Dauer zu anderen Arbeitgebern weitervermittelt werden. Hiervon waren

7 Arbeitnehmer zwischen 40 und 44 Jahre alt,
11 Arbeitnehmer zwischen 45 und 49 Jahre alt,
11 Arbeitnehmer zwischen 50 und 54 Jahre alt,
— Arbeitnehmer zwischen 55 und 59 Jahre alt,
1 Arbeitnehmer zwischen 60 und 65 Jahre alt.

10 zugewiesene Arbeitnehmer schieden aus der GVB wegen des Beginns des Rentenbezugs aus.

Die Bundesanstalt hat durch die Zahlung der Lohnkostenzuschüsse für die der GVB zugewiesenen Arbeitnehmer nicht unerhebliche Beträge eingespart, die sonst als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hätten ausgegeben werden müssen. Zwar fällt die Vergleichsrechnung anders aus, wenn auch die Mittel in Betracht gezogen werden, die zur Einrichtung der Arbeitsplätze ausgegeben worden sind. Diese Mehrausgaben lassen sich jedoch aus sozialpolitischer Sicht rechtfertigen.

Nach den von der Bundesanstalt gesammelten Erfahrungen wäre die Beschäftigung älterer, schwer vermittelbarer Arbeitnehmer in erheblich größerem Umfang erfolgt, wenn die Gewährung des Lohnkostenzuschusses nicht an die gesetzliche Voraussetzung der „zusätzlichen" Beschäftigung gebunden wäre. Eine derartige Begrenzung erscheint jedoch erforderlich, um die Zuschußleistung der Bundesanstalt auf die älteren Arbeitnehmer zu beschränken, die sonst nicht beschäftigt würden.

IV. Zukünftige finanzielle Aufwendungen

157. Nach einer Analyse der zukünftigen Beschäftigungstendenzen älterer Arbeitnehmer aus dem Jahre 1971 (Klauder-Kühlewind-Schnur, Zu den Beschäftigungstendenzen älterer Arbeitnehmer, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 1971, Heft 1) wird es zwar im Jahre 1980 rd. 860 000 mehr Arbeitnehmer im Alter von 45 bis 64 Jahre geben als im Jahre 1968. Im einzelnen bedeutet das: die Anzahl der 45- bis 54jährigen Arbeitnehmerinnen wird von 1968 bis 1980 um rd. 340 000, die Anzahl der 55- bis 64jährigen Arbeitnehmerinnen um knapp 100 000 ansteigen. Bei den Männern wird nur der Anteil der 45- bis 54jährigen Arbeitnehmer ansteigen, und zwar um rd. 820 000, dagegen wird der Anteil der 55- bis 64jährigen — die Gruppe, die bisher am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen war — um fast 400 000 zurückgehen. Die Zahl der kaum mehr vermittelbaren älteren Arbeitslosen wird also insgesamt geringer werden. Ferner wird sich die Nachfrage nach Arbeitnehmern in den siebziger Jahren insgesamt stärker erhöhen als das inländische Angebot, so daß die Bereitschaft der Arbeitgeber, auch ältere Arbeitnehmer einzustellen, zunehmen dürfte. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Beschäftigung stark leistungsgeminderter älterer Arbeitnehmer auf die Beschäftigungsquote eines Schwerbehindertengesetzes angerechnet wird.

Die GVB plant auf längere Sicht, weitere Betriebe in Bezirken mit stärkerer Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu gründen und damit die Zahl der Arbeitsplätze für diesen Personenkreis zu erhöhen.

Diese Tendenzen lassen bis 1974 einen stärkeren, für 1975 bis 1977 einen schwächeren Anstieg der Ausgaben erwarten:

Jahr	in Millionen DM		
	Lohnkostenzuschüsse	Darlehen/ Zuschüsse für Betriebseinrichtungen	insgesamt
1973	1,8	4,0	5,8
1974	2,0	6,0	8,0
1975	2,5	6,0	8,5
1976	3,0	6,0	9,0
1977	3,5	6,0	9,5

TEIL D

Die Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

I. Die allgemeine Entwicklung der Finanzen der Bundesanstalt ohne Änderung des AFG

1. Haushalt

a) Bisherige Entwicklung

158. Art und Umfang der Aufgaben der Bundesanstalt haben sich mit dem Inkrafttreten des AFG grundlegend gewandelt. Maßnahmen, die Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung von vornherein vermeiden und langfristig die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen für ein stetiges wirtschaftliches Wachstum schaffen sollen, sind gegenüber den reinen Versicherungsleistungen in den Vordergrund getreten. Dieser Wandel hat auch den Umfang der Ausgaben und ihre Verteilung auf die einzelnen Sachbereiche stark verändert.

Vor allem durch die Verbesserung der Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung ist die Finanzkraft der Bundesanstalt in den letzten Jahren stark in Anspruch genommen worden. Während der Haushalt 1969 noch mit einem Überschuß von 110 Millionen DM abschloß, ergaben die Haushaltsabschlüsse der Jahre 1970 und 1971 jeweils Fehlbeträge von 333 und 895 Millionen DM.

Ab 1. Januar 1972 mußte der Beitragssatz für den Beitrag zur Bundesanstalt auf je 0,85 v. H. für Arbeitnehmer und Arbeitgeber festgesetzt werden. Damit verringerte sich der Abstand zu dem im AFG vorgesehenen Beitragssatz (je 1 v. H.) auf 0,15 v. H. Der neue Beitragssatz ermöglichte es der Bundesanstalt, für das Jahr 1972 einen ausgeglichenen Haushalt zu verabschieden. Das Haushaltsjahr 1972 schloß mit einem Fehlbetrag von rd. 27 Millionen DM ab.

b) Zukünftige Entwicklung

159. Ab 1973 wirkt sich auf den Haushalt der Bundesanstalt erstmalig die Reform der Produktiven Winterbauförderung (2. Änderungsgesetz zum AFG) voll aus, nach der ein Teil der von der Bundesanstalt zu gewährenden Leistungen (Wintergeld und Mehrkostenzuschüsse) aus einer von den Unternehmen des Baugewerbes aufzubringenden Umlage finanziert wird. Von dieser Reform wird ein merklicher Rückgang der Aufwendungen für Schlechtwettergeld erwartet.

Gleichzeitig ist zu erkennen, daß die Ausgaben für die individuelle Förderung der beruflichen Bildung künftig nicht mehr in dem bisherigen Umfang steigen werden (vgl. Tz. 25 ff. und 99 ff.). Für die Jahre 1973 bis 1977 kann damit gerechnet werden, daß sich — auf der Grundlage des geltenden Rechts und bei normaler Wirtschaftsentwicklung — von Jahr zu Jahr steigende Überschüsse ergeben. Diese werden voraussichtlich von etwa 50 Millionen DM im Jahre 1973 bis auf 900 Millionen DM im Jahre 1977 anwachsen (vgl. im einzelnen Tabelle 69). Die Bundesanstalt dürfte damit über die Finanzierungsschwierigkeiten hinweg sein, die sich nach dem Inkrafttreten des AFG zunächst aufgetan hatten.

Sollte sich die Erwartung, daß die Zahl der Teilnehmer an Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbei-

tungsmaßnahmen auf dem gegenwärtigen Stand bleiben wird, nicht verwirklichen, so ist bei einem Anwachsen der Teilnehmerzahl um je 10 000 mit jährlichen Mehrausgaben von rd. 100 Millionen DM im Jahre 1973 und 135 Millionen DM im Jahre 1977 zu rechnen. Eine solche Entwicklung könnte sich ergeben, wenn die Bemühungen, die Bildungsbereitschaft der un- und angelernten Arbeitnehmer, der Frauen und Landwirte zu steigern, Erfolg haben (vgl. Tz. 50 ff.).

2. Rücklage

160. Die Rücklage der Bundesanstalt betrug am Ende des Haushaltsjahres 1969 rd. 5,9 Mrd. DM und Ende 1972 4,8 Mrd. DM. Sie dürfte in den Jahren bis Ende 1977 aber wieder anwachsen und dann mit möglicherweise 7 Mrd. DM ihren bisher höchsten Stand von Ende 1966 (6,7 Mrd. DM) überschreiten (vgl. Tabelle 69).

Nach § 220 Abs. 2 AFG ist ein Teil der Rücklage — grundsätzlich die Hälfte — zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt so anzulegen, daß die Mittel innerhalb von 2 Jahren fällig werden. Dieser Teil der Rücklage betrug Ende 1969 noch 3 195 Millionen DM (= 53,7 v. H. der Gesamtrücklage). Durch die Entnahme der Haushaltsfehlbeträge in den Jahren 1970 bis 1972 aus der Rücklage verringert sich dieser liquide Teil bis Ende 1972 auf 2,5 Mrd. DM, von denen etwa 1,7 Mrd. DM in der Zeit von Januar bis Mai 1973 verfügbar sind. In diesem Zeitraum sind der größte Teil der Beträge für Schlechtwettergeld und Wintergeld und erhöhte Beträge an Arbeitslosengeld zu leisten. Bei normalem Konjunkturverlauf und durchschnittlichen Witterungsverhältnissen ist die Zahlungsfähigkeit der Bundesanstalt auch in diesem Zeitraum gesichert.

Die für die folgenden Jahre zu erwartende Stärkung der Rücklage ist auch deshalb zu begrüßen, weil es der Bundesanstalt dann wieder möglich sein wird, die im Jahre 1971 unterbrochene Förderung von arbeitsmarkt- und strukturpolitisch bedeutsamen Vorhaben im Sinne von § 220 Abs. 4 AFG aufzunehmen und damit ihre Aufgabe, zur Besserung der Beschäftigungsstruktur beizutragen (vgl. § 1 und § 2 Nr. 7 AFG), zu erfüllen.

II. Änderungsbedürftigkeit der geltenden Finanzierungsregelung?

1. Einwände gegen die geltende Regelung

161. Bundestag und Bundesrat haben bei der Beratung des AFG in Aussicht genommen, die geltende Finanzierungsregelung zu gegebener Zeit auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen (vgl. Tz. 3). Gegen die derzeitige Finanzierungsregelung werden insbesondere von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberorganisationen Bedenken erhoben.

Die Gewerkschaften führen vor allem folgende Gründe an:

— die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG, insbesondere Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Förderung der beruflichen Bildung, stünden auch solchen Personen offen, die keine Beiträge zur Bundesanstalt leisten;

— diese Leistungen seien ähnlich wie die Schüler- und Studentenförderung Aufgaben der Allgemeinheit und nicht Aufgaben der engeren Solidargemeinschaft der Beitragszahler.

Die Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG müßten daher anders als durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden. Die neue Finanzierungsregelung müßte, wenn sie dem ersten Einwand gegen das geltende Finanzierungssystem begegnen sollte, über den Kreis der bisherigen Beitragszahler hinaus alle die Personen umfassen, die die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG in Anspruch nehmen. Dem zweiten Einwand würde u. a. eine Finanzierung aus Steuermitteln gerecht, wodurch alle Bürger an der Aufbringung der Mittel für die Bundesanstalt beteiligt würden.

Die Arbeitgebervertreter halten eine systemgemäße Übernahme der Ausbildungsförderung auf den Staatshaushalt und ein stärkeres Gewicht der Darlehensgewährung gegenüber den Zuschußleistungen der Bundesanstalt für die bessere Lösung.

2. Prüfung der Berechtigung der Einwände

a) Die Förderung von Nichtbeitragszahlern

162. Die bei der Schaffung des AFG allgemein verbreitete Vermutung, die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG, vor allem die Förderung der beruflichen Bildung, würden weitgehend auch Nichtbeitragszahlern (also Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten, Richtern, Berufs- und Zeitsoldaten) zugute kommen, haben sich in den dreieinhalb Jahren seit Inkrafttreten des AFG nicht bestätigt. Vielmehr hat sich gezeigt, daß die nicht beitragspflichtigen Gruppen der Erwerbstätigen nur einen verschwindend geringen Anteil an den Dienst- und Geldleistungen der Bundesanstalt haben. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Leistungen macht dies deutlich.

163. Die Arbeitsvermittlung, seit der Schaffung der Arbeitsverwaltung im Jahre 1927 eine der Hauptaufgaben der Bundesanstalt, ist nach § 13 AFG darauf gerichtet, „Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen". Die Vermittlung in selbständig ausgeübte Tätigkeiten und in die Stellung eines mit-

helfenden Familienangehörigen ist damit, sofern hierfür überhaupt ein praktisches Bedürfnis besteht, ausgeschlossen. Auch die Vermittlung von Arbeitsuchenden in ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Bundesanstalt; die geringfügige Zahl derartiger Vermittlungen in den öffentlichen Dienst, die die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Vermittlung von Hochschulabgängern durchführt, fällt nicht ins Gewicht.

Die Dienstleistung Arbeitsvermittlung kommt also grundsätzlich nur Personen zugute, die bereits Beitragszahler sind oder mit dem erfolgreichen Abschluß der Vermittlung Beitragszahler werden. Dasselbe gilt für die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 53 AFG.

164. Die Berufsberatung, die nach § 26 AFG in der Regel vor Eintritt in das Berufsleben erfolgt, kommt allen Schulabgängern und Berufsanwärtern zugute, gleichgültig, ob sie demnächst eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben oder nicht. Auch diese Leistung ist aber im Zusammenhang mit der zukünftigen Beitragszahlung zu sehen. Sie ist im allgemeinen eine Vorleistung der Bundesanstalt im Hinblick auf die später zu erwartende Beitragsentrichtung des Ratsuchenden. Auch die Erwerbstätigen, die etwa als Selbständige, Beamte, Berufs- oder Zeit-Soldaten tätig sind, haben oftmals wenigstens zeitweise eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Da diese Personen regelmäßig keine Versicherungsleistungen nach dem AFG in Anspruch nehmen, kann bei ihnen bereits eine kurzfristige Beitragszahlung als angemessene Abgeltung der empfangenen Dienstleistung angesehen werden. Es bleibt ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Ratsuchenden, die niemals Beiträge zur Bundesanstalt entrichten.

165. Die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung sind von Personen, die niemals in erwähnenswertem Umfang Beiträge zur Bundesanstalt gezahlt haben oder zahlen werden, grundsätzlich nicht in Anspruch genommen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf Tz. 33 verwiesen.

166. Die Vorschriften über die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer erfassen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nur Arbeitnehmer, die sonst nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

b) Die Charakterisierung bestimmter Aufgaben nach dem AFG als Aufgaben der Allgemeinheit

167. Ob eine sozial- oder gesellschaftspolitische Aufgabe eine Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft als solcher ist, oder ob es sich hierbei um die Aufgabe einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe handelt, ist aus der Sicht des Gesetzgebers in der Regel nicht so eindeutig zu entscheiden wie z. B. bei der Sorge um die äußere und innere Sicherheit des Landes, die allen Bürgern zugute kommt.

Man wird davon auszugehen haben, daß der Gesetzgeber bei der Entscheidung, wem er eine bestimmte Aufgabe zur Erledigung zuweist und die entsprechende Finanzierungslast auferlegt, ein weitgehendes Wahlrecht hat, das nur durch wenige verfassungsrechtliche Grundsätze begrenzt wird.

168. Von den hier in Frage stehenden Leistungen des AFG kann allenfalls die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 40 AFG als eine Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft gewertet werden. Da die individuelle Ausbildungsförderung der Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Sache der staatlichen Gemeinschaft angesehen und dementsprechend aus Steuermitteln finanziert wird, könnte daran gedacht werden, die Förderung der Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen ebenso zu bewerten.

169. Die übrigen Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung kommen nahezu ausschließlich Personen zugute, die Beitragszahler sind oder in Zukunft sein werden. Sämtliche Leistungen stehen in engem Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung. Deren Risiko vermindert, wer aufgrund einer fundierten Berufsberatung seine Berufswahl trifft, wer auf den richtigen Arbeitsplatz vermittelt wird und wer aufgrund beruflicher Bildung die Anforderungen des Arbeitslebens erfüllen kann. Vorbeugende Maßnahmen gewinnen auch in anderen Bereichen der sozialen Sicherheit zunehmend an Bedeutung, ohne daß daraus geschlossen würde, derartige Maßnahmen seien Aufgaben der Allgemeinheit und müßten aus Steuermitteln finanziert werden. Folgerichtig gehen nach dem gestuften Leistungssystem des AFG Arbeitsvermittlung und Bildungsförderung den Leistungen der Arbeitslosenversicherung vor (vgl. § 5 AFG). Der erfolglose Versuch oder die Unmöglichkeit solcher Maßnahmen ist deshalb im Einzelfall Voraussetzung dafür, daß ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Alle diese Leistungen stehen in einem rechtlich-systematischen Zusammenhang. Soweit die Arbeitgeber zu Beiträgen herangezogen werden, hat dies seinen Grund darin, daß die Leistungen nach dem AFG, vor allem die Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt, auch ihnen zugute kommen (vgl. Begründung zum Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes, Drucksache V/2291 S. 91). Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Förderung der beruflichen Weiterbildung den Leistungen der Arbeitslosenversicherung gegenüberzustellen und im Unterschied zu diesen als Aufgaben der Allgemeinheit anzusehen. Der Gesetzgeber braucht deshalb weder die mit dem AFG vorgenommene Übertragung der Förderung der beruflichen Bildung auf die Bundesanstalt noch die seit 1927 bestehende Zuordnung von Arbeitsvermittlung und Berufsberatung zu den Aufgaben der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zu revidieren. Diese Leistungen sind im Rahmen des Systems des AFG als vorbeugende Hilfen zu werten.

170. Hinsichtlich der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen seit langem zu den Aufgaben der Bundesanstalt gehört (vgl. die wertschaffende Arbeitslosenhilfe nach § 140 Abs. 3 AVAVG). Der Gesetzgeber hat sie im AFG ausdrücklich als „Leistungen der Arbeitslosenversicherung" eingestuft. Die Vorschriften beschränken sich ausschließlich auf Personen, die früher eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Daher ist es gerechtfertigt, diese Leistung — trotz ihrer gesellschaftspolitischen Komponente — als Versicherungsleistung anzusehen.

III. Möglichkeiten zur Änderung der geltenden Finanzierungsregelung

171. Nach § 239 Nr. 3 AFG hat die Bundesregierung unabhängig davon, ob sie eine Änderung der Finanzierungsregelung des AFG für erforderlich hält, andere Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Im folgenden werden deshalb die in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Finanzierung der hier in Frage stehenden Leistungen nach dem AFG in fünf Modellen dargestellt und die erforderlichen Gesetzesänderungen beschrieben. Wie bereits in der Einleitung (vgl. Tz. 5) dargelegt worden ist, wird die Bundesregierung eine Stellungnahme hierzu erst abgeben, wenn die Untersuchung der „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" abgeschlossen ist.

1. Modell I: Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln

a) Beschreibung des Modells

172. Die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer werden nach diesem Modell ganz oder teilweise aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Bundes finanziert.

b) Varianten des Modells I

aa) Variante 1 (vollständige Steuerfinanzierung)

173. Die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln könnte für alle hier in Frage stehenden Leistungen nach dem AFG eingeführt werden, also für die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer. Im Jahr 1973 würden hierfür — einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten — Steuermittel in Höhe von 3,4 Mrd. DM und im Jahre 1977 4,2 Mrd. DM benötigt.

bb) Variante 2 (Steuerfinanzierung nur für die Ausbildungsförderung)

174. Die Steuerfinanzierung könnte auf die Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Ausbildung beschränkt werden. Die Abgrenzung zwischen den Förderungsbereichen des AFG und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird durch die Verzahnung von schulischer und betrieblicher Ausbildung zunehmend erschwert. Da der Anteil des schulischen Elements an der Berufsausbildung immer mehr wächst, verstärkt sich ohnehin der Trend zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die weitgehende Ähnlichkeit der Sachverhalte und die Gleichrangigkeit der betrieblichen und der schulischen Ausbildung sprechen für eine Förderung nach einheitlichen Grundsätzen. Die Aufwendungen für eine steuerfinanzierte Ausbildungsförderung würden sich im Jahre 1973 auf etwa 370 Millionen DM und im Jahre 1977 auf etwa 440 Millionen DM belaufen.

cc) Variante 3 (Bundeszuschuß zu den Kosten der Berufsberatung)

175. Wie oben (vgl. Tz. 164) ausgeführt worden ist, werden die Leistungen der Berufsberatung fast nur solchen Berufsanwärtern zuteil, die später eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben. Es ist aber nicht auszuschließen, daß auch Personen die Berufsberatung in Anspruch nehmen, die niemals oder nur kurze Zeit Beiträge zur Bundesanstalt entrichten. Die Kosten der Berufsberatung sind insoweit Fremdlasten. Zur Deckung dieser Kosten könnte ein Bundeszuschuß in Betracht gezogen werden.

Ein Anhaltspunkt für die Berechnung dieses Bundeszuschusses könnte das Verhältnis sein, in dem die Zahl der nicht beitragspflichtigen Erwerbstätigen zur Zahl der Beitragszahler steht. Dabei wird unterstellt, daß die nicht beitragspflichtigen Erwerbstätigen die Berufsberatung in demselben Umfang in Anspruch genommen haben wie die Beitragszahler, und unberücksichtigt gelassen, daß diese Personen in aller Regel wenigstens zeitweise eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Auf dieser rechnerischen Grundlage würde sich für 1973 ein Zuschuß von 60 Millionen DM und für 1977 ein Zuschuß von 80 Millionen DM ergeben.

c) Voraussetzungen

176. Eine solche Änderung des geltenden Finanzierungssystems setzt voraus, daß entsprechende Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung hat bisher keine Ansätze für diesen Zweck in die mittelfristige Finanzplanung

aufgenommen. Es muß davon ausgegangen werden, daß der finanzielle Spielraum, den der Bundeshaushalt für die Übernahme der Finanzierung bereits laufender Aufgaben läßt, auch in den nächsten Jahren eng begrenzt sein wird.

d) Auswirkungen

aa) Stellung der Selbstverwaltung

177. Die Finanzierung bestimmter Aufgaben der Bundesanstalt durch Steuern statt durch Beiträge würde zur Folge haben, daß diese Aufgaben sich von eigenen Angelegenheiten der Bundesanstalt in Auftragsangelegenheiten verwandeln. Insoweit müßten auch die Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane neu bestimmt werden. Insbesondere könnte nicht daran festgehalten werden, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt die näheren Einzelheiten der Bildungsförderung (wie z. B. die Höhe der Leistungen) durch Anordnung regelt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es unzulässig, daß eine dem Parlament nicht verantwortliche Stelle kostenwirksame Entscheidungen trifft, die den Bundeshaushalt belasten. An die Stelle der Anordnungen der Bundesanstalt müßten deshalb Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder gesetzliche Regelungen treten. Weiterhin müßte der Bundesregierung wie bei anderen Auftragsangelegenheiten (z. B. Kindergeld) ein weitgehendes Weisungsrecht eingeräumt werden.

bb) Möglichkeit von Leistungseinschränkungen

178. Es ist nicht auszuschließen, daß die Änderung der Finanzierungsregelung langfristig auch Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung des Leistungssystems hätte. So ist es etwa denkbar, daß bei einer späteren Knappheit der Haushaltsmittel des Bundes der Gesamtumfang der Leistungen verringert werden müßte. Die Steuerfinanzierung, mit der eine jährliche Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Bundesanstalt verbunden wird, würde — im Unterschied zur Beitragsfinanzierung — keine autonome Finanzierungsquelle für die Aufgaben nach dem AFG darstellen.

cc) Organisatorische Auswirkungen

179. Bei der Förderung der betrieblichen Ausbildung müßte der Gesetzgeber prüfen, ob statt der Arbeitsämter die Ämter für Ausbildungsförderung zuständig werden sollten. Für einen Wechsel der Verwaltungszuständigkeit spricht der Gedanke der einheitlichen Ausbildungsförderung. In diesem Falle könnte — ähnlich wie bei der Schüler- und Studentenförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz — eine finanzielle Beteiligung der Länder an den Aufwendungen in Betracht gezogen werden (vgl. Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes). Gegen einen Wechsel spricht der Zusammenhang, der zwischen Ausbildungsförderung nach dem AFG und den anderen Aufgaben der Bundesanstalt, vor allem Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungsstellen, besteht.

e) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen

180. Zur Einführung des Modells I bedarf es nur weniger Änderungen des geltenden Rechts. Im Sechsten Abschnitt des AFG, der die Aufbringung der Mittel regelt, müßte der Zweite Unterabschnitt („Bundesmittel") um eine Vorschrift ergänzt werden, die — ähnlich wie § 188 AFG für die Arbeitslosenhilfe — vorsieht, daß der Bund die Kosten der Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer trägt; bei einer nur teilweisen Finanzierung dieser Aufgaben aus Steuermitteln müßte die Vorschrift entsprechend enger gefaßt werden.

Bei einer Übernahme der Ausbildungsförderung nach § 40 AFG auf den Bundeshaushalt wäre zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen des AFG denen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angeglichen werden sollen. Hierfür sprechen praktische Erwägungen und der Grundsatz, daß gleichgelagerte Fälle gleichbehandelt werden müssen. Das würde bedeuten, daß § 40 AFG entweder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepaßt oder in dieses Gesetz eingearbeitet wird.

Die jährliche Zuweisung der Haushaltsmittel an die Bundesanstalt müßte im jeweiligen Bundeshaushalt vorgesehen werden.

2. Modell II: Sondersteuer

a) Beschreibung des Modells

181. Nach diesem Modell würde zur Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer eine zweckgebundene Sondersteuer eingeführt. Das Steueraufkommen müßte im Jahre 1973 etwa 3,4 Mrd. DM und im Jahre 1977 etwa 4,2 Mrd. DM betragen.

aa) Variante 1 (Zuschlag zur Einkommensteuer):

Die Sondersteuer würde als zweckgebundener Zuschlag zur Einkommensteuer eingeführt, die jeweils zusammen mit der Einkommensteuer festgesetzt und erhoben wird. Allerdings würde das Aufkommen aus dieser Steuer nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht allein dem Bund, sondern teilweise auch den Ländern und Gemeinden zufließen (derzeitiger Verteilungsschlüssel nach dem Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen — Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 — BGBl. I S. 1587: 43:43:14).

bb) Variante 2 (Ergänzungsabgabe):

Als weitere Form für die Sondersteuer kommt eine Ergänzungsabgabe nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes in Betracht.

b) Verfassungsrechtliche Voraussetzungen

182. Nach Artikel 105 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes hat der Bund

die konkurrierende Gesetzgebung über die Einkommensteuer. Der Bund kann also, anknüpfend an den Steuertatbestand „Einkommen natürlicher Personen", einen Zuschlag zur Einkommensteuer einführen.

Auch hinsichtlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer hat der Bund nach Artikel 105 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes die konkurrierende Gesetzgebung. Fraglich ist aber, ob die sonstigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, von denen das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit einer Ergänzungsabgabe abhängig macht, vorliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Band 32, S. 333 ff.) ist zwar eine Ergänzungsabgabe nicht nur dann zulässig, wenn ein vorübergehender Finanzbedarf des Bundes gedeckt werden muß; vielmehr kann eine solche Abgabe auch über einen längeren Zeitraum und für wechselnde Reformaufgaben erhoben werden. Ob das Bundesverfassungsgericht auch eine Ergänzungsabgabe zur Finanzierung einer bestimmten Daueraufgabe als zulässig ansehen würde, ist jedoch zweifelhaft.

183. Eine eigene Finanzierungsquelle für das AFG könnte diese Sondersteuer nur sein, wenn sie zweckgebunden ist. Die Zweckbindung eines bestimmten Steueraufkommens ist nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig (vgl. z. B. die Entscheidung in Band 7, S. 244 [254]). Beispielhaft kann hier auf Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) hingewiesen werden, wonach der auf den Kraftverkehr entfallende Teil des Aufkommens an Mineralölsteuer für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden ist.

Die Zweckbindung kann allerdings nur die Anteile des Steueraufkommens erfassen, die dem Bund zufließen. Wollte der Bundesgesetzgeber auch die Steueranteile der Länder und Gemeinden zur Durchführung von Bundesaufgaben binden, dann würde er damit in die Finanzhoheit dieser Gebietskörperschaften eingreifen. Eine solche Regelung wäre mit dem Grundgedanken der bundesstaatlichen Steuerverteilung nicht zu vereinbaren.

Danach müßten bereits 43 v. H. des Steuerzuschlages den Bedarf der Bundesanstalt (vgl. Tz. 150) decken. Dafür müßte der Zuschlag entsprechend hoch festgesetzt werden.

Das Aufkommen aus der Ergänzungsabgabe steht allein dem Bund zu. Hält man die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzungsabgabe für gegeben, ist eine Zweckbindung rechtlich zulässig.

c) Auswirkungen

184. Mit der Einführung einer zweckgebundenen Sondersteuer würde der Bundesanstalt eine weitgehend selbständige steuerrechtliche Finanzquelle erschlossen. Allerdings müßten die Steuerbeträge jährlich in den Bundeshaushalt aufgenommen und der Bundesanstalt jeweils zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Das würde bedeuten, daß der Umfang der Zuweisung jährlich wieder zur Disposition des Gesetzgebers gestellt wäre. Dieser könnte die Zweckbindung bei dieser Gelegenheit den jeweiligen Erfordernissen des Bundeshaushalts entsprechend einschränken.

Auch bei Einführung einer zweckgebundenen Sondersteuer müßte überprüft werden, inwieweit die Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt der geänderten Finanzierungsregelung anzupassen sind. Wegen der Einzelheiten wird auf Tz. 177 verwiesen.

185. Die Zweckbindung eines Steueranteils von etwa 4 Mrd. DM jährlich würde die Entscheidungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers einschränken. Die Fülle von Leistungen, Planungen und Reformen, die die moderne Industriegesellschaft vom Gesetzgeber erwartet, macht es erforderlich, daß er jährlich neu über die Rangordnung der einzelnen Aufgaben unter Berücksichtigung der insgesamt bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten entscheidet. Diese Anpassung der staatlichen Tätigkeiten an die laufende Entwicklung würde dem Gesetzgeber aber zunehmend erschwert, wenn große Teile des Steueraufkommens schon vorweg für die Finanzierung bestimmter Aufgaben abgezweigt würden. Gegen eine Zweckbindung bestehen deshalb finanz- und steuerpolitische Bedenken.

d) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen

186. Zunächst müßte — wie bei der Einführung einer Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln — im AFG bestimmt werden, daß der Bund die Kosten für die Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer trägt. Ebenso würde sich auch hier die Frage stellen, ob die Ausbildungsförderung nach dem AFG und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einheitlich geregelt werden soll. Einzelheiten zu diesen Fragen sind unter Tz. 180 dargestellt.

Umfangreichere gesetzliche Änderungen würden sich im Bereich des Steuerrechts ergeben. Bei der Einführung eines Zuschlags zur Einkommensteuer könnte sich der Gesetzgeber an den Regelungen orientieren, die bei der Einführung des Konjunkturzuschlags getroffen worden sind. Für die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer gibt es ebenfalls gesetzliche Vorbilder.

3. Modell III: Arbeitsmarktbeitrag

a) Beschreibung des Modells

aa) Regelungsinhalt und in Betracht kommende Personengruppen

187. Bei der Erörterung der Frage, wie die Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt

des AFG künftig geregelt werden kann, wird unter anderem vorgeschlagen, für alle bisher nicht beitragspflichtigen Erwerbstätigen einen Arbeitsmarktbeitrag einzuführen. Das würde bedeuten, daß über die bisherigen Beitragszahler hinaus auch alle Beamten und Richter sowie die Zeit- und Berufssoldaten (im folgenden als Beamte bezeichnet), alle Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Arbeitnehmer, die nach geltendem Recht (§ 169 AFG) nicht beitragspflichtig sind, in die Beitragspflicht nach dem AFG einbezogen werden. Nach den vorläufigen Zahlen für 1972 sind davon rd. 27 Millionen Erwerbstätige (genau: 26 954 000) betroffen, darunter

rd. 20,6 Millionen Arbeitnehmer (20 535 000),

rd. 1,7 Millionen Beamte, Richter, Zeit- und Berufssoldaten (1 725 000),

rd. 2,8 Millionen Selbständige (2 780 000),

rd. 1,7 Millionen mithelfende Familienangehörige (1 659 000).

bb) Das notwendige Beitragsaufkommen

188. Eine Einbeziehung dieser Personengruppen in die Beitragspflicht nach dem AFG dürfte — von allen sonstigen Voraussetzungen abgesehen — verfassungsrechtlich nur zulässig sein, wenn ihnen die Leistungen nach dem AFG unter denselben Voraussetzungen eröffnet werden wie den derzeitigen Beitragszahlern. Die Bundesanstalt schätzt, daß für die Jahre 1974 bis 1976 dadurch zusätzliche Aufwendungen in Höhe von etwa 4 Mrd. DM entstehen würden. Nimmt man dagegen bei den Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG nur eine dem Verhältnis der neuen zu den derzeitigen Beitragszahlern entsprechende Steigerung der Ausgaben an, würde sich der Finanzbedarf der Bundesanstalt 1973 von 3,4 Mrd. DM auf 4,4 Mrd. DM, also um 1 Mrd. DM erhöhen (1977 von 4,2 Mrd. DM auf 5,4 Mrd. DM). Hiervon würden auf die neuen Beitragszahler — entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beitragszahler — 22,3 v. H. entfallen. Daraus errechnet sich für die Finanzierung der hier in Frage stehenden Leistungen ein Beitragssatz von etwa 1 v. H. für die neuen und die derzeitigen Beitragszahler. Zur Finanzierung der eigentlichen Versicherungsleistungen müßten die derzeitigen Beitragszahler zusätzlich mit einem Beitragssatz von insgesamt etwa 0,7 v. H. belastet werden.

Die angegebenen Beitragssätze für die neuen und die derzeitigen Beitragspflichten ändern sich auch dann nicht, wenn nur die Selbständigen in die Beitragspflicht nach dem AFG einbezogen werden. Der Finanzbedarf der Bundesanstalt würde sich in diesem Falle für 1973 von 3,4 Mrd. auf 3,9 Mrd. DM erhöhen (1977 von 4,2 Mrd. auf 4,8 Mrd. DM). Dem zusätzlichen Ausgabenbetrag von 500 Millionen DM bzw. 600 Millionen DM würde auch das Beitragsaufkommen entsprechen, das von den Selbständigen aufzubringen ist.

b) Varianten des Modells III

189. Die Einbeziehung neuer Personengruppen in die Beitragspflicht nach dem AFG könnte auf verschiedene Weise vorgenommen werden.

aa) Variante 1 (Arbeitsmarktbeitrag nur für die neuen Beitragszahler):

Ein Arbeitsmarktbeitrag zur Mitfinanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer wird nur für die neuen Beitragszahler vorgesehen. Für die derzeit schon beitragspflichtigen Arbeitnehmer verbleibt es bei der geltenden Regelung, d. h. für sie ist ein Gesamtbeitrag zur Finanzierung aller Aufgaben nach dem AFG auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragssätze nach § 174 AFG zu erheben.

bb) Variante 2 (einheitlicher Arbeitsmarktbeitrag für alle Beitragszahler):

Es könnte auch ein einheitlicher Arbeitsmarktbeitrag für alle Beitragszahler zur Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer eingeführt werden. Daneben wären die eigentlichen Versicherungsleistungen aus einem besonderen Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu finanzieren, der — wie nach geltendem Recht — von Arbeitnehmern und Arbeitgebern nach dem jeweiligen Bruttoarbeitsentgelt zu entrichten wäre.

c) Voraussetzungen

190. Die rechtlichen, politischen und sonstigen Voraussetzungen für die Einführung eines Arbeitsmarktbeitrages sind für die einzelnen in Betracht kommenden Personengruppen jeweils gesondert zu untersuchen.

aa) Beamte

a 1) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

191. Die Zulässigkeit der Einbeziehung der Beamten in die Beitragspflicht nach dem AFG hängt zunächst davon ab, ob der Bundesgesetzgeber nach dem Grundgesetz die Befugnis hat, die im AFG getroffenen arbeitsmarktpolitischen Regelungen auch auf die Beamten zu erstrecken: Die Kompetenz zur Finanzierungsregelung folgt der Befugnis zur Sachregelung.

192. Die allgemeine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die hier zur Erörterung stehenden Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Sozialversicherung als auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsvermittlung.

Der Begriff „Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung" in Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes ist nach neuerem Verständnis als „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff" zu verste-

hen, „der alles umfaßt, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt". Er „ermöglicht auch die Einbeziehung neuer Sachverhalte in das Gesamtsystem Sozialversicherung" (Bundesverfassungsgericht Band 11, S. 112). Es bestehen deshalb keine Bedenken, die in Folge des ständigen technischen und wirtschaftlichen Fortschritts notwendig gewordene Förderung der beruflichen Bildung und die anderen Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG als vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung dem Begriff Sozialversicherung zuzuordnen. Von dieser Auffassung ist auch der Bundesrat bei der Verabschiedung des AFG ausgegangen (vgl. Protokoll R 7001 Nr. R 98/67 vom 12. Oktober 1967, S. 2).

193. Die hier in Frage stehenden Leistungen des AFG sind außerdem von dem Begriff der „Arbeitsvermittlung" im Sinne des Artikels 74 Nr. 12 des Grundgesetzes gedeckt. Dieser Leistungsbereich ist seit dem Jahre 1927 ein integrierter Bestandteil der Arbeitslosenversicherung selbst. Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, daß eine „sinnvolle Arbeitsvermittlung arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in großem Umfang" erfordert; das Gericht zählt zu diesen Maßnahmen außer der Arbeitsvermittlung im engeren Sinne und der Berufsberatung auch die Arbeitsmarktforschung und die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung und der beruflichen Rehabilitation (Band 21, S. 252 f.; ähnlich der Bundesrat a. a. O.).

Die Sachregelungskompetenz des Bundesgesetzgebers ergibt sich auch aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes unter dem Gesichtspunkt „Recht der Wirtschaft". Für die Ausbildungsförderung nach § 40 AFG kommt schließlich noch Artikel 74 Nr. 13 („Regelung der Ausbildungsbeihilfen") in Betracht.

194. Es fragt sich, ob der Bundesgesetzgeber auf Grund dieser allgemeinen Sachregelungskompetenz auch die Beamten in das Leistungssystem des AFG einbeziehen könnte oder ob dem das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis entgegensteht, das zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn besteht. Dieses Dienstverhältnis ist auf Lebenszeit angelegt. Beamte sind damit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich entzogen. Ein Wechsel in eine abhängige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes bildet in der Praxis die Ausnahme. Die Beamten lassen sich daher kaum in die allgemeine Zielsetzung des AFG, die auf die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und unterwertiger Beschäftigung sowie auf Verbesserung der beruflichen Mobilität gerichtet ist, einordnen. Bei Beamten kann zudem die Grundvoraussetzung des geltenden Rechts für die Förderung der beruflichen Bildung, die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Förderung (§ 36 AFG), niemals erfüllt sein. Auch hat die bei einer beabsichtigten Umschulung notwendige Prüfung der Zukunftssicherheit des angestrebten Berufs im Vergleich zu dem bisherigen Beruf bei ihnen keinen Sinn.

Die auf die Regelung des freien Arbeitsmarktes ausgerichtete Sachregelungskompetenz des Bundesgesetzgebers nach Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes läßt sich somit z. Z. nicht auf Beamte anwenden (vgl. zu dieser Frage im einzelnen Tz. 197). Die berufliche Aus- und Fortbildung der Beamten wird sich auch weiterhin nach den Erfordernissen des öffentlichen Dienstes ausrichten müssen und daher besonderen Regelungen unterworfen bleiben, die berücksichtigen, daß der öffentliche Dienst der Allgemeinheit seine Leistungen jederzeit und ohne Einschränkungen zur Verfügung stellen muß.

Die Verfassung sieht für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten eine Reihe spezieller Kompetenznormen vor, so in Artikel 73 Nr. 8, Artikel 74 a und Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes. Da die im Zweiten Abschnitt des AFG geregelten Sachbereiche auch im Verhältnis zwischen Beamten und Dienstherrn von Bedeutung sind, fällt die Regelung dieser Sachbereiche unter die besonderen beamtenrechtlichen Kompetenznormen, so daß insoweit die Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 12 verdrängt wird. Die besonderen Gesetzgebungskompetenzen für Beamte sind auch weitgehend ausgeschöpft. Hier ist vor allem auf § 36 der Bundeslaufbahnverordnung vom 27. April 1970 hinzuweisen (BGBl. I S. 422). Mit dieser nach dem Inkrafttreten des AFG erlassenen Verordnung hat die Bundesregierung die dienstliche Fortbildung der Bundesbeamten ihrem besonderen Rechtsverhältnis und ihrer Aufgabenstellung entsprechend neu geregelt. Es werden zentrale Fortbildungseinrichtungen der Bundesregierung geschaffen, soweit nicht besondere Einrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden des Bundes bestehen. Träger der zentralen Fortbildungsmaßnahmen ist die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. Bei den Beamten können also keine „Sozialtatbestände" vorliegen, die eine Regelung außerhalb des Beamtenrechts im Rahmen des allgemeinen Sozialrechts erforderlich machen.

Danach wird davon auszugehen sein, daß der Bundesgesetzgeber nach Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes nicht die verfassungsrechtliche Kompetenz besitzt, die Beamten in die Sachregelung des AFG einzubeziehen. Es kann ihm dann auch nicht die Befugnis für eine diesbezügliche Finanzierungsregelung zugesprochen werden.

a 2) Beachtung des Äquivalenzprinzips (Gleichwertigkeit von Belastung und Begünstigung)

195. Der abgabenrechtliche Grundsatz, daß ein Beitrag als Gegenleistung für eine besondere Leistung anzusehen ist (vgl. § 1 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung), gilt zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Sozialversicherung nur bedingt (so die Entscheidungen in Band 11, S. 117, und Band 14, S. 317). „Hier herrscht der Grundsatz sozialen Ausgleichs, nicht der der Abgeltung eines individuellen Vorteils" (Band 11, S. 117). Aber auch in der Sozialversicherung muß zwischen Begünstigung und Belastung „eine sachgerechte Verknüpfung" bestehen (Band 11, S. 115):

— Aus dem Gedanken der sozialen Fürsorgepflicht können Arbeitgeber auch zu Beiträgen für solche Leistungen herangezogen werden, die nicht

ihnen, sondern ihren Arbeitnehmern zugute kommen (so die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Band 14, S. 317, und Band 11, S. 114).

— Als Angehöriger einer Gruppe kann auch der zu Beiträgen herangezogen werden, der nicht selbst Gegenleistungen zu erwarten hat, wenn nur die Angehörigen seiner Gruppe grundsätzlich Zugang zu den Leistungen haben (so die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Band 11, S. 117). Die Sozialversicherung führt insoweit einen Risikoausgleich unter den Versicherten herbei.

196. Beamte als solche können nach geltendem Recht grundsätzlich keine Leistungen nach dem AFG in Anspruch nehmen:

— ein Beamter kann nicht von einer Dienststelle in die andere vermittelt werden,

— die Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung sind ihm verschlossen,

— von den Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme wird er nicht erfaßt,

— er ist nicht in die allgemeinen oder in die für ältere Arbeitnehmer vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einbezogen.

Mit diesem Ausschluß aus dem Leistungssystem des AFG hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, daß er — in Erfüllung des Auftrags der Verfassung — für Beamte ein eigenes in sich geschlossenes und vollständiges Leistungssystem geschaffen hat, das den Besonderheiten des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses entspricht (vgl. oben Tz. 194).

Im Gegensatz zu den anderen Beitragszahlern der Bundesanstalt würden den Beamten daher bei ihrer Einbeziehung in die Beitragspflicht Belastungen auferlegt, denen keine Begünstigungen gegenüber stünden. Es dürfte auch kaum gerechtfertigt sein, die Beamten unter dem Gesichtspunkt der Gruppensolidarität in die Beitragspflicht nach dem AFG einzubeziehen. Somit wird davon auszugehen sein, daß es an einer sachgerechten Verknüpfung zwischen Begünstigung und Belastung fehlt.

197. Die z. Z. fehlende Äquivalenz zwischen einem zukünftigen Beitrag der Beamten und deren Leistungsberechtigung nach dem AFG könnte nur bei völliger Umgestaltung des AFG und gleichzeitiger Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften, aus denen sich nach geltendem Recht eine umfassende wirtschaftliche Sicherung der Beamten ergibt, hergestellt werden. Ob dies möglich ist, ohne gegen die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" zu verstoßen (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes), ist nicht im Rahmen dieses Berichts zu untersuchen. Nach § 239 AFG soll die Bundesregierung in erster Linie über andere sachgemäßere Finanzierungsmöglichkeiten für das geltende Leistungssystem berichten. Finanzierungsregelungen, die eine weitgehende Umgestaltung sowohl des Leistungsrechts des AFG als auch des Beamtenrechts voraussetzen, dürften dabei ausscheiden. Der Bericht der von der Bundesregierung gebildeten „Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts", die Stellung und Aufgaben des öffentlichen Dienstes in Staat und Gesellschaft von heute untersucht, wird im übrigen auch selbständige Erkenntnisse aus dem Gesamtzusammenhang des Untersuchungsauftrages der Kommission hinsichtlich der sozialen Sicherung der Beamten vermitteln.

a 3) Die Zweckmäßigkeit eines Arbeitsmarktbeitrages für Beamte

198. Die Einbeziehung der Beamten in die Beitragspflicht nach dem AFG würde das Beitragsaufkommen der Bundesanstalt zwar steigern, auf der anderen Seite aber auch die Ausgaben erheblich erhöhen. Statistische Erhebungen der letzten Zeit lassen vermuten, daß die Beamten vor allem die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung überproportional in Anspruch nehmen würden. Nach der vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung durchgeführten „Berufsverlaufs-Untersuchung" betrug der Vomhundertsatz der Beamten, die sich beruflich weitergebildet haben, in der Zeit von 1965 bis 1970 43, während die Durchschnittszahl für alle männlichen Arbeitnehmer bei 18,8 v. H. lag.

Eine Verbesserung der Finanzsituation der Bundesanstalt wäre danach von einer Einbeziehung der Beamten in die Beitragspflicht nicht zu erwarten.

bb) Die Selbständigen

a 1) Gesetzgebungskompetenz des Bundes

199. Wie bei den Beamten hängt auch bei den Selbständigen die Zulässigkeit einer Beitragsregelung davon ab, ob der Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich befugt ist, die Selbständigen in die Sachregelung des AFG einzubeziehen.

Die Befugnis des Bundesgesetzgebers zur Regelung arbeitsmarktpolitischer Fragen gilt in erster Linie für die am Arbeitsmarkt unmittelbar Beteiligten, also für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Sie ermöglicht es aber auch, die Selbständigen weitgehend in das Leistungssystem des AFG einzubeziehen. Hierfür genügt allerdings nicht schon der Hinweis auf das allgemeine Interesse der Selbständigen an einem gesunden Arbeitsmarkt als Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum; dieses Interesse teilen die Selbständigen grundsätzlich mit allen Staatsbürgern, wenngleich sie von wirtschaftlichen Entwicklungen unmittelbarer betroffen werden. Entscheidend ist vielmehr die starke Fluktuation von der selbständigen zur unselbständigen Tätigkeit. Da jährlich mehrere hunderttausend Selbständige eine Arbeitnehmertätigkeit aufnehmen, ist von einem erheblichen objektiven Bedürfnis der Selbständigen, sich über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes jederzeit informieren zu können, auszugehen.

Hinzu kommt, daß sich für die Selbständigen in der modernen Industriegesellschaft „soziale Tatbestände" ergeben haben, die die Hilfe einer größeren Ge-

meinschaft notwendig machen. Das gilt insbesondere für die berufliche Weiterbildung. Das AFG hat deshalb seine arbeitsmarktpolitischen Leistungen teilweise auch den Selbständigen zugänglich gemacht, so etwa die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Darlehen und — sofern der Selbständige früher einmal Beiträge zur Bundesanstalt gezahlt hat — auch durch Zuschüsse (vgl. §§ 42, 46 und 48 AFG).

Danach bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, den Zugang der Selbständigen zu den Leistungen des AFG noch weiter zu öffnen. Das würde der Entwicklung in anderen Zweigen der Sozialversicherung entsprechen. Es bestehen demnach insoweit auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen Arbeitsmarktbeitrag der Selbständigen.

a 2) Beachtung des Äquivalenzprinzips

200. Die Einbeziehung der Selbständigen als solche in die Beitragspflicht nach dem AFG ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie grundsätzlich Zugang zu den Leistungen des AFG haben. Dabei braucht nicht jeder einzelne anspruchsberechtigt zu sein; es genügt, wenn die Leistungen den Selbständigen allgemein offenstehen.

Nach geltendem Recht trifft dies nur begrenzt zu. Im Bereich der beruflichen Fortbildung und Umschulung haben die Selbständigen — sofern sie nicht früher Arbeitnehmer waren oder in eine Arbeitnehmertätigkeit überwechseln wollen — nur Anspruch auf eine Förderung durch Darlehen (vgl. §§ 46 und 48 AFG). Allenfalls steht ihnen noch die Arbeitsberatung nach § 15 AFG offen. Damit dürfte noch kein angemessener sachlicher Zusammenhang zwischen Begünstigung und zukünftiger Beitragspflicht bestehen.

Den Selbständigen müßten daher bei einer Einbeziehung in die Beitragspflicht auch die Leistungen nach dem AFG in größerem Umfange zugänglich gemacht werden. Dagegen dürften keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Hier wäre vor allem an eine Förderung der beruflichen Fortbildung zu denken, die der Förderung der Arbeitnehmer nach den §§ 41 ff. AFG entspricht, also grundsätzlich Zuschüsse statt Darlehen vorsehen müßte. Ferner könnten bestimmte Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Betracht gezogen werden, z. B. Erstattung von Reisekosten oder Überbrückungsbeihilfen beim Wechsel des Tätigkeits- und Wohnortes. Sollte sich herausstellen, daß sich eine Öffnung der Leistungen des AFG für die Selbständigen nur mit erheblichen Einschränkungen verwirklichen läßt, so könnte der Beitragssatz entsprechend niedriger als der allgemeine Beitragssatz festgesetzt werden.

cc) Die mithelfenden Familienangehörigen

201. Die rund 1,7 Millionen mithelfenden Familienangehörigen werden nicht im Rahmen eines ausdrücklich vereinbarten Arbeitsverhältnisses tätig; sie haben deshalb auch kein eigenes Arbeitseinkommen, das als Bemessungsgrundlage herangezogen werden könnte. Ihnen müßte also ein fiktives Arbeitseinkommen und damit ein Teil des Betriebseinkommens zugerechnet werden. Da der Betriebsinhaber ebenfalls in die Beitragspflicht einbezogen werden soll, würden sich deshalb bei Betrieben, deren Einkommen unterhalb der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze bleibt (1973: 2 300 DM monatlich, 1976: 2 800 DM monatlich), keine zusätzlichen Beitragsmittel für die Bundesanstalt ergeben. Nach den vorliegenden Statistiken arbeiten 1,1 Millionen der Mithelfenden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die zum großen Teil mit ihren Einkommen unterhalb der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze liegen. Hinzu kommt die große Zahl der mithelfenden Angehörigen, die in kleineren Handwerksbetrieben oder Handelsgeschäften tätig sind. Danach kann davon ausgegangen werden, daß als echte zusätzliche Beitragszahler höchstens 0,4 Millionen mithelfende Angehörige in Betracht kommen. Rechnet man ihnen ein fiktives Bruttoeinkommen von 5 000 DM zu, dann ergibt sich bei einem Beitragssatz von 1 v. H. ein jährliches Beitragsaufkommen von 20 Millionen DM. Der erhebliche Verwaltungsaufwand, den die Erfassung dieser Personen und deren laufende Heranziehung zu Beiträgen verursachen würde, müßte einen erheblichen Teil dieses Betrages wieder aufzehren. Nennenswerte Beitragsmehreinnahmen für die Bundesanstalt wären danach nicht zu erwarten.

Es erscheint daher nicht sinnvoll, die mithelfenden Familienangehörigen in die Beitragspflicht nach dem AFG einzubeziehen.

dd) Die bisher beitragsfreien Arbeitnehmer

202. Die Beitragsfreiheit der in § 169 AFG genannten Personengruppen beruht insbesondere auf versicherungsrechtlichen Überlegungen. So sind etwa die geringfügig Beschäftigten von der Beitragspflicht befreit, weil sie dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und deshalb bei Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Arbeitnehmer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind deshalb beitragsfrei, weil ihnen nach Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr zusteht.

Der hier erfaßte Personenkreis kommt aber in aller Regel auch für Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG nicht in Betracht. Es besteht daher kaum ein Anlaß, diese Personen in die Arbeitsmarktabgaberegelung einzubeziehen. Für die 63- und 64jährigen Arbeitnehmer, die weit über die Hälfte dieses Personenkreises ausmachen, kommen Berufsberatung und Leistungen zur Bildungsförderung nicht mehr in Frage. Die Arbeitsvermittlung wird nur in einem Umfang in Anspruch genommen, der eine Beitragsleistung nicht erfordert. Die geringfügig Beschäftigten sind zum Teil körperlich, geistig oder seelisch behindert und haben, falls sie Leistungen zur Bildungsförderung in Anspruch nehmen wollen, in der Regel einen Anspruch gegen einen anderen Rehabilitationsträger, z. B. gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit es sich um sonstige Teilzeitbeschäftigte handelt, käme zwar eine Einbeziehung in die Bei-

tragspflicht grundsätzlich in Betracht; eine solche Regelung würde aber, neben der Belastung der Verwaltung, die notwendige Ausweitung der Teilzeitarbeit erschweren.

Die z. Z. beitragsfreien erwerbstätigen Studenten und Schüler können als solche die Leistungen zur Bildungsförderung nicht in Anspruch nehmen. Die Berufsberatung wird zwar gelegentlich in Anspruch genommen; sie ist aber auch den nicht beschäftigten Studenten und Schülern zugänglich. Es müßten entweder alle diese Personen zu Beiträgen herangezogen oder die Beitragsfreiheit beibehalten werden.

Die übrigen Gruppen der beitragsfreien Arbeitnehmer fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht.

d) Auswirkungen

203. Erwägt man nach den vorstehenden Ausführungen eine Ausdehnung der Beitragspflicht nach dem AFG wenigstens auf die rund 2,8 Millionen Selbständigen, sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

aa) Stellung der Selbstverwaltung

204. Die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt wären um Vertreter der neu hinzukommenden Gruppe zu erweitern. So müßten etwa in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt, dessen 39 Sitze zu jeweils gleichen Teilen von Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften besetzt sind, ein oder zwei Vertreter der Selbständigen aufgenommen werden. Das Vorschlagsrecht müßte den Standesvertretungen der Selbständigen eingeräumt werden. Das Berufungsverfahren könnte entsprechend § 197 AFG geregelt werden.

bb) Organisation des Beitragseinzugs

205. Der Einzug des Arbeitsmarktbeitrags der Selbständigen bereitet erhebliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten.

Die Finanzämter erfassen zwar den betroffenen Personenkreis wenigstens teilweise; soweit die Selbständigen einkommensteuerpflichtig sind, kennen sie auch deren Einkommensverhältnisse. Allerdings müßten die Finanzämter mit dem Beitragsrecht Vorschriften anwenden, die vom Steurrecht stark abweichen. Zudem unterscheidet sich die Bemessungsgrundlage für die Arbeitsmarktabgabe von der Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer. Weiterhin ist die ohnehin schon starke Belastung der Finanzämter zu berücksichtigen. Nach allem dürften die Finanzämter verwaltungsmäßig nicht in der Lage sein, diese Aufgabe — jährlich wären 2,8 Millionen Abgabebescheide zu erlassen — zusätzlich zu übernehmen, ohne daß dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben schwerwiegend beeinträchtigt würde.

Auch bei den anderen als Einzugsstellen in Betracht kommenden Stellen (gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt) würden sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Einmal ist fraglich, ob diese Stellen die Selbständigen voll erfassen können; dies zeigen die Erfahrungen der früheren Familienausgleichskassen, die bis 1964 zur Finanzierung des Kindergeldes Beiträge von Arbeitgebern und Selbständigen einzuziehen hatten.

Weiterhin kennen die Träger der Sozialversicherung nicht die Höhe der Einkommen der Selbständigen. Eine Amtshilfe der Finanzämter in der Weise, daß diese der Einzugsstelle Durchschriften von allen Einkommensteuerbescheiden zuleiten, wäre ein sehr weitgehender Eingriff in das Steuergeheimnis, das grundsätzlich auch vom Gesetzgeber zu beachten ist. Danach bliebe den Trägern der Sozialversicherung nur der Weg eigener Ermittlungen.

e) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen

206. Die neu hinkommenden Beitragszahler müßten in die Beitragsregelung der §§ 167 ff. AFG einbezogen werden. Das würde u. a. bedeuten:

- In § 167 AFG, der allgemein die Aufbringung der von der Bundesanstalt benötigten Mittel regelt, müßten neben den Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch die Beiträge der Selbständigen aufgeführt werden.
- In § 168 AFG müßten die Selbständigen in den Katalog der beitragspflichtigen Personen aufgenommen werden.
- In § 174 AFG wären unterschiedliche Beitragssätze für den Arbeitsmarktbeitrag und den eigentlichen Arbeitslosenversicherungsbeitrag festzusetzen.
- In § 175 AFG müßte die Beitragsbemessungsgrundlage geregelt werden. Für die Selbständigen käme die Summe der jeweiligen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, und zwar bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach dem AFG in Betracht. Allerdings müßte dieser Betrag aufgestockt werden, da er — anders als das Bruttoeinkommen der abhängig Beschäftigten — bereits um die Werbungskosten gekürzt ist bzw. auf einer Gewinnermittlung beruht. Als Ausgleichsbetrag müßte mindestens der Pauschbetrag des § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes genommen werden. (Eine ähnliche Regelung enthält § 1385 Abs. 3 Buchstabe b RVO und § 4 Abs. 6 des Handwerkerversicherungsgesetzes.) Durch den Ausgleichsbetrag sollen im Ergebnis die Nettoeinkünfte der Selbständigen dem Bruttoarbeitslohn der Nichtselbständigen angeglichen werden. Ob dies durch Zurechnung eines Pauschbetrages erreicht werden kann, erscheint zweifelhaft. Die damit zusammenhängenden Fragen müßten noch eingehend geprüft werden.
- In § 176 AFG wäre die zuständige Einzugsstelle festzusetzen und in § 178 AFG die Pflicht der Selbständigen zu regeln, Beginn und Ende einer selbständigen Tätigkeit zu melden.
- In den §§ 192 und 195 AFG müßten die Vertretung der neuen Beitragszahler in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt und das Berufungsverfahren geregelt werden.

4. Modell IV: Bildungsabgabe der Unternehmen

a) Beschreibung des Modells

207. Die „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" hat in ihrem Zwischenbericht außer der steuerrechtlichen Lösung und dem bisherigen Beitragssystem nach dem AFG auch eine Unternehmer-Abgabe in Erwägung gezogen, die in einen Fonds fließt. Aus dem Aufkommen dieser Abgabe sollen nach der Vorstellung der Kommission die gesamten Kosten der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung) finanziert werden. Sowohl die Bildungseinrichtungen (institutionelle Förderung) als auch die Teilnehmer an der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung (individuelle Förderung einschließlich der zur Zeit von den Betrieben gezahlten Ausbildungsvergütung) würden finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds erhalten.

Als Bemessungsgrundlage käme in erster Linie die Bruttolohn- und -gehaltssumme, ferner aber auch die Wertschöpfung oder der Gewinn in Betracht. Die Einziehung und die Vergabe der Abgabemittel könnte nach Auffassung der Kommission entweder einer bestehenden Institution (etwa der Bundesanstalt) oder einer neu zu gründenden öffentlichrechtlichen Einrichtung übertragen werden. Für die Organisationsform eines besonderen Fonds gibt es Vorbilder in England (Board-System nach dem Industrial Training Act von 1964), in mehreren südamerikanischen Ländern (vgl. z. B. das brasilianische System des SENAI — Nationaler Dienst für industrielle Berufsausbildung — von 1942) und in Frankreich (Zentraler Fonds für die Berufsausbildung, gespeist unter anderem durch die Erträge aus der sogenannten Lehrlingssteuer).

b) Varianten des Modells IV

aa) Variante 1

(Arbeitgeber-Finanzierung für die gesamte berufliche Bildung)

208. Der Kommission schwebt eine umfassende Finanzierungsregelung vor, die sowohl die berufliche Erstausbildung als auch die berufliche Weiterbildung — soweit diese nicht rein betriebsorientiert ist — erfaßt. Diese einheitliche Lösung verdient nach Auffassung der Kommission deshalb den Vorzug vor Variante 2, weil beide Stufen der beruflichen Bildung in den Betrieben und außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen zunehmend als ein zusammenhängender Komplex behandelt werden und ein Gesamtsystem für beide Stufen der Verwaltungsvereinfachung, der Transparenz und der Effizienz dient.

bb) Variante 2

(Arbeitgeber-Finanzierung nur für die berufliche Erstausbildung)

209. Daß die Arbeitgeber-Abgabe zur Finanzierung der gesamten beruflichen Bildung verwendet wird, ist— wohl auch nach der Auffassung der Kommission — nicht eine zwingende Folge dieser Form der Mittelaufbringung. Auch besondere Verwaltungsschwierigkeiten stehen einer gespaltenen Lösung für die Finanzierung der beruflichen Bildung nicht im Wege. Das zeigt das Finanzierungssystem des AFG, in dem Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Finanzierung der allgemeinen Aufgaben neben einer Umlage der Bauwirtschaft zur Finanzierung bestimmter Leistungen der Produktiven Winterbauförderung stehen. Es wäre daher möglich, das Aufkommen aus der Arbeitgeber-Abgabe nur zur Finanzierung der beruflichen Erstausbildung einzusetzen.

c) Voraussetzungen und Auswirkungen

210. Die Kommission geht bei der beruflichen Erstausbildung davon aus, daß die qualitativen Mängel der gegenwärtigen außerschulischen Berufsausbildung nur durch ein neues Finanzierungssystem zu beheben sind. Die Wirtschaftsunternehmen sind zwar alle auf ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Arbeitskräfteangebot angewiesen, tragen zu dessen Heranbildung jedoch in sehr unterschiedlichem Maße bei. Das führt zu erheblichen Qualitätsunterschieden in der Ausbildung und zu einer unterschiedlichen Kostenbelastung der Betriebe je nach Umfang und Qualität der Berufsausbildung, die sie durchführen. Im Rahmen einer Fondsfinanzierung könnten diese bildungs- und wettbewerbspolitischen Mängel beseitigt werden, indem den Betrieben die Kosten der Ausbildung ersetzt werden, soweit diese einen bestimmten qualitativen Mindeststandard erreicht, und eine in ihrer Qualität herausragende Ausbildung besonders prämiiert wird.

Die Kommission hält aus diesen Gründen eine „kollektive Finanzierung" der beruflichen Erstausbildung für sachlich geboten. Dabei gibt sie einer Unternehmer-Abgabe den Vorzug, für die nach ihrer Auffassung vor allem zwei Gründe sprechen: einmal die weitgehende Zuordnung der praxisbezogenen Berufsausbildung zum „Lernort" Betrieb und zum anderen der wirtschaftliche Nutzen, den eine qualitativ ausreichende Berufsausbildung den Wirtschaftsbetrieben bringt. Hinzu kommt, daß die Wirtschaftsunternehmen innerhalb des dualen Systems die Hauptverantwortung für die betriebliche Berufsausbildung beanspruchen. Auch sind die Auszubildenden in der betrieblichen Ausbildung — anders als die Schüler und Studenten, die sich zum Teil später für eine freiberufliche oder selbständige Tätigkeit oder den öffentlichen Dienst entscheiden — nahezu ausschließlich auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft ausgerichtet. Dementsprechend tragen die Arbeitgeber bereits jetzt weitgehend die Kosten der beruflichen Ausbildung. Sie stellen Ausbildungsplätze und Ausbilder zur Verfügung und wenden jährlich etwa 4 Mrd. DM an Ausbildungsvergütung auf.

211. Ähnliche Überlegungen wie für die berufliche Erstausbildung gelten nach Auffassung der Kommission auch für die berufliche Weiterbildung. Auch

hier sind weite Bereiche dem „Lernort" Betrieb zuzuordnen. Nutznießer der beruflichen Weiterbildung sind nicht nur die Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen, sondern auch die Betriebe. Hinzu kommt der enge sachliche Zusammenhang zwischen den beiden Stufen der Berufsbildung. Nach Auffassung der Kommission liegt es deshalb nahe, auch für die Weiterbildung eine Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitgeber vorzusehen.

Allerdings wird dieser Finanzierungsvorschlag nicht dem Umstand gerecht, daß die Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht nur bildungs-, wirtschafts- und wettbewerbspolitische Aspekte hat, sondern auch von arbeitsmarktpolitischer Bedeutung ist: Sie mindert das Arbeitslosigkeitsrisiko der von ihr begünstigten Arbeitnehmer. Nach der gegenwärtigen Förderungsregelung, die sich im Rahmen des arbeitsmarktpolitisch Zweckmäßigen hält, steht dieser Aspekt im Vordergrund.

d) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen

212. Die Vorstellungen darüber, nach welcher Grundlage eine etwaige Arbeitgeber-Abgabe bemessen und welche Stelle die Mittel verwalten soll, sind noch nicht soweit geklärt, daß jetzt schon die für eine solche Lösung erforderlichen rechtlichen Regelungen genannt werden können. Sollte sich der Gedanke einer Unternehmer-Abgabe durchsetzen und als fondsverwaltende Stelle die Bundesanstalt vorgesehen werden, dann könnte die Abgabepflicht der Unternehmer in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies in § 186 a AFG für die Umlage der Bauwirtschaft geschehen ist.

5. Modell V: Modifizierte Beitragsfinanzierung

a) Beschreibung des Modells

213. Das Modell V will den Einwänden gegen das geltende Finanzierungssystem nicht durch eine vollständige Neukonstruktion, sondern durch eine Änderung einzelner Vorschriften gerecht werden. Es setzt sich deshalb aus mehreren Elementen zusammen.

aa) Element 1

214. Das erste Element ist die Entlastung der Bundesanstalt von den Ausgaben für die berufliche Ausbildung nach § 40 AFG. Diese Ausgaben könnten entweder aus allgemeinen Steuermitteln des Bundes (vgl. hierzu im einzelnen Tz. 174) oder durch eine besondere Abgabe der Arbeitgeber finanziert werden (vgl. hierzu Tz. 207 ff.).

bb) Element 2

215. Der zweite Bestandteil des Modells V ist eine „beitragsgerechtere" Gestaltung des Leistungssystems des AFG.

Die Leistungen zur Bildungsförderung werden im allgemeinen von Personen in Anspruch genommen, die vor Beginn der Bildungsmaßnahme eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben (vgl. Tz. 33 und Tabelle 15). Unbefriedigend ist jedoch die Förderung von zwei Personengruppen geregelt:

1. Personen, die lediglich eine weit zurückliegende, eventuell nur kurze beitragspflichtige Beschäftigung aufzuweisen haben;
2. Personen, die zwar noch keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, aber eine solche Beschäftigung ausüben wollen. Bei diesen Personen steht noch nicht fest, daß sie demnächst tatsächlich eine beitragspflichtige Beschäftigung ausüben werden.

Hinsichtlich beider Personengruppen könnten Regelungen in das AFG aufgenommen werden, die einen angemessenen Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung herstellen. Dabei könnte die Gewährung von Zuschüssen auf Personen beschränkt werden, die innerhalb einer bestimmten Zeit vor Förderungsbeginn („Anwartschaftszeit") eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Alle anderen Personen würden anstelle von Zuschüssen nur Darlehen erhalten, die bei anschließender Arbeitnehmertätigkeit ratenweise in Zuschüsse umgewandelt werden können.

Eine solche Regelung würde den einen der beiden Einwände gegen das derzeitige Finanzierungssystem, daß nämlich auch Nichtbeitragszahler die Leistungen der Bundesanstalt in Anspruch nehmen, für den Bereich der Bildungsförderung ausräumen.

cc) zu aa) und bb)

216. Das Modell V beschränkt sich darauf, die Bundesanstalt von den Aufwendungen für die Ausbildungsförderung nach § 40 AFG zu entlasten (Element 1, vgl. Tz. 214) und durch eine „beitragsgerechtere" Gestaltung der Förderungsvorschriften eine völlige Deckung von Leistungsberechtigung und Beitragspflicht herzustellen (Element 2, vgl. Tz. 215). Im übrigen sollen nach diesem Modell die geltenden Finanzierungsregelungen beibehalten werden.

b) Voraussetzungen

217. Das Modell V wirft keine verwaltungspraktischen Fragen auf. Die „beitragsgerechtere" Gestaltung der Förderungsvorschriften (Element 2) würde eine gewisse Zunahme der Gewährung von Darlehen zur Folge haben, die später teilweise in Zuschüsse umgewandelt werden müßten. Der damit verbundene Zuwachs an Verwaltungsarbeiten kann hingenommen werden.

Rechtliche Fragen würden sich im Zusammenhang mit einer Bildungsabgabe der Arbeitgeber zur Finanzierung der Ausbildungsförderung (Element 1) ergeben. Diese sollten jedoch erst nach Eingang des Schlußberichts der „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" geprüft werden.

c) Auswirkungen

aa) Finanzielle Auswirkungen

218. Das Modell V würde die Finanzierung der Leistungen nach dem AFG langfristig sichern.

Die Überschüsse, die nach der Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Bundesanstalt in den nächsten fünf Jahren (vgl. Tz. 159) zu erwarten sind, würden sich erhöhen. Die Kosten der Ausbildungsförderung, von denen die Bundesanstalt nach Element 1 entlastet würde, belaufen sich im Jahre 1974 auf 385 Millionen DM; sie steigen bis 1977 auf 440 Millionen DM. Die Einsparungen bei der Fortbildungsförderung lassen sich nur grob schätzen. Unter der Voraussetzung, daß 5 v. H. der Personen, die auf der Grundlage des geltenden Rechts im Jahre 1974 zu fördern wären, die neu einzuführende Anwartschaftszeit nicht erfüllen, belaufen sie sich für 1974 auf etwa 50 Millionen DM. Dabei wird unterstellt, daß 3 v. H. der Teilnehmer Darlehen in Anspruch nehmen und 2 v. H. durch die Umstellung der Zuschußförderung auf Darlehnsförderung überhaupt davon abgehalten werden, Leistungen nach dem AFG in Anspruch zu nehmen; dies dürfte insbesondere bei zahlreichen Hausfrauen anzunehmen sein sowie bei früher abhängig und jetzt selbständig Tätigen, die auch nach der Maßnahme weiterhin selbständig tätig bleiben wollen. Bei den 3 v. H. Darlehnsnehmern wird unterstellt, daß 1 v. H. durch eine spätere beitragspflichtige Beschäftigung die Umwandlung der Darlehen in Zuschüsse erreichen. Es bliebe danach eine Einsparung in Höhe der Kosten, die auf 4 v. H. der Teilnehmer entfallen.

bb) Rechtlich-systematische Auswirkungen

219. Die Herausnahme der Ausbildungsförderung aus dem AFG und die strengere Durchführung des Beitragsprinzips würden die systematische Einheit des AFG und seine Arbeitsmarktbezogenheit stärker hervortreten lassen. Der Leistungskatalog des Gesetzes würde sich deutlicher als bisher auf die Leistungen beschränken, die im Rahmen einer modernen, umfassenden Sicherung gegen die Risiken des Arbeitsmarktes angeboten werden. Dazu würden insbesondere auch die Maßnahmen gehören, die dem Arbeitnehmer helfen sollen, die Gefahren der Arbeitsmarktentwicklung (Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung) zu vermeiden und seine beruflichen Chancen zu nutzen. Zu dem gesetzlichen System einander ergänzender Hilfen für das Arbeitsleben würden grundsätzlich nur die derzeitigen und zukünftigen Beitragszahler Zutritt haben. Vor allem bei der Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung würde dadurch, daß die Zuschußförderung strenger auf den Kreis der Beitragszahler beschränkt wird, ihr präventiver Charakter stärker hervortreten.

Die Befugnisse der Selbstverwaltung bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfang unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht, durch autonome Satzung wichtige Rechtsvorschriften über Voraussetzungen, Art und Umfang der Bildungsförderung zu erlassen. Darin läge ein weiterer Vorzug des Modells V.

d) Die notwendigen gesetzlichen Regelungen

220. Wird beim Element 1 der Weg einer Finanzierung aus Steuermitteln gewählt, so muß entweder eine dem § 188 AFG entsprechende Regelung in das AFG aufgenommen werden, wonach der Bund die Kosten der Ausbildungsfinanzierung trägt, oder der ganze Förderungsbereich aus dem AFG ausgegliedert und in das Bundesausbildungsförderungsgesetz eingearbeitet werden. Entschließt sich der Gesetzgeber für eine Bildungsabgabe der Arbeitgeber, könnte die Abgabepflicht in ähnlicher Weise geregelt werden, wie dies in § 186 a AFG für die Umlage der Bauwirtschaft geschehen ist.

Element 2 („beitragsgerechtere" Gestaltung der Förderungsvoraussetzungen) bedingt eine erhebliche Umgestaltung des § 42 AFG. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen über die notwendigen Änderungen des Förderungsrechts (vgl. Tz. 88).

TEIL E

Zusammenfassung

I. Umfang, Ergebnisse und finanzielle Aufwendungen der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

1. Individuelle Förderung der Berufsausbildung

221. Die Leistungen der Bundesanstalt zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung sind einer jährlich steigenden Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen zugute gekommen. Während 1968 nur rd. 66 000 Personen (= 4,8 v. H. aller Auszubildenden) gefördert wurden, wuchs diese Zahl 1969 auf fast 140 000 (= 10,9 v. H. der Auszubildenden). Im Jahre 1971 wurden etwa 250 000 Personen gefördert, das sind mehr als 20 v. H. aller Auszubildenden. Diese Steigerung ist vor allem auf das verbesserte Förderungsrecht und auf die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit von Bundesregierung und Bundesanstalt zurückzuführen. Die Ausgaben der Bundesanstalt sind von 78 Millionen DM im 2. Halbjahr 1969 auf rd. 330 000 Millionen DM im Jahre 1972 gestiegen. Die Förderung wird sich in den nächsten Jahren angesichts der zunehmenden Bedeutung der schulischen Berufsausbildung und der geringeren Zahl von Schulabgängern voraussichtlich auf dem Niveau der Jahre 1971/72 halten.

2. Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung

222. Keine Leistung nach dem AFG hat so sehr das Interesse der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit gefunden wie die Leistungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung. Das zeigt zunächst die sprunghafte Zunahme der Inanspruchnahme dieser Leistungen. Während 1969 nur etwa 83 000 Personen gefördert wurden, waren es 1971 bereits 288 000. Im Jahre 1972 ist die Zahl allerdings auf 260 000 zurückgegangen. Dies beruht einmal auf gewissen Einschränkungen im Förderungsrecht, die am 1. Januar 1972 in Kraft getreten sind. Im übrigen dürfte der bis zum Inkrafttreten des AFG angestaute Nachholbedarf inzwischen abgebaut sein. Dementsprechend ist auch in den nächsten Jahren allenfalls noch mit einem langsamen Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger zu rechnen.

223. Das — zum Teil kritische — Interesse der Öffentlichkeit hat sich vor allem auf die finanziellen Aufwendungen der Bundesanstalt für die Bildungsförderung gerichtet. Diese Aufwendungen, die von rd. 190 Millionen DM (1969) auf rd. 1,5 Mrd. DM (1972) gestiegen sind, haben die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt in den letzten Jahren stark in Anspruch genommen. Dadurch ist die allgemeine Diskussion der Frage, wer diese Leistungen finanzieren soll, neu in Gang gebracht worden. Für die kommenden Jahre ist jedoch mit einer erheblichen Verlangsamung des Ausgabenanstiegs zu rechnen. Bis 1977 werden die Aufwendungen voraussichtlich nur noch auf rd. 1,85 Mrd. DM anwachsen.

224. Unter den drei Förderungsbereichen hat die Fortbildung zahlenmäßig die größte Bedeutung gehabt. Von den 1971 neu in die Förderung aufgenommenen rd. 288 000 Personen nahmen 78 v. H. an Fortbildungs-, 12 v. H. an Umschulungs- und 10 v. H. an Einarbeitungsmaßnahmen teil. Der Anteil der Männer war dabei absolut und relativ höher als der

Anteil der Frauen. Bemerkenswert ist der hohe Anteil der jüngeren Arbeitnehmer an der Gesamtzahl der Teilnehmer: Bei den Männern bilden die 25- bis 35jährigen die stärkste Gruppe (53 v. H.), bei den Frauen die Personen unter 25 Jahren (40 v. H.).

225. Von besonderer Bedeutung war schon bei der parlamentarischen Beratung des AFG die Frage, inwieweit Personen, die nicht der Beitragspflicht zur Bundesanstalt unterliegen, die Leistungen zur Bildungsförderung in Anspruch nehmen würden. Nach den Feststellungen der Bundesanstalt ist dieser Personenkreis sehr klein. Die von der Fortbildungsförderung erfaßten Personen waren zu fast 97 v. H. vor Beginn der Maßnahme beitragspflichtig beschäftigt, fast 3 v. H. erklärten, nach Abschluß der Maßnahme eine beitragspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu wollen, und nur etwa 0,1 v. H. waren weder vor noch nach der Maßnahme beitragspflichtig; bei Umschulung und Einarbeitung beläuft sich der Anteil dieser Personen auf etwa 0,3 bzw. 0,2 v. H.

226. Wie die dem Bericht zugrunde liegenden Erhebungen gezeigt haben, richtet sich der Grad der Bereitschaft, an Maßnahmen der beruflichen Bildung teilzunehmen, weitgehend nach dem Bildungsstand des einzelnen Arbeitnehmers. Je besser jemand schulisch oder beruflich ausgebildet ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, daß er an Weiterbildungsveranstaltungen teilnimmt. So haben von den Erwerbstätigen mit Volksschulbildung nur 14 v. H. an Bildungsmaßnahmen teilgenommen, während der entsprechende Anteil der Erwerbstätigen mit mittlerer Reife 34 v. H. und der Abiturienten sogar 40 v. H. betrug.

227. Einige Gruppen von Erwerbstätigen waren bei Maßnahmen der beruflichen Bildung unverhältnismäßig schwach vertreten und haben deshalb die Bildungsförderung nach dem AFG in entsprechend geringem Umfang in Anspruch genommen. Das gilt in erster Linie für die an- und ungelernten Arbeiter, aber auch für die in der Landwirtschaft Beschäftigten und für die Frauen.

Der Anteil der an- und ungelernten Arbeitnehmer, der sich bei den 14,6 Millionen männlichen Erwerbspersonen auf mehr als 25 v. H. beläuft, beträgt bei der Fortbildungsförderung nur 4,6 v. H., bei der Umschulungsförderung dagegen rd. 40 v. H. Die geringe Bildungsbereitschaft dieser Personen beruht auf deren sozialer Herkunft und Umwelt, der wenig anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit, dem Mangel an qualifizierenden Abschlüssen und dem höheren Durchschnittsalter dieser Erwerbstätigen. Auch das Leistungsangebot des AFG hat diesen Bildungshemmnissen nur unzureichend entgegenwirken können.

Ähnliches gilt für die in der Landwirtschaft Tätigen. In den Jahren 1971 und 1972 sind jeweils etwa 120 000 Erwerbstätige aus der Land- und Forstwirtschaft ausgeschieden. Hiervon haben — trotz erheblicher Aufklärungsarbeit der Bundesanstalt und der Fachverbände — nur etwa 6 000 bzw. 8 000 Personen Förderungsleistungen nach dem AFG in Anspruch genommen. Das waren 1970 3,5 v. H. und 1971 2,8 v. H. aller von der Bundesanstalt geförderten Teilnehmer. Hier wirkt sich — neben vielfach mangelnder beruflicher Vorbildung — vor allem der Drang nach raschem, hohem Verdienst und auch eine hemmende Grundeinstellung der in der Landwirtschaft Tätigen aus.

Es wird in den nächsten Jahren besonderer Bemühungen der Bundesanstalt bedürfen, diese Personengruppen — wie auch die Frauen — verstärkt für eine weitere berufliche Bildung zu interessieren.

228. Die Förderungsvorschriften des AFG haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings sollten die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschußförderung bei der beruflichen Fortbildung (§ 42 AFG) noch „beitragsbezogener" gestaltet werden. Damit ließe sich sicherstellen, daß nur dann Zuschüsse gezahlt werden, wenn der Geförderte dem Arbeitsmarkt auch tatsächlich zur Verfügung stand oder steht. Alle anderen Teilnehmer sollten zunächst nur Darlehen in Anspruch nehmen können, die durch eine spätere beitragspflichtige Beschäftigung stufenweise in Zuschüsse umgewandelt werden.

Einige andere offene Fragen im Förderungsrecht betreffen die A Fortbildung und Umschulung der Bundesanstalt. Dies gilt etwa für die Frage, inwieweit die Fortbildung an Fachschulen oder eine Umschulung an Hochschulen gefördert werden kann.

Hier müssen in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt sachgerechte Lösungen gefunden werden.

3. Die institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

229. Die Leistungen der Bundesanstalt zur Förderung des Aufbaus, der Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen, die der beruflichen Bildung dienen, haben die Leistungen zur individuellen Bildungsförderung wirkungsvoll ergänzt. Mit den insgesamt rd. 150 Millionen DM, die die Bundesanstalt seit Inkrafttreten des AFG aufgewendet hat, konnte die Errichtung von etwa 21 000 Berufsbildungsplätzen und fast 3 000 Internatsplätzen finanziert werden; außerdem wurden zahlreiche bestehende Einrichtungen modernisiert. Der Schwerpunkt der Förderung lag bei den überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Auf diesen Bereich werden sich auch in Zukunft die Förderungsbemühungen der Bundesanstalt konzentrieren. In den nächsten 5 Jahren will die Bundesanstalt insgesamt etwa 500 Millionen DM für die institutionelle Förderung aufwenden.

4. Berufliche Rehabilitation

230. Der Gesetzgeber hat die Bundesanstalt im AFG ausdrücklich verpflichtet, sich der körperlich,

geistig oder seelisch Behinderten besonders anzunehmen. Neben anderen Rehabilitationsträgern (Träger der gesetzlichen Renten- und der Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe) bietet die Bundesanstalt den Behinderten als Hilfen zur beruflichen Eingliederung an: Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und vor allem Leistungen zur Bildungsförderung. Soweit ein anderer Träger zuständig ist, berät sie diesen in Fragen der beruflichen Rehabilitation.

Die Anstrengungen der Bundesanstalt konzentrierten sich auf die Förderung der beruflichen Umschulung. Im Jahre 1971 nahmen fast 11 700 Behinderte an einer Umschulungsmaßnahme teil, von denen 20 v. H. Förderungsleistungen von der Bundesanstalt erhielten. Von den rd. 600 Behinderten, die an einer Fortbildungsmaßnahme teilnahmen, förderte die Bundesanstalt etwa 25 v. H. Fast 2 500 Behinderte erhielten Zuschüsse im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung.

Besondere Bedeutung kommt der institutionellen Förderung der beruflichen Rehabilitation zu. Das bislang unzureichende Angebot an Rehabilitationsplätzen ist mit Hilfe der Mittel der Bundesanstalt in den letzten Jahren schon stark erweitert worden. In den nächsten Jahren soll das Netz von Rehabilitationsstätten dem steigenden Bedarf entsprechend weiter ausgebaut werden. Vordringlich ist die Errichtung neuer Berufsbildungswerke für die berufliche Erstausbildung von behinderten Jugendlichen. Seit 1969 hat die Bundesanstalt etwa 90 Millionen DM an Darlehen und Zuschüssen für die institutionelle Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation aufgewendet. Sie wird ihre finanziellen Anstrengungen auf diesem Gebiet in Zukunft erheblich verstärken. In den nächsten 5 Jahren will sie etwa 700 Millionen DM für diesen Zweck bereitstellen.

5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

231. Die vom AFG eingeführten besonderen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer ergänzen die allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Leistungen der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern Zuschüsse zu den Lohnkosten für zusätzlich eingestellte ältere Arbeitnehmer und finanzielle Hilfe zur Errichtung und zum Ausbau von Betrieben leisten, die der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer dienen.

Diese Förderungsleistungen der Bundesanstalt haben bisher keine besondere Bedeutung erlangt. An Lohnkostenzuschüssen wurden bis Ende 1972 nur etwas mehr als 1 Million DM, für die institutionelle Förderung knapp 6 Millionen DM gezahlt; dieser Betrag ist überwiegend der im Jahre 1968 für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer gegründeten „Gesellschaft zur Verbesserung der Beschäftigtenstruktur mbH." in Essen zugeflossen. Die Leistungen dürften auch in den nächsten Jahren nicht stark zunehmen.

II. Die Finanzierung der Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

1. Änderungsbedürftigkeit der geltenden Finanzierungsregelung?

232. Gegen die derzeitigen Finanzierungsvorschriften des AFG ist geltend gemacht worden, daß wichtige Leistungen nach diesem Gesetz, vor allem Berufsberatung und Bildungsförderung, in erheblichem Umfang auch solchen Personen zugute kämen, die keine Beiträge zur Bundesanstalt entrichten, und daß diese Leistungen Aufgabe der Allgemeinheit und nicht der Beitragszahler seien. Daraus ist gefolgert worden, daß zur Finanzierung dieser Leistungen entweder Steuermittel bereitzustellen sind oder zumindest der Kreis der Beitragszahler erweitert werden muß.

233. Diese Einwände sind nur zum Teil berechtigt. Wie die Untersuchungen der Bundesanstalt ergeben haben, sind die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung fast ausschließlich von Personen in Anspruch genommen worden, die Beiträge zur Bundesanstalt entweder entrichtet haben oder eine beitragspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen. Bei den Dienstleistungen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung ist der Kreis der Begünstigten, die niemals Beiträge zahlen, nicht so groß, daß eine Änderung der geltenden Finanzierungsregelung geboten wäre.

234. Nur wenige sozial- oder gesellschaftspolitische Aufgaben lassen sich eindeutig als Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft bezeichnen, die nicht einer gesellschaftlichen Gruppe übertragen werden können. Wie allgemein hat der Gesetzgeber auch für die hier in Frage stehenden Leistungen nach dem AFG ein weitgehendes Wahlrecht, wem eine bestimmte Aufgabe und die damit verbundene Finanzierungslast zufallen soll. Die Leistungen des AFG kommen nahezu ausschließlich Personen zugute, die Beitragszahler sind oder sein werden. Es besteht deshalb für den Gesetzgeber kein zwingender Grund, die Aufgabenverteilung und zusammen damit die Finanzierungsregelung des AFG zu ändern.

2. Die in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Änderung der geltenden Finanzierungsregelung

a) Modell I: Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln

235. Eine Regelung, nach der alle Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des AFG aus allgemeinen Steuermitteln des Bundes finanziert werden, würde zwar den Einwänden gegen das derzeitige Finanzierungssystem weitgehend entsprechen. Dafür müßten aber jährlich 3 bis 4 Mrd. DM an Haushaltsmitteln aufgewandt werden; bei einer nur teilweisen Steuerfinanzierung würde sich dieser Betrag entsprechend verringern (z. B. etwa 400 Millionen DM für die Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 40 AFG).

Bei einem derartigen Finanzierungssystem müßten die Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt eingeschränkt werden. Es wäre verfassungsrechtlich unzulässig, daß der Verwaltungsrat — also eine dem Parlament nicht verantwortliche Stelle — durch autonomes Satzungsrecht kostenwirksame Entscheidungen zu Lasten des Bundeshaushalts trifft. Die Anordnungen der Bundesanstalt zur Bildungsförderung müßten dann durch gesetzliche Regelungen oder durch Rechtsverordnungen ersetzt werden.

b) Modell II: Sondersteuer

236. Würden die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG — statt aus allgemeinen Haushaltsmitteln — aus dem Aufkommen einer Sondersteuer — z. B. mittels eines Zuschlags zur Einkommensteuer oder einer Ergänzungsabgabe nach Artikel 106 Abs. 3 des Grundgesetzes — finanziert werden, müßte sie zweckgebunden sein, um zur Finanzierungsquelle für das AFG zu werden. Die Zweckbindung von Steuermitteln ist zwar verfassungsrechtlich zulässig, begegnet aber finanz- und steuerpolitischen Bedenken. Bei einer Festlegung von jährlich etwa 4 Mrd. DM würden die Entscheidungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bei seinen Haushaltsbeschlüssen und damit die Möglichkeit, jährlich neu über die Rangordnung der staatlichen Aufgaben zu befinden, erheblich eingeschränkt.

Bei Einführung eines Zuschlags zur Einkommensteuer könnte zudem die Zweckbindung nur den Steueranteil des Bundes erfassen, nicht auch den Anteil der Länder und Gemeinden. Die Steuer müßte deshalb insgesamt so hoch festgesetzt werden, daß allein der Bundesanteil den Finanzbedarf der Bundesanstalt deckt.

c) Modelle III: Arbeitsmarktbeitrag

237. Mit einem Arbeitsmarktbeitrag wären zusätzlich rd. 1,7 Millionen Beamte, 2,8 Millionen Selbständige und 1,7 Millionen mithelfende Familienangehörige in die Beitragspflicht einzubeziehen.

238. Die mithelfenden Familienangehörigen sollten jedoch beitragsfrei bleiben, weil sie kein eigenes Arbeitseinkommen haben, das als Bemessungsgrundlage herangezogen werden könnte; ihnen müßte ein Teil des Betriebseinkommens fiktiv zugerechnet werden. Wenn der Betriebsinhaber als Selbständiger ebenfalls in die Beitragspflicht einbezogen würde, wäre von Betrieben, deren Einkommen unterhalb der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze bleibt (1973: 2 300 DM, 1976: 2 800 DM monatlich), kein zusätzliches Beitragsaufkommen zu erwarten. Nach den vorliegenden Statistiken kommen als echte zusätzliche Beitragszahler höchstens 0,4 Millionen mithelfende Angehörige in Betracht. Bei einem fiktiven Jahreseinkommen von 5 000 DM und einem Beitragssatz von 1 v. H. würde sich ein Beitragsaufkommen von nur 20 Millionen DM ergeben. Dieser Betrag würde durch den erheblichen Verwaltungsaufwand weitgehend aufgezehrt.

239. Gegen die Einbeziehung der Beamten sprechen gewichtige rechtliche und politische Bedenken. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfte es bereits an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers fehlen. Die Kompetenznormen des Artikels 74 Nr. 12 und 11 des Grundgesetzes, auf denen das AFG beruht, sind auf die Regelung des freien Arbeitsmarktes ausgerichtet. Der Beamte, der in einem öffentlich-rechtlichen, auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältns steht, ist dem Arbeitsmarkt grundsätzlich entzogen. Zur Regelung dieses Verhältnisses hat der Verfassungsgeber besondere Kompetenznormen geschaffen (vgl. vor allem Artikel 73 Nr. 8 und Artikel 75 Nr. 1 des Grundgesetzes). Die hierauf gestützten beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleisten bereits eine umfassende wirtschaftliche Sicherung der Beamten und sehen auch hinreichende Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung vor. Es wäre auch unzweckmäßig, diese Regelungen durch die Einbeziehung der Beamten in das Leistungssystem des AFG zu ersetzen.

Die Einführung eines Arbeitsmarktbeitrags für Beamte würde auch dem abgabenrechtlichen Grundsatz widersprechen, daß Belastung und Begünstigung des Abgabepflichtigen in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen; dieser Grundsatz gilt mit bestimmten Einschränkungen auch in der Sozialversicherung. Den Beamten müßten daher die Leistungen nach dem AFG voll eröffnet werden. Das würde eine umfassende Änderung des AFG und beamtenrechtlicher Vorschriften erforderlich machen, ohne daß eine erhebliche Zunahme der Finanzierungsmittel der Bundesanstalt erwartet werden könnte. Denn nach den vorliegenden Erfahrungen nehmen Beamte überdurchschnittlich an Bildungsveranstaltungen teil.

240. Gegen die Einführung eines Arbeitsmarktbeitrages für Selbständige bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn die Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG ihnen in demselben Umfang wie den derzeitigen Beitragszahlern zugänglich gemacht werden. Die Beitragserhebung bei dieser Personen-

gruppe würde aber erhebliche verwaltungspraktische Schwierigkeiten aufwerfen. Die Finanzämter, welche diese Erwerbstätigen und deren Einkommensverhältnisse kennen, dürften wegen der bereits bestehenden Überlastung als Einzugsstellen ausscheiden. Alle anderen Stellen (z. B. die Bundesanstalt oder die gesetzlichen Krankenkassen) müßten die Beitragspflichtigen selbst und deren Einkommensverhältnisse erst ermitteln. Nach den bisherigen Erfahrungen — etwa mit dem früheren Kindergeldrecht — dürfte diese Aufgabe kaum zufriedenstellend zu lösen sein.

d) Modell IV: Bildungsabgabe der Unternehmen

241. Die „Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung" hat in ihrem vor kurzem vorgelegten Zwischenbericht unter anderem eine Unternehmerabgabe in Erwägung gezogen. Das Aufkommen hieraus soll in einen Fonds fließen, aus dem die gesamten Kosten der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zu bestreiten wären. Aus dem Fonds sollen sowohl die Betriebe und Einrichtungen, die berufliche Bildungsmaßnahmen durchführen, als auch die Teilnehmer an diesen Maßnahmen finanzielle Zuwendungen erhalten.

Bei der beruflichen Erstausbildung gehen diese Überlegungen der Kommission davon aus, daß nur durch eine derartige „kollektive Finanzierung" die Mängel der gegenwärtigen außerschulischen Berufsausbildung (erhebliche Qualitätsunterschiede in der Ausbildung, unterschiedliche Kostenbelastung der Betriebe) zu beheben sind. Eine Unternehmerabgabe erscheine gerechtfertigt, weil die praxisbezogene Berufsausbildung weitgehend dem „Lernort" Betrieb zuzurechnen ist und zudem der Nutzen einer qualitativ ausreichenden Ausbildung vorwiegend den Wirtschaftsbetrieben zufließt. Auch bei der beruflichen Weiterbildung werden von der Kommission ähnliche Erwägungen angestellt.

Die Bundesregierung sieht von einer Wertung dieses vorläufigen Diskussionsvorschlags ab, bis der Schlußbericht vorliegt, der nach Anhörung der Verbände und von Sachverständigen und nach einer weiteren Erörterung dieses Problembereichs in der Kommission erstattet werden soll.

e) Modell V: Modifizierte Beitragsfinanzierung

242. Der Einwand, die Leistungen nach dem AFG seien zum Teil als Aufgaben der Allgemeinheit anzusehen und müßten deshalb von einer größeren Gemeinschaft als der der Beitragszahler finanziert werden, wird in erster Linie darauf gestützt, daß die Förderung der Schüler und Studenten aus Steuermitteln finanziert wird. Diesem Förderungsbereich entspricht die Förderung der beruflichen Ausbildung nach § 40 AFG. Es könnte als folgerichtig angesehen werden, die Bundesanstalt von den hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen zu entlasten.

Die Befürchtung, die Leistungen nach dem AFG, vor allem die Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, kämen weitgehend auch Nichtbeitragszahlern zugute, ist durch die statistischen Erhebungen der Bundesanstalt nicht bestätigt worden. Für zwei kleinere Personengruppen besteht allerdings noch kein angemessener Zusammenhang zwischen Beitragsleistung und Förderung: einmal für Personen, die eine weit zurückliegende, vielleicht nur kurze beitragspflichtige Beschäftigung aufzuweisen haben, und zum anderen für die Personen, die bisher noch nicht beitragspflichtig beschäftigt waren, aber demnächst eine solche Beschäftigung aufnehmen wollen. Diese Personen sollten bei der Förderung der beruflichen Fortbildung zunächst nur Darlehen erhalten, die bei anschließender Arbeitnehmertätigkeit stufenweise in Zuschüsse umgewandelt werden könnten.

Nach diesem Modell würde die derzeitige Finanzierungsregelung im übrigen beibehalten werden können.

Tabellenteil

Tabelle 1

BAB-Empfänger nach der Art der Ausbildung und nach persönlichen Merkmalen

Nichtbehinderte

Art der Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Maßnahme	BAB-Empfänger		nach Geburtsjahrgängen		
	insgesamt	in v. H.	1955 und später	1950 bis 1954	1949 und früher
1	2	3	4	5	6
Ausbildungsberufe im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 der „A Ausbildung"	127 275	*97,2*	45 954	79 412	1 909
Grundausbildungslehrgänge	1 006	*0,8*	921	81	4
Förderungslehrgänge	2 259	*1,7*	1 885	374	—
Lehrgänge zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten	399	*0,3*	326	73	—
Sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen	6	*0,0*	4	1	1
Summe	130 945	*100,0*	49 090	79 941	1 914
in v. H.			*37,4*	*61,1*	*1,5*
Schulische Ausbildung, die nach der „A Ausbildung soziale Berufe" gefördert wird	1 847		.	.	.

Tabelle 1

nach dem Familienstand						nach der Staatsangehörigkeit		
Ledige		Verheiratete		Sonstige				
unter 21 Jahren	über 21 Jahren	unter 21 Jahren	über 21 Jahren	unter 21 Jahren	über 21 Jahren	Deutsche	andere EWG-Staaten	Sonstige
7	8	9	10	11	12	13	14	15
124 950	1 628	362	202	54	79	126 377	495	403
1 001	4	1	—	—	—	1 003	1	2
2 259	—	—	—	—	—	2 242	7	10
399	—	—	—	—	—	392	6	1
5	—	—	1	—	—	6	—	—
128 614	1 632	363	203	54	79	130 020	509	416
98,2	*1,3*	*0,3*	*0,1*	*0,1*		*99,3*	*0,4*	*0,3*
.	.	.	.	.	.	1 832	11	4

Stichtagserhebung — BAB/Juli 1971

Tabelle 2

BAB-Empfänger [1]) nach Berufsgruppen und Berufen

ohne Behinderte und Auszubildende in sozialen Berufen

Berufsgruppe oder Beruf	Zahl der Fälle	in v. H. der Summe Sp. 2
1	2	3
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	1 829	1,4
darunter:		
Landwirt	905	0,7
Gärtner	513	0,4
Bergleute, Mineralgewinner	6	.
Steinberarbeiter, Baustoffhersteller	89	0,1
Keramiker, Glasmacher	115	0,1
Chemiearbeiter	347	0,3
Papierhersteller, -verarbeiter, Drucker	1 259	1,0
darunter:		
Schriftsetzer	550	0,4
Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger und verwandte Berufe	35	.
Metallerzeuger, -bearbeiter	1 797	1,4
darunter:		
Dreher (Eisen, Metall)	1 353	1,0
Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	33 024	25,9
darunter:		
Schmied	545	0,4
Feinblechner, Klempner (Kühlerhersteller, Kühlerreparateur)	625	0,5
Gas- und Wasserinstallateur	1 313	1,0
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	1 304	1,0
Bauschlosser, Schlosser (Blitzableiterbauer)	1 775	1,4
Maschinenschlosser	4 399	3,5
Maschinenbauer (Mühlenbauer)	511	0,4
Betriebsschlosser, Kraftfahrzeugmechaniker	1 128	0,9
Kraftfahrzeugschlosser (Instandsetzung)	11 298	8,9
Landmaschinenhandwerker (Instandsetzer), Landmaschinenmechaniker	2 469	1,9
Feinmechaniker	817	0,6
Mechaniker (Industrie), Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)	1 196	0,9
Werkzeugmacher	2 528	2,0
Zahntechniker	430	0,3
Elektriker	13 777	10,8
darunter:		
Elektroinstallateur	6 900	5,4
Starkstromelektriker	1 920	1,5
Kraftfahrzeugelektriker	651	0,5
Fernmeldehandwerker, Fernmeldemechaniker	731	0,6
Elektromaschinenbauer	401	0,3
Elektromechaniker	1 495	1,8
Radio- und Fernsehtechniker	1 279	1,0
Textil- und Bekleidungsberufe	3 894	3,1
darunter:		
Damenschneider(in)	2 211	1,7
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter	326	0,3
Ernährungsberufe	2 952	2,3
darunter:		
Bäcker	837	0,7
Konditor	492	0,4
Fleischer	726	0,6
Koch (Köchin)	820	0,6
Bauberufe	1 180	0,9
darunter:		
Maurer	796	0,6

[1]) in betrieblicher oder überbetrieblicher Ausbildung in Berufen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 der „A Ausbildung"

noch Tabelle 2

Berufsgruppe oder Beruf	Zahl der Fälle	in v. H. der Summe Sp. 2
1	2	3
Bau-, Raumausstatter, Polsterer	912	0,7
darunter:		
Raumausstatter	473	0,4
Tischler, Modellbauer	3 539	2,8
darunter:		
Tischler	2 793	2,2
Maler, Lackierer und verwandte Berufe	3 590	2,8
darunter:		
Maler und Lackierer	3 308	2,6
Warenprüfer, Versandfertigmacher	25	.
Maschinisten und zugehörige Berufe	85	0,1
Techniker, Technische Sonderfachkräfte	4 486	3,5
darunter:		
Chemielaborant	679	0,5
Technischer Zeichner	1 677	1,3
Bauzeichner	995	0,8
Warenkaufleute	21 419	16,8
darunter:		
Kaufmann im Groß- und Außenhandel	5 601	4,4
Einzelhandelskaufmann	4 608	3,6
Verkäufer(in)	7 175	5,6
Gewerbegehilfin	1 683	1,3
Drogist	766	0,6
Apothekenhelferin	607	0,5
Tankwart	645	0,5
Dienstleistungskaufleute und zugehörige Berufe	2 952	2,3
darunter:		
Bankkaufmann	1 743	1,4
Speditionskaufmann	607	0,5
Verkehrsberufe	546	0,4
darunter:		
Bundesbahnjungwerker, Eisenbahner (mittlerer nichttechnischer Dienst bei nichtbundeseigener Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs)	174	0,1
Postjungbote	331	0,3
Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe	15 928	12,5
darunter:		
Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen (in Berlin: Gehilfe für Buchprüfung und Steuerberatung)	1 041	0,8
Bürogehilfin, Bürokaufmann	5 786	4,5
Verwaltungsfachkräfte (Öffentlicher Dienst)	1 366	1,1
Industriekaufmann	5 730	4,5
Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsbeistandsgehilfe, Notargehilfe, Patentanwaltsgehilfe	1 684	1,3
Sicherheitswahrer	113	0,1
Schriftwerkschaffende, schriftwerkordnende sowie künstlerische Berufe	1 075	0,8
darunter:		
Schaufenstergestalter	701	0,6
Übrige Gesundheitsdienstberufe	2 331	1,8
darunter:		
Arzthelferin	1 430	1,1
Zahnarzthelferin	895	0,7
Allgemeine Dienstleistungsberufe	9 644	7,6
darunter:		
Friseur	8 508	6,7
Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin, geprüfte Hauswirtschaftsgehilfin	724	0,6
Summe ...	127 275	100,0

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 3

Förderungslehrgänge

Berichtsjahr	Zahl der			durchschnittliche Kosten je Tag und Teilnehmer für	
	Lehrgänge	Teilnehmer		in Internaten Untergebrachte	Sonstige
		mit Internats-unterbringung	ohne Internats-unterbringung	DM	DM
1968/69	20	510	610		
1969/70	55	1 690	760	14,—	4,60
1970/71	88	2 300	1 400	18,70	9,—
1971/72	123	2 800	1 900	21,30	9,80

Tabelle 4

Lehrgänge zur Verbesserung der Vermittlungsmöglichkeiten

Berichtsjahr	Zahl der			durchschnittliche Kosten je Tag und Teilnehmer für	
	Lehrgänge	Teilnehmer		in Internaten Untergebrachte	Sonstige
		mit Internats-unterbringung	ohne Internats-unterbringung	DM	DM
1968/69	9	290	—		
1969/70	7	60	100	14,—	4,60
1970/71	43	270	580	18,70	9,—
1971/72	71	500	1 000	21,30	9,80

Tabelle 5

BAB-Empfänger nach Ausbildungsjahren

Ausbildungsjahr	absolut	v. H.
1.	59 110	*46,4*
2.	39 693	*31,2*
3.	26 444	*20,8*
4. u. w.	2 038	*1,6*
insgesamt . . .	127 275	*100,0*

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 6

BAB-Empfänger nach Wirtschaftsbereichen und Ausbildungsjahren
in v. H.

Ausbildungsjahr	Industrie	Handwerk	sonstige Wirtschafts-bereiche
1.	51,1	39,9	53,1
2.	32,5	29,5	32,8
3.	15,7	27,8	13,8
4. u. w.	0,7	2,8	0,3
insgesamt . . .	100,0	100,0	100,0

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 7

BAB-Empfänger nach Landesarbeitsamtsbezirken im Vergleich zur Zahl der Berufsschüler

Landesarbeitsamtsbezirk	absolut (Juli 1971)	v. H.		Anteil an den Berufsschülern (Lehrlinge, Anlernlinge, Angelernte, 1968) [1] v. H.
Schleswig-Holstein-Hamburg	10 330	*7,9*		*7,4*
Niedersachsen-Bremen	22 625	*17,3*		*13,6*
Nordrhein-Westfalen	36 812	*28,1*		*28,8*
Hessen	11 212	*8,6*		*9,6*
Rheinland-Pfalz-Saarland ...	14 302	*10,9*		*8,7*
Baden-Württemberg	11 473	*8,7*		*12,7*
Nordbayern	12 108	*9,3*	*17,8*	*17,1*
Südbayern	11 134	*8,5*		
Berlin	949	*0,7*		*2,1*
insgesamt ...	130 945	*100,0*		*100,0*

[1] „Bevölkerung und Kultur" Reihe 10 — Bildungswesen, II. Berufsbildende Schulen 1968, Seite 10.

Tabelle 8

Höhe der BAB und Anrechnung von Einkommen bei Ledigen unter 21 Jahre

Nichtbehinderte

Monatliche Höhe der BAB in DM	BAB-Empfänger Ledige unter 21 Jahre		BAB-Empfänger (Sp. 2) nach Anrechnung von Einkommen									
			des Auszubildenden selbst					der Eltern				
	insgesamt	v. H.	keine Anrechnung	bis 80 DM	80 DM bis 120 DM	120 DM bis 160 DM	160 DM und mehr	keine Anrechnung	bis 30 DM	30 DM bis 60 DM	60 DM bis 90 DM	90 DM und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
bis 50	19 020	*14,8*	105	313	954	2 574	15 074	11 056	842	1 631	2 234	3 257
über 50 bis 100	37 421	*29,1*	105	423	1 627	5 048	30 218	27 954	2 779	3 155	1 860	1 673
über 100 bis 150	41 932	*32,6*	165	602	3 783	20 751	16 631	36 799	2 376	1 564	782	411
über 150 bis 200	19 903	*15,5*	145	1 945	11 682	4 192	1 939	18 160	1 044	452	110	137
über 200 bis 250	5 112	*4,0*	107	2 365	902	514	1 224	4 814	160	48	23	67
über 250 bis 300	1 578	*1,2*	301	145	211	309	612	1 400	39	27	12	100
über 300 bis 350	817	*0,6*	296	89	88	143	201	724	19	17	11	46
über 350 bis 400	637	*0,5*	429	57	36	26	89	529	10	17	8	73
über 400 und mehr	2 194	*1,7*	2 017	76	31	29	41	2 080	24	19	16	55
Summe aller Fälle ...	128 614	*100,0*	3 670	6 015	19 314	33 586	66 029	103 516	7 293	6 930	5 056	5 819
v. H. in bezug auf Summe Spalte 2 ..			*2,9*	*4,7*	*15,0*	*26,1*	*51,3*	*80,5*	*5,7*	*5,4*	*3,9*	*4,5*

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 9

Höhe der BAB und Anrechnung von Einkommen bei Verheirateten und Ledigen über 21 Jahre

Nichtbehinderte

Monatliche Höhe der BAB in DM	BAB-Empfänger Verheiratete, Ledige über 21 Jahre und Gleichgestellte		BAB-Empfänger (Sp. 2) nach Anrechnung von Einkommen									
			des Auzubildenden selbst					des Ehegatten				
	insgesamt	v. H.	keine Anrechnung	bis 80 DM	80 DM bis 120 DM	120 DM bis 160 DM	160 DM und mehr	keine Anrechnung	bis 30 DM	30 DM bis 60 DM	60 DM bis 90 DM	90 DM und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
bis 50	26	*1,1*	—	—	2	3	21	20	1	—	1	4
über 50 bis 100	76	*3,2*	1	—	4	5	66	67	2	2	—	5
über 100 bis 150	93	*4,0*	—	—	3	12	78	85	3	1	1	3
über 150 bis 200	161	*6,9*	—	1	11	4	145	153	1	1	1	5
über 200 bis 250	345	*14,8*	6	—	3	10	326	340	3	2	—	—
über 250 bis 300	517	*22,2*	2	—	11	15	489	514	1	1	—	1
über 300 bis 350	496	*21,3*	2	2	11	16	465	492	1	2	—	1
über 350 bis 400	429	*18,4*	6	—	10	40	373	422	5	—	—	2
über 400 und mehr	188	*8,1*	3	7	51	81	46	186	1	—	—	1
Summe aller Fälle	2 331	*100,0*	20	10	106	186	2 009	2 279	18	9	3	22
v. H. in bezug auf Summe Spalte 2 .			0,9	0,4	4,5	8,0	86,2	97,8	0,8	0,4	0,1	0,9

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 10

Höhe der BAB in den Wirtschaftsbereichen

BAB-Empfänger in v. H. der geförderten Auszubildenden

Monatliche Höhe der BAB in DM	Industrie v. H.	Handwerk v. H.	sonstige Bereiche v. H.
1	2	3	4
bis 50	*16,9*	*10,2*	*22,5*
über 50 bis 100	*36,2*	*22,6*	*32,5*
über 100 bis 150	*33,6*	*32,8*	*31,9*
über 150 bis 200	*7,1*	*26,0*	*7,7*
über 200 bis 250	*2,5*	*6,3*	*2,4*
über 250 bis 300	*1,8*	*1,0*	*1,4*
über 300 bis 350	*1,1*	*0,5*	*0,8*
über 350 bis 400	*0,6*	*0,3*	*0,5*
über 400	*0,2*	*0,3*	*0,3*
	100,0	*100,0*	*100,0*

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 11

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung

Art der Maßnahme	Jahr	Männer		Frauen		zusammen	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Fortbildung	1970	97 919	*75,6*	19 245	*47,4*	117 164	*68,8*
	1971	188 079	*83,3*	36 800	*58,9*	224 879	*78,0*
	1972	177 595	*86,0*	35 188	*65,3*	212 783	*81,7*
Umschulung	1970	14 508	*11,2*	8 912	*21,9*	23 420	*13,8*
	1971	20 753	*9,2*	13 346	*21,3*	34 099	*11,8*
	1972	19 811	*9,6*	12 090	*22,5*	31 901	*12,3*
Einarbeitung	1970	17 119	*13,2*	12 463	*30,7*	29 582	*17,4*
	1971	17 045	*7,5*	12 367	*19,8*	29 412	*10,2*
	1972	9 041	*4,4*	6 560	*12,2*	15 601	*6,0*
insgesamt ...	1970	129 546	*100,0*	40 620	*100,0*	170 166	*100,0*
	1971	225 877	*100,0*	62 513	*100,0*	288 390	*100,0*
	1972	206 447	*100,0*	53 838	*100,0*	260 285	*100,0*

Tabelle 12

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach dem Familienstand

Familienstand	Jahr	Männer		Frauen		zusammen	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
ledig	1970	45 110	35,5	17 757	44,5	62 867	37,7
	1971	71 055	32,3	27 873	45,6	98 928	35,2
	1972	65 153	32,4	23 879	45,3	89 032	35,1
verheiratet	1970	79 967	63,1	18 127	45,5	98 094	58,8
	1971	145 804	66,2	27 176	44,5	172 980	61,5
	1972	132 267	65,9	23 094	43,9	155 361	61,3
davon:	1970	24 720	30,9	6 731	37,1	31 451	32,1
ohne Kinder	1971	46 647	32,0	10 894	40,1	57 541	33,3
	1972	39 872	30,1	9 068	39,2	48 940	31,5
mit 1 Kind	1970	26 309	32,9	5 328	29,4	31 637	32,3
	1971	47 819	32,8	7 802	28,7	55 621	32,2
	1972	44 684	33,8	6 692	29,0	51 376	33,1
mit 2 Kindern	1970	19 274	24,1	4 080	22,5	23 354	23,8
	1971	35 454	24,3	5 833	21,5	41 287	23,8
	1972	33 199	25,1	5 079	22,0	38 278	24,6
mit 3 und mehr Kindern	1970	9 664	12,1	1 988	11,0	11 652	11,8
	1971	15 884	10,9	2 647	9,7	18 531	10,7
	1972	14 512	11,0	2 255	9,8	16 767	10,8
sonstige	1970	1 830	1,4	3 982	10,0	5 812	3,5
	1971	3 321	1,5	6 049	9,9	9 370	3,3
	1972	3 381	1,7	5 658	10,8	9 039	3,6
Deutsche zusammen	1970	126 907	100,0	39 866	100,0	166 773	100,0
	1971	220 180	100,0	61 098	100,0	281 278	100,0
	1972	200 801	100,0	52 631	100,0	253 432	100,0
Nichtdeutsche	1970	2 639		754		3 393	
	1971	5 697		1 415		7 112	
	1972	5 646		1 207		6 853	
insgesamt	1970	129 546		40 620		170 166	
	1971	225 877		62 513		288 390	
	1972	206 447		53 838		260 285	

Tabelle 13

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Altersgruppen

in v. H.

Altersgruppe	Neu eingetretene Teilnehmer				Anteil an den Erwerbstätigen			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971
unter 25 Jahre	28,8	25,1	39,9	39,5	1,5	2,3	0,7	1,1
25 bis unter 35 Jahre	51,2	53,1	29,4	32,6	1,5	2,8	0,6	1,0
35 bis unter 45 Jahre	15,1	17,3	18,5	18,1	0,5	1,0	0,4	0,6
45 bis unter 55 Jahre	3,9	3,9	10,4	8,7	0,2	0,3	0,2	0,3
55 Jahre und älter	1,0	0,6	1,8	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	0,8	1,3	0,4	0,7

Tabelle 14

Über 40 Jahre alte Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

Eintritte 1971

Männer und Frauen

Maßnahmeart		Männer					Frauen				
		Eintritte überhaupt	davon waren ... Jahre alt				Eintritte überhaupt	davon waren ... Jahre alt			
			40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 und älter		40 bis unter 45	45 bis unter 50	50 bis unter 55	55 und älter
Fortbildung	absolut	14 556	9 198	3 784	1 200	374	4 626	2 123	1 588	689	226
	v. H.	*100,0*	*63,2*	*26,0*	*8,2*	*2,6*	*100,0*	*45,9*	*34,3*	*14,9*	*4,9*
Umschulung	absolut	2 707	1 649	762	250	46	2 748	1 456	923	304	65
	v. H.	*100,0*	*61,0*	*28,1*	*9,2*	*1,7*	*100,0*	*52,9*	*33,6*	*11,1*	*2,4*
Einarbeitung	absolut	5 860	2 253	1 676	1 087	844	3 719	1 394	1 242	690	393
	v. H.	*100,0*	*38,5*	*28,6*	*18,5*	*14,4*	*100,0*	*37,4*	*33,4*	*18,6*	*10,6*
zusammen	absolut	23 123	13 100	6 222	2 537	1 264	11 093	4 973	3 753	1 683	684
	v. H.	*100,0*	*56,6*	*26,9*	*11,0*	*5,5*	*100,0*	*44,8*	*33,8*	*15,2*	*6,2*

Tabelle 15

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Beitragspflicht

zuletzt tätig als	Jahr	Teilnehmer insgesamt	von den eingetretenen Teilnehmern waren			
			in den letzten 3 Jahren mindestens 1 Tag beitragspflichtig		bisher nicht, aber künftig beitragspflichtig	
			absolut	v. H.	absolut	v. H.
Arbeiter	1971	147 334	140 064	95,0	1 285	0,9
	1972	132 355	129 329	97,8	991	0,7
Angestellter/Beamter	1971	129 212	122 613	94,9	1 198	0,9
	1972	120 413	117 137	97,2	978	0,8
Selbständiger	1971	3 931	1 721	43,8	1 775	45,2
	1972	2 411	1 048	43,5	1 050	43,6
mithelfender Familienangehöriger	1971	3 409	1 876	55,0	1 284	37,6
	1972	2 278	1 294	56,8	819	36,0
ohne bisherige Erwerbstätigkeit	1971	4 504	1 717	38,1	2 043	45,4
	1972	2 828	960	33,9	1 330	47,1
insgesamt	1971	288 390	267 991	92,9	7 585	2,6
	1972	260 285	249 768	95,9	5 168	2,0

Tabelle 15

von den eingetretenen Teilnehmern waren							
bisher und künftig nicht beitragspflichtig		vor oder bei Eintritt in der Bundesknappschaft versichert		in den letzten 3 Jahren nicht, aber vorher beitragspflichtig		Kategorie der Beitragspflicht bei Antragsannahme nicht bekannt	
absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
296	*0,2*	1 290	*0,9*	1 008	*0,7*	3 391	*2,3*
32	*0,0*	663	*0,5*	1 242	*0,9*	98	*0,1*
367	*0,3*	486	*0,4*	1 496	*1,1*	3 052	*2,4*
64	*0,1*	279	*0,2*	1 870	*1,6*	85	*0,1*
32	*0,8*	9	*0,2*	247	*6,3*	147	*3,7*
10	*0,4*	3	*0,1*	297	*12,3*	3	*0,1*
34	*1,0*	3	*0,1*	135	*4,0*	77	*2,3*
3	*0,1*	2	*0,1*	159	*7,0*	1	*0,0*
29	*0,6*	13	*0,3*	484	*10,8*	218	*4,8*
7	*0,2*	8	*0,3*	523	*18,5*	—	—
758	*0,3*	1 801	*0,6*	3 370	*1,2*	6 885	*2,4*
116	*0,0*	955	*0,4*	4 091	*1,6*	187	*0,1*

Tabelle 16

Berufliche Vorbildung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

Berufsausbildung	Jahr	Eintritte		davon in v. H.		
		absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung
Anlernausbildung						
mit Abschluß	1970	2 229	*1,3*	*59,3*	*19,7*	*21,0*
	1971	2 927	*1,0*	*65,0*	*19,2*	*15,8*
	1972	2 901	*1,1*	*73,8*	*17,9*	*8,3*
ohne Abschluß	1970	1 031	*0,6*	*38,4*	*22,9*	*38,7*
	1971	1 491	*0,5*	*42,6*	*23,0*	*34,4*
	1972	983	*0,4*	*55,2*	*26,8*	*18,0*
Lehrausbildung						
mit Abschluß	1970	121 807	*71,6*	*83,6*	*9,0*	*7,4*
	1971	221 252	*76,7*	*87,7*	*7,9*	*4,4*
	1972	203 035	*78,0*	*89,7*	*7,8*	*2,5*
ohne Abschluß	1970	4 857	*2,9*	*26,9*	*36,6*	*36,5*
	1971	5 957	*2,1*	*38,0*	*37,5*	*24,5*
	1972	4 704	*1,8*	*41,2*	*41,8*	*17,0*
sonstige Berufsausbildung	1970	5 962	*3,5*	*77,3*	*16,6*	*6,1*
	1971	12 119	*4,2*	*87,9*	*9,0*	*3,1*
	1972	11 100	*4,3*	*89,5*	*8,1*	*2,4*
keine Berufsausbildung	1970	34 280	*20,1*	*22,5*	*26,4*	*51,1*
	1971	44 644	*15,5*	*34,4*	*27,6*	*38,0*
	1972	37 562	*14,4*	*42,6*	*33,1*	*24,3*
insgesamt ...	1970	170 166	*100,0*	*68,8*	*13,8*	*17,4*
	1971	288 390	*100,0*	*78,0*	*11,8*	*10,2*
	1972	260 285	*100,0*	*81,7*	*12,3*	*6,0*

Tabelle 17

Berufliche Vorbildung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

Männer und Frauen

Berufsausbildung	Jahr	Eintritte		davon in v. H.		
		absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung
Männer						
Anlernausbildung	1970	767	0,6	0,4	0,8	1,3
mit Abschluß	1971	1 127	0,5	0,4	0,7	1,4
	1972	1 341	0,6	0,6	0,8	1,6
ohne Abschluß	1970	587	0,5	0,2	1,0	1,5
	1971	761	0,3	0,2	0,9	1,5
	1972	577	0,3	0,2	0,8	1,1
Lehrausbildung	1970	105 113	81,2	92,9	49,6	40,5
mit Abschluß	1971	190 752	84,5	91,3	55,7	43,5
	1972	175 527	85,1	90,4	55,9	42,0
ohne Abschluß	1970	3 422	2,6	0,9	9,0	7,4
	1971	4 146	1,8	0,8	7,8	6,0
	1972	3 381	1,6	0,8	7,4	6,2
sonstige Berufsausbildung	1970	3 294	2,5	2,7	2,8	1,3
	1971	8 245	3,7	4,0	2,1	1,4
	1972	7 867	3,8	4,1	1,8	1,9
keine Berufsausbildung	1970	16 363	12,6	2,9	36,8	48,0
	1971	20 846	9,2	3,3	32,8	46,2
	1972	17 754	8,6	3,9	33,3	47,2
Männer insgesamt	1970	129 546	100,0	100,0	100,0	100,0
	1971	225 877	100,0	100,0	100,0	100,0
	1972	206 447	100,0	100,0	100,0	100,0
Frauen						
Anlernausbildung	1970	1 462	3,6	4,7	3,6	2,0
mit Abschluß	1971	1 800	2,9	3,2	3,1	1,8
	1972	1 560	2,9	3,1	3,0	1,5
ohne Abschluß	1970	444	1,1	1,0	1,1	1,2
	1971	730	1,2	0,9	1,2	2,0
	1972	406	0,8	0,6	0,9	1,2
Lehrausbildung	1970	16 694	41,1	56,3	41,9	16,9
mit Abschluß	1971	30 500	48,7	60,6	44,5	18,0
	1972	27 508	51,0	61,3	39,3	18,3
ohne Abschluß	1970	1 435	3,5	2,4	5,3	4,0
	1971	1 811	2,9	2,1	4,7	3,5
	1972	1 323	2,5	1,6	3,2	3,7
sonstige Berufsausbildung	1970	2 668	6,6	10,1	6,6	1,2
	1971	3 874	6,2	8,3	5,0	1,1
	1972	3 233	6,0	7,4	4,5	1,4
keine Berufsausbildung	1970	17 917	44,1	25,5	41,5	74,7
	1971	23 798	38,1	24,9	41,5	73,6
	1972	19 808	36,8	26,0	48,1	73,9
Frauen insgesamt	1970	40 620	100,0	100,0	100,0	100,0
	1971	62 513	100,0	100,0	100,0	100,0
	1972	53 838	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 18

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Unterrichtsart

Männer und Frauen

Unterrichtsart	Jahr	Eintritte insgesamt		davon in		
		absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung
Männer						
Vollzeitunterricht oder -unterweisung	1970	74 326	*57,3*	43 686	13 553	17 087
	1971	117 191	*51,9*	80 471	19 720	17 000
	1972	111 354	*53,9*	83 084	19 247	9 023
Teilzeitunterricht	1970	51 199	*39,5*	50 225	942	32
	1971	102 547	*45,4*	101 480	1 022	45
	1972	89 374	*43,3*	88 799	557	18
Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht						
Vollzeit	1970	327	*0,3*	324	3	—
	1971	532	*0,2*	531	1	—
	1972	615	*0,3*	614	1	—
Teilzeit	1970	3 694	*2,9*	3 684	10	—
	1971	5 607	*2,5*	5 597	10	—
	1972	5 104	*2,5*	5 098	6	—
insgesamt	1970	129 546	*100,0*	97 919	14 508	17 119
	1971	225 877	*100,0*	188 079	20 753	17 045
	1972	206 447	*100,0*	177 595	19 811	9 041
Frauen						
Vollzeitunterricht oder -unterweisung	1970	31 011	*76,4*	10 892	7 804	12 315
	1971	44 091	*70,5*	19 941	11 958	12 192
	1972	36 643	*68,1*	18 875	12 285	6 483
Teilzeitunterricht	1970	9 553	*23,5*	8 300	1 105	148
	1971	18 299	*29,3*	16 737	1 387	175
	1972	17 048	*31,7*	16 168	803	77
Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht						
Vollzeit	1970	6	*0,0*	6	—	—
	1971	14	*0,0*	14	—	—
	1972	17	*0,0*	17	—	—
Teilzeit	1970	50	*0,1*	47	3	—
	1971	109	*0,2*	108	1	—
	1972	130	*0,2*	128	2	—
insgesamt	1970	40 620	*100,0*	19 245	8 912	12 463
	1971	62 513	*100,0*	36 800	13 346	12 367
	1972	53 838	*100,0*	35 188	12 090	6 560

Tabelle 19

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach angestrebtem beruflichem Aufstieg und Unterrichtsart

Männer und Frauen

Unterrichtsart	Jahr	insgesamt	darunter in Maßnahmen, die einem beruflichen Aufstieg dienen				
			absolut	v. H.	darunter zum		
					Industriemeister	Handwerksmeister	Techniker
Männer							
Vollzeitunterricht oder -unterweisung	1970	43 686	35 004	*80,1*	702	14 233	13 392
	1971	80 471	58 431	*72,6*	1 371	18 235	24 548
	1972	83 084	58 777	*70,7*	1 439	19 274	22 342
Teilzeitunterricht	1970	50 225	31 200	*62,1*	4 132	11 851	6 430
	1971	101 480	51 660	*50,9*	5 891	17 965	7 928
	1972	88 799	38 343	*43,2*	3 788	15 760	3 912
Fernunterricht	1970	4 008	3 755	*93,7*	16	22	3 639
	1971	6 128	5 157	*84,2*	25	58	4 636
	1972	5 712	4 683	*82,0*	7	47	3 872
Frauen							
Vollzeitunterricht oder -unterweisung	1970	10 892	4 581	*42,1*	6	1 085	336
	1971	19 941	8 130	*40,8*	13	1 526	684
	1972	18 875	8 211	*43,5*	8	1 513	773
Teilzeitunterricht	1970	8 300	2 514	*30,3*	5	514	74
	1971	16 737	5 414	*32,3*	11	713	133
	1972	16 168	5 006	*31,0*	19	677	66
Fernunterricht	1970	53	37	*69,8*	—	1	22
	1971	122	70	*57,4*	—	1	46
	1972	145	99	*68,3*	—	2	37

Tabelle 20

Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen

Männer und Frauen

Dauer	Jahr	Eintritte insgesamt		davon in		
		absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung
bis 3 Monate	1970	38 136	*22,4*	18 344	4 120	15 672
	1971	63 897	*22,2*	46 075	3 386	14 436
	1972	54 112	*20,8*	44 679	1 995	7 438
4 bis 6 Monate	1970	41 636	*24,5*	23 931	5 549	12 156
	1971	66 932	*23,2*	48 845	5 385	12 702
	1972	52 604	*20,2*	41 682	4 236	6 686
7 bis 12 Monate	1970	35 773	*21,0*	29 475	4 620	1 678
	1971	63 573	*22,0*	53 273	8 119	2 181
	1972	59 271	*22,8*	50 028	7 828	1 415
13 bis 18 Monate	1970	21 340	*12,5*	19 183	2 117	40
	1971	41 999	*14,6*	37 052	4 901	46
	1972	36 533	*14,0*	31 303	5 200	30
19 bis 24 Monate	1970	15 837	*9,3*	10 380	5 433	24
	1971	28 396	*9,8*	18 965	9 390	41
	1972	38 181	*14,7*	28 356	9 799	26
25 bis 36 Monate	1970	13 476	*7,9*	11 940	1 524	12
	1971	18 935	*6,6*	16 046	2 883	6
	1972	17 147	*6,6*	14 302	2 839	6
37 Monate und länger	1970	3 968	*2,4*	3 911	57	—
	1971	4 658	*1,6*	4 623	35	—
	1972	2 437	*0,9*	2 433	4	—
insgesamt	1970	170 166	*100,0*	117 164	23 420	29 582
	1971	288 390	*100,0*	224 879	34 099	29 412
	1972	260 285	*100,0*	212 783	31 901	15 601

Tabelle 21

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Förderungsmaßnahmen nach der Dauer der Maßnahme

Männer und Frauen

Dauer der Maßnahme	Jahr	Männer					Frauen				
		Eintritte		davon in v. H.			Eintritte		davon in v. H.		
		absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung
bis 3 Monate	1970	24 172	18,7	14,9	17,1	41,7	13 964	34,4	19,7	18,4	68,6
	1971	47 187	20,9	20,5	9,8	38,3	16 710	26,7	20,2	10,1	63,9
	1972	42 905	20,9	21,7	5,4	37,4	11 207	20,8	17,7	7,6	61,8
4 bis 6 Monate	1970	29 543	22,8	19,3	14,6	49,5	12 093	29,8	25,9	38,4	29,5
	1971	49 523	21,9	20,9	7,4	51,3	17 409	27,8	26,1	28,9	32,1
	1972	38 082	18,4	18,2	5,9	49,9	14 522	27,0	26,4	25,4	33,2
7 bis 12 Monate	1970	26 006	20,1	23,2	12,9	8,5	9 767	24,0	35,3	30,9	1,8
	1971	45 430	20,1	21,6	14,2	10,0	18 143	29,1	34,0	38,8	3,8
	1972	41 796	20,2	21,3	14,8	12,1	17 475	32,4	34,7	40,4	4,9
13 bis 18 Monate	1970	19 964	15,4	18,4	13,2	0,1	1 376	3,4	6,0	2,2	0,1
	1971	37 958	16,8	18,1	19,0	0,2	4 041	6,5	8,4	7,1	0,1
	1972	32 195	15,6	15,8	21,1	0,3	4 338	8,1	9,4	8,5	0,1
19 bis 24 Monate	1970	13 277	10,2	8,6	33,6	0,1	2 560	6,3	10,3	6,5	0,0
	1971	24 181	10,7	8,5	39,5	0,2	4 215	6,7	8,1	9,1	0,1
	1972	33 733	16,3	14,2	42,6	0,3	4 448	8,3	8,8	11,3	0,0
25 bis 36 Monate	1970	12 691	9,8	11,7	8,3	0,1	785	1,9	2,4	3,5	—
	1971	17 131	7,6	8,0	10,0	0,0	1 804	2,9	2,7	6,0	0,0
	1972	15 424	7,5	7,5	10,2	0,0	1 723	3,2	2,6	6,8	0,0
37 Monate und länger	1970	3 893	3,0	3,9	0,3	—	75	0,2	0,4	0,1	—
	1971	4 467	2,0	2,4	0,1	—	191	0,3	0,5	0,0	—
	1972	2 312	1,1	1,3	0,0	—	125	0,2	0,4	—	—
insgesamt ...	1970	129 546	100,0	100,0	100,0	100,0	40 620	100,0	100,0	100,0	100,0
	1971	225 877	100,0	100,0	100,0	100,0	62 513	100,0	100,0	100,0	100,0
	1972	206 447	100,0	100,0	100,0	100,0	53 838	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 22

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen

Berufsbereich Berufsordnung	Eintritte in Fortbildungsmaßnahmen		davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen				
			Schulbildung				
				Mittel-/Realschule			
	absolut	v. H.	Volks-, Hauptschule	ohne Abschluß	mit Abschluß	Abitur	Hochschule
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	2 759	1,5	84,0	1,6	13,9	0,4	0,1
darunter:							
Landwirte	1 187	0,6	80,1	1,4	17,7	0,7	0,1
Bergleute, Mineralgewinner	506	0,3	65,9	1,8	22,7	4,7	4,9
Fertigungsberufe	56 671	30,1	90,7	1,8	7,1	0,3	0,1
darunter:							
Elektroinstallateure, -monteure	6 849	3,6	88,4	2,2	9,1	0,2	0,1
Schlosser	4 889	2,6	94,1	1,0	4,7	0,1	0,1
Kraftfahrzeuginstandsetzer	4 336	2,3	92,8	1,9	5,2	0,1	0,0
Elektrogerätebauer	4 115	2,2	85,7	2,0	11,2	0,6	0,5
Schweißer, Brennschneider	4 051	2,2	94,6	1,1	3,8	0,4	0,1
Maurer	3 459	1,8	94,1	1,5	4,2	0,1	0,1
Maler, Lackierer (Ausbau)	2 605	1,4	94,5	0,8	4,4	0,2	0,1
Rohrinstallateur	2 283	1,2	92,1	2,3	5,6	0,0	—
Technische Berufe	78 922	41,9	83,8	1,9	12,9	0,8	0,5
darunter:							
Ingenieure	5 139	2,7	64,3	1,5	27,9	3,4	2,9
Maschinenbautechniker	20 252	10,8	87,5	1,8	10,1	0,4	0,2
Techniker des Elektrofaches	10 494	5,6	81,4	2,3	15,3	0,6	0,4
Bautechniker	4 025	2,1	83,8	2,1	12,8	0,7	6,6
übrige Fertigungstechniker	12 507	6,6	84,3	1,7	12,7	0,8	0,5
Sonstige Techniker	18 632	9,9	86,6	2,1	10,4	0,7	0,2
Industriemeister, Werkmeister	5 198	2,8	91,9	1,9	6,5	0,2	0,1
Diennstleistungsberufe	48 337	25,7	56,1	3,0	35,3	3,8	1,8
darunter:							
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler	14 061	7,5	50,5	3,7	42,6	2,4	0,8
Datenverarbeitungsfachleute	7 715	4,1	58,6	2,6	31,8	4,4	2,6
Bürofachkräfte	5 577	3,0	57,9	3,5	33,9	3,5	1,2
Buchhalter	3 691	2,0	60,2	3,4	33,6	2,2	0,6
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	2 692	1,4	20,6	1,0	55,3	14,8	8,3
Unternehmer, Geschäftsführer	1 527	0,8	42,3	2,0	46,1	7,4	2,2
Friseure	1 270	0,7	92,9	1,7	5,3	—	0,1
Bankfachleute	1 181	0,6	37,5	2,4	55,5	3,9	0,7
Groß- und Einzelhandelskaufleute	1 107	0,6	60,1	4,1	32,0	3,1	0,7
Sonstige Arbeitskräfte	884	0,5	56,5	1,7	25,7	10,6	5,5
insgesamt	188 079	100,0	78,6	2,1	17,0	1,5	0,8

Tabelle 22

nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen Männer 1971

davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen														
Berufsausbildung				Altersgliederung					Dauer der Maßnahme					
keine Ausbildung	Anlernausbildung	Lehrausbildung	Sonstige Ausbildung	unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	bis zu 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	13 bis 18 Monate	19 bis 24 Monate	25 Monate und länger
20,3	0,2	78,8	0,7	54,1	29,1	13,3	3,0	0,5	38,1	21,7	28,8	4,0	4,6	2,8
19,5	0,2	79,6	0,7	61,8	26,4	9,1	2,0	0,7	35,7	34,3	14,7	2,4	8,4	4,5
6,1	—	80,1	13,8	14,0	62,5	17,8	4,9	0,8	43,8	27,7	19,6	6,3	2,2	0,4
6,7	0,5	92,1	0,7	24,0	56,5	17,0	2,4	0,1	23,9	26,9	30,3	9,1	6,4	3,4
1,4	0,2	98,0	0,4	27,3	59,1	12,3	1,2	0,1	7,6	20,1	41,4	16,7	6,1	8,1
7,7	0,3	91,7	0,3	14,6	62,6	20,6	2,1	0,1	11,1	25,1	39,5	9,2	9,7	5,4
1,2	0,0	98,7	0,1	27,6	63,4	8,1	0,8	0,1	7,7	57,4	23,4	6,8	3,3	1,4
2,5	0,3	95,0	2,2	25,4	52,2	18,6	3,6	0,2	22,0	29,2	29,5	12,4	5,0	1,9
28,3	2,0	67,4	2,3	20,6	50,5	23,6	5,1	0,2	74,9	17,5	6,5	0,9	0,1	0,1
9,4	0,2	89,8	0,6	15,1	55,7	25,9	3,1	0,2	21,9	30,0	32,6	8,8	5,3	1,4
0,7	0,0	99,2	0,1	33,6	52,4	12,8	1,0	0,2	12,0	47,2	28,6	4,4	6,0	1,8
1,7	0,3	97,6	0,4	15,9	66,5	16,1	1,4	—	7,8	18,4	48,0	14,2	7,0	4,6
1,7	0,4	93,4	4,5	24,5	55,9	17,0	2,5	0,1	21,4	18,6	14,0	25,2	6,9	13,9
2,1	0,4	77,0	20,5	8,4	65,5	22,0	3,9	0,2	42,0	30,6	19,1	6,0	1,2	1,1
0,6	0,2	97,6	1,6	40,5	50,7	8,0	0,8	—	2,7	8,2	7,1	49,9	7,6	24,5
0,7	0,1	96,7	2,5	43,2	45,8	9,4	1,5	0,1	4,8	12,9	11,7	44,8	7,0	18,8
1,4	0,2	94,3	4,1	27,3	50,3	19,9	2,4	0,1	3,9	8,2	4,5	48,3	13,8	21,3
2,6	0,5	91,4	5,4	13,0	61,7	21,6	3,5	0,2	27,3	27,0	18,8	11,8	7,0	8,1
2,1	0,4	92,8	9,7	10,4	62,0	24,0	3,5	0,1	49,3	26,8	17,8	3,8	1,1	1,2
3,4	0,7	95,3	0,6	12,5	60,7	23,4	3,3	0,1	9,1	16,4	21,4	5,5	18,3	29,3
4,5	0,4	88,1	7,0	12,9	28,7	6,7	1,5	0,2	13,6	17,3	23,5	18,1	14,0	13,5
1,9	0,3	90,9	6,9	28,7	59,5	10,1	1,6	0,1	0,9	2,7	13,2	38,6	19,2	25,4
4,7	0,4	86,7	8,2	25,0	54,3	16,1	4,1	0,5	22,4	40,2	29,1	6,1	2,0	0,2
7,9	0,5	87,1	4,5	21,3	56,9	16,6	4,5	0,7	8,9	15,1	36,0	17,2	11,7	11,1
3,3	0,4	94,7	1,6	17,1	65,1	13,6	3,7	0,5	4,9	15,6	27,2	12,7	22,5	17,1
2,3	0,7	79,7	17,3	14,1	69,9	12,7	2,9	0,4	18,1	14,9	25,7	15,9	18,9	6,5
3,5	—	83,4	13,1	11,5	61,7	20,4	5,8	0,6	31,2	10,7	14,3	4,1	4,8	34,9
0,8	0,2	98,8	0,2	62,2	34,8	2,6	0,2	0,2	53,5	31,0	13,7	1,5	0,2	0,1
6,3	0,4	91,6	1,7	35,6	51,4	10,8	2,1	0,1	6,1	5,2	17,5	7,2	60,1	3,9
5,1	0,4	92,7	1,8	40,7	47,2	10,0	1,9	0,2	14,4	28,5	25,1	7,8	20,6	3,6
9,3	0,1	75,8	14,8	15,0	58,5	18,6	6,8	1,1	37,3	24,4	29,9	5,5	2,9	—
4,3	0,4	91,3	4,0	25,0	56,2	16,0	2,6	0,2	20,5	20,9	21,6	18,1	8,5	16,4

Tabelle 23

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Umschulungsmaßnahmen

Berufsbereich Berufsordnung	Eintritte in Umschulungsmaßnahmen		davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen				
			Schulbildung				
	absolut	v. H.	Volks-, Hauptschule	Mittel-/Realschule ohne Abschluß	Mittel-/Realschule mit Abschluß	Abitur	Hochschule
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	66	0,3	95,5	—	3,0	1,5	—
Bergleute, Mineralgewinner	12	0,1	100,0	—	—	—	—
Fertigungsberufe	11 560	55,7	95,3	1,6	2,6	0,4	0,1
darunter:							
Schlosser	1 953	9,4	95,3	1,8	2,4	0,3	0,1
Schweißer, Brennschneider	1 719	8,3	97,8	0,9	1,1	0,1	0,1
Mechaniker	1 570	7,6	95,3	1,3	2,9	0,5	—
Elektrogerätebauer	1 199	5,8	92,2	1,8	5,0	0,9	0,1
Werkzeugmacher	709	3,4	95,1	2,8	2,0	0,1	—
Elektroinstallateure, -monteure	696	3,4	95,5	1,4	2,6	0,6	—
Dreher	599	2,9	96,5	1,5	1,5	0,3	0,2
Technische Berufe	1 762	8,5	88,5	2,3	8,1	1,0	0,1
darunter:							
Technische Zeichner	734	3,5	92,9	2,2	4,4	0,4	0,1
Dienstleistungsberufe	7 331	35,3	79,7	3,5	13,1	2,7	1,0
darunter:							
Bürofachkräfte	3 091	14,9	83,9	4,2	10,2	1,3	0,4
Groß- und Einzelhandelskaufleute, Einkäufer	693	3,3	85,8	3,5	10,0	0,6	0,1
Krankenpfleger	679	3,3	90,3	2,4	6,9	0,3	0,1
Sonstige Arbeitskräfte	22	0,1	95,5	—	4,5	—	—
insgesamt	20 753	100,0	89,2	2,3	6,8	1,3	0,4

Tabelle 23

nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen Männer 1971

davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen														
Berufsausbildung				Altersgliederung					Dauer der Maßnahme					
keine Ausbildung	Anlernausbildung	Lehrausbildung	Sonstige Ausbildung	unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	bis zu 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	13 bis 18 Monate	19 bis 24 Monate	25 Monate und länger
40,9	—	*59,1*	—	*30,3*	*53,1*	*12,1*	*4,5*	—	*4,5*	*6,1*	*9,1*	*6,1*	*65,1*	*9,1*
8,3	—	*75,0*	*16,7*	*8,3*	*41,7*	*41,7*	*8,3*	—	*16,7*	*50,0*	*16,7*	*8,3*	*8,3*	—
53,4	*0,7*	*44,9*	*1,0*	*31,0*	*44,5*	*20,6*	*3,6*	*0,3*	*14,2*	*9,2*	*8,0*	*16,1*	*45,6*	*6,9*
56,6	*0,8*	*41,9*	*0,7*	*32,5*	*42,1*	*20,6*	*3,8*	*1,0*	*3,7*	*2,2*	*9,7*	*29,3*	*50,8*	*4,3*
71,3	*0,7*	*27,0*	*1,0*	*26,9*	*45,2*	*24,1*	*3,7*	*0,1*	*48,7*	*32,9*	*17,8*	*0,3*	*0,5*	—
43,8	*0,6*	*54,5*	*1,1*	*32,9*	*42,4*	*20,6*	*4,0*	*0,1*	*0,5*	*1,3*	*4,4*	*14,1*	*63,8*	*15,9*
38,0	*0,5*	*60,6*	*0,9*	*28,0*	*46,9*	*21,9*	*3,2*	—	*0,6*	*3,2*	*1,8*	*33,1*	*53,3*	*8,0*
44,1	*1,1*	*54,2*	*0,6*	*31,5*	*46,8*	*20,0*	*1,6*	*0,1*	*0,6*	*0,3*	*3,0*	*19,6*	*69,4*	*7,1*
53,4	*0,7*	*45,0*	*0,9*	*33,9*	*49,0*	*14,7*	*2,4*	—	*0,4*	*3,0*	*3,3*	*11,8*	*67,3*	*14,2*
52,4	*0,7*	*46,6*	*0,3*	*29,2*	*41,7*	*24,9*	*4,2*	—	*0,3*	*4,2*	*19,7*	*29,7*	*44,4*	*1,7*
22,3	*0,7*	*75,4*	*1,6*	*26,6*	*45,4*	*21,4*	*6,4*	*0,2*	*2,1*	*3,5*	*10,2*	*32,0*	*41,6*	*10,6*
28,2	*1,1*	*69,2*	*1,5*	*33,5*	*42,3*	*19,5*	*4,4*	*0,3*	*0,3*	*1,5*	*9,3*	*29,0*	*51,3*	*8,6*
27,1	*0,8*	*68,2*	*3,9*	*25,9*	*45,7*	*21,7*	*6,5*	*0,2*	*4,8*	*5,2*	*24,9*	*20,7*	*29,2*	*15,2*
28,2	*0,7*	*69,1*	*2,0*	*21,4*	*43,8*	*26,1*	*8,5*	*0,2*	*1,2*	*3,8*	*25,9*	*38,9*	*27,3*	*2,9*
33,5	*0,4*	*64,8*	*1,3*	*41,4*	*46,2*	*11,0*	*1,4*	—	*0,1*	*1,7*	*6,2*	*4,6*	*78,6*	*8,8*
19,7	*1,2*	*77,9*	*1,2*	*29,0*	*45,6*	*21,6*	*3,8*	—	*0,6*	*0,4*	*7,5*	*1,2*	*5,4*	*84,9*
27,3	—	*72,7*	—	*22,7*	*36,4*	*31,8*	*9,1*	—	*40,9*	*40,9*	*18,2*	—	—	—
41,4	*0,7*	*55,8*	*2,1*	*28,8*	*45,0*	*21,1*	*4,9*	*0,2*	*9,8*	*7,4*	*14,2*	*19,0*	*39,4*	*10,2*

Tabelle 24

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Einarbeitungsmaßnahmen

Berufsbereich Berufsordnung	Eintritte in Einarbeitungsmaßnahmen		davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen				
			Schulbildung				
	absolut	v. H.	Volks-, Hauptschule	Mittel-/Realschule ohne Abschluß	Mittel-/Realschule mit Abschluß	Abitur	Hochschule
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	55	0,3	90,9	—	7,3	1,8	—
Bergleute, Mineralgewinner	66	0,4	97,0	1,5	—	1,5	—
Fertigungsberufe	13 464	79,0	98,2	0,7	0,9	0,1	0,1
darunter:							
Schlosser	1 157	6,8	98,2	0,7	1,1	—	—
Dreher	716	4,2	98,1	0,8	1,0	0,1	—
Schweißer, Brennschneider	635	3,7	99,4	0,6	—	—	—
Mechaniker	633	3,7	97,0	1,9	1,1	—	—
Metallschleifer	411	2,4	99,0	—	1,0	—	—
Metallarbeiter	398	2,3	98,9	—	0,8	—	0,3
Kunststoffverarbeiter	862	5,1	99,0	0,1	0,9	—	—
Tischler	430	2,5	99,0	0,5	0,5	—	—
Chemiebetriebswerker	381	2,2	98,4	0,8	0,8	—	—
Holzaufbereiter	319	1,9	99,4	—	0,3	—	0,3
Gummihersteller, -verarbeiter	316	1,9	99,1	0,9	—	—	—
Technische Berufe	695	4,1	81,4	1,6	12,1	3,0	1,9
Dienstleistungsberufe	2 765	16,2	87,0	2,1	8,5	1,6	0,8
darunter:							
Bürofachkräfte	656	3,8	86,8	1,8	8,2	2,3	0,9
Lagerverwalter, Magaziner	497	2,9	93,6	1,8	3,8	0,4	0,4
insgesamt	17 045	100,0	95,8	0,9	2,6	0,4	0,3

Tabelle 24

nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen Männer 1971

davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen														
Berufsausbildung				Altersgliederung					Dauer der Maßnahme					
keine Ausbildung	Anlernausbildung	Lehrausbildung	Sonstige Ausbildung	unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	bis zu 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	13 bis 18 Monate	19 bis 24 Monate	25 Monate und länger
61,9	—	34,5	3,6	29,1	29,1	25,5	12,7	3,6	10,9	67,3	14,5	—	7,3	—
42,5	—	54,5	3,0	3,0	19,7	30,3	42,5	4,5	48,5	50,0	1,5	—	—	—
59,4	1,4	38,4	0,8	23,1	30,7	27,3	14,6	4,3	41,9	50,0	7,9	0,1	0,1	0,0
52,3	1,8	45,3	0,6	25,6	29,0	28,9	13,3	3,2	27,8	64,2	7,7	0,2	0,1	—
53,2	1,5	43,9	1,4	27,7	27,7	28,8	13,8	2,0	26,5	58,2	15,1	0,1	0,1	—
79,7	1,4	17,8	1,1	38,6	32,8	20,6	7,4	0,6	64,4	31,5	3,9	0,2	—	—
31,9	1,1	63,5	3,5	24,0	31,6	23,5	15,8	5,1	35,2	54,5	9,8	0,3	0,2	—
62,8	1,2	36,0	—	21,2	28,5	29,9	16,8	3,6	41,6	48,0	10,2	0,2	—	—
70,5	0,3	28,9	0,3	13,1	28,9	26,4	25,6	6,0	56,3	36,9	6,5	0,3	—	—
67,9	1,2	30,5	0,5	19,3	29,4	31,0	16,9	3,4	40,4	51,9	7,5	0,2	—	—
70,5	0,4	28,6	—	23,0	29,3	29,6	13,0	5,1	44,2	50,5	5,1	—	0,2	—
64,8	0,8	33,6	0,8	15,2	35,0	33,3	10,2	6,3	53,8	39,6	6,6	—	—	—
78,1	0,3	21,3	0,3	17,9	22,6	26,6	21,0	11,9	52,0	43,3	4,7	—	—	—
60,2	0,6	39,2	—	26,6	41,7	24,1	5,1	2,5	57,0	43,0	—	—	—	—
17,7	1,6	73,9	6,8	15,0	33,1	27,6	19,7	4,6	17,3	63,5	18,6	0,4	0,1	0,1
35,1	1,4	60,4	3,1	16,1	27,0	26,1	22,4	8,4	26,0	54,3	18,6	0,5	0,5	0,1
25,5	1,8	68,6	4,1	12,5	25,3	27,7	25,2	9,3	15,5	60,4	23,3	0,3	0,5	—
49,1	1,2	48,3	1,4	9,5	18,7	29,6	29,7	12,5	22,5	61,2	15,9	0,4	—	—
53,7	1,4	43,5	1,4	21,6	30,1	27,1	16,2	5,0	38,3	51,3	10,0	0,2	0,2	0,0

Tabelle 25

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen

Berufsbereich Berufsordnung	Eintritte in Fortbildungsmaßnahmen		davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen Schulbildung				
	absolut	v. H.	Volks-, Hauptschule	Mittel-/Realschule ohne Abschluß	Mittel-/Realschule mit Abschluß	Abitur	Hochschule
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	300	0,8	79,2	0,7	18,7	0,7	0,7
Bergleute, Mineralgewinner	177	0,5	51,9	2,3	26,0	15,3	4,5
Fertigungsberufe	2 084	5,7	81,5	1,8	15,8	0,8	0,2
darunter:							
Schneiderin	1 345	3,7	86,2	2,0	11,3	0,4	0,1
Technische Berufe	1 567	4,3	55,3	3,3	38,4	2,0	1,0
Dienstleistungsberufe	32 190	87,4	57,8	2,7	35,7	2,9	0,9
darunter:							
Stenografin, Stenotypistin, Maschinenschreiberin	11 413	31,0	57,4	3,1	37,1	2,1	0,3
Bürofachkräfte	5 445	14,8	54,8	3,9	37,2	3,4	0,7
Buchhalterin	1 653	4,5	62,7	2,9	31,8	2,2	0,4
Friseuse	1 574	4,3	93,9	1,5	4,6	—	—
Hauswirtschaftsverwalterin	1 470	4,0	78,2	1,2	17,9	0,2	0,7
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlerin, Statistikerin	1 073	2,9	46,5	3,1	46,3	2,9	1,2
Krankenschwester, -pfleger, Hebamme	933	2,5	65,6	3,0	28,1	2,5	0,8
Datenverarbeitungsfachleute	913	2,5	54,0	2,1	35,6	5,9	2,4
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin	697	1,9	22,7	1,9	63,0	8,2	4,2
Medizinallaborantin	673	1,8	14,0	1,5	77,1	6,4	1,0
Sozialarbeiter, -pfleger	650	1,8	79,4	0,3	16,6	3,1	0,6
Heimleiter, Sozialpädagoge	610	1,7	51,5	1,6	41,3	3,6	2,0
Sonstige Arbeitskräfte	482	1,3	55,0	2,1	22,2	15,1	5,6
insgesamt	36 800	100,0	59,1	2,7	34,3	3,0	0,9

Tabelle 25

nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen

Frauen 1971

davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen													
Berufsausbildung				Altersgliederung					Dauer der Maßnahme				
keine Ausbildung	Anlernausbildung	Lehrausbildung	Sonstige Ausbildung	unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	bis zu 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	13 bis 18 Monate	19 bis 24 Monate	25 Monate und länger
9,0	—	89,3	1,7	86,7	10,7	2,3	—	0,3	65,6	12,0	16,7	3,0	1,7	1,0
35,6	0,6	39,5	24,3	26,0	33,9	25,4	14,1	0,6	40,7	45,7	6,2	2,3	5,1	—
11,3	1,2	86,8	0,7	65,3	23,9	7,5	3,1	0,2	48,2	27,8	12,0	3,0	7,7	1,3
1,5	1,0	97,3	0,2	75,5	17,8	4,7	1,9	0,1	52,6	31,0	8,6	0,7	6,7	0,4
9,9	3,5	82,1	4,5	57,7	31,6	8,3	2,2	0,2	20,2	17,9	7,8	31,8	12,2	10,1
29,7	3,4	58,1	8,8	43,8	34,6	14,4	6,5	0,7	17,5	26,1	37,5	7,8	8,1	3,0
37,9	4,8	48,9	8,4	52,2	30,3	12,0	5,1	0,4	12,8	29,1	53,0	4,6	0,5	0,0
40,8	3,2	49,1	6,9	31,5	38,2	20,1	9,6	0,6	8,8	38,5	35,5	9,2	7,1	0,9
24,6	3,1	66,9	5,4	22,9	47,1	22,0	7,2	0,8	11,8	25,8	29,8	9,7	13,6	9,3
0,6	0,2	99,1	0,1	51,9	44,0	3,6	0,4	0,1	47,8	30,5	19,4	1,8	0,4	0,1
19,7	1,1	72,0	7,2	64,0	17,1	12,1	5,5	0,5	10,7	20,5	43,2	1,2	17,7	6,4
12,9	1,2	79,6	6,3	47,7	41,9	8,4	1,8	0,2	1,2	2,4	8,5	52,8	19,3	15,8
9,4	2,3	70,3	18,0	17,0	41,2	27,3	13,0	1,5	26,0	9,0	38,7	6,3	6,2	13,8
23,7	2,5	66,8	7,0	44,2	37,0	12,2	6,1	0,5	26,9	43,4	24,6	3,7	1,2	0,2
6,5	1,3	82,9	9,3	30,9	54,0	11,6	3,4	0,1	17,2	17,2	22,5	15,5	17,6	10,0
8,3	7,4	73,5	10,8	58,2	29,3	7,7	4,5	0,3	14,9	4,0	13,5	8,3	53,2	6,1
46,9	2,2	35,8	15,1	21,7	19,4	25,2	25,4	8,3	42,6	9,7	35,7	5,2	6,3	0,5
15,9	1,6	49,1	33,4	30,5	45,9	17,0	6,1	0,5	4,8	9,3	30,0	13,0	32,4	10,5
39,6	1,7	40,0	18,7	21,4	38,2	26,1	13,5	0,8	49,2	41,1	7,5	0,8	1,2	0,2
27,8	3,2	60,7	8,3	45,7	33,7	13,8	6,2	0,6	20,2	26,1	34,0	8,4	8,1	3,2

Tabelle 26

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Umschulungsmaßnahmen

Berufsbereich Berufsordnung	Eintritte in Umschulungsmaßnahmen		davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen				
			Schulbildung				
	absolut	v. H.	Volks-, Hauptschule	Mittel-/Realschule ohne Abschluß	Mittel-/Realschule mit Abschluß	Abitur	Hochschule
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	22	0,2	81,9	4,5	9,1	4,5	—
Bergleute, Mineralgewinner	21	0,2	90,5	—	—	9,5	—
Fertigungsberufe	231	1,7	90,9	2,6	5,2	0,9	0,4
Technische Berufe	139	1,0	62,6	3,6	25,9	6,5	1,4
Dienstleistungsberufe	12 899	96,6	74,5	3,2	18,8	2,8	0,7
darunter:							
Stenografin, Stenotypistin, Maschinenschreiberin	4 771	35,7	82,5	3,9	11,6	1,6	0,4
Bürofachkräfte	3 059	22,9	81,3	3,6	13,0	1,8	0,3
Krankenschwester, -pflegerin, Hebamme	657	4,9	83,1	2,3	13,5	0,6	0,5
Heimleiterin, Sozialpädagogin	601	4,5	20,5	2,2	68,2	7,8	1,3
Helferin in der Krankenpflege	566	4,2	91,8	1,2	5,7	1,1	0,2
Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen	352	2,6	41,2	1,4	52,9	3,4	1,1
Sprechstundenhelferin	351	2,6	76,3	4,8	17,1	0,9	0,9
Masseure, Krankengymnasten und verwandte Berufe	307	2,3	63,9	2,6	29,6	3,6	0,3
Sonstige Arbeitskräfte	34	0,3	70,6	11,8	14,7	2,9	—
insgesamt	13 346	100,0	74,7	3,2	18,6	2,8	0,7

Tabelle 26

nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen

Frauen 1971

davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen														
Berufsausbildung				Altersgliederung					Dauer der Maßnahme					
keine Ausbildung	Anlernausbildung	Lehrausbildung	Sonstige Ausbildung	unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	bis zu 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	13 bis 18 Monate	19 bis 24 Monate	25 Monate und länger
45,5	4,5	45,5	4,5	59,1	36,4	—	4,5	—	—	9,1	9,1	—	81,8	—
38,1	4,8	42,8	14,3	19,0	47,6	23,8	4,8	4,8	9,5	76,2	9,5	—	4,8	—
76,7	1,7	21,6	—	32,5	27,7	22,5	14,3	3,0	51,0	8,2	3,5	3,5	25,1	8,7
44,6	2,9	43,9	8,6	51,9	38,8	7,9	1,4	—	2,2	2,9	15,1	9,4	55,3	15,1
46,9	3,1	44,9	5,1	28,1	37,0	25,3	9,2	0,4	9,5	29,4	39,7	7,2	9,3	5,9
46,4	2,6	48,1	2,9	25,2	36,0	29,2	9,2	0,4	9,9	41,0	48,3	0,6	0,1	0,1
49,6	3,1	43,4	3,9	23,9	35,2	29,9	10,7	0,3	6,4	44,3	34,3	7,2	7,0	0,8
38,8	4,1	51,6	5,5	51,6	32,1	12,2	4,1	—	1,2	0,3	17,5	1,4	15,5	64,1
35,6	5,5	51,1	7,8	17,0	58,7	19,1	5,0	0,2	0,3	0,8	1,5	59,1	30,8	7,5
70,1	2,7	26,0	1,2	26,0	25,6	30,5	17,7	0,2	2,5	0,9	92,7	2,5	1,2	0,2
46,3	3,4	42,9	7,4	25,9	50,5	23,0	0,6	—	13,4	0,3	15,1	50,5	17,3	3,4
49,8	4,0	38,2	8,0	55,5	32,2	7,4	4,6	0,3	—	43,3	40,2	2,8	12,0	1,7
41,0	5,5	46,9	7,5	43,3	37,2	15,3	4,2	—	10,4	3,3	53,7	4,6	23,8	4,2
50,0	5,9	38,2	5,9	20,6	41,2	23,5	14,7	—	5,9	85,3	8,8	—	—	—
47,4	3,1	44,5	5,0	28,5	36,8	25,0	9,2	0,5	10,1	28,9	38,8	7,1	9,1	6,0

Tabelle 27

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Einarbeitungsmaßnahmen

Berufsbereich Berufsordnung	Eintritte in Einarbeitungsmaßnahmen		davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen				
			Schulbildung				
	absolut	v. H.	Volks-, Hauptschule	Mittel-/Realschule ohne Abschluß	Mittel-/Realschule mit Abschluß	Abitur	Hochschule
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe	16	0,1	100,0	—	—	—	—
Bergleute, Mineralgewinner	1	0,0	100,0	—	—	—	—
Fertigungsberufe	9 180	74,3	98,6	0,5	0,8	0,1	0,0
darunter:							
Oberbekleidungsnäherin	2 065	16,7	98,5	0,8	0,5	0,1	0,1
Wäscheschneiderin, -näherin	400	3,2	99,2	—	0,5	0,3	—
Sonstige Näherin	847	6,8	98,8	0,5	0,7	—	—
Elektrogerätebauerin	383	3,1	98,9	0,3	0,5	0,3	—
Elektrogeräte-, Elektroteilmontiererin	362	2,9	98,9	0,6	0,6	—	—
Kunststoffverarbeiterin	369	3,0	99,2	0,3	0,5	—	—
Lederbekleidungshersteller und sonstige Lederverarbeiter	363	2,9	99,2	—	0,8	—	—
Schuhwarenhersteller	360	2,9	99,4	0,6	—	—	—
Technische Berufe	178	1,4	80,9	2,8	15,7	0,6	—
Dienstleistungsberufe	2 992	24,2	84,9	2,9	10,6	1,3	0,3
darunter:							
Bürofachkräfte	922	7,5	84,3	4,3	10,5	0,9	—
insgesamt	12 367	100,0	95,0	1,1	3,4	0,4	0,1

Tabelle 27

nach Schulungsziel und ausgewählten Merkmalen

Frauen 1971

davon in v. H. nach ausgewählten Merkmalen														
Berufsausbildung				Altersgliederung					Dauer der Maßnahme					
keine Ausbildung	Anlernausbildung	Lehrausbildung	Sonstige Ausbildung	unter 25 Jahre	25 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 55 Jahre	55 Jahre und älter	bis zu 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	13 bis 18 Monate	19 bis 24 Monate	25 Monate und länger
87,5	—	*12,5*	—	*56,2*	*18,8*	*25,0*	—	—	*43,8*	*49,9*	*6,3*	—	—	—
100,0	—	—	—	*100,0*	—	—	—	—	*100,0*	—	—	—	—	—
87,1	*1,3*	*11,2*	*0,4*	*33,4*	*24,1*	*23,9*	*15,4*	*3,2*	*73,9*	*24,1*	*1,9*	*0,0*	—	*0,1*
86,0	*1,3*	*12,4*	*0,3*	*37,1*	*21,3*	*23,0*	*15,0*	*3,6*	*83,3*	*16,4*	*0,3*	—	—	—
89,2	*0,3*	*10,2*	*0,3*	*37,9*	*24,0*	*20,8*	*14,3*	*3,0*	*80,7*	*17,3*	*2,0*	—	—	—
85,3	*2,8*	*11,2*	*0,7*	*34,1*	*24,8*	*22,3*	*15,6*	*3,2*	*74,4*	*25,5*	*0,1*	—	—	—
79,9	*1,3*	*18,3*	*0,5*	*45,9*	*26,1*	*15,7*	*11,5*	*0,8*	*74,2*	*25,8*	—	—	—	—
89,0	*0,3*	*9,9*	*0,8*	*33,7*	*26,5*	*20,2*	*17,1*	*2,5*	*77,6*	*21,8*	*0,6*	—	—	—
90,8	*1,6*	*7,6*	—	*24,7*	*30,4*	*23,3*	*17,3*	*4,3*	*71,5*	*26,6*	*1,9*	—	—	—
88,9	*1,4*	*9,4*	*0,3*	*33,3*	*23,1*	*23,7*	*17,1*	*2,8*	*77,7*	*22,0*	*0,3*	—	—	—
91,4	*1,1*	*6,7*	*0,8*	*33,9*	*26,4*	*25,6*	*11,7*	*2,5*	*70,6*	*28,3*	*1,1*	—	—	—
43,3	*1,7*	*52,8*	*2,2*	*42,1*	*28,1*	*16,9*	*10,7*	*2,2*	*24,7*	*57,9*	*17,4*	—	—	—
56,6	*3,2*	*37,0*	*3,2*	*32,6*	*26,2*	*21,6*	*16,6*	*3,0*	*36,1*	*54,7*	*8,7*	*0,2*	*0,3*	—
54,6	*3,8*	*38,9*	*2,7*	*29,8*	*28,8*	*21,5*	*16,5*	*3,4*	*25,9*	*62,5*	*11,1*	*0,3*	*0,2*	—
79,1	*1,8*	*18,0*	*1,1*	*33,3*	*24,7*	*23,2*	*15,6*	*3,2*	*63,9*	*32,1*	*3,8*	*0,1*	*0,1*	*0,0*

Tabelle 28

Besondere Gruppen von Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen

	1970		1971		1972	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Ältere Arbeitsuchende (40 Jahre und älter)	1 640	*1,0*	1 158	*0,4*	611	*0,2*
Weibliche Arbeitsuchende, die neu oder wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen	8 252	*4,8*	7 254	*2,5*	4 956	*1,9*
Selbständige	3 415	*2,0*	3 931	*1,3*	2 411	*0,9*
Landwirtschaft	5 932	*3,5*	7 966	*2,8*	5 659	*2,2*
Behinderte	5 273	*3,1*	8 645	*3,0*	10 467	*4,0*
Übrige Personengruppen	145 654	*85,6*	259 436	*90,0*	236 181	*90,8*
insgesamt	170 166	*100,0*	288 390	*100,0*	260 285	*100,0*

Tabelle 29

Weibliche Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die neu oder wieder in das Erwerbsleben eintreten

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt)	Eintritte		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	3 624	49,9	1 940	53,6	1 324	36,5	360	9,9
darunter:								
Stenographen, Stenotypistin, Maschinenschreiberin	1 816	25,0	993	54,7	783	43,1	40	2,2
Bürofachkräfte	1 471	20,3	806	54,8	490	33,3	175	11,9
Buchhalterin	164	2,3	73	44,5	26	15,9	65	39,6
Textil- und Bekleidungsberufe	933	12,9	24	2,6	3	0,3	906	97,1
darunter:								
Oberbekleidungsnäherin	466	6,4	—	—	—	—	466	100,0
Näherin	178	2,5	5	2,8	1	0,6	172	96,6
Sozial- und Erziehungsberufe, anderweitig nicht genannte geistes- und naturwissenschaftliche Berufe	796	10,6	383	49,8	373	48,5	13	1,7
darunter:								
Kindergärtnerin, Kinderpflegerin	257	3,5	125	48,6	123	47,9	9	3,5
Heimleiterin, Sozialpädagogin	220	3,0	33	15,0	185	84,1	2	0,9
Sozialarbeiterin, Sozialpflegerin	216	3,0	189	87,5	25	11,6	2	0,9
Gesundheitsdienstberufe	320	4,4	118	36,9	171	53,4	31	9,7
darunter:								
Helferin in der Krankenpflege	105	1,4	24	22,9	78	74,2	3	2,9
Krankenschwester, -pfleger, Hebamme	80	1,1	37	46,3	37	46,2	6	7,5
Hauswirtschaftliche Berufe	186	2,6	170	91,4	16	8,6	—	—
darunter:								
Hauswirtschaftsverwalter	178	2,5	163	91,6	15	8,4	—	—
Warenkaufleute, Dienstleistungskaufleute	154	2,1	22	14,3	9	5,8	123	9,9
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter	142	2,0	1	0,7	1	0,7	140	98,6
Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter	125	1,7	—	—	—	—	125	100,0
Metallerzeuger, -bearbeiter	123	1,7	—	—	1	0,8	122	99,2
Montierer und Metallberufe	100	1,4	1	1,0	—	—	99	99,0
Übrige Berufsabschnitte	778	10,7	146	18,8	86	11,1	546	70,1
insgesamt	7 254	100,0	2 805	38,6	1 984	27,4	2 465	34,0

Tabelle 30

Über 40 Jahre alte männliche Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt, -gruppe)	Eintritte überhaupt		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe, Forst- und Jagdberufe	261	1,1	243	93,1	4	1,5	14	5,4
darunter:								
Landarbeitskräfte	116	0,5	114	98,3	—	—	2	1,7
Steinbearbeiter, Baustoffhersteller	135	0,6	14	10,4	1	0,7	120	88,9
Keramiker, Glasmacher	124	0,5	9	7,3	1	0,8	114	91,9
Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter	667	2,9	142	21,3	26	3,9	499	74,8
darunter:								
Chemiebetriebswerker	187	0,8	59	31,6	4	2,1	124	66,3
Kunststoffverarbeiter	351	1,5	22	6,3	21	6,0	308	87,7
Metallerzeuger, -bearbeiter	2 057	8,9	721	35,1	321	15,6	1 015	49,3
darunter:								
Dreher	374	1,6	86	23,0	72	19,3	216	57,7
Metallschleifer	178	0,8	22	12,4	5	2,8	151	84,8
Schweißer, Brennschneider	854	3,7	545	63,8	209	24,5	100	11,7
Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	2 287	9,9	1 073	47,0	504	22,0	710	31,0
darunter:								
Rohrinstallateure	169	0,7	134	79,2	6	3,6	29	17,2
Schlosser	1 031	4,5	440	42,6	245	23,8	346	33,6
Kraftfahrzeuginstandsetzer	171	0,7	120	70,1	15	8,8	36	21,1
Sonstige Mechaniker	373	1,6	148	39,7	85	22,8	140	37,5
Elektriker	1 258	5,4	885	70,4	209	16,6	164	13,0
darunter:								
Elektroinstallateure, -monteure	471	2,0	347	73,7	48	10,2	76	16,1
Elektrogerätebauer	646	2,8	452	70,0	142	22,0	52	8,0
Montierer und Metallberufe	269	1,2	9	3,3	44	16,4	216	80,3
Textil- und Bekleidungsberufe	336	1,5	55	16,4	3	0,9	278	82,7
Bauberufe	942	4,1	836	88,7	29	3,1	77	8,2
darunter:								
Maurer	439	1,9	406	92,5	10	2,3	23	5,2
Betonbauer	162	0,7	124	76,6	14	8,6	24	14,8
Tischler, Modellbauer	290	1,3	113	39,0	10	3,4	167	57,6
darunter:								
Tischler	254	1,1	104	40,9	9	3,5	141	55,6

noch Tabelle 30

Schulungsziel (Berufsabschnitt, -gruppe)	Eintritte überhaupt		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Warenprüfer, Versandfertigmacher	198	0,9	11	5,6	1	0,5	186	93,9
Maschinisten und zugehörige Berufe	497	2,1	203	40,9	104	20,9	190	38,2
Ingenieure, Chemiker, Physiker, Mathematiker	606	2,6	557	91,9	32	5,3	17	2,8
darunter:								
Ingenieure	574	2,5	529	92,1	32	5,6	13	2,3
Techniker	5 607	24,1	5 361	95,6	105	1,9	141	2,5
darunter:								
Maschinenbautechniker	573	2,5	548	95,6	16	2,8	9	1,6
Techniker des Eelektrofaches	508	2,2	488	96,0	13	2,6	7	1,4
Bautechniker	453	2,0	373	82,4	50	11,0	30	6,6
übrige Fertigungstechniker	1 323	5,7	1 276	96,4	9	0,7	38	2,9
Sonstige Techniker	2 074	9,0	2 026	97,7	9	0,4	39	1,9
Industriemeister, Werkmeister	593	2,6	576	97,2	2	0,3	15	2,5
Technische Sonderfachkräfte	408	1,8	173	42,4	140	34,3	95	23,3
Lagerverwalter, Lager- und Transportarbeiter	444	1,9	25	5,6	4	0,9	415	93,5
darunter:								
Lagerverwalter, Magaziner	330	1,4	25	7,6	1	0,3	304	92,1
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	3 487	15,1	2 280	65,4	683	19,6	524	15,0
darunter:								
Unternehmer, Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleiter	195	0,8	182	93,3	—	—	13	6,7
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater	196	0,8	180	91,8	8	4,1	8	4,1
Buchhalter	423	1,8	312	73,8	25	5,9	86	20,3
Datenverarbeitungsfachleute	793	3,4	764	96,4	16	2,0	13	1,6
Bürofachkräfte	1 559	6,7	611	39,2	611	39,2	337	21,6
Gesundheitsdienstberufe	269	1,2	76	28,3	188	69,8	5	1,9
Sozial- und Erziehungsberufe, geistige und naturwissenschaftliche Berufe	808	3,5	689	85,3	113	14,0	6	0,7
darunter:								
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Statistiker	604	2,6	597	98,8	6	1,0	1	0,2
Übrige Berufsabschnitte	2 173	9,4	1 081	49,8	185	8,5	907	41,7
insgesamt	23 123	100,0	14 556	63,0	2 707	11,7	5 860	25,3

Tabelle 31

Über 40 Jahre alte weibliche Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt, -gruppe)	Eintritte überhaupt		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter	182	1,6	4	2,2	12	6,6	166	91,2
darunter:								
Kunststoffverarbeiter	128	1,2	2	1,6	—	—	126	98,4
Metallerzeuger, -bearbeiter	244	2,2	1	0,4	—	—	243	99,6
Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	138	1,2	6	4,3	3	2,2	129	93,5
Elektriker	162	1,5	31	19,1	2	1,2	129	79,7
Montierer und Metallberufe	205	1,8	5	2,4	22	10,7	178	86,9
darunter:								
Elektrogeräte-, Elektroteilemontierer	103	0,9	1	1,0	1	1,0	101	98,0
Textil- und Bekleidungsberufe	1 301	11,7	62	4,8	21	1,6	1 218	93,6
darunter:								
Oberbekleidungsnäher	617	5,6	3	0,5	2	0,3	612	99,2
Wäscheschneider, -näher	129	1,2	5	3,9	8	6,2	116	89,9
Näher	263	2,4	7	2,7	8	3,0	248	94,3
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter	256	2,3	8	3,1	—	—	248	96,9
darunter:								
Lederbekleidungshersteller und sonstige Lederverarbeiter	115	1,0	—	—	—	—	115	100,0
Warenprüfer, Versandfertigmacher	183	1,6	—	—	1	0,5	182	99,5
darunter:								
Warenaufmacher, Versandfertigmacher	104	0,9	—	—	—	—	104	100,0
Warenkaufleute	184	1,7	30	16,3	9	4,9	145	78,8
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	5 228	47,2	2 816	53,9	1 888	36,1	524	10,0
darunter:								
Buchhalter	426	3,8	271	63,6	62	14,6	93	21,8
Datenverarbeitungsfachleute	118	1,1	107	90,7	6	5,1	5	4,2
Bürofachkräfte	2 052	18,5	1 045	51,0	723	35,2	284	13,8
Stenographen, Stenotypisten, Maschinenschreiber	2 323	20,9	1 213	52,2	1 055	45,4	55	2,4

noch Tabelle 31

Schulungsziel (Berufsabschnitt, -gruppe)	Eintritte überhaupt		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Gesundheitsdienstberufe	831	*7,5*	470	*56,6*	331	*39,8*	30	*3,6*
darunter:								
Krankenschwestern, Hebammen	316	*2,8*	246	*77,8*	66	*20,9*	4	*1,3*
Helfer in der Krankenpflege ...	282	*2,5*	89	*31,6*	192	*68,0*	1	*0,4*
Sozial- und Erziehungsberufe, geistes- und naturwissenschaftliche Berufe	930	*8,4*	586	*63,1*	325	*34,9*	19	*2,0*
darunter:								
Sozialarbeiter, -pfleger	475	*4,3*	311	*65,5*	161	*33,9*	3	*0,6*
Hauswirtschaftliche Berufe	230	*2,1*	211	*91,7*	16	*7,0*	3	*1,3*
darunter:								
Hauswirtschaftsverwalter	189	*1,7*	175	*92,6*	14	*7,4*	—	—
Übrige Berufsabschnitte	1 019	*9,2*	396	*38,9*	118	*11,6*	505	*49,5*
insgesamt ...	11 093	*100,0*	4 626	*41,7*	2 748	*24,8*	3 719	*33,5*

Tabelle 32

Männliche Selbständige, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt)	Eintritte insgesamt	davon					
		Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter	131	—	—	8	6,1	123	93,9
darunter:							
Kunststoffverarbeiter	76	—	—	6	7,9	70	92,1
Holzaufbereiter, Holzwarenfertiger	57	—	—	2	3,5	55	96,5
darunter:							
Holzaufbereiter	54	—	—	2	3,7	52	96,3
Metallerzeuger, -bearbeiter	326	19	5,8	61	18,7	246	75,5
darunter:							
Dreher	63	3	4,8	11	17,5	49	77,7
Schweißer, Brennschneider	82	15	18,3	33	40,2	34	41,5
Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	471	101	21,4	217	46,1	153	32,5
darunter:							
Schlosser	209	15	7,2	107	51,2	87	41,6
Kraftfahrzeuginstandsetzer	64	39	60,9	21	32,8	4	6,3
Elektriker	144	38	26,4	83	57,6	23	16,0
darunter:							
Elektrogerätebauer	72	11	15,3	52	72,2	9	12,5
Elektroinstallateure, -monteure	51	18	35,3	24	47,1	9	17,6
Montierer und Metallhilfsarbeiter	82	2	2,4	16	19,5	64	78,1
darunter:							
Metallarbeiter	72	2	2,8	14	19,4	56	77,8
Textil- und Bekleidungsberufe	109	—	—	2	1,8	107	98,2
Ernährungsberufe	59	18	30,5	13	22,0	28	47,5
Bauberufe	70	16	22,9	20	28,6	34	**48,5**
Tischler, Modellbauer	67	18	26,9	6	9,0	43	64,1
darunter:							
Tischler	62	15	24,2	6	9,7	41	66,1
Maschinisten und zugehörige Berufe	73	2	2,7	36	49,3	35	48,0
Techniker	100	80	80,0	8	8,0	12	12,0
Technische Sonderfachkräfte	73	18	24,7	40	54,8	15	20,5

noch Tabelle 32

Schulungsziel (Berufsabschnitt)	Eintritte insgesamt	davon					
		Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Warenkaufleute	132	11	*8,3*	66	*50,0*	55	*41,7*
darunter:							
Groß- und Einzelhandelskaufleute, Einkäufer	98	5	*5,1*	65	*66,3*	28	*28,6*
Dienstleistungskaufleute	100	8	*8,0*	57	*57,0*	35	*35,0*
darunter:							
Bankfachleute	72	3	*4,2*	50	*69,4*	19	*26,4*
Lagerverwalter, Lager- und Transportarbeiter	122	—	—	3	*2,5*	119	*97,5*
darunter:							
Lagerverwalter, Magaziner	90	—	—	2	*2,2*	88	*97,8*
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	516	81	*15,7*	306	*59,3*	129	*25,0*
darunter:							
Bürofachkräfte	380	22	*5,8*	270	*71,0*	88	*23,2*
Datenverarbeitungsfachleute	57	31	*54,4*	16	*28,1*	10	*17,5*
Gesundheitsdienstberufe	72	5	*6,9*	66	*91,7*	1	*1,4*
Sozial- und Erziehungsberufe, geistes- und naturwissenschaftliche Berufe	90	58	*64,5*	31	*34,4*	1	*1,1*
darunter:							
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler, Statistiker	59	52	*88,1*	7	*11,9*	—	—
Übrige Berufsabschnitte	361	117	*32,4*	57	*15,8*	187	*51,8*
insgesamt	3 155	592	*18,8*	1 098	*34,8*	1 465	*46,4*

Tabelle 33

Weibliche Selbständige, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt)	Eintritte insgesamt	davon					
		Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Textil- und Bekleidungsberufe ...	94	18	*19,1*	1	*1,1*	75	*79,8*
darunter:							
Oberbekleidungsnäher	35	—	—	—	—	35	*100,0*
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	374	114	*30,5*	210	*56,1*	50	*13,4*
darunter:							
Bürofachkräfte	181	46	*25,4*	104	*57,5*	31	*17,1*
Stenographen, Stenotypisten, Maschinenschreiber	143	51	*35,7*	86	*60,1*	6	*4,2*
Gesundheitsdienstberufe	45	13	*28,9*	31	*68,9*	1	*2,2*
Sozial- und Erziehungsberufe, geistes- und naturwissenschaftliche Berufe	87	50	*57,5*	32	*36,8*	5	*5,7*
darunter:							
Sozialarbeiter, Sozialpfleger ...	49	40	*81,6*	9	*18,4*	—	—
Übrige Berufsabschnitte	176	67	*38,1*	25	*14,2*	84	*47,7*
insgesamt ...	776	262	*33,8*	299	*38,5*	215	*27,7*

Tabelle 34

Die aus der Landwirtschaft stammenden männlichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt, -ordnung)	Eintritte überhaupt		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Forst- und Jagdberufe	1 714	26,6	1 679	97,9	18	1,1	17	1,0
darunter:								
Landwirte	960	14,9	959	99,9	—	—	1	0,1
Landarbeitskräfte	461	7,2	458	99,3	—	—	3	0,7
Agraringenieure, Landwirtschaftsberater	100	1,6	100	100,0	—	—	—	—
Verwalter in der Landwirtschaft und Tierzucht	94	1,5	94	100,0	—	—	—	—
Chemiearbeiter, Kunststoffverarbeiter	155	2,4	1	0,6	10	6,5	144	92,9
Metallerzeuger, -bearbeiter	608	9,5	44	7,2	164	27,0	400	65,8
darunter:								
Schweißer, Brennschneider	181	2,8	41	22,7	66	36,5	74	40,8
Dreher	139	2,2	—	—	50	36,0	89	64,0
Metallschleifer	48	0,7	1	2,1	3	6,3	44	91,6
Schlosser, Mechaniker und zugeordnete Berufe	1 008	15,7	65	6,4	734	72,9	209	20,7
darunter:								
Schlosser	501	7,8	14	2,8	357	71,3	130	25,9
Kraftfahrzeuginstandsetzer	104	1,6	7	6,7	88	84,6	9	8,7
Elektriker	286	4,5	10	3,5	245	85,7	31	10,8
darunter:								
Elektrogerätebauer	134	2,1	2	1,5	119	88,8	13	9,7
Elektroinstallateure, -monteure	124	1,9	4	3,2	107	86,3	13	10,5
Textil- und Bekleidungsberufe	133	2,1	—	—	3	2,3	130	97,7
Warenkaufleute	282	4,4	17	6,0	230	81,6	35	12,4
darunter:								
Groß- und Einzelhandelskaufleute, Einkäufer	262	4,1	17	6,5	227	86,6	18	6,9
Dienstleistungskaufleute	209	3,3	1	0,5	184	88,0	24	11,5
darunter:								
Bankfachleute	189	2,9	1	0,5	173	91,6	15	7,9
Verkehrsberufe, Lagerverwalter, Transportarbeiter	172	2,7	15	8,7	42	24,4	115	66,9
darunter:								
Lagerverwalter, Magaziner	82	1,3	—	—	2	2,4	80	97,6
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	560	8,7	79	14,1	368	65,7	113	20,2
darunter:								
Bürofachkräfte	396	6,2	17	4,3	306	77,3	73	18,4
Übrige Berufsabschnitte	1 299	20,1	228	17,6	458	35,3	613	47,1
insgesamt	6 426	100,0	2 139	33,3	2 456	38,2	1 831	28,5

Tabelle 35

Die aus der Landwirtschaft stammenden weiblichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

1971

Schulungsziel (Berufsabschnitt, -ordnung)	Eintritte überhaupt		davon					
			Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Pflanzenbauer, Tierzüchter, Forst- und Jagdberufe	199	12,9	190	95,5	4	2,0	5	2,5
darunter:								
Landarbeitskräfte	145	9,4	145	100,0	—	—	—	—
Metall- und Elektrikerberufe	101	6,6	—	—	2	2,0	99	98,0
Textil- und Bekleidungsberufe	202	13,1	3	1,5	1	0,5	198	98,0
darunter:								
Oberbekleidungsnäher	109	7,1	2	1,8	—	—	107	98,2
Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter	31	2,0	—	—	—	—	31	100,0
Organisations-, Verwaltungs- und Büroberufe	290	18,8	96	33,1	160	55,2	34	11,7
darunter:								
Bürofachkräfte	136	8,8	19	14,0	92	67,6	25	18,4
Stenographen, Stenotypisten, Maschinenschreiber	76	4,9	17	22,4	57	75,0	2	2,6
Buchhalter	58	3,8	54	93,1	1	1,7	3	5,2
Gesundheitsdienstberufe	107	6,9	7	6,5	95	88,8	5	4,7
darunter:								
Krankenschwestern, Hebammen	36	2,3	2	5,6	34	94,4	—	—
Hauswirtschaftliche Berufe	336	21,9	333	99,1	3	0,9	—	—
darunter:								
Hauswirtschaftsverwalter	244	15,8	243	99,6	1	0,4	—	—
Übrige Berufsabschnitte	274	17,8	82	29,9	88	32,1	104	38,0
insgesamt	1 540	100,0	711	46,2	353	22,9	476	30,9

Tabelle 36

Altersgliederung der aus der Landwirtschaft stammenden männlichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

1971

Maßnahmeart		Eintritte insgesamt	davon waren ... Jahre alt				
			unter 25	25 bis unter 35	35 bis unter 45	45 bis unter 55	55 und älter
Fortbildung	absolut	2 139	1 225	507	313	82	12
	v. H.	*100,0*	*57,3*	*23,7*	*14,6*	*3,8*	*0,6*
Umschulung	absolut	2 456	1 135	818	378	120	5
	v. H.	*100,0*	*46,2*	*33,3*	*15,4*	*4,9*	*0,2*
Einarbeitung	absolut	1 831	354	413	565	388	111
	v. H.	*100,0*	*19,3*	*22,6*	*30,8*	*21,2*	*6,1*
zusammen	absolut	6 426	2 714	1 738	1 256	590	128
	v. H.	*100,0*	*42,3*	*27,0*	*19,5*	*9,2*	*2,0*

Tabelle 37

Altersgliederung der aus der Landwirtschaft stammenden weiblichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

1971

Maßnahmeart		Eintritte insgesamt	davon waren ... Jahre alt				
			unter 25	25 bis unter 35	35 bis unter 45	45 bis unter 55	55 und älter
Fortbildung	absolut	711	549	98	43	20	1
	v. H.	*100,0*	*77,3*	*13,8*	*6,0*	*2,8*	*0,1*
Umschulung	absolut	353	216	73	38	25	1
	v. H.	*100,0*	*61,1*	*20,7*	*10,8*	*7,1*	*0,3*
Einarbeitung	absolut	476	176	84	106	91	19
	v. H.	*100,0*	*37,0*	*17,6*	*22,3*	*19,1*	*4,0*
zusammen	absolut	1 540	941	255	187	136	21
	v. H.	*100,0*	*61,1*	*16,6*	*12,1*	*8,8*	*1,4*

Tabelle 38

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Landesarbeitsamtsbezirken

Männer und Frauen

Landesarbeitsamtsbezirk	Jahr	Männer		Frauen		zusammen	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Nordrhein-Westfalen	1970	32 534	*25,1*	8 671	*21,3*	41 205	*24,3*
	1971	52 959	*23,3*	11 845	*19,0*	64 804	*22,4*
	1972	47 943	*23,2*	11 762	*21,8*	59 705	*22,8*
Baden-Württemberg	1970	20 220	*15,6*	4 976	*12,3*	25 196	*14,8*
	1971	46 258	*20,5*	10 237	*16,5*	56 495	*19,6*
	1972	42 268	*20,5*	8 684	*16,1*	50 952	*19,6*
Niedersachen-Bremen	1970	19 865	*15,3*	5 501	*13,5*	25 366	*14,9*
	1971	31 064	*13,8*	7 113	*11,4*	38 177	*13,2*
	1972	27 387	*13,3*	5 846	*10,9*	33 233	*12,8*
Nordbayern	1970	12 231	*9,4*	5 546	*13,7*	17 777	*10,4*
	1971	19 567	*8,7*	8 277	*13,2*	27 844	*9,7*
	1972	16 721	*8,1*	5 830	*10,8*	22 551	*8,7*
Hessen	1970	10 606	*8,2*	3 452	*8,5*	14 058	*8,3*
	1971	19 803	*8,8*	5 837	*9,3*	25 640	*8,9*
	1972	19 347	*9,4*	5 668	*10,5*	25 015	*9,6*
Südbayern	1970	11 865	*9,2*	3 768	*9,3*	15 633	*9,2*
	1971	18 621	*8,2*	6 150	*9,8*	24 771	*8,6*
	1972	18 645	*9,0*	5 734	*10,7*	24 389	*9,4*
Rheinland-Pfalz-Saarland	1970	10 969	*8,5*	4 076	*10,0*	15 045	*8,8*
	1971	18 485	*8,2*	5 208	*8,3*	23 693	*8,2*
	1972	13 988	*6,8*	3 583	*6,7*	17 571	*6,8*
Schleswig-Holstein-Hamburg	1970	7 852	*6,1*	2 554	*6,3*	10 406	*6,1*
	1971	13 303	*5,9*	4 455	*7,1*	17 758	*6,2*
	1972	15 332	*7,4*	4 743	*8,8*	20 075	*7,7*
Berlin	1970	3 404	*2,6*	2 076	*5,1*	5 480	*3,2*
	1971	5 817	*2,6*	3 391	*5,4*	9 208	*3,2*
	1972	4 806	*2,3*	1 988	*3,7*	6 794	*2,6*
insgesamt ...	1970	129 546	*100,0*	40 620	*100,0*	170 166	*100,0*
	1971	225 877	*100,0*	62 513	*100,0*	288 390	*100,0*
	1972	206 447	*100,0*	53 838	*100,0*	260 285	*100,0*

Tabelle 39

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach Landesarbeitsamtsbezirken und Art der Maßnahme

in v. H.

Landesarbeitsamtsbezirk	Fortbildung			Umschulung			Einarbeitung		
	1970	1971	1972	1970	1971	1972	1970	1971	1972
Nordrhein-Westfalen	69,9	78,9	81,6	18,3	15,3	15,0	12,1	5,8	3,4
Baden-Württemberg	86,0	90,6	91,4	8,6	6,8	7,4	5,4	2,6	1,2
Niedersachsen-Bremen ..	70,1	78,5	79,6	13,0	11,6	13,1	16,9	9,9	7,3
Nordbayern	41,5	58,3	70,5	16,4	12,5	13,7	42,1	29,2	15,8
Hessen	76,7	81,2	83,3	9,0	9,2	9,6	14,3	9,6	7,1
Südbayern	70,4	76,1	81,9	12,9	12,3	11,7	16,7	11,6	6,4
Rheinland-Pfalz-Saarland .	53,6	65,4	72,1	11,3	11,8	13,3	35,1	22,8	14,6
Schleswig-Holstein-Hamburg	77,6	80,5	80,8	11,0	12,7	14,5	11,4	6,8	4,7
Berlin	68,1	74,9	79,3	25,3	21,1	18,9	6,6	4,0	1,8
insgesamt ...	68,8	78,0	81,7	13,8	11,8	12,3	17,4	10,2	6,0

Tabelle 40

Aufgliederung der männlichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach ausgewählten Maßnahmeorten

1971

Ort der Maßnahme	Wohnort der neu eingetretenen Teilnehmer												Neu eingetretene Teilnehmer insgesamt
	Arbeitsamtsbezirk des Maßnahmeortes				Nachbar-Arbeitsamtsbezirk				Sonstiger Arbeitsamtsbezirk				
	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	zusammen	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	zusammen	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	zusammen	
absolut													
Bundesgebiet ...	109 740	13 852	15 989	139 581	39 421	2 776	816	43 013	38 918	4 125	240	43 283	225 877
darunter Arbeitsamtsbezirk													
Düsseldorf	1 441	55	3	1 499	1 499	59	1	1 559	1 656	52	1	1 709	4 767
Frankfurt	3 140	241	10	3 391	1 595	118	6	1 719	1 880	101	3	1 984	7 094
Stuttgart	4 529	178	3	4 710	2 316	41	—	2 357	1 242	28	—	1 270	8 337
München	4 099	150	8	4 257	999	45	—	1 044	1 715	64	—	1 779	7 080
Nürnberg	3 276	158	158	3 592	666	42	21	729	441	16	3	460	4 781
Heide	198	179	93	470	108	—	1	109	1 348	4	—	1 352	1 931
Leer	270	136	166	572	100	2	2	104	24	1	—	25	701
Coesfeld	371	121	226	718	101	12	2	115	22	14	—	36	869
Schwandorf ...	481	352	536	1 369	40	3	3	46	6	—	23	29	1 444
Deggendorf ...	757	177	361	1 295	114	20	2	136	100	35	—	135	1 566
Passau	334	133	328	795	121	9	3	133	155	4	2	161	1 089
in v. H.													
Bundesgebiet ...	*48,6*	*6,1*	*7,1*	*61,8*	*17,4*	*1,2*	*0,4*	*19,0*	*17,3*	*1,8*	*0,1*	*19,2*	*100,0*
darunter Arbeitsamtsbezirk													
Düsseldorf	*30,1*	*1,2*	*0,1*	*31,4*	*31,5*	*1,2*	*0,0*	*32,7*	*34,8*	*1,1*	*0,0*	*35,9*	*100,0*
Frankfurt	*44,3*	*3,4*	*0,1*	*47,8*	*22,4*	*1,7*	*0,1*	*24,2*	*26,6*	*1,4*	*0,0*	*28,0*	*100,0*
Stuttgart	*54,4*	*2,1*	*0,0*	*56,5*	*27,8*	*0,5*	—	*28,3*	*14,9*	*0,3*	—	*15,2*	*100,0*
München	*58,0*	*2,1*	*0,1*	*60,2*	*14,1*	*0,6*	—	*14,7*	*24,2*	*0,9*	—	*25,1*	*100,0*
Nürnberg	*68,6*	*3,3*	*3,3*	*75,2*	*13,9*	*0,9*	*0,4*	*15,2*	*9,2*	*0,3*	*0,1*	*9,6*	*100,0*
Heide	*10,2*	*9,3*	*4,8*	*24,3*	*5,6*	—	*0,1*	*5,7*	*69,8*	*0,2*	—	*70,0*	*100,0*
Leer	*38,5*	*19,4*	*23,7*	*81,6*	*14,2*	*0,3*	*0,3*	*14,8*	*3,5*	*0,1*	—	*3,6*	*100,0*
Coesfeld	*42,8*	*13,9*	*26,0*	*82,7*	*11,6*	*1,4*	*0,2*	*13,2*	*2,5*	*1,6*	—	*4,1*	*100,0*
Schwandorf ...	*33,3*	*24,4*	*37,1*	*94,8*	*2,8*	*0,2*	*0,2*	*3,2*	*0,4*	—	*1,6*	*2,0*	*100,0*
Deggendorf ...	*48,3*	*11,3*	*23,1*	*82,7*	*7,3*	*1,3*	*0,1*	*8,7*	*6,4*	*2,2*	—	*8,6*	*100,0*
Passau	*30,7*	*12,2*	*30,1*	*73,0*	*11,1*	*0,8*	*0,3*	*12,2*	*14,2*	*0,4*	*0,2*	*14,8*	*100,0*

Tabelle 41

Aufgliederung der weiblichen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach ausgewählten Maßnahmeorten

1971

Ort der Maßnahme	Wohnort der neu eingetretenen Teilnehmer												Neu eingetretene Teilnehmer insgesamt
	Arbeitsamtsbezirk des Maßnahmeortes				Nachbar-Arbeitsamtsbezirk				Sonstiger Arbeitsamtsbezirk				
	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	zusammen	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	zusammen	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung	zusammen	
	absolut												
Bundesgebiet ...	24 469	10 982	11 775	47 226	5 677	1 354	403	7 434	6 654	1 010	189	7 853	62 513
darunter Arbeitsamtsbezirk													
Düsseldorf	449	147	1	597	256	21	—	277	405	19	—	424	1 298
Frankfurt	1 245	155	8	1 408	480	65	1	546	581	41	1	623	2 577
Stuttgart	1 454	338	1	1 793	410	33	—	443	250	21	—	271	2 507
München	1 397	178	8	1 583	222	42	—	264	520	67	—	587	2 434
Nürnberg	532	166	53	751	87	38	2	127	97	22	7	126	1 004
Heide	21	28	31	80	7	6	—	13	5	1	—	6	99
Leer	21	26	126	173	6	—	10	16	2	—	—	2	191
Coesfeld	44	88	116	248	12	5	—	17	2	3	—	5	270
Schwandorf ...	90	13	560	663	21	9	—	30	5	—	—	5	698
Deggendorf ...	114	71	191	376	24	12	3	39	74	2	1	77	492
Passau	73	40	277	390	3	3	2	8	15	2	1	18	416
	in v. H.												
Bundesgebiet ...	*39,1*	*17,6*	*18,8*	*75,5*	*9,1*	*2,2*	*0,6*	*11,9*	*10,7*	*1,6*	*0,3*	*12,6*	*100,0*
darunter Arbeitsamtsbezirk													
Düsseldorf	*34,6*	*11,3*	*0,1*	*46,0*	*19,7*	*1,6*	—	*21,3*	*31,2*	*1,5*	—	*32,7*	*100,0*
Frankfurt	*48,3*	*6,0*	*0,3*	*54,6*	*18,7*	*2,5*	*0,0*	*21,2*	*22,6*	*1,6*	*0,0*	*24,2*	*100,0*
Stuttgart	*58,0*	*13,5*	*0,0*	*71,5*	*16,4*	*1,3*	—	*17,7*	*10,0*	*0,8*	—	*10,8*	*100,0*
München	*57,4*	*7,3*	*0,3*	*65,0*	*9,1*	*1,7*	—	*10,8*	*21,4*	*2,8*	—	*24,2*	*100,0*
Nürnberg	*53,0*	*16,5*	*5,3*	*74,8*	*8,6*	*3,8*	*0,2*	*12,6*	*9,7*	*2,2*	*0,7*	*12,6*	*100,0*
Heide	*21,2*	*28,3*	*31,3*	*80,8*	*7,0*	*6,1*	—	*13,1*	*5,1*	*1,0*	—	*6,1*	*100,0*
Leer	*11,0*	*13,6*	*66,0*	*90,6*	*3,1*	—	*5,3*	*8,4*	*1,0*	—	—	*1,0*	*100,0*
Coesfeld	*16,3*	*32,6*	*43,0*	*91,9*	*4,4*	*1,9*	—	*6,3*	*0,7*	*1,1*	—	*1,8*	*100,0*
Schwandorf ...	*12,9*	*1,9*	*80,2*	*95,0*	*3,0*	*1,3*	—	*4,3*	*0,7*	—	—	*0,7*	*100,0*
Deggendorf ...	*23,2*	*14,4*	*38,8*	*76,4*	*4,9*	*2,4*	*0,6*	*7,9*	*15,1*	*0,4*	*0,2*	*15,7*	*100,0*
Passau	*17,5*	*9,6*	*66,7*	*93,8*	*0,7*	*0,7*	*0,5*	*1,9*	*3,6*	*0,5*	*0,2*	*4,3*	*100,0*

Tabelle 42

Ergebnis der Förderung, beurteilt aus der Sicht der Teilnehmer
Männer und Frauen

in v. H.

	Fortbildung		Umschulung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Erreichung des Bildungszieles?				
Ziel erreicht	71,1	70,4	66,8	72,6
Ziel nicht erreicht	27,1	23,4	26,6	18,9
davon:				
Weitere Fortbildung notwendig	20,0	14,6	18,2	12,7
Keine weitere Fortbildung notwendig	7,0	8,8	8,3	6,1
Ohne Angabe	0,1	—	0,1	0,1
Nicht erwerbstätig / Ohne Angabe	1,8	6,2	6,6	8,5
Planmäßige Beendigung der Maßnahme?				
Nicht vorzeitig abgebrochen	95,6	92,6	84,4	87,4
Vorzeitig abgebrochen	3,8	6,9	12,5	11,2
Ohne Angabe	0,6	0,5	3,1	1,4
Steigerung der beruflichen Zufriedenheit?				
Verbessert	29,4	32,4	44,6	51,5
Verschlechtert	8,2	8,9	4,6	6,5
Gleich geblieben insgesamt	62,2	58,3	50,8	41,6
davon:				
Sehr zufrieden, zufrieden (vorher und nachher)	48,9	41,8	36,7	27,8
Teilweise zufrieden, nicht zufrieden (vorher und nachher)	13,3	16,5	14,1	13,8
Ohne Angabe	0,2	0,4	0,0	0,4

IAB-Ergebnis-Untersuchung 1971

Tabelle 43

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Umschulungsmaßnahmen nach der Stellung im Beruf

Männer und Frauen

in v. H.

Stellung im Beruf zum Zeitpunkt der Befragung	Stellung im Beruf vor der Maßnahme				
	Selbständige und Mithelfende	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Nicht erwerbstätig/ ohne Angabe
Männer					
Selbständige und Mithelfende	10,1	—	1,5	1,7	1,5
darunter:					
Selbständige Handwerker	—	—	0,3	0,5	—
Beamte	1,4	—	8,7	0,3	—
Angestellte	34,7	—	70,3	11,3	11,2
Arbeiter	45,0	—	11,0	76,4	19,6
Nicht erwerbstätig/ohne Angabe	8,8	—	8,5	10,3	67,7
insgesamt	100,0	—	100,0	100,0	100,0
Frauen					
Selbständige und Mithelfende	—	—	1,4	0,8	2,0
darunter:					
Selbständige Handwerker	—	—	—	—	0,5
Beamte	—	—	0,9	—	—
Angestellte	—	—	80,4	73,2	68,7
Arbeiter	—	—	1,5	11,6	2,4
Nicht erwerbstätig/ohne Angabe	—	—	15,8	14,4	26,9
insgesamt	—	—	100,0	100,0	100,0

IAB-Ergebnis-Untersuchung 1971

Tabelle 44

Aufgliederung der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach der Stellung im Beruf

Männer und Frauen

in v. H.

Stellung im Beruf zum Zeitpunkt der Befragung	Stellung im Beruf vor der Maßnahme				
	Selbständige und Mithelfende	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Nicht erwerbstätig/ ohne Angabe
Männer					
Selbständige und Mithelfende	65,0	—	3,3	6,6	4,9
darunter:					
Selbständige Handwerker	29,0	—	1,1	6,0	2,5
Beamte	—	—	0,2	0,4	1,5
Angestellte	14,3	—	91,0	42,6	27,8
Arbeiter	11,3	—	1,0	44,9	23,0
Nicht erwerbstätig/ohne Angabe	9,4	—	4,5	5,5	42,8
insgesamt	100,0	—	100,0	100,0	100,0
Frauen					
Selbständige und Mithelfende	—	—	2,7	10,7	1,6
darunter:					
Selbständige Handwerker	—	—	2,0	9,5	0,5
Beamte	—	—	0,4	—	0,5
Angestellte	—	—	83,8	43,6	63,6
Arbeiter	—	—	1,3	32,4	7,2
Nicht erwerbstätig/ohne Angabe	—	—	11,8	13,3	27,1
insgesamt	—	—	100,0	100,0	100,0

IAB-Ergebnis-Untersuchung 1971

Tabelle 45

Aufgliederung der männlichen Teilnehmer *) an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach dem monatlichen Bruttoeinkommen

in v. H.

Monatliches Bruttoeinkommen zum Zeitpunkt der Befragung	monatliches Bruttoeinkommen unmittelbar vor Beginn der beruflichen Fortbildung						
	bis unter 600 DM	600 DM bis unter 800 DM	800 DM bis unter 1000 DM	1000 DM bis unter 1250 DM	1250 DM bis unter 1500 DM	1500 DM bis unter 2000 DM	2000 DM und mehr
bis unter 600 DM		2,4	0,8	1,7	0,8	0,4	—
600 DM bis unter 800 DM	16,6		0,3	0,4	0,2	—	—
800 DM bis unter 1 000 DM	12,1	19,6		1,2	0,8	0,5	1,2
1 000 DM bis unter 1 250 DM	10,2	22,0	24,8		1,8	1,7	1,4
1 250 DM bis unter 1 500 DM	16,3	24,0	35,0	37,0		4,4	1,9
1 500 DM bis unter 2 000 DM	13,6	17,7	23,4	35,4	55,8		7,1
2 000 DM und mehr	6,7	2,1	3,5	4,4	10,5	30,9	

*) Bei den weiblichen Teilnehmern ergaben sich gleiche Tendenzen.

IAB-Ergebnis-Untersuchung 1971

Tabelle 46

Anteil der einzelnen Erwerbstätigengruppen (Männer) an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen *) und an der Fortbildungsförderung nach dem AFG

in v. H.

Berufliche Stellung vor der Maßnahme	Anteil der Gruppen an der Gesamtzahl		
	der männlichen Erwerbstätigen	der männlichen Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen *)	der nach dem AFG geförderten männlichen Teilnehmer
Selbständige und mithelfende Familienangehörige	14,5	11,4	3,6
darunter:			
Selbständige Landwirte	3,9	1,4	0,2
Beamte	8,0	16,0	0,9
Angestellte insgesamt	21,6	37,4	37,8
davon:			
in einfacher und mittlerer Stellung	13,0	21,8	10,8
Meister	2,5	3,7	4,5
in gehobener und Leitungsebene	6,1	11,9	22,5
Arbeiter insgesamt	55,7	34,4	57,3
davon:			
in un- bzw. angelernter Tätigkeit	25,5	8,2	4,3
Facharbeiter, Poliere etc.	30,2	26,1	53,1
Sonstige und ohne Angabe	0,2	1,0	0,4

*) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren
Ergebnis der IAB-Berufsverlaufs-Untersuchung

Tabelle 47

Allgemeine und berufliche Vorbildung der Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen

Männer und Frauen

in v. H.

Ausbildungskombinationen	Anteil der Gruppe an der Gesamtzahl				
	der männlichen Erwerbstätigen	der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen			
		Fortbildung		Umschulung	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
Volksschule, ohne Berufsausbildung	22,4	3,4	16,3	37,8	36,3
Volksschule, ohne abgeschlossene betriebliche Ausbildung		1,2	0,3	12,0	6,0
Volksschule, mit abgeschlossener betrieblicher Ausbildung	48,0	75,1	41,0	39,3	30,3
Mittlere Reife, Abitur, Hochschule (ohne Berufsfach- bzw. Fachschulausbildung)	10,9	14,5	28,2	6,4	21,0
darunter:					
ohne Berufsausbildung	1,5	0,6	10,9	2,6	9,5
mit abgeschlossener betrieblicher Ausbildung	9,4	12,3	12,7	3,4	9,0
Abgeschlossene Berufsfach- oder Fachschulausbildung	12,0	5,4	10,6	3,3	4,2
Sonstige	6,7	0,4	3,6	1,2	2,2

IAB-Ergebnis-Untersuchung

Tabelle 48

Informationsquelle für die Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen über die Förderungsmöglichkeiten nach dem AFG

in v. H.

Informationsquelle	Fortbildung		Umschulung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Arbeitsamt	12,0	19,7	38,7	36,7
Tageszeitung, Zeitschrift	12,9	19,0	12,8	26,5
Radio, Fernsehen, Kino	1,5	2,4	2,9	5,7
Freunde, Bekannte, Verwandte, Kollegen	36,6	29,1	18,5	19,2
Betriebsrat, Gewerkschaften	3,5	1,0	3,3	0,7
Vorgesetzte, Arbeitgeber	11,4	7,8	9,8	1,9
Prospekte bzw. Vertreter	11,6	12,1	3,3	3,0
Sonstige und nicht bekannt	10,5	8,9	10,7	6,3

IAB-Ergebnis-Untersuchung

Tabelle 49

Einfluß der Information über die Förderungsmöglichkeiten nach dem AFG auf die Teilnahmebereitschaft

in v. H.

	Fortbildung		Umschulung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Ja, informiert	41,4	32,7	48,4	31,5
davon:				
Hätte teilgenommen	*31,7*	*23,8*	*16,1*	*14,7*
Hätte nicht teilgenommen	7,7	6,9	29,2	15,0
Weiß nicht, ob teilgenommen	2,0	2,0	3,1	1,8
Nein, nicht informiert	58,2	66,2	47,5	66,6
davon:				
Hätte teilgenommen	*52,7*	*56,6*	*21,3*	*42,6*
Hätte nicht teilgenommen	4,4	7,2	22,7	20,4
Weiß nicht, ob teilgenommen	1,1	2,4	3,5	3,6
Hätte teilgenommen insgesamt	*84,4*	*80,4*	*37,4*	*57,3*
Ohne Angabe	0,4	1,1	4,1	1,9

IAB-Ergebnis-Untersuchung

Tabelle 50

Aufgliederung der männlichen Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach der Stellung im Beruf und nach der Art der Maßnahme

in v. H.

Art der Maßnahme	insgesamt	Stellung im Beruf vor der Maßnahme						
		Selbständige und mitarbeitende Familienangehörige		Beamte	Angestellte			
		insgesamt	darunter: selbständige Landwirte		insgesamt	davon		
						in einfacher und mittlerer Stellung	Meister	in gehobener und Leitungsebene
Feststellung/Erhaltung/Erweiterung beruflicher Kenntnisse	19,3	9,6	.	.	29,7	30,8	28,3	29,0
Beruflicher Aufstieg	65,5	83,9	.	.	45,5	46,3	43,2	46,0
davon:								
zum Industriemeister	4,1	0,9	.	.	2,3	2,6	6,1	1,4
zum Handwerksmeister	34,0	69,9	.	.	11,3	11,7	10,0	11,3
zum Techniker	13,6	2,3	.	.	10,0	14,8	12,2	7,5
sonstiger Aufstieg	13,8	10,8	.	.	22,0	17,2	15,0	25,8
Anpassung der beruflichen Kenntnisse	11,4	4,6	.	.	20,8	17,9	25,5	21,3
Berufliche Abschlußprüfung	1,8	0,2	.	.	1,3	2,1	0,0	1,2
Heran-/Fortbildung von Ausbildungsfachkräften	2,0	1,7	.	.	2,7	2,9	3,0	2,5
Zahl der Fälle (hochgerechnet)		2 056	100	511	21 625	6 195	2 554	12 876

Tabelle 50

Stellung im Beruf vor der Maßnahme				
Arbeiter			Sonstige und ohne Angabe	Zahl der Fälle (hochgerechnet)
insgesamt	davon			
	in un- bzw. angelernter Tätigkeit	Facharbeiter, Poliere etc.		
11,2	28,1	10,2	49,1	11 266
79,0	36,3	82,9	37,2	38 214
5,7	1,1	6,1	5,1	2 367
47,4	10,2	51,5	20,3	19 863
16,1	6,5	16,9	5,9	7 915
9,8	18,5	7,6	5,9	8 069
5,8	9,9	5,4	6,8	6 645
2,3	23,8	0,5	4,5	1 054
1,7	1,9	1,0	2,4	1 236
32 837	2 523	30 314	1 386	58 415

IAB-Ergebnis-Untersuchung

Tabelle 51

Aufgliederung der weiblichen Teilnehmer an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen nach der Stellung im Beruf und nach der Art der Maßnahme

in v. H.

Art der Maßnahme	insgesamt	Stellung im Beruf vor der Maßnahme						
		Selbständige und mithelfende Familienangehörige		Beamte	Angestellte			
		insgesamt	darunter: selbständige Landwirte		insgesamt	davon:		
						in einfacher und mittlerer Stellung	Meister	in gehobener und Leitungsebene
Feststellung/Erhaltung/Erweiterung beruflicher Kenntnisse	45,8	.	.	.	46,0	46,4	.	40,0
Beruflicher Aufstieg	32,4	.	.	.	29,8	25,8	.	38,5
davon:								
zum Industriemeister	0,3	.	.	.	0,0	0,0	.	0,0
zum Handwerksmeister	10,7	.	.	.	6,2	5,2	.	8,1
zum Techniker	0,6	.	.	.	0,5	0,6	.	0,2
sonstiger Aufstieg	20,8	.	.	.	23,1	20,0	.	30,2
Anpassung der beruflichen Kenntnisse	16,9	.	.	.	18,8	23,0	.	14,4
Berufliche Abschlußprüfung	2,0	.	.	.	1,9	2,5	.	0,9
Heran-/Fortbildung von Ausbildungsfachkräften	2,9	.	.	.	3,5	2,3	.	6,2
Zahl der Fälle (hochgerechnet)		704	181	15	7 885	5 261	90	2 534

Tabelle 51

Stellung im Beruf vor der Maßnahme				
Arbeiter			Sonstige und ohne Angabe	Zahl der Fälle (hochgerechnet)
insgesamt	davon:			
	in un- bzw. angelernter Tätigkeit	Fach-arbeiter, Poliere etc.		
36,1	67,7	20,4	61,5	6 114
46,8	12,9	63,6	35,2	4 274
1,4	0,0	2,2	0,0	36
29,2	0,8	43,2	0,2	1 417
1,5	1,5	1,5	20,5	69
14,7	10,6	16,7	14,6	2 752
12,1	13,1	11,6	3,0	2 232
1,7	2,3	1,5	0,1	260
3,3	4,0	2,9	0,1	385
2 465	811	1 654	2 196	13 265

IAB-Ergebnis-Untersuchung

Tabelle 52

Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach der Erwerbstätigkeit vor der Maßnahme

in v. H.

Erwerbstätigkeit vor der Maßnahme	Fortbildung		Umschulung	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Erwerbstätig	95,9	76,8	77,8	58,9
darunter:				
in Teilzeitarbeit	0,2	8,0	0,6	15,1
nicht erwerbstätig	3,7	22,4	18,0	39,2
darunter:				
auf Arbeitssuche	0,8	4,4	9,6	7,5
in Ausbildung	1,7	3,0	1,7	2,5
Sonstige	0,7	15,0	6,1	29,2
darunter:				
5 bis unter 15 Jahre nicht erwerbstätig		5,6		10,4
15 Jahre und länger nicht erwerbstätig		2,8		6,6
nicht bekannt	0,4	0,8	4,2	1,9
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
Zahl der Fälle (hochgerechnet)	58 415	13 265	7 562	6 415

Tabelle 53

Kostenträger für Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen

Kostenträger	Jahr	Eintritte		davon		
		absolut	v. H.	Fortbildung	Umschulung	Einarbeitung
Bundesanstalt allein	1970	157 831	*92,8*	116 061	20 930	20 840
	1971	272 837	*94,6*	222 297	28 591	21 949
	1972	243 553	*93,5*	209 507	23 518	10 528
Bundesanstalt mit Arbeitgeber	1970	10 207	*6,0*	396	1 227	8 584
	1971	9 480	*3,3*	493	1 652	7 335
	1972	8 205	*3,2*	592	2 706	4 907
Bundesanstalt mit anderen Stellen	1970	1 581	*0,9*	610	882	89
	1971	6 073	*2,1*	2 089	3 856	128
	1972	8 527	*3,3*	2 684	5 677	166
Andere Stellen allein	1970	547	*0,3*	97	381	69
	1971	—	—	—	—	—
	1972	—	—	—	—	—
insgesamt ...	1970	170 166	*100,0*	117 164	23 420	29 582
	1971	288 390	*100,0*	224 879	34 099	29 412
	1972	260 285	*100,0*	212 783	31 901	15 601

Tabelle 54

Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung

Art der Maßnahme

Ende des Monats / Jahresdurchschnitt	insgesamt	davon					
		Fortbildung		Umschulung		Einarbeitung	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
bisherige Entwicklung							
Dezember 1970	99 132	76 537	*77,2*	16 938	*17,1*	5 657	*5,7*
März 1971	129 295	103 111	*79,7*	20 177	*15,6*	6 007	*4,7*
Juni 1971	138 993	110 289	*79,3*	22 453	*16,2*	6 251	*4,5*
September 1971	133 231	104 347	*78,3*	24 281	*18,2*	4 603	*3,5*
Dezember 1971	162 333	129 806	*80,0*	28 904	*17,8*	3 623	*2,2*
März 1972	177 289	143 766	*81,1*	30 308	*17,1*	3 215	*1,8*
Juni 1972	176 253	142 482	*80,8*	30 768	*17,5*	3 003	*1,7*
September 1972	158 331	126 199	*79,7*	29 887	*18,9*	2 245	*1,4*
Erwartungswerte für 1973 bis 1977							
1973	160 000	124 640	*77,9*	32 800	*20,5*	2 560	*1,6*
1974	160 000	123 360	*77,1*	34 400	*21,5*	2 240	*1,4*
1975	160 000	122 880	*76,8*	35 200	*22,0*	1 920	*1,2*
1976	160 000	122 400	*76,5*	36 000	*22,5*	1 600	*1,0*
1977	160 000	121 920	*76,2*	36 800	*23,0*	1 280	*0,8*

Tabelle 55

Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung

Unterrichtsart

Ende des Monats / Jahresdurchschnitt	Art des Unterrichts					
	Vollzeit		Teilzeit		Fernunterricht	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
bisherige Entwicklung						
Dezember 1970	56 927	*57,4*	37 336	*37,7*	4 869	*4,9*
März 1971	66 080	*48,1*	57 122	*46,3*	6 093	*5,6*
Juni 1971	74 008	*50,3*	58 062	*43,8*	6 923	*5,9*
September 1971	71 597	*53,7*	53 991	*40,5*	7 643	*5,8*
Dezember 1971	93 257	*57,5*	60 671	*37,3*	8 405	*5,2*
März 1972	93 653	*52,8*	74 137	*41,8*	9 499	*5,4*
Juni 1972	96 950	*55,1*	69 646	*39,5*	9 657	*5,4*
September 1972	88 763	*56,1*	59 880	*37,8*	9 688	*6,1*
Erwartungswerte für 1973 bis 1977						
1973	103 200	*64,5*	47 200	*29,5*	9 600	*6,0*
1974	108 000	*67,5*	41 600	*26,0*	10 400	*6,5*
1975	109 600	*68,5*	39 200	*24,5*	11 200	*7,0*
1976	111 200	*69,5*	36 800	*23,0*	12 000	*7,5*
1977	112 000	*70,0*	35 200	*22,0*	12 800	*8,0*

Tabelle 56

Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung

Dauer der Maßnahme

bisherige Entwicklung

Ende des Monats	Dauer der Maßnahme (nach Monaten)					
	bis 3		4 bis 6		7 bis 12	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Dezember 1970	2 432	*2,5*	15 658	*15,8*	22 248	*22,4*
März 1971	5 100	*3,4*	17 243	*11,5*	32 198	*21,3*
Juni 1971	3 607	*1,9*	15 918	*9,7*	30 479	*18,6*
September 1971	2 465	*1,9*	9 921	*7,4*	27 036	*20,3*
Dezember 1971	2 329	*1,4*	17 048	*10,5*	32 421	*20,0*
März 1972	3 478	*2,0*	15 060	*8,5*	38 862	*21,9*
Juni 1972	2 503	*1,4*	11 119	*6,3*	34 510	*19,6*
September 1972	1 617	*1,0*	7 078	*4,5*	26 730	*16,9*

Erwartungswerte für 1973 bis 1977

Jahresdurchschnitt	Dauer der Maßnahme (nach Monaten)					
	bis 12		13 bis 24		25 und mehr	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
1973	54 400	*34*	75 200	*47*	30 400	*19*
1974	52 800	*33*	78 400	*49*	28 800	*18*
1975	51 200	*32*	81 600	*51*	27 200	*17*
1976	49 600	*31*	84 800	*53*	25 600	*16*
1977	48 000	*30*	88 000	*55*	24 000	*15*

Tabelle 57

Umfang der institutionellen Förderung

Zeitraum	Zahl der Bewilligungen	Höhe der bewilligten Zuwendung					
		insgesamt		davon			
				Darlehen		Zuschuß	
		DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.
1. Juli bis 31. Dezember 1969	48	13 798 854	*100,0*	1 725 035	*12,5*	12 073 819	*87,5*
1970	94	39 166 668	*100,0*	20 403 783	*52,0*	18 762 885	*48,0*
1971	115	41 727 520	*100,0*	22 921 591	*55,0*	18 805 929	*45,0*
1. Januar bis 31. Juli 1972	43	21 353 104	*100,0*	15 541 783	*72,7*	5 811 321	*27,3*
1. Juli 1969 bis 31. Juli 1972	300	116 046 146	*100,0*	60 592 192	*52,2*	55 453 954	*47,8*
1. August 1972 bis 31. Dezember 1972 (geschätzt)	20	30 000 000	*100,0*	20 000 000	*66,7*	10 000 000	*33,3*

Tabelle 56

Dauer der Maßnahme (nach Monaten)							
13 bis 18		19 bis 24		25 bis 36		37 und mehr	
absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
22 132	*22,3*	17 380	*17,5*	15 274	*15,4*	4 008	*4,1*
26 537	*23,2*	22 961	*18,3*	19 930	*17,5*	5 326	*4,8*
33 097	*26,5*	26 640	*19,6*	23 113	*18,6*	6 139	*5,1*
34 879	*26,2*	27 023	*20,9*	24 513	*18,4*	6 494	*4,9*
43 897	*27,0*	33 655	*20,7*	26 221	*16,2*	6 762	*4,2*
44 264	*25,0*	39 247	*22,1*	29 261	*16,5*	7 117	*4,0*
47 403	*27,0*	42 719	*24,2*	30 880	*17,5*	7 119	*4,0*
42 202	*26,7*	43 703	*27,6*	30 272	*19,1*	6 729	*4,2*

Tabelle 57

der beruflichen Bildung

Verwendungszweck							
Baumaßnahme		Ausstattungsmaßnahme		Laufende Kosten		Vorläufige Maßnahmen	
DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.
9 936 285	*72,0*	707 278	*4,0*	2 794 890	*20,0*	360 401	*3,0*
30 239 255	*77,2*	8 562 531	*21,8*	70 623	*0,2*	294 259	*0,8*
29 193 930	*69,9*	11 744 545	*28,1*	706 695	*1,7*	82 350	*0,3*
15 634 283	*73,2*	5 384 321	*25,2*	200 000	*1,0*	134 500	*0,6*
85 003 753	*73,2*	26 398 675	*22,7*	3 772 208	*3,3*	871 510	*0,8*
15 500 000	*51,7*	14 000 000	*46,7*	250 000	*0,8*	250 000	*0,8*

Tabelle 58

Tabelle 58

Empfänger von Leistungen der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung

Zahl der Bewilligungen und Höhe der bewilligten Zuwendungen

Bereich	1. Juli bis 31. Dezember 1969		1970		1971		1. Januar bis 31. Juli 1972		1. Juli 1969 bis 31. Juli 1972		
	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	v. H.
Organisationen der Wirtschaft einschließlich deren Bildungswerke (ohne Arbeitnehmerorganisationen) .	18	2 454 202	46	14 389 619	59	35 317 302	17	11 067 061	140	63 228 184	*54,4*
Arbeitnehmer-Organisationen und deren Bildungswerke ..	6	1 399 090	6	4 711 308	9	819 378	2	143 000	23	7 072 776	*6,1*
Caritative und kirchliche Einrichtungen ..	—	—	8	2 467 636	9	1 755 189	2	23 215	19	4 246 040	*3,7*
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien	17	108 037	10	68 633	7	62 899	—	—	34	239 569	*0,2*
Sonstige Trägerschaften ..	7	[1] 9 837 525	24	[2] 17 529 472	31	3 772 752	22	[3] 10 119 828	84	41 259 577	*35,6*
zusammen ...	48	13 798 854	94	39 166 668	115	41 727 520	43	21 353 104	300	116 046 146	*100,0*

[1]) darunter 8 Millionen DM für Berufsförderungszentrum Essen e. V.

[2]) darunter 2,836 Millionen DM für Berufsförderungszentrum Essen e. V.; 1,311 Millionen DM für den Zweckverband Berufsbildungszentrum Euskirchen, Euskirchen; 2,870 Millionen DM für die Trägergemeinschaft für das Berufsbildungs- und Gewerbeförderungszentrum Simmerath e. V., Aachen; 2,915 Millionen DM für die Arbeitsgemeinschaft Schweißtechnik e. V., Berlin; 6,200 Millionen DM für das Berufsbildungswerk Burghausen (Bay.)

[3]) darunter 0,263 Millionen DM für Berufsförderungszentrum Essen e. V.

Tabelle 59

Tabelle 59

Aufteilung der Leistungen der institutionellen Förderung der beruflichen Bildung nach Landesarbeitsamtsbezirken

Zahl der Bewilligungen und Höhe der bewilligten Zuwendungen

Landesarbeitsamtsbezirk, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat	1. Juli bis 31. Dezember 1969		1970		1971		1. Januar bis 31. Juli 1972		1. Juli 1969 bis 31. Juli 1972		
	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	Zahl	Höhe DM	v. H.
Schleswig-Holstein-Hamburg	6	1 253 321	7	490 170	5	1 016 873	3	232 991	21	2 993 355	*2,6*
Niedersachsen-Bremen	6	591 488	9	5 324 405	19	13 236 664	5	2 634 933	39	31 787 490	*18,8*
Nordrhein-Westfalen	19	8 764 076	26	14 874 313	22	7 006 681	3	7 248 000	70	37 893 070*)	*32,7*
Hessen	1	83 114	7	937 392	12	1 911 300	7	5 005 162	27	7 936 968	*6,8*
Rheinland-Pfalz-Saarland	3	14 868	13	1 750 911	8	6 582 460	10	2 032 730	34	10 380 969	*8,9*
Baden-Württemberg ...	6	1 631 212	14	4 290 332	24	6 632 156	3	966 260	47	13 519 960	*11,7*
Nordbayern	4	847 285	7	755 564	13	2 884 075	7	1 093 489	31	5 580 413	*4,8*
Südbayern	3	613 490	9	7 828 202	11	2 402 500	4	1 939 539	27	12 783 731	*11,0*
Berlin	—	—	2	2 915 379	1	54 811	1	200 000	4	3 170 190	*2,7*
zusammen ...	48	13 798 854	94	39 166 668	115	41 727 520	43	21 353 104	300	116 046 146	*100,0*

*) darunter 11,099 Millionen DM für Berufsförderungszentrum Essen e. V.; 2,870 Millionen DM für die Trägermeinschaft für das Berufsbildungs- und Gewerbeförderungszentrum Simmerath e. V., Aachen; 1,311 Millionen DM für den Zweckverband Berufsbildungszentrum Euskirchen

Tabelle 60

Ausgaben für die institutionelle Förderung der beruflichen Bildung und der Rehabilitation

in Millionen DM

Zeitraum	Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung				Förderung des Aufbaues, der Erweiterung, Ausstattung und Unterhaltung von Werkstätten für Behinderte		zusammen	
	für Nichtbehinderte		für Behinderte					
	Darlehen	Zuschüsse	Darlehen	Zuschüsse	Darlehen	Zuschüsse	Darlehen	Zuschüsse
bisherige Entwicklung								
1. Juli bis 31. Dezember 1969	1,2	3,1	3,9	2,8	—	—	5,1	6,0
1970	4,6	13,2	4,3	10,7	0,1	1,5	9,0	25,4
1971	14,1	15,6	12,7	12,2	3,3	3,7	30,1	31,5
1972	23,1	17,2	9,1	15,6	10,2	8,8	42,4	41,6
künftige Entwicklung								
1973	66,0	54,0	72,0	21,0	26,0	19,0	164,0	94,0
1974	45,0	38,0	55,0	26,0	23,0	24,0	123,0	88,0
1975	55,0	37,0	58,0	28,0	25,0	26,0	138,0	91,0
1976	65,0	35,0	62,0	30,0	26,0	27,5	153,0	92,5
1977	73,0	35,0	65,0	32,0	28,0	29,5	166,0	96,5

Tabelle 61

BAB-Empfänger nach der Art der Ausbildung und nach persönlichen Merkmalen

Behinderte

Art der Ausbildung bzw. der berufsvorbereitenden Maßnahmen	BAB-Empfänger		nach Geburtsjahrgängen			nach dem Familienstand						nach der Staatsangehörigkeit	
						Ledige		Verheiratete		Sonstige			
	insgesamt	in v. H.	1955 und später	1950 bis 1954	1949 und früher	unter 21 Jahren	über 21 Jahren	unter 21 Jahren	über 21 Jahren	unter 21 Jahren	über 21 Jahren	Deutsche	Nichtdeutsche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ausbildungsberufe im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 der „A Ausbildung" ..	540	*22,3*	124	392	24	512	22	4	2	—	—	537	3
Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG ..	469	*19,4*	118	334	17	452	14	—	1	—	2	466	3
Grundausbildungslehrgänge	56	*2,3*	32	24	—	56	—	—	—	—	—	56	—
Förderungslehrgänge	1 181	*48,7*	929	252	—	1 181	—	—	—	—	—	1 177	4
Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten ..	120	*4,9*	57	59	4	116	4	—	—	—	—	199	1
Sonstige berufsvorbereitende Maßnahmen	60	*2,4*	16	42	2	58	2	—	—	—	—	60	—
Summe ...	2 426	*100,0*	1 276	1 103	47	2 375	42	4	3	—	2	2 415	11
in v. H. ...			*52,6*	*45,5*	*1,9*	*97,9*	*1,7*	*0,2*	*0,1*	—	*0,1*	*99,5*	*0,5*

Stichtagserhebung-BAB/Juli 1971

Tabelle 62

Höhe der BAB und Anrechnung von Einkommen bei Verheirateten

Behinderte

Monatliche Höhe der BAB in DM	BAB-Empfänger		BAB-Empfänger (Sp. 2) nach Anrechnung von Einkommen									
			des Auszubildenden selbst					der Eltern/des Ehegatten				
	insgesamt	v. H.	keine Anrechnung	bis 80 DM	80 DM bis 120 DM	120 DM bis 160 DM	160 DM und mehr	keine Anrechnung	bis 30 DM	30 DM bis 60 DM	60 DM bis 90 DM	90 DM und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
bis 50	110	*4,5*	21	6	2	10	71	84	—	5	4	17
über 50 bis 100	227	*9,4*	17	4	9	14	183	188	8	10	9	12
über 100 bis 150	254	*10,5*	11	4	16	123	100	230	12	5	4	3
über 150 bis 200	171	*7,0*	9	11	95	32	24	163	2	2	3	1
über 200 bis 250	83	*3,4*	22	37	8	6	10	77	2	—	3	1
über 250 bis 300	362	*14,9*	342	3	3	4	10	359	—	—	—	3
über 300 bis 350	84	*3,5*	61	6	4	4	9	79	—	—	—	5
über 350 bis 400	102	*4,2*	91	3	2	1	5	84	—	1	—	17
über 400 und mehr	1 033	*42,6*	950	47	12	4	20	1 016	6	2	3	6
Summe aller Fälle	2 426	*100,0*	1 524	121	151	198	432	2 280	30	25	26	65
v. H. in bezug auf Summe Spalte 2	—	—	*62,8*	*5,0*	*6,2*	*8,2*	*17,8*	*94,0*	*1,2*	*1,0*	*1,1*	*2,7*

Tabelle 63

Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten

1971

Art der Maßnahme	insgesamt	v. H.	darunter		
			betrieblich		mit auswärtiger Unterbringung
			absolut	v. H.	
Grund- oder Förderungslehrgänge oder ähnliche ..	4 100	*19,2*	326	*8,0*	2 114
Berufsfindung und Arbeitserprobung	1 087	*5,1*	100	*9,2*	774
Berufvorbereitende Maßnahmen	654	*3,1*	54	*8,3*	254
Fortbildungsmaßnahmen	566	*2,6*	43	*7,6*	285
Anlernmaßnahmen	1 730	*8,1*	1 383	*79,9*	192
Berufsausbildung	1 566	*7,3*	719	*45,9*	687
Umschulung mit Lehr-, gleichwertigem oder sonstigem anerkanntem Abschluß	9 698	*45,3*	1 158	*11,9*	5 964
Umschulung ohne Lehr-, gleichwertigem oder sonstigem anerkanntem Abschluß	1 980	*9,3*	243	*12,3*	670
zusammen ...	21 381	*100,0*	4 026	*18,8*	10 940

Tabelle 64

Dauer der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten

1971

Art der Maßnahme	Dauer der Maßnahme in Monaten					
	unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 12	12 bis unter 18	18 bis unter 24	24 Monate und länger
	in v. H.					
Grund- oder Förderungslehrgänge oder ähnliche ..	*1,2*	*2,2*	*92,4*	*1,9*	*2,0*	*0,3*
Berufsfindung und Arbeitserprobung	*56,4*	*6,3*	*26,6*	*7,2*	*1,9*	*1,6*
Berufvorbereitende Maßnahmen	*6,9*	*8,9*	*84,2*	—	—	—
Fortbildungsmaßnahmen	*15,2*	*18,7*	*23,3*	*25,1*	*11,3*	*6,4*
Anlernmaßnahmen	*13,8*	*51,4*	*26,5*	*2,8*	*3,8*	*1,7*
Berufsausbildung	*0,2*	*1,0*	*7,3*	*7,7*	*23,6*	*60,2*
Umschulung mit Lehr-, gleichwertigem oder sonstigem anerkanntem Abschluß	—	*0,0*	*12,7*	*41,9*	*36,7*	*8,7*
Umschulung ohne Lehr-, gleichwertigem oder sonstigem anerkanntem Abschluß	*4,5*	*29,0*	*51,9*	*9,6*	*4,1*	*0,9*
zusammen in v. H. ...	*5,3*	*8,4*	*35,6*	*22,0*	*19,8*	*8,9*
absolut ...	1 123	1 806	7 592	4 714	4 243	1 903

Tabelle 65

Kostenträger für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten

in v. H. aller Fälle

Kostenträger	1966	1967	1968	1969	1970	1971
Rentenversicherungsträger	49,8	50,8	44,3	46,8	45,3	45,1
Bundesanstalt für Arbeit	13,4	16,5	29,6	28,8	34,9	41,6
Berufsgenossenschaften	8,8	8,5	7,4	8,1	7,0	5,5
Sozialhilfe	13,0	11,4	9,7	6,1	4,0	2,0
Versorgungsämter und Hauptfürsorgestellen	11,0	9,0	6,1	5,2	3,6	2,5
Sonstige	4,0	3,8	2,9	5,0	5,2	3,3

Tabelle 66

Anteile der Kostenträger an den Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten

1971

Art der Maßnahmen	Bundesanstalt	Rentenversicherungsträger	Berufsgenossenschaften	Versorgungsämter und Hauptfürsorgestellen	Sozialhilfe	Sonstige Stellen
	in v. H. aller Fälle					
Grund- oder Förderungslehrgänge oder ähnliche ..	*86,7*	*2,7*	*0,4*	*0,7*	*2,7*	*6,8*
Berufsfindung und Arbeitserprobung	*44,5*	*42,1*	*5,5*	*1,7*	*4,4*	*1,8*
Berufsvorbereitende Maßnahmen	*62,8*	*8,0*	*1,7*	*2,3*	*11,7*	*13,5*
Fortbildungsmaßnahmen	*25,0*	*53,5*	*7,7*	*8,8*	*2,2*	*2,8*
Anlernmaßnahmen	*48,0*	*38,0*	*8,6*	*2,8*	*1,7*	*0,9*
Berufsausbildung (Lehr-, Anlern- oder sonstige Berufsausbildung)	*61,3*	*13,5*	*2,0*	*3,4*	*7,0*	*12,8*
Umschulung mit Lehr-, gleichwertigem anerkanntem Abschluß	*18,9*	*69,6*	*7,8*	*2,8*	*0,3*	*0,6*
Umschulung ohne Lehr-, gleichwertigem oder sonstigem anerkanntem Abschluß	*30,4*	*59,7*	*6,1*	*2,3*	*0,6*	*0,9*
zusammen in v. H.	*41,6*	*45,1*	*5,5*	*2,5*	*2,0*	*3,3*
absolut	8 545	9 251	1 137	508	410	677

Tabelle 67

Ergebnisse der Berufsberatung 1970/71

Art der Erledigung	Ratsuchende		
	männlich	weiblich	zusammen
	in v. H.		
Für Berufsausbildungsstellen entschieden sich	*44,6*	*36,4*	*40,7*
Wegen einer Arbeitsstelle wurden beraten	*4,1*	*9,2*	*6,5*
Wegen eines Fachschul- oder Berufsfachschulbesuches wurden beraten	*10,2*	*20,6*	*15,1*
Wegen eines Hochschulbesuches wurden beraten	*6,8*	*4,7*	*5,8*
In sonstigen Berufsfragen erhielten Rat und Auskunft .	*32,1*	*27,2*	*29,8*
Noch nicht untergebrachte Ratsuchende	*2,2*	*1,9*	*2,1*
zusammen ...	*100,0*	*100,0*	*100,0*
Ratsuchende	486 762	437 973	924 735
Außerdem beratene Schüler, die weiter zur Schule gehen	29 409	33 062	62 471
Ratsuchende insgesamt ...	516 171	471 035	987 206

Tabelle 68

Anteil der älteren Arbeitnehmer an der Zahl der Erwerbspersonen und der Arbeitslosen

Männer und Frauen

in v. H.

	Männer				Frauen			
	1968	1969	1970	1971	1968	1969	1970	1971
Anteil der 45- bis 54jährigen Arbeitnehmer an der Zahl								
der Erwerbspersonen	15,3	15,3	15,7	16,6	17,9	17,9	18,5	19,7
der Arbeitslosen	12,4	12,7	13,9	13,8	16,7	16,5	16,1	17,0
Anteil der 55- bis 59jährigen Arbeitnehmer an der Zahl								
der Erwerbspersonen	8,8	8,6	8,1	7,2	8,6	8,5	8,3	7,4
der Arbeitslosen	18,6	20,4	16,4	12,4	11,6	10,8	9,6	8,8
Anteil der 60- bis 65jährigen Arbeitnehmer an der Zahl								
der Erwerbspersonen	7,3	7,0	7,1	6,9	5,2	5,2	5,2	4,8
der Arbeitslosen	39,4	35,9	30,0	26,8	8,9	7,5	5,6	4,9

Tabelle 69

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit

Beträge in Millionen DM

Zweckbestimmung	1969 2. Halbjahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Beiträge	1 334,0	3 097,2	3 551,4	5 077,7	5 621,4	6 109,3	6 603,7	7 120,7	7 672,1
Umlage	—	—	—	282,5	875,7	901,4	927,1	952,8	978,7
Erträge aus der Rücklage	167,7	298,5	270,8	196,1	190,0	182,0	194,0	213,0	242,0
Berufliche Bildung	56,8	20,5	54,1	33,9	32,5	34,1	36,8	44,8	51,8
Arbeitsvermittlung und Berufsberatung		71,6	42,1	65,4	101,6	108,1	110,4	112,6	114,6
Arbeitsbeschaffung	12,1	24,6	19,6	17,5	16,9	11,6	11,9	12,4	13,1
Erstattung von Verwaltungskosten	36,9	52,2	84,5	84,1	85,1	91,1	98,1	104,1	111,0
Sonstige Einnahmen	4,5	9,7	9,8	10,3	9,1	9,9	10,4	10,9	11,2
Summe Einnahmen	1 612,0	3 574,3	4 032,3	5 767,4	6 932,3	7 447,5	7 992,4	8 571,2	9 194,5
Berufliche Ausbildung	77,9	197,6	323,9	345,4	373,3	385,7	403,1	421,8	440,7
Berufliche Fortbildung	70,1	388,3	923,4	1 159,5	1 020,4	1 111,5	1 179,5	1 250,5	1 324,5
Berufliche Umschulung	56,8	217,8	357,4	402,8	448,2	462,2	484,1	503,6	528,0
Institutionelle Förderung	13,4	34,4	61,6	84,0	258,0	211,0	229,0	245,5	262,5
Arbeitsvermittlung und Berufsberatung	62,9	138,0	143,9	131,9	192,7	198,3	202,3	209,4	213,5
Arbeitsbeschaffung und Kurzarbeit	11,2	25,8	121,9	296,0	90,8	77,1	81,9	86,7	92,0
Förderung des Winterbaues	83,0	1 303,1	915,8	715,2	1 577,7	1 586,0	1 590,4	1 590,3	1 585,2
Leistungen an Arbeitslose	241,2	703,4	921,1	1 368,2	1 358,0	1 491,0	1 639,7	1 696,0	1 859,2
Verwaltungskosten	419,7	899,0	1 158,8	1 291,6	1 560,3	1 617,4	1 718,6	1 844,8	1 982,5
Summe Ausgaben	1 036,2	3 907,3	4 927,8	5 794,6	6 879,4	7 140,1	7 528,5	7 848,6	8 288,2
Überschuß (+), Fehlbetrag (−)	+575,8	−333,0	−895,5	−27,2	+52,9	+307,4	+463,8	+722,7	+906,2
Rücklage am Jahresende	5 948	5 702	4 807	4 780	4 833	5 140	5 604	6 326	7 233

Tabelle 70

Entwicklung der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung

Beträge in Millionen DM

Zweckbestimmung	1969 2. Halbjahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Berufliche Ausbildung	77,9	184,6	290,8	280,9	322,0	327,0	337,0	348,0	359,0
Ausbildung in sozialen Berufen	—	7,4	9,4	0,1	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Ausbildung Behinderter	—	5,5	23,7	64,4	50,8	58,2	65,6	73,3	81,2
Verwaltungskosten	8,5	41,8	53,4	64,1	75,9	76,6	81,4	86,8	92,8
Summe Ausbildung	86,4	239,4	377,3	409,5	449,2	462,3	484,5	508,6	533,5
Berufliche Fortbildung	18,5	124,6	342,4	298,1	243,0	281,0	301,0	321,0	341,0
Unterhaltsgeld	51,6	262,5	576,9	855,9	770,0	822,2	869,0	918,7	971,3
Fortbildung Behinderter	[1])	0,4	1,6	2,0	2,8	3,1	3,4	3,7	4,1
Unterhaltsgeld	[1])	0,8	2,5	3,5	4,6	5,2	6,1	7,1	8,2
Verwaltungskosten	11,6	82,1	138,9	170,8	204,5	206,6	219,3	234,3	250,1
Summe Fortbildung	81,7	470,4	1 062,2	1 330,2	1 224,9	1 318,1	1 398,9	1 484,8	1 574,7
Berufliche Umschulung	12,6	35,2	53,1	57,8	66,0	71,0	76,0	81,0	86,0
Unterhaltsgeld	21,5	108,4	192,3	254,5	266,8	274,1	289,7	306,2	323,8
Einarbeitungszuschüsse	13,0	41,7	50,6	23,2	31,2	30,0	28,0	23,0	20,0
Umschulung Behinderter	7,2	13,9	16,7	18,8	24,0	25,4	27,3	30,3	33,2
Unterhaltsgeld	2,5	12,9	38,0	46,1	50,0	52,5	54,9	57,3	59,9
Einarbeitungszuschüsse	[1])	5,5	6,7	2,5	10,0	9,0	8,0	5,5	5,0
Verwaltungskosten	2,6	18,1	30,5	38,5	52,1	57,2	61,2	65,7	70,8
Ausbildungsmittel für Umschulungsmaßnahmen	—	0,2	—	—	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Summe Umschulung	59,4	235,8	387,9	441,3	500,3	519,4	545,3	569,3	598,9

[1]) erst ab 1970 gesondert erfaßt

noch Tabelle 70

Entwicklung der Aufwendungen für die Förderung der beruflichen Bildung

Beträge in Millionen DM

Zweckbestimmung	1969 2. Halbjahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Institutionelle Förderung (Nichtbehinderte)	6,7	17,8	29,8	40,3	120,0	83,0	92,0	100,0	108,0
Institutionelle Förderung (Behinderte)	6,7	15,1	24,8	24,7	93,0	81,0	86,0	92,0	97,0
Werkstätten für Behinderte	—	1,6	7,0	19,0	45,0	47,0	51,0	53,5	57,5
Verwaltungskosten	0,2	0,5	0,6	0,8	2,8	4,1	4,8	5,4	6,0
Summe Institutionelle Förderung	13,6	34,9	62,2	84,9	260,8	215,1	233,8	250,9	268,5
Ausgaben insgesamt	**241,1**	**980,5**	**1 889,6**	**2 265,9**	**2 435,2**	**2 515,0**	**2 662,4**	**2 813,6**	**2 975,5**
Einnahmen (Zinsen, Tilgung, Erstattungen, Verkaufserlöse)	10,2	20,5	54,1	33,9	32,5	34,1	36,8	44,8	51,8
Finanzbedarf	**230,9**	**960,0**	**1 835,5**	**2 232,0**	**2 402,7**	**2 480,9**	**2 625,6**	**2 768,8**	**2 923,7**
Von den Ausgaben entfallen auf:									
Leistungen für Behinderte	.	55,7	121,0	181,0	280,2	281,4	302,3	322,7	346,1
Verwaltungskosten	22,9	142,4	223,4	274,2	335,3	344,5	366,7	392,2	419,7

Tabelle 71

Entwicklung der Aufwendungen für die sonstigen Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des AFG und der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

Beträge in Millionen DM

Zweckbestimmung	1969 2. Halbjahr	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977
Arbeitsvermittlung und Berufsberatung									
Förderung der Arbeitsaufnahme	18,3	48,7	60,5	44,4	51,0	54,5	56,0	59,5	61,0
Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer	32,1	62,9	53,3	40,8	78,4	80,0	82,0	84,0	86,0
Stellenanzeiger	0,5	1,1	1,2	1,4	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Arbeitnehmerwohnheime	0,4	3,7	2,6	10,5	16,8	11,8	10,7	10,7	9,7
Information über Fachaufgaben									
— Arbeitsvermittlung	1,5	3,2	5,9	6,6	8,5	9,0	9,5	10,0	10,5
— Berufsberatung				2,9	6,7	7,0	7,5	8,0	8,5
Mittel zur Berufsaufklärung	5,5	11,5	13,5	13,8	17,5	18,0	18,5	19,0	19,5
Jugendwohnheime	4,1	6,5	6,3	11,3	11,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Forschungsaufträge	0,4	0,3	0,5	0,4	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Personal- und Sachkosten									
der Arbeitsvermittlung	185,9	401,3	480,2	544,4	655,1	669,4	714,4	768,8	827,3
der Berufsberatung	57,3	148,8	171,6	219,7	264,3	288,5	313,9	342,7	374,4
Ausgaben insgesamt	**306,1**	**688,1**	**795,7**	**896,1**	**1 112,1**	**1 156,2**	**1 230,5**	**1 320,8**	**1 415,2**
Einnahmen (Vermittlungsgebühren, Zinsen, Darlehenstilgung)	35,8	71,6	42,1	65,4	101,6	108,1	110,4	112,6	114,6
Finanzbedarf	**270,3**	**616,6**	**753,6**	**830,7**	**1 010,5**	**1 048,1**	**1 120,1**	**1 208,3**	**1 300,7**
Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer									
Lohnkostenzuschüsse	—	0,2	0,6	0,7	1,8	2,0	2,5	3,0	3,5
Institutionelle Förderung	0,2	1,6	2,5	2,3	4,0	6,0	6,0	6,0	6,0
Ausgaben insgesamt	**0,2**	**1,8**	**3,1**	**3,0**	**5,8**	**8,0**	**8,5**	**9,0**	**9,5**
Einnahmen (Zinsen, Tilgung)	—	—	—	—	0,1	0,1	0,2	0,3	0,5
Finanzbedarf	**0,2**	**1,8**	**3,1**	**3,0**	**5,7**	**7,9**	**8,3**	**8,7**	**9,0**

Tabelle 72

Aufgliederung der Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nach der Beitragspflicht der Empfänger

Teilnehmerkreis / Maßnahmeart	Zu irgendeinem Zeitpunkt i. d. letzten 3 Jahren v. d. Maßnahme mindestens 1 Tag beitragspflichtig		Bisher nicht, aber künftig beitragspflichtig		Bisher und künftig nicht beitragspflichtig		Vor oder bei Eintritt v. d. Maßnahme i. d. Knappschaft versichert		In den letzten 3 Jahren nicht, aber vorher zu irgendeiner Zeit beitragspflichtig		zusammen	
	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.
2. Halbjahr 1970 [1]												
1. Berufliche *Fortbildung* [2]												
a) Nichtbehinderte	260 091	*95,7*	8 098	*3,0*	385	*0,1* [3]	975	*0,4*	2 313	*0,9*	271 862	*100,0*
b) Behinderte	846	*92,9*	43	*4,7*	2	*0,2*	2	*0,2*	18	*2,0*	911	*100,0*
2. Berufliche *Umschulung* [2]												
a) Nichtbehinderte	67 924	*83,3*	10 648	*13,1*	202	*0,3*	1 014	*1,2*	1 695	*2,1*	81 483	*100,0*
b) Behinderte	13 233	*82,0*	2 319	*14,4*	31	*0,2*	117	*0,7*	428	*2,7*	16 128	*100,0*
3. Betriebliche *Einarbeitung*												
a) Nichtbehinderte	21 432	*80,6*	4 414	*16,6*	53	*0,2*	346	*1,3*	346	*1,3*	26 590	*100,0*
b) Behinderte	3 173	*86,3*	438	*11,9*	—	—	15	*0,4*	52	*1,4*	3 677	*100,0*
Kalenderjahr 1971												
1. Berufliche *Fortbildung* [2]												
a) Nichtbehinderte	867 983	*95,7*	21 976	*2,4*	1 069	*0,1* [3]	3 434	*0,4*	12 479	*1,4*	906 941	*100,0*
b) Behinderte	3 611	*89,9*	249	*6,2*	5	*0,1*	20	*0,5*	132	*3,3*	4 017	*100,0*
2. Berufliche *Umschulung* [2]												
a) Nichtbehinderte	202 873	*83,9*	26 596	*11,0*	428	*0,2*	2 205	*0,9*	9 741	*4,0*	241 843	*100,0*
b) Behinderte	46 772	*87,7*	4 451	*8,3*	68	*0,1*	561	*1,1*	1 507	*2,8*	53 359	*100,0*
3. Betriebliche *Einarbeitung*												
a) Nichtbehinderte	40 765	*80,6*	7 820	*15,5*	102	*0,2*	684	*1,4*	1 179	*2,3*	50 551	*100,0*
b) Behinderte	5 700	*85,0*	842	*12,6*	9	*0,1*	30	*0,4*	127	*1,9*	6 708	*100,0*
zusammen	1 534 403	*92,2*	87 894	*5,3*	2 354	*0,1*	9 403	*0,6*	30 017	*1,8*	1 664 070	*100,0*

Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach der Beitragspflicht der Empfänger

	Voll beitragspflichtig		Beschränkt beitragspflichtig		Nicht beitragspflichtig		zusammen	
	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.	in 1000 DM	in v. H.
Kalenderjahr 1971 [1]								
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer	620	*98,0*	—	—	13	*2,0*	633	*100,0*

[1] Statistische Angaben vor diesem Zeitpunkt liegen nicht vor
[2] einschließlich Unterhaltsgeld
[3] Angabe nur als statistische Ungenauigkeit erklärbar